



Kinder- und Jugendhilfe, Elterngeld

**Jugendhilfe:
Erzieherische Hilfen,
Eingliederungshilfe für seelisch
behinderte junge Menschen,
Hilfe für junge Volljährige,
Auszahlungen und
Einzahlungen**

Jahr 2018



SACHSEN-ANHALT

Statistisches Landesamt



Kinder- und Jugendhilfe, Elterngeld

Jugendhilfe:
Erzieherische Hilfen,
Eingliederungshilfe für seelisch
behinderte junge Menschen,
Hilfe für junge Volljährige,
Auszahlungen und Einzahlungen

Jahr 2018

Land Sachsen-Anhalt

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorbemerkungen	4
1. Erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Menschen, Hilfe für junge Volljährige	8
1.1 Hilfen/Beratungen für junge Menschen/Familien 2018 nach Art der Hilfe und Trägergruppen	9
1.2 Hilfen/Beratungen für junge Menschen/Familien 2018 nach persönlichen Merkmalen und Art der Hilfe	10
1.3 Hilfen/Beratungen für junge Menschen 2018 nach persönlichen Merkmalen und Situation in der Herkunftsfamilie sowie nach Art der Hilfe	14
1.3.1 Begonnene Hilfen/Beratungen	14
1.3.2 Hilfen/Beratungen am 31.12.	15
1.4 Hilfen/Beratungen für junge Menschen 2018 nach persönlichen Merkmalen und Aufenthalt vor der Hilfe sowie nach Art der Hilfe	16
1.5. Hilfen/Beratungen für junge Menschen/Familien 2018 nach Art der Hilfe und Art des durchführenden Trägers	18
1.5.1 Begonnene Hilfen/Beratungen	18
1.5.2 Beendete Hilfen/Beratungen	20
1.5.3 Hilfen/Beratungen am 31.12.2018	22
1.6 Beendete Hilfen/Beratungen für junge Menschen 2018 nach persönlichen Merkmalen und Grund für die Beendigung der Hilfe/Beratung sowie nach Art der Hilfe	24
1.7 Hilfen/Beratungen für junge Menschen 2018 nach persönlichen Merkmalen, ausländischer Herkunft und vorrangig gesprochener Sprache sowie nach wirtschaftlicher Situation der Familie und Art der Hilfe	25
1.8 Hilfen/Beratungen für junge Menschen/Familien 2018 nach Situation in der Herkunftsfamilie und Art der Hilfe	26
1.9 Hilfen/Beratungen für junge Menschen 2018 nach persönlichen Merkmalen und Art des Trägers sowie nach Art der Hilfe	28
1.10 Hilfen/Beratungen für junge Menschen/Familien im Jahr 2018 nach Gründen für die Hilfestellung und Art der Hilfe	30
1.10.1 Begonnene Hilfen/Beratungen	30
1.10.2 Hilfen/Beratungen am 31.12.2018	32
1.11 Hilfen/Beratungen für junge Menschen 2018 nach persönlichen Merkmalen, anregende/-n Institution/-en oder Person/-en und vormundschaftlichen Entscheidungen sowie nach Art der Hilfe	34
1.12 Hilfen/Beratungen für junge Menschen 2018 nach persönlichen Merkmalen und Gründen für die Hilfestellung	36
1.13 Hilfen/Beratungen für junge Menschen 2018 nach persönlichen Merkmalen und Betreuungintensität der Hilfen/Beratungen sowie nach Art der Hilfe	40

1.14	Beendete Hilfen/Beratungen für junge Menschen 2018 nach persönlichen Merkmalen und anschließendem Aufenthalt sowie nach Art der Hilfe	42
1.15	Beendete Hilfen/Beratungen für junge Menschen 2018 nach persönlichen Merkmalen und unmittelbar nachfolgender Hilfe sowie nach Art der Hilfe	44
2.	Adoptionen in Sachsen-Anhalt	45
2.1	Adoptionsvermittlung 2013 bis 2018 nach ausgewählten Merkmalen	46
2.2.	Adoptierte Kinder und Jugendliche im Jahr 2018 nach persönlichen Merkmalen, Verwandtschaftsverhältnis zu den Adoptiveltern und Staatsangehörigkeit	47
3.	Pflegeerlaubnis, Pflegschaften, Vormundschaften, Beistandschaften, Sorgeerklärungen und Maßnahmen des Familiengerichts in Sachsen-Anhalt	49
3.1	Pflegschafts- und Sorgerecht für Kinder und Jugendliche in den Jahren 2013 bis 2018	50
3.2	Kinder und Jugendliche am 31.12.2018 unter Amtspflegschaft, Amtsvormundschaft oder Beistandschaft	51
3.3	Kinder und Jugendliche im Jahr 2018 unter Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft, Beistandschaften und in Pflege nach regionaler Gliederung	52
4.	Vorläufige Schutzmaßnahmen in Sachsen-Anhalt	53
4.1	Vorläufige Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche 2013 bis 2018 nach ausgewählten Maßnahmen	54
4.2	Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche im Jahr 2018 nach persönlichen Merkmalen, Migrationshintergrund, Aufenthalt vor der Maßnahme und Trägergruppen sowie Unterbringung während der Maßnahme und vorangegangenen Gefährdungseinschätzungen	55
4.3	Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche im Jahr 2018 nach Alter und Geschlecht, Anregung der Maßnahme und vorangegangenen Gefährdungseinschätzungen sowie nach regionaler Gliederung	56
5.	Gefährdungseinschätzungen nach § 8a Absatz 1 SGB VIII	57
5.1	Verfahren zur Einschätzung der Gefährdung des Kindeswohls im Jahr 2018 nach Geschlecht und Alter des/der Minderjährigen sowie Ergebnis des Verfahrens	59
5.2	Verfahren zur Einschätzung der Gefährdung des Kindeswohls im Jahr 2018 nach Geschlecht und Alter des/der Minderjährigen sowie der Art der neu eingeleiteten/geplanten Hilfe, Anrufung des Gerichts und Ergebnis des Verfahrens	60
5.3	Verfahren zur Einschätzung der Gefährdung des Kindeswohls im Jahr 2018 nach dem Ergebnis des Verfahrens und der/den bekannt machenden Institution/-en oder Person/-en	64
6.	Ausgaben/Auszahlungen und Einnahmen/Einzahlungen der öffentlichen Jugendhilfe in Sachsen-Anhalt	65
6.1	Ausgaben/Auszahlungen und Einnahmen/Einzahlungen der öffentlichen Jugendhilfe von 2013 bis 2018	66
6.2	Ausgaben/Auszahlungen der öffentlichen Jugendhilfe für Einzel- und Gruppenhilfe 2018 nach Ausgabenarten und Art der Hilfe	67
6.3	Ausgaben/Auszahlungen der öffentlichen Jugendhilfe für Einrichtungen 2018 nach Ausgabenarten und Art der Einrichtung	67
6.4	Ausgaben/Auszahlungen und Einnahmen/Einzahlungen für die Jugendhilfe 2018 nach regionaler Gliederung	68

Vorbemerkungen

Rechtsgrundlagen

Die Statistik der Kinder- und Jugendhilfe für das Berichtsjahr 2018 wurde auf der Grundlage der §§ 98 bis 103 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 10 Absatz 10 G des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618), in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz - BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), neugefasst durch Bek. vom 20.10.2016 I S. 2394, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618), durchgeführt.

Durchführung der Statistik

Die Jugendhilfestatistik besteht aus 4 Teilen:

- Teil I - Erzieherische Hilfen
- Teil II - Angebote der Jugendarbeit
- Teil III - Einrichtungen und tätige Personen
- Teil IV - Ausgaben und Einnahmen für die Jugendhilfe

Der Teil I der Statistik der Jugendhilfe gliedert sich in 5 Teilerhebungen:

1. Erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige
2. Adoptionen
3. Pflegeerlaubnis, Pflegeschaffen, Vormundschaften, Beistandschaften, Sorgerecht
4. Vorläufige Schutzmaßnahmen
5. Gefährdungseinschätzungen

Die Jugendhilfestatistik Teil I wird jährlich als Totalerhebung durchgeführt.

Als Ergebnis der vollständig neu konzipierten Statistik „Hilfe zur Erziehung“ wurden die ambulanten, teilstationären und stationären Leistungen ab 2008 in einem gemeinsamen Erhebungsbogen zusammengefasst und um Angaben zu „sonstigen“ Hilfen (§ 27 SGB VIII) sowie zur Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen (§ 35a SGB VIII) erweitert. Eine wesentliche Änderung betrifft die Auskunftspflicht: Danach melden ab dem Berichtsjahr 2007 nur noch die Jugendämter (Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe) Daten über gewährte Hilfen nach §§ 27, 29-35a und 41 SGB VIII zur Bundesstatistik.

Eine Ausnahmeregelung gilt für Meldungen von **Erziehungsberatung** nach § 28 SGB VIII. Diese müssen von den Jugendämtern auch ab 2008 nur dann erteilt werden, wenn die Beratungen vom Jugendamt selbst geleistet wurden. Beratungen in freier Trägerschaft unterliegen dagegen **weiterhin** der Auskunftspflicht des freien Trägers.

Methodische Hinweise

Die in **Teil I** erfassten erzieherischen Hilfen werden entsprechend den Regelungen im SGB VIII in 10 Hilfearten unterteilt.

Die Erhebung „**Erziehungsberatung**“ erstreckt sich auf alle von Beratungsdiensten und -einrichtungen durchgeführten Erziehungs- und Familienberatungen gemäß §§ 28, 41 SGB VIII. Erfasst wird allein die Inanspruchnahme von Beratungsstellen durch Ratsuchende oder Familien, jedoch keine präventiven Aktivitäten, die über den Einzelfall hinausgehen.

Die Hilfeart der „**Sozialen Gruppenarbeit**“ (§§ 29, 41 SGB VIII) erfasst Hilfen für junge Menschen, die sich kraft richterlicher Weisung, auf Veranlassung des Jugendamtes oder freiwillig an sozialer Gruppenarbeit beteiligen.

In die Erhebung „**Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer**“ werden junge Menschen einbezogen, für die ein Erziehungsbeistand oder ein Betreuungshelfer tätig ist bzw. eingesetzt wird (§§ 30, 41 SGB VIII).

Die „**Sozialpädagogische Familienhilfe**“ (§§ 31, 41 SGB VIII) erstreckt sich auf alle Familien mit Kindern und Jugendlichen, die in ihrer Wohnung und in ihrem sozialen Umfeld im Rahmen der Sozialpädagogischen Familienhilfe ambulant betreut werden. Dies gilt auch für Familien, die einen jungen Menschen in Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII aufgenommen haben und gleichzeitig Sozialpädagogische Familienhilfe erhalten.

Die Erhebung „**Erziehung in einer Tagesgruppe**“ (§§ 32, 41 SGB VIII) umfasst sowohl die teilstationäre Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung (Tagesgruppe in einer Einrichtung) als auch die in einer geeigneten Form der Familienpflege (auch als Einzelpflege) gewährte Hilfe.

Die „**Vollzeitpflege in einer anderen Familie**“ (§§ 33, 41 SGB VIII) muss differenziert werden nach allgemeiner Vollzeitpflege laut § 33 Satz 1 SGB VIII und nach Vollzeitpflege in besonderer Pflegeform für entwicklungsbeeinträchtigte junge Menschen nach Satz 2 des § 33 SGB VIII. Hier wird auch eine Vollzeitpflege gemäß § 44 SGB VIII erteilt.

Im Rahmen der „**Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform**“ gemäß §§ 34, 41 SGB VIII können junge Menschen sowohl in Heimen mit sozial- oder heilpädagogischer oder therapeutischer Zielsetzung untergebracht werden als auch in selbstständigen, pädagogisch betreuten Jugendwohngemeinschaften sowie in der Form des betreuten Einzelwohnens.

Die Hilfeart der „**Intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuung**“ (§§ 35, 41 SGB VIII) ist sehr stark auf die individuelle Lebenssituation des jungen Menschen abgestellt. Der betreute junge Mensch lebt i. d. R. in einer eigenen Wohnung. Mitunter ist jedoch die Präsenz des Pädagogen/der Pädagogin rund um die Uhr erforderlich. Diese Form der Einzelbetreuung wird auch in der Familie oder in Institutionen (z. B. Justizvollzugsanstalt) durchgeführt.

Die Erhebung der „**Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen**“ erfasst junge Menschen, die eine ambulante, teilstationäre oder vollstationäre Eingliederungshilfe nach §§ 35a, 41 SGB VIII erhalten. Rechtssystematisch handelt es sich bei der Eingliederungshilfe um eine eigenständige Hilfe, die nicht zu den erzieherischen Hilfen zählt.

Wenn die Hilfestellung nicht in Verbindung mit einer Hilfeart gemäß §§ 28-35 SGB VIII erfolgt, ist „Sonstige Hilfe zur Erziehung“ (§§ 27, 41 SGB VIII) anzugeben. Unterschieden werden überwiegend ambulante/teilstationäre Hilfeformen, überwiegend stationäre Hilfeformen („außerhalb der Familie“) und überwiegend ergänzende bzw. sonstige Hilfen.

Die Hilfearten schließen sich in der Regel gegenseitig aus; eine statistische Erfassung knüpft immer nur an eine der vorstehenden Hilfearten an.

Die Betreuung im Rahmen der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege im Sinne der §§ 22-26 SGB VIII zählen nicht zum Erhebungsbereich.

Bei Hilfen für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII) wird die entsprechende Hilfeart gemäß §§ 27-30, 33-35a SGB VIII analog angegeben.

Die Statistik „**Adoptionen**“ bezieht sich auf alle Kinder und Jugendliche, die im Berichtsjahr adoptiert wurden, sowie auf ergänzende Eckzahlen für den Bereich der Adoptionsvermittlung, und zwar

- ausgesprochene, aufgehobene Adoptionen,
- abgebrochene Adoptionspflegen,
- vorgemerkte Adoptionsbewerber/-innen,
- zur Adoption vorgemerkte Kinder und Jugendliche und
- in Adoptionspflege untergebrachte Kinder und Jugendliche.

Auch die im Ausland nach dortigem Recht vollzogenen Adoptionen ausländischer Kinder und Jugendlicher durch deutsche Annehmende werden erfasst, soweit das bis zur Inpflegenahme zuständige Jugendamt davon erfährt.

Einbezogen in die Erhebung „**Pflegeerlaubnis, Pflegschaften, Vormundschaften, Beistandschaften, Sorgeerklärungen und Maßnahmen des Familiengerichts**“ werden die Gesamtzahlen der Kinder und Jugendlichen unter gesetzlicher und bestellter Amtsvormundschaft und bestellter Amtspflegschaft, Beistandschaft sowie die Zahl der Pflegekinder am Jahresende, für die eine Pflegeerlaubnis erteilt wurde. Außerdem erfasst die Statistik die Zahl der Tagespflegepersonen, für die eine Pflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII besteht, sowie Kinder und Jugendliche, bei denen das Sorgerecht

überprüft wurde. Bei den Maßnahmen des Familiengerichts werden die Kinder und Jugendlichen erfasst, bei denen wegen einer Gefährdung des Kindeswohls eine oder mehrere gerichtliche Maßnahmen nach § 1666 BGB eingeleitet wurden.

In der Erhebung „**Vorläufige Schutzmaßnahmen**“ werden alle in einem Kalenderjahr beendeten vorläufigen Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen nach § 42 oder 42a SGB VIII erfasst. Hierzu zählen auch alle vorläufigen Schutzmaßnahmen nach unbegleiteter Einreise aus dem Ausland, die durch eine Altersfeststellung (nach § 42f gegebenenfalls i. V. m. § 42 SGB VIII) beendet wurden.

Eine **Inobhutnahme** ist die vorläufige Unterbringung eines Kindes oder Jugendlichen durch das Jugendamt. Sie wird ausgelöst, wenn

- ein Kind oder Jugendlicher sich selbst an das Jugendamt oder an eine andere Stelle außerhalb seiner Familie um Hilfe (Obhut) wendet oder
- wegen dringender Gefahr für das Wohl des Kindes oder Jugendlichen die Verpflichtung des Jugendamtes eintritt und zwar gleichgültig, von wem die Gefahr ausgeht oder
- ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten.

Mit der Erhebung „**Gefährdungseinschätzungen nach § 8a SGB VIII**“ werden zuverlässige Daten über die Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung und über die Situation der betroffenen Kinder und Jugendlichen sowie über eingeleitete Hilfen im Falle einer Kindeswohlgefährdung bereitgestellt.

Im **Teil IV** der Jugendhilfestatistik werden jährlich die Ausgaben und Einnahmen der öffentlichen Jugendhilfe nachgewiesen, die von den öffentlichen Haushalten auf den in Einzelnachweisen angegebenen Haushaltsstellen nach der kommunalen bzw. staatlichen Haushaltssystematik gebucht werden.

Im Rahmen dieser Statistik werden folgende Angaben erfasst:

- Auszahlungen/Ausgaben für Einzel- und Gruppenhilfen und andere Aufgaben nach dem SGB VIII, Förderung der freien Träger in diesen Aufgabenbereichen, zugehörige Einzahlungen/Einnahmen,
- Auszahlungen/Ausgaben für eigene Einrichtungen (einschl. investive Ausgaben), Zuschüsse für Einrichtungen der freien Träger, zugehörige Einnahmen/Einzahlungen,
- Personalausgaben für eigene Einrichtungen (einschl. investive Ausgaben), Zuschüsse für Einrichtungen der freien Träger, zugehörige Einzahlungen/Einnahmen,
- Personalausgaben der Jugendhilfeverwaltung (nur bei Kameralistik).

Auszahlungen/Ausgaben und Einzahlungen/Einnahmen für die öffentliche Jugendhilfe sind von den Gebietskörperschaften zu melden, die diese unmittelbar den verschiedenen Verwendungszwecken zuführen bzw. die unmittelbar Kostenbeiträge, übergeleitete Ansprüche und dgl. vom Leistungsempfänger erhalten.

Der sog. Zahlungsverkehr zwischen öffentlichen Haushalten - Zuweisungen, Erstattungen – bleibt unberücksichtigt.

Im Allgemeinen stimmen deshalb die als Saldo aus Auszahlungen und Einzahlungen errechneten „reinen Auszahlungen“ einzelner Gebietskörperschaften und der in der Finanzstatistik ausgewiesene Nettoaufwand für die Jugendhilfe nicht überein.

Da sich die Veröffentlichung auf einen Ausweis der Angaben in 1 000 EUR beschränkt, ergeben sich Rundungsdifferenzen.

Begriffsbestimmungen

Junge Menschen

Junger Mensch ist, wer noch nicht 27 Jahre alt ist.

Kind

Kind ist, wer noch nicht 14 Jahre alt ist.

Jugendliche/-r

Jugendliche/r ist, wer 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist.

Junge/-r Volljährige/-r

Junge/-r Volljährige/-r ist, wer 18, aber noch nicht 27 Jahre alt ist.

Hilfe zur Erziehung

Sie soll durch geeignete Maßnahmen die Erziehung im Elternhaus unterstützen, ergänzen und erforderlichenfalls auch ersetzen. Anspruch auf Hilfe zur Erziehung besteht, wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist (§ 27 SGB VIII).

Sozialpädagogische Familienhilfe

Sie soll durch intensive Betreuung und Begleitung Familien in ihren Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, der Lösung von Konflikten und Krisen, im Kontakt mit Ämtern und Institutionen unterstützen und Hilfe zur Selbsthilfe geben.

Aufgehobene Adoptionen

Adoptionen können wegen fehlender Erklärungen gemäß § 1760 BGB oder von Amts wegen gemäß § 1763 BGB aufgehoben werden.

Abgebrochene Adoptionspflegen

Hierzu gehören alle während der Probezeit vor der Annahme gemäß § 1744 BGB abgebrochenen Pflegeverhältnisse.

Vorgemerkte Adoptionsbewerber/-innen

Adoptionsbewerber/-in ist, wer nach eingehender Prüfung durch die Adoptionsvermittlungsstelle für geeignet befunden wurde.

Zur Adoption vorgemerkte Kinder und Jugendliche

Hierzu gehören diejenigen, zu deren Adoption die Einwilligung der/des Sorgeberechtigten vorliegt, jedoch nicht Kinder und Jugendliche in Adoptionspflege.

Adoptionspflege

Hierbei handelt es sich um ein Pflegeverhältnis.

Das Kind wird mit dem Ziel der Adoption zur „Eingewöhnung“ bei überprüften Adoptionsbewerbern aufgenommen.

Vorläufige Schutzmaßnahmen

Hierzu gehören alle vorläufigen in einem Kalenderjahr beendeten Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche nach § 42 SGB VIII (Inobhutnahme) oder § 43 SGB VIII (Herausnahme).

Kindeswohlgefährdung

Eine Kindeswohlgefährdung liegt nach § 1666 Abs.1 Satz 1 BGB vor, wenn eine gegenwärtige oder zumindest unmittelbar bevorstehende Gefahr für die Kindesentwicklung abzusehen ist, die bei ihrer Fortdauer eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen und seelischen Wohls des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.

Die Erhebungsbögen zu den vorliegenden Statistiken sind in der PDF-Ausgabe dieses Berichtes enthalten.

Zeichenerklärung

- . = Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
- 0 = weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle jedoch mehr als nichts
- = nichts vorhanden (genau Null)
- x = Tabellenfach gesperrt, da Aussage nicht sinnvoll
- LHS = Landeshauptstadt

1. Erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige

1.1 Hilfen/Beratungen für junge Menschen/Familien 2018 nach Art der Hilfe und Trägergruppen

Hilfeart	Begonnene	Beendete	Hilfen/ Beratungen am 31.12.	Träger der	
	Hilfen/Beratungen			öffentlichen Jugendhilfe am 31.12.	freien Jugendhilfe am 31.12.
	Insgesamt				
Familienorientierte Hilfen	1 502	1 477	2 516	286	2 230
davon					
Hilfe zur Erziehung § 27	137	145	180	16	164
Sozialpädagogische Familienhilfe § 31	1 365	1 332	2 336	270	2 066
Hilfe orientiert am jungen Menschen	12 264	11 544	12 189	3 846	8 343
davon					
Hilfe zur Erziehung § 27	177	138	197	14	183
Erziehungsberatung nach § 28	8 112	7 680	3 409	543	2 866
Soziale Gruppenarbeit nach § 29	101	88	131	8	123
Einzelbetreuung nach § 30	932	856	937	139	798
Erziehung in einer Tagesgruppe § 32	364	323	674	66	608
Vollzeitpflege § 33	462	356	2 518	2 483	35
Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform § 34	1 619	1 747	3 214	443	2 771
Intensive sozialpädagogische Einzel- betreuung § 35	26	43	21	-	21
Eingliederungshilfe für seelisch behin- derte junge Menschen § 35a	471	313	1 088	150	938
Insgesamt¹	13 766	13 021	14 705	4 132	10 573
und zwar					
Ambulante Hilfen §§ 29 - 32, § 27 (vorrangig ambulant/teilstationär)	2 927	2 779	4 270	500	3 770
Stationäre Hilfen §§ 33, 34, § 27 (vorrangig stationär)	2 116	2 122	5 770	2 935	2 835
Familienorientierte Hilfen					
Zahl der Hilfen	1 502	1 477	2 516	286	2 230
Zahl der jungen Menschen	3 086	3 107	5 354	601	4 753

¹ Anzahl der Hilfen

1.2 Hilfen/Beratungen für junge Menschen/Familien

Alter von ... bis unter ... Jahren Persönliche Merkmale ¹	Ins- gesamt ²	Davon nach Art der Hilfe				
		Hilfe zur Erziehung § 27 ²	darunter	Erziehungs- beratung § 28	soziale Gruppen- arbeit § 29	Einzel- betreuung § 30
			familien- orientiert ²			
Insgesamt						
begonnene Hilfen/Beratungen						
unter 3	2 060	117	86	748	-	22
3 - 6	2 180	83	62	1 288	-	16
6 - 9	3 145	73	51	2 010	9	41
9 - 12	2 719	82	60	1 637	12	101
12 - 15	2 222	75	39	1 101	51	256
15 - 18	2 007	58	28	936	17	238
18 und mehr	1 017	24	9	392	12	258
Insgesamt	15 350	512	335	8 112	101	932
Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils	1 800	108	87	509	3	220
In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	1 060	48	31	255	-	173
beendete Hilfen/Beratungen						
unter 3	1 378	77	65	569	-	9
3 - 6	1 974	66	52	1 186	-	12
6 - 9	2 604	77	62	1 783	2	24
9 - 12	2 564	84	64	1 598	11	56
12 - 15	2 138	76	49	1 094	35	193
15 - 18	2 139	59	35	985	27	251
18 und mehr	1 854	35	9	465	13	311
Insgesamt	14 651	474	336	7 680	88	856
Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils	1 962	94	74	491	6	204
In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	1 239	39	26	239	1	159
Hilfen/Beratungen am 31.12.						
unter 3	1 738	103	82	269	-	25
3 - 6	2 414	110	86	519	-	32
6 - 9	3 125	103	78	814	11	48
9 - 12	3 523	115	83	792	19	115
12 - 15	2 989	84	50	481	68	252
15 - 18	2 744	88	42	345	26	295
18 und mehr	1 010	29	14	189	7	170
Insgesamt	17 543	632	435	3 409	131	937
Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils	1 870	57	40	185	5	134
In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	1 008	29	18	85	-	88

¹ Migrationsangaben² Zahl der jungen Menschen in den entsprechenden Hilfearten³ vorrangig ambulant/teilstationär⁴ vorrangig stationär

2018 nach persönlichen Merkmalen und Art der Hilfe

Davon nach Art der Hilfe						Nachrichtlich	
sozialpädagogische Familienhilfe § 31 ²	Erziehung in einer Tagesgruppe § 32	Vollzeitpflege § 33	Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform § 34	intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung § 35	Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen § 35a	ambulante Hilfen ³ §§ 29 - 32, § 27	stationäre Hilfen ⁴ §§ 33, 34, § 27
Insgesamt							
begonnene Hilfen/Beratungen							
804	6	194	166	-	3	913	369
569	4	83	109	-	28	647	196
501	204	62	128	-	117	803	193
379	130	31	184	3	160	678	217
269	20	44	316	1	89	636	365
176	-	30	497	8	47	453	534
53	-	18	219	14	27	335	242
2 751	364	462	1 619	26	471	4 465	2 116
439	36	42	403	10	30	781	453
225	12	11	314	9	13	440	332
beendete Hilfen/Beratungen							
564	2	68	88	-	1	635	158
588	5	49	65	-	3	652	116
532	48	31	63	-	44	661	96
446	186	21	96	1	65	762	117
325	78	42	209	-	86	681	253
231	4	54	460	8	60	550	516
85	-	91	766	34	54	427	866
2 771	323	356	1 747	43	313	4 368	2 122
400	28	36	665	17	21	716	707
171	4	13	586	15	12	366	603
Hilfen/Beratungen am 31.12.							
919	4	271	144	-	3	1 013	421
1 063	6	423	235	-	26	1 173	664
1 000	201	485	324	-	139	1 334	812
806	374	473	476	3	350	1 384	952
591	76	422	690	3	322	1 039	1 117
382	13	354	1 061	10	170	755	1 427
158	-	90	284	5	78	351	377
4 919	674	2 518	3 214	21	1 088	7 049	5 770
594	52	178	587	2	76	822	771
301	20	48	410	2	25	425	463

¹ Migrationsangaben² Zahl der jungen Menschen in den entsprechenden Hilfearten³ vorrangig ambulant/teilstationär⁴ vorrangig stationär

Noch 1.2 Hilfen/ Beratungen für junge Menschen/Familien

Alter von ... bis unter ... Jahren Persönliche Merkmale ¹	Ins- gesamt ²	Davon nach Art der Hilfe				
		Hilfe zur Erziehung § 27 ²	darunter	Erziehungs- beratung § 28	soziale Gruppen- arbeit § 29	Einzel- betreuung § 30
			familien- orientiert ²			
darunter weiblich						
begonnene Hilfen/Beratungen						
unter 3	949	53	41	351	-	7
3 - 6	1 000	37	26	574	-	10
6 - 9	1 280	30	22	833	2	13
9 - 12	1 159	28	20	731	3	29
12 - 15	1 083	36	19	567	19	118
15 - 18	918	31	16	452	10	104
18 und mehr	344	11	5	156	5	59
Insgesamt	6 733	226	149	3 664	39	340
Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils	600	48	42	194	2	44
In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	279	16	12	84	-	19
beendete Hilfen/Beratungen						
unter 3	626	36	29	266	-	3
3 - 6	892	33	26	524	-	4
6 - 9	1 091	28	21	750	-	8
9 - 12	1 087	31	24	699	5	20
12 - 15	1 001	36	25	556	12	75
15 - 18	971	33	23	491	11	100
18 und mehr	601	17	6	185	5	91
Insgesamt	6 269	214	154	3 471	33	301
Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils	549	45	41	183	4	41
In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	255	16	14	81	-	20
Hilfen/Beratungen am 31.12.						
unter 3	827	47	43	127	-	9
3 - 6	1 132	47	37	236	-	20
6 - 9	1 307	46	32	324	1	19
9 - 12	1 525	49	34	369	5	36
12 - 15	1 291	33	20	239	28	92
15 - 18	1 182	43	21	172	14	126
18 und mehr	420	14	6	75	2	55
Insgesamt	7 684	279	193	1 542	50	357
Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils	644	18	12	76	-	37
In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	282	7	4	29	-	16

¹ Geschlecht, Migrationsangaben

² Zahl der jungen Menschen in den entsprechenden Hilfearten

³ vorrangig ambulant/teilstationär

⁴ vorrangig stationär

2018 nach persönlichen Merkmalen und Art der Hilfe

Davon nach Art der Hilfe						Nachrichtlich	
sozialpädagogische Familienhilfe § 31 ²	Erziehung in einer Tagesgruppe § 32	Vollzeitpflege § 33	Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform § 34	intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung § 35	Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen § 35a	ambulante Hilfen ³ §§ 29 - 32, §27	stationäre Hilfen ⁴ §§ 33, 34, §27
darunter weiblich							
begonnene Hilfen/Beratungen							
374	3	92	68	-	1	422	161
277	3	45	48	-	6	317	95
228	77	24	57	-	16	346	81
175	49	19	80	2	43	278	99
136	4	26	156	-	21	298	185
98	-	15	191	2	15	224	209
28	-	6	67	5	7	97	75
1 316	136	227	667	9	109	1 982	905
195	12	19	81	1	4	293	102
99	9	1	48	-	3	140	50
beendete Hilfen/Beratungen							
253	-	26	41	-	1	284	68
279	4	22	25	-	1	314	48
235	18	15	29	-	8	284	44
194	64	9	45	1	19	305	54
158	23	30	88	-	23	293	119
111	-	25	173	4	23	247	199
41	-	35	203	8	16	145	242
1 271	109	162	604	13	91	1 872	774
168	11	12	78	1	6	264	91
74	2	6	50	-	6	111	56
Hilfen/Beratungen am 31.12.							
443	2	131	67	-	1	489	198
511	4	208	100	-	6	569	310
461	75	211	150	-	20	591	363
391	135	244	213	2	81	598	458
270	26	226	278	-	99	438	506
201	4	165	404	1	52	367	574
82	-	44	110	2	36	144	155
2 359	246	1 229	1 322	5	295	3 196	2 564
263	16	78	138	-	18	329	217
133	10	18	64	-	5	164	83

¹ Geschlecht, Migrationsangaben² Zahl der jungen Menschen in den entsprechenden Hilfearten³ vorrangig ambulant/teilstationär⁴ vorrangig stationär

1.3 Hilfen/Beratungen für junge Menschen 2018 nach persönlichen Merkmalen und Situation in der Herkunftsfamilie sowie nach Art der Hilfe

1.3.1 Begonnene Hilfen/Beratungen

Alter von ... bis unter ... Jahren	Begonnene Hilfen/Beratungen					
	Insgesamt ¹	davon nach Situation in der Herkunftsfamilie				
		Eltern leben zusammen	Elternteil lebt alleine ohne Ehe-/Partner (mit/ohne weitere/-n Kinder/-n)	Elternteil lebt mit neuer Partnerin/ neuem Partner (mit/ohne weitere/-n Kinder/-n)	Eltern sind verstorben	unbekannt
Geschlecht						
Migrationshintergrund						
		Insgesamt				
unter 3	1 170	332	671	131	1	35
3 - 6	1 549	445	702	360	6	36
6 - 9	2 593	838	1 033	652	8	62
9 - 12	2 280	650	867	688	7	68
12 - 15	1 914	407	787	647	8	65
15 - 18	1 803	416	694	429	31	233
18 und mehr	955	168	256	129	27	375
Insgesamt	12 264	3 256	5 010	3 036	88	874
Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils	1 274	278	432	119	28	417
In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	804	190	171	24	20	399
		männlich ²				
unter 3	636	175	365	75	-	21
3 - 6	852	272	378	184	1	17
6 - 9	1 563	550	609	371	2	31
9 - 12	1 316	382	500	390	3	41
12 - 15	986	232	403	310	3	38
15 - 18	999	223	366	214	19	177
18 und mehr	644	100	149	60	23	312
Insgesamt	6 996	1 934	2 770	1 604	51	637
Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils	911	181	260	62	28	380
In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	636	126	106	15	20	369
		weiblich				
unter 3	534	157	306	56	1	14
3 - 6	697	173	324	176	5	19
6 - 9	1 030	288	424	281	6	31
9 - 12	964	268	367	298	4	27
12 - 15	928	175	384	337	5	27
15 - 18	804	193	328	215	12	56
18 und mehr	311	68	107	69	4	63
Insgesamt	5 268	1 322	2 240	1 432	37	237
Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils	363	97	172	57	-	37
In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	168	64	65	9	-	30

¹ Anzahl der Hilfen

² Junge Menschen mit der Signierung des Geschlechts „ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)“ werden dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

1.3.2 Hilfen/Beratungen am 31.12.

Alter von ... bis unter ... Jahren	Hilfen/Beratungen am 31.12.					
	Insgesamt ¹	davon nach Situation in der Herkunftsfamilie				
		Eltern leben zusammen	Elternteil lebt alleine ohne Ehe-/Partner (mit/ohne weitere/-n Kinder/-n)	Elternteil lebt mit neuer Partnerin/ neuem Partner (mit/ohne weitere/-n Kinder/-n)	Eltern sind verstorben	unbekannt
Geschlecht						
Migrationshintergrund						
	Insgesamt					
unter 3	737	207	419	82	-	29
3 - 6	1 265	355	646	220	4	40
6 - 9	2 047	512	988	484	8	55
9 - 12	2 634	659	1 230	656	10	79
12 - 15	2 348	462	1 093	688	17	88
15 - 18	2 320	403	975	593	56	293
18 und mehr	838	162	298	153	23	202
Insgesamt	12 189	2 760	5 649	2 876	118	786
Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils	1 236	230	472	130	26	378
In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	689	138	155	28	18	350
	männlich ²					
unter 3	396	114	215	48	-	19
3 - 6	681	206	348	105	1	21
6 - 9	1 233	349	578	270	2	34
9 - 12	1 534	399	707	369	6	53
12 - 15	1 347	270	637	382	5	53
15 - 18	1 360	220	557	316	36	231
18 und mehr	506	85	162	84	16	159
Insgesamt	7 057	1 643	3 204	1 574	66	570
Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils	867	153	283	74	23	334
In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	544	98	93	19	17	317
	weiblich					
unter 3	341	93	204	34	-	10
3 - 6	584	149	298	115	3	19
6 - 9	814	163	410	214	6	21
9 - 12	1 100	260	523	287	4	26
12 - 15	1 001	192	456	306	12	35
15 - 18	960	183	418	277	20	62
18 und mehr	332	77	136	69	7	43
Insgesamt	5 132	1 117	2 445	1 302	52	216
Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils	369	77	189	56	3	44
In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	145	40	62	9	1	33

¹ Anzahl der Hilfen² Junge Menschen mit der Signierung des Geschlechts „ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)“ werden dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

1.4 Hilfen/Beratungen für junge Menschen 2018 nach persönlichen

Alter von ... bis unter ... Jahren Persönliche Merkmale ¹	Begonnene Hilfen/Beratungen					
	insgesamt ²	davon nach dem Aufenthalt vor der Hilfe				
		im Haushalt der Eltern/ eines Elternteils/ des Sorgebe- rechtigten	in einer Verwandten- familie	in einer nicht- verwandten Familie (z. B. Pflege- stelle gemäß § 44 SGB VIII)	in der eigenen Wohnung	in einer Pflege- familie gemäß §§ 33, 35a, 41 SGB VIII
	Insgesamt					
unter 3	1 170	901	29	18	-	53
3 - 6	1 549	1 402	40	12	-	40
6 - 9	2 593	2 384	67	21	-	39
9 - 12	2 280	2 074	54	12	-	40
12 - 15	1 914	1 676	54	14	1	29
15 - 18	1 803	1 261	63	34	16	27
18 und mehr	955	285	25	11	150	18
Insgesamt	12 264	9 983	332	122	167	246
Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	1 274	648	43	13	45	15
	804	274	26	4	38	8
	männlich ³					
unter 3	636	494	13	9	-	32
3 - 6	852	785	14	6	-	17
6 - 9	1 563	1 448	33	12	-	19
9 - 12	1 316	1 195	33	7	-	23
12 - 15	986	878	23	2	-	11
15 - 18	999	649	40	16	10	16
18 und mehr	644	174	17	3	87	13
Insgesamt	6 996	5 623	173	55	97	131
Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	911	390	24	6	38	12
	636	169	17	3	36	6
	weiblich					
unter 3	534	407	16	9	-	21
3 - 6	697	617	26	6	-	23
6 - 9	1 030	936	34	9	-	20
9 - 12	964	879	21	5	-	17
12 - 15	928	798	31	12	1	18
15 - 18	804	612	23	18	6	11
18 und mehr	311	111	8	8	63	5
Insgesamt	5 268	4 360	159	67	70	115
Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	363	258	19	7	7	3
	168	105	9	1	2	2

¹ Geschlecht, Migrationsangaben² Anzahl der Hilfen³ Junge Menschen mit der Signierung des Geschlechts „ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)“ werden dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

Merkmale und Aufenthalt vor der Hilfe sowie nach Art der Hilfe

Begonnene Hilfen/Beratungen					
davon nach dem Aufenthalt vor der Hilfe					
in einem Heim oder in einer betreuten Wohnform gemäß §§ 34,35a, 41 SGB VIII	in der Psychiatrie	in einer sozial- pädagogisch betreuten Einrichtung (z. B. Internat, Mutter-/ Vater-Kind Einrichtung)	sonstiger Aufenthaltsort (z. B. JVA, Frauenhaus)	ohne festen Aufenthalt	an unbekanntem Ort
Insgesamt					
63	-	43	59	-	4
38	1	15	1	-	-
65	5	8	3	-	1
76	8	10	5	1	-
109	10	18	1	-	2
248	30	53	16	21	34
269	4	137	21	15	20
868	58	284	106	37	61
300	3	139	22	7	39
267	1	130	12	7	37
männlich ³					
32	-	23	32	-	1
18	1	10	1	-	-
42	5	3	1	-	-
46	4	5	2	1	-
58	3	9	1	-	1
165	12	39	11	12	29
191	1	119	20	8	11
552	26	208	68	21	42
256	3	126	17	4	35
235	-	122	10	4	34
weiblich					
31	-	20	27	-	3
20	-	5	-	-	-
23	-	5	2	-	1
30	4	5	3	-	-
51	7	9	-	-	1
83	18	14	5	9	5
78	3	18	1	7	9
316	32	76	38	16	19
44	-	13	5	3	4
32	1	8	2	3	3

¹ Geschlecht, Migrationsangaben

² Anzahl der Hilfen

³ Junge Menschen mit der Signierung des Geschlechts „ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)“ werden dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

1.5 Hilfen/Beratungen für junge Menschen/Familien 2018

1.5.1 Begonnene

Träger	Insgesamt ¹	Davon nach Art der Hilfe				
		Hilfe zur Erziehung § 27	darunter	Erziehungsberatung § 28	soziale Gruppenarbeit § 29	Einzelbetreuung § 30
			familienorientiert ¹			
Träger der öffentlichen Jugendhilfe	2 955	20	9	1 829	5	139
Träger der freien Jugendhilfe zusammen	10 811	294	128	6 283	96	793
davon						
Arbeiterwohlfahrt oder deren Mitgliedsorganisation	1 319	14	6	839	8	62
Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband oder dessen Mitgliedsorganisation	3 548	56	45	2 879	32	124
Deutsches Rotes Kreuz oder dessen Mitgliedsorganisation	405	27	17	246	-	13
Diakonisches Werk oder sonstiger der EKD ² angeschlossener Träger	1 815	33	8	1 287	6	162
Deutscher Caritasverband oder sonstiger katholischer Träger	713	7	5	510	3	21
Sonstiger anerkannter Träger der Jugendhilfe	2 729	149	45	522	47	361
Übrige anerkannte Träger der Jugendhilfe ³	282	8	2	-	-	50
Insgesamt	13 766	314	137	8 112	101	932

¹ Anzahl der Hilfen² Evangelische Kirche in Deutschland³ einschl. Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland oder jüdische Kultusgemeinde; Sonstige Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts; Sonstige juristische Personen, andere Vereinigungen; Wirtschaftsunternehmen (privat-gewerblich)⁴ vorrangig ambulant/teilstationär⁵ vorrangig stationär

nach Art der Hilfe und Art des durchführenden Trägers

Hilfen/Beratungen

Davon nach Art der Hilfe						Nachrichtlich	
sozialpädagogische Familienhilfe § 31	Erziehung in einer Tagesgruppe § 32	Vollzeitpflege § 33	Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform § 34	intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung § 35	Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen § 35a	ambulante Hilfen ⁴ §§ 29 - 32, § 27	stationäre Hilfen ⁵ §§ 33, 34, § 27
143	42	443	266	1	67	336	718
1 222	322	19	1 353	25	404	2 591	1 398
192	70	-	131	1	2	335	136
167	70	-	195	5	20	440	197
17	24	-	65	-	13	71	65
129	42	-	140	2	14	348	141
86	22	1	62	-	1	137	63
596	93	12	679	13	257	1 171	709
35	1	6	81	4	97	89	87
1 365	364	462	1 619	26	471	2 927	2 116

¹ Anzahl der Hilfen² Evangelische Kirche in Deutschland³ einschl. Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland oder jüdische Kultusgemeinde; Sonstige Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts; Sonstige juristische Personen, andere Vereinigungen; Wirtschaftsunternehmen (privat-gewerblich)⁴ vorrangig ambulant/teilstationär⁵ vorrangig stationär

1.5.2 Beendete

Träger	Ins- gesamt ¹	Davon nach Art der Hilfe				
		Hilfe zur Erziehung § 27	darunter	Erziehungs- beratung § 28	soziale Gruppen- arbeit § 29	Einzel- betreuung § 30
			familien- orientiert ¹			
Träger der öffentlichen Jugendhilfe	2 708	11	4	1 807	2	100
Träger der freien Jugendhilfe zusammen	10 313	272	141	5 873	86	756
davon						
Arbeiterwohlfahrt oder deren Mitgliedsorganisation	1 142	8	1	723	7	35
Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband oder dessen Mitgliedsorganisation	3 506	56	47	2 778	30	123
Deutsches Rotes Kreuz oder dessen Mitgliedsorganisation	410	22	16	236	-	10
Diakonisches Werk oder sonstiger der EKD ² angeschlossener Träger	1 644	29	8	1 136	4	157
Deutscher Caritasverband oder sonstiger katholischer Träger	685	14	12	472	4	25
Sonstiger anerkannter Träger der Jugendhilfe	2 647	131	52	527	41	351
Übrige anerkannte Träger der Jugendhilfe ³	279	12	5	1	-	55
Insgesamt	13 021	283	145	7 680	88	856

¹ Anzahl der Hilfen² Evangelische Kirche in Deutschland³ einschl. Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland oder jüdische Kultusgemeinde; Sonstige Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts; Sonstige juristische Personen, andere Vereinigungen; Wirtschaftsunternehmen (privat-gewerblich)⁴ vorrangig ambulant/teilstationär⁵ vorrangig stationär

Hilfen/Beratungen

Davon nach Art der Hilfe						Nachrichtlich	
sozialpädagogische Familienhilfe § 31	Erziehung in einer Tagesgruppe § 32	Vollzeitpflege § 33	Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform § 34	intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung § 35	Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen § 35a	ambulante Hilfen ⁴ §§ 29 - 32, § 27	stationäre Hilfen ⁵ §§ 33, 34, § 27
132	34	347	229	5	41	273	580
1 200	289	9	1 518	38	272	2 506	1 542
176	59	-	129	3	2	278	133
172	62	-	251	12	22	440	251
25	27	-	71	-	19	77	71
118	35	-	151	1	13	330	151
84	23	-	60	1	2	149	60
586	77	3	753	19	159	1 123	767
39	6	6	103	2	55	109	109
1 332	323	356	1 747	43	313	2 779	2 122

¹ Anzahl der Hilfen

² Evangelische Kirche in Deutschland

³ einschl. Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland oder jüdische Kultusgemeinde; Sonstige Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts; Sonstige juristische Personen, andere Vereinigungen; Wirtschaftsunternehmen (privat-gewerblich)

⁴ vorrangig ambulant/teilstationär

⁵ vorrangig stationär

1.5.3 Hilfen/Beratungen

Träger	Ins- gesamt ¹	Davon nach Art der Hilfe				
		Hilfe zur Erziehung § 27	darunter	Erziehungs- beratung § 28	soziale Gruppen- arbeit § 29	Einzel- betreuung § 30
			familien- orientiert ¹			
Träger der öffentlichen Jugendhilfe	4 132	30	16	543	8	139
Träger der freien Jugendhilfe zusammen	10 573	347	164	2 866	123	798
davon						
Arbeiterwohlfahrt oder deren Mitgliedsorganisation	1 243	23	14	425	11	76
Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband oder dessen Mitgliedsorganisation	2 147	49	36	1 106	27	110
Deutsches Rotes Kreuz oder dessen Mitgliedsorganisation	449	60	42	105	-	8
Diakonisches Werk oder sonstiger der EKD ² angeschlossener Träger	1 525	36	17	661	7	168
Deutscher Caritasverband oder sonstiger katholischer Träger	548	6	5	211	7	22
Sonstiger anerkannter Träger der Jugendhilfe	4 218	161	48	358	69	376
Übrige anerkannte Träger der Jugendhilfe ³	443	12	2	-	2	38
Insgesamt	14 705	377	180	3 409	131	937

¹ Anzahl der Hilfen² Evangelische Kirche in Deutschland³ einschl. Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland oder jüdische Kultusgemeinde; Sonstige Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts; Sonstige juristische Personen, andere Vereinigungen; Wirtschaftsunternehmen (privat-gewerblich)⁴ vorrangig ambulant/teilstationär⁵ vorrangig stationär

am 31.12.2018

Davon nach Art der Hilfe						Nachrichtlich	
sozialpädagogische Familienhilfe § 31	Erziehung in einer Tagesgruppe § 32	Vollzeitpflege § 33	Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform § 34	intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung § 35	Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen § 35a	ambulante Hilfen ⁴ §§ 29 - 32, § 27	stationäre Hilfen ⁵ §§ 33, 34, § 27
270	66	2 483	443	-	150	500	2 935
2 066	608	35	2 771	21	938	3 770	2 835
344	131	-	226	-	7	574	230
311	124	-	336	-	84	603	340
39	40	-	152	-	45	127	153
234	92	-	282	1	44	514	284
106	41	1	140	-	14	181	141
966	174	20	1 518	17	559	1 656	1 553
66	6	14	117	3	185	115	134
2 336	674	2 518	3 214	21	1 088	4 270	5 770

¹ Anzahl der Hilfen² Evangelische Kirche in Deutschland³ einschl. Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland oder jüdische Kultusgemeinde; Sonstige Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts; Sonstige juristische Personen, andere Vereinigungen; Wirtschaftsunternehmen (privat-gewerblich)⁴ vorrangig ambulant/teilstationär⁵ vorrangig stationär

1.6 Beendete Hilfen/Beratungen für junge Menschen 2018 nach persönlichen Merkmalen und Grund für die Beendigung der Hilfe/Beratung sowie nach Art der Hilfe

Alter von ... bis unter ... Jahren Persönliche Merkmale ¹	Insgesamt ²	Davon nach dem Grund für die Beendigung der Hilfe/Beratung								
		Beendigung gemäß Hilfeplan/Beratungszielen	Beendigung abweichend von Hilfeplan/Beratungszielen					Adoptionspflege/Adoption	Abgabe an ein anderes Jugendamt wegen Zuständigkeitswechsel	sonstige Gründe
			zusammen	davon durch						
				den Sorgeberechtigten/den jungen Volljährigen (auch bei unzureichender Mitwirkung)	die bisher betreuende Einrichtung, die Pflegefamilie, den Dienst	den Minderjährigen				
		Insgesamt								
unter 3	749	457	161	148	13	-	11	7	113	
3 - 6	1 334	855	316	285	31	-	2	18	143	
6 - 9	2 010	1 343	410	359	47	4	1	16	240	
9 - 12	2 054	1 383	403	340	48	15	-	32	236	
12 - 15	1 764	1 069	456	346	59	51	-	21	218	
15 - 18	1 873	1 074	488	258	74	156	-	25	286	
18 und mehr	1 760	1 170	210	195	15	-	-	9	371	
Insgesamt	11 544	7 351	2 444	1 931	287	226	14	128	1 607	
Ausländischer Herkunft mindestens eines Elternteils In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	1 488	896	218	141	41	36	1	16	357	
	1 042	663	115	77	11	27	1	7	256	
		männlich ³								
unter 3	405	240	90	82	8	-	5	3	67	
3 - 6	747	474	179	159	20	-	-	10	84	
6 - 9	1 175	777	234	202	29	3	1	10	153	
9 - 12	1 185	794	240	199	29	12	-	22	129	
12 - 15	946	576	238	172	36	30	-	8	124	
15 - 18	1 036	617	234	110	36	88	-	10	175	
18 und mehr	1 206	811	130	121	9	-	-	3	262	
Insgesamt	6 700	4 289	1 345	1 045	167	133	6	66	994	
Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	1 148	684	165	107	30	28	-	12	287	
	875	553	92	62	7	23	-	4	226	
		weiblich								
unter 3	344	217	71	66	5	-	6	4	46	
3 - 6	587	381	137	126	11	-	2	8	59	
6 - 9	835	566	176	157	18	1	-	6	87	
9 - 12	869	589	163	141	19	3	-	10	107	
12 - 15	818	493	218	174	23	21	-	13	94	
15 - 18	837	457	254	148	38	68	-	15	111	
18 und mehr	554	359	80	74	6	-	-	6	109	
Insgesamt	4 844	3 062	1 099	886	120	93	8	62	613	
Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	340	212	53	34	11	8	1	4	70	
	167	110	23	15	4	4	1	3	30	

¹ Geschlecht, Migrationsangaben

² Anzahl der Hilfen

³ Junge Menschen mit der Signierung des Geschlechts „ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)“ werden dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

1.7 Hilfen/Beratungen für junge Menschen 2018 nach persönlichen Merkmalen, ausländischer Herkunft und vorrangig gesprochener Sprache sowie nach wirtschaftlicher Situation der Familie und Art der Hilfe

Alter von ... bis unter ... Jahren	Begonnene Hilfen/Beratungen										
	insgesamt ¹	und zwar									
		in der Familie wird vorrangig deutsch gesprochen		ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils ²						die Herkunftsfamilie bzw. der/die junge Volljährige lebt teilweise oder ganz von Arbeitslosengeld II (SGB II), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder Sozialhilfe (SGB XII)	
				ja			nein				
				zu- sammen	in der Familie wird vorrangig deutsch gesprochen		zu- sammen	in der Familie wird vorrangig deutsch gesprochen			
ja	nein	ja	nein		ja	nein					
	Insgesamt										
unter 3	1 170	1 136	32	84	57	27	1 082	1 077	5	671	459
3 - 6	1 549	1 514	31	68	43	25	1 477	1 471	6	570	924
6 - 9	2 593	2 533	58	142	97	45	2 449	2 436	13	952	1 590
9 - 12	2 280	2 212	66	161	106	55	2 117	2 106	11	842	1 388
12 - 15	1 914	1 842	69	154	93	61	1 757	1 749	8	808	1 070
15 - 18	1 803	1 574	228	314	96	218	1 487	1 477	10	701	1 078
18 und mehr	955	631	320	347	32	315	604	599	5	376	570
Insgesamt	12 264	11 442	804	1 270	524	746	10 973	10 915	58	4 920	7 079
	männlich ³										
unter 3	636	614	22	53	35	18	582	578	4	376	235
3 - 6	852	833	18	37	25	12	814	808	6	309	516
6 - 9	1 563	1 526	35	101	73	28	1 460	1 453	7	586	950
9 - 12	1 316	1 280	34	99	70	29	1 215	1 210	5	487	796
12 - 15	986	943	40	84	49	35	899	894	5	404	564
15 - 18	999	803	195	229	43	186	768	759	9	366	620
18 und mehr	644	350	292	305	17	288	337	333	4	233	407
Insgesamt	6 996	6 349	636	908	312	596	6 075	6 035	40	2 761	4 088
	weiblich										
unter 3	534	522	10	31	22	9	500	499	1	295	224
3 - 6	697	681	13	31	18	13	663	663	-	261	408
6 - 9	1 030	1 007	23	41	24	17	989	983	6	366	640
9 - 12	964	932	32	62	36	26	902	896	6	355	592
12 - 15	928	899	29	70	44	26	858	855	3	404	506
15 - 18	804	771	33	85	53	32	719	718	1	335	458
18 und mehr	311	281	28	42	15	27	267	266	1	143	163
Insgesamt	5 268	5 093	168	362	212	150	4 898	4 880	18	2 159	2 991

¹ Anzahl der Hilfen

² Ohne Beratungen, bei denen keine vollständigen Angaben zum Migrationshintergrund und/oder zur vorrangig gesprochenen Sprache vorliegen.

³ Junge Menschen mit der Signierung des Geschlechts „ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)“ werden dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

1.8 Hilfen/Beratungen für junge Menschen/Familien 2018

Situation in der Herkunftsfamilie	Ins-gesamt ¹	Davon nach Art der Hilfe					
		Hilfe zur Erziehung § 27	darunter		Erziehungs-beratung § 28	soziale Gruppen-arbeit § 29	Einzel-betreuung § 30
			familien-orientiert ¹				
begonnene Hilfen/Beratungen							
Eltern leben zusammen	3 684	69	35	2 497	18	123	
Elternteil lebt allein ohne (Ehe-)Partner (mit/ohne weitere/-n Kinder/-n)	5 865	173	86	3 073	52	428	
Elternteil lebt mit neuer Partnerin/neuem Partner (mit/ohne weitere/-n Kinder/-n)	3 253	56	16	2 121	30	211	
Eltern sind verstorben	90	1	-	22	-	23	
Unbekannt	874	15	-	399	1	147	
Insgesamt	13 766	314	137	8 112	101	932	
darunter mit Bezug Transferleistungen ²							
Eltern leben zusammen	1 156	47	28	436	12	56	
Elternteil lebt allein ohne (Ehe-)Partner (mit/ohne weitere/-n Kinder/-n)	3 385	138	69	1 141	41	295	
Elternteil lebt mit neuer Partnerin/neuem Partner (mit/ohne weitere/-n Kinder/-n)	1 348	38	15	612	17	111	
Eltern sind verstorben	48	-	-	10	-	10	
Unbekannt	229	6	-	128	1	26	
Insgesamt	6 166	229	112	2 327	71	498	
beendete Hilfen/Beratungen							
Eltern leben zusammen	3 361	60	35	2 358	21	117	
Elternteil lebt allein ohne (Ehe-)Partner (mit/ohne weitere/-n Kinder/-n)	5 370	162	90	2 863	40	382	
Elternteil lebt mit neuer Partnerin/neuem Partner (mit/ohne weitere/-n Kinder/-n)	3 122	47	20	2 053	26	204	
Eltern sind verstorben	91	-	-	25	-	21	
Unbekannt	1 077	14	-	381	1	132	
Insgesamt	13 021	283	145	7 680	88	856	
darunter mit Bezug Transferleistungen ²							
Eltern leben zusammen	1 072	42	29	457	16	55	
Elternteil lebt allein ohne (Ehe-)Partner (mit/ohne weitere/-n Kinder/-n)	3 101	122	71	1 066	33	280	
Elternteil lebt mit neuer Partnerin/neuem Partner (mit/ohne weitere/-n Kinder/-n)	1 391	28	16	661	17	109	
Eltern sind verstorben	46	-	-	13	-	10	
Unbekannt	256	3	-	132	1	26	
Insgesamt	5 866	195	116	2 329	67	480	
Hilfen/Beratungen am 31.12.							
Eltern leben zusammen	3 515	92	48	1 010	22	153	
Elternteil lebt allein ohne (Ehe-)Partner (mit/ohne weitere/-n Kinder/-n)	7 046	200	103	1 342	66	486	
Elternteil lebt mit neuer Partnerin/neuem Partner (mit/ohne weitere/-n Kinder/-n)	3 238	72	29	940	41	205	
Eltern sind verstorben	120	1	-	5	-	17	
Unbekannt	786	12	-	112	2	76	
Insgesamt	14 705	377	180	3 409	131	937	
darunter mit Bezug Transferleistungen ²							
Eltern leben zusammen	1 872	72	40	167	17	75	
Elternteil lebt allein ohne (Ehe-)Partner (mit/ohne weitere/-n Kinder/-n)	5 269	165	88	486	54	350	
Elternteil lebt mit neuer Partnerin/neuem Partner (mit/ohne weitere/-n Kinder/-n)	1 952	56	23	255	22	118	
Eltern sind verstorben	54	-	-	-	-	7	
Unbekannt	278	9	-	36	2	17	
Insgesamt	9 425	302	151	944	95	567	

¹ Anzahl der Hilfen² Die Herkunftsfamilie bzw. der/die junge Volljährige lebt teilweise oder ganz von Arbeitslosengeld II (SGB II), bedarfsorientierter Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder Sozialhilfe (SGB XII).³ vorrangig ambulant/stationär⁴ vorrangig stationär

nach Situation in der Herkunftsfamilie und Art der Hilfe

Davon nach Art der Hilfe						Nachrichtlich	
sozialpädagogische Familienhilfe § 31	Erziehung in einer Tagesgruppe § 32	Vollzeitpflege § 33	Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform § 34	intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung § 35	Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen § 35a	ambulante Hilfen ³ §§ 29 - 32, § 27	stationäre Hilfen ⁴ §§ 33, 34, § 27
begonnene Hilfen/Beratungen							
393	73	73	240	2	196	646	315
769	200	264	741	9	156	1 543	1 027
201	89	84	361	7	93	555	452
2	-	10	31	-	1	26	41
-	2	31	246	8	25	157	281
1 365	364	462	1 619	26	471	2 927	2 116
darunter mit Bezug Transferleistungen ²							
307	53	65	148	-	32	458	213
669	167	235	607	9	83	1 249	862
157	72	67	231	3	40	376	303
1	-	6	20	-	1	11	26
-	1	20	41	-	6	29	64
1 134	293	393	1 047	12	162	2 123	1 468
beendete Hilfen/Beratungen							
365	55	45	230	3	107	600	276
775	153	199	658	16	122	1 452	867
191	111	68	348	7	67	560	420
1	-	11	28	2	3	22	39
-	4	33	483	15	14	145	520
1 332	323	356	1 747	43	313	2 779	2 122
darunter mit Bezug Transferleistungen ²							
289	35	38	114	-	26	427	152
676	129	177	527	16	75	1 196	714
151	94	61	233	4	33	388	296
1	-	8	12	-	2	11	20
-	2	17	67	1	7	31	84
1 117	260	301	953	21	143	2 053	1 266
Hilfen/Beratungen am 31.12.							
707	147	391	530	3	460	1 079	928
1 294	345	1 422	1 512	10	369	2 296	2 954
333	174	497	771	6	199	786	1 275
2	-	55	38	-	2	20	93
-	8	153	363	2	58	89	520
2 336	674	2 518	3 214	21	1 088	4 270	5 770
darunter mit Bezug Transferleistungen ²							
580	108	356	401	2	94	823	761
1 133	291	1 290	1 285	9	206	1 917	2 590
275	137	433	566	3	87	581	1 005
1	-	23	23	-	-	8	46
-	6	103	81	-	24	27	188
1 989	542	2 205	2 356	14	411	3 356	4 590

¹ Anzahl der Hilfen² Die Herkunftsfamilie bzw. der/die junge Volljährige lebt teilweise oder ganz von Arbeitslosengeld II (SGB II), bedarfsorientierter Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder Sozialhilfe (SGB XII).³ vorrangig ambulant/stationär⁴ vorrangig stationär

1.9 Hilfen/Beratungen für junge Menschen 2018 nach persönlichen

Alter von ... bis unter ... Jahren	Begonnene Hilfen/Beratungen					
	Insgesamt ¹	Träger der öffentlichen Jugendhilfe	Träger der freien Jugendhilfe			
			zusammen	davon		
				Arbeiter- wohlfahrt oder deren Mitglieds- organisation	Deutscher Paritärer Wohlfahrts- verband oder dessen Mitglieds- organisation	Deutsches Rotes Kreuz oder dessen Mitglieds- organisation
Geschlecht						
Migrationsangaben						
			Insgesamt ²			
unter 3	1 170	407	763	74	241	40
3 - 6	1 549	366	1 183	154	460	40
6 - 9	2 593	464	2 129	280	891	87
9 - 12	2 280	368	1 912	250	678	77
12 - 15	1 914	392	1 522	168	472	52
15 - 18	1 803	499	1 304	132	401	53
18 und mehr	955	307	648	63	193	22
Insgesamt	12 264	2 803	9 461	1 121	3 336	371
Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils	1 274	369	905	77	230	39
In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	804	254	550	43	107	26
			männlich ³			
unter 3	636	215	421	32	144	22
3 - 6	852	191	661	82	254	27
6 - 9	1 563	285	1 278	158	516	52
9 - 12	1 316	215	1 101	145	377	35
12 - 15	986	201	785	80	225	21
15 - 18	999	325	674	51	183	27
18 und mehr	644	245	399	39	88	17
Insgesamt	6 996	1 677	5 319	587	1 787	201
Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils	911	277	634	51	154	29
In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	636	217	419	29	82	23
			weiblich			
unter 3	534	192	342	42	97	18
3 - 6	697	175	522	72	206	13
6 - 9	1 030	179	851	122	375	35
9 - 12	964	153	811	105	301	42
12 - 15	928	191	737	88	247	31
15 - 18	804	174	630	81	218	26
18 und mehr	311	62	249	24	105	5
Insgesamt	5 268	1 126	4 142	534	1 549	170
Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils	363	92	271	26	76	10
In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	168	37	131	14	25	3

¹ Anzahl der Hilfen² Einschließlich Vollzeitpflegen einer anderen Familie (§ 33 SGB VIII), die nicht weiter separat nachgewiesen werden.³ Junge Menschen mit der Signierung des Geschlechts „ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)“ werden dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

Merkmale und Art des Trägers sowie nach Art der Hilfe

Begonnene Hilfen/Beratungen						
Träger der freien Jugendhilfe						
davon						
Diakonisches Werk oder sonstiger der EKD angeschlossener Träger	Deutscher Caritasverband oder sonstiger katholischer Träger	Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland oder jüdische Kultusgemeinde	sonstige Religionsgemeinschaft des öffentlichen Rechts	sonstiger anerkannter Träger der Jugendhilfe	sonstige juristische Person, andere Vereinigung	Wirtschaftsunternehmen (privat-gewerblich)
Insgesamt ²						
147	75	-	2	170	7	7
226	115	-	-	181	1	6
364	130	-	2	344	12	19
340	111	-	-	409	17	30
286	98	-	-	409	14	23
223	69	-	1	368	10	47
92	24	-	3	207	1	43
1 678	622	-	8	2 088	62	175
141	51	-	1	310	5	51
69	14	-	1	241	3	46
männlich ³						
81	35	-	2	97	6	2
127	67	-	-	102	1	1
227	76	-	1	222	9	17
194	63	-	-	256	10	21
130	49	-	-	252	12	16
121	31	-	1	220	7	33
58	9	-	3	147	1	37
938	330	-	7	1 296	46	127
83	30	-	1	237	5	44
38	7	-	1	194	3	42
weiblich						
66	40	-	-	73	1	5
99	48	-	-	79	-	5
137	54	-	1	122	3	2
146	48	-	-	153	7	9
156	49	-	-	157	2	7
102	38	-	-	148	3	14
34	15	-	-	60	-	6
740	292	-	1	792	16	48
58	21	-	-	73	-	7
31	7	-	-	47	-	4

¹ Anzahl der Hilfen

² Einschließlich Vollzeitpflegen einer anderen Familie (§ 33 SGB VIII), die nicht weiter separat nachgewiesen werden.

³ Junge Menschen mit der Signierung des Geschlechts „ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)“ werden dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

1.10 Hilfen/Beratungen für junge Menschen/ Familien im Jahr 2018

1.10.1 Begonnene

Gründe für die Hilfestellung	Nennung als Hauptgrund	Nennungen insgesamt ¹	Davon nach Art der Hilfe		
			Hilfe zur Erziehung § 27	darunter familienorientiert ²	Erziehungsberatung § 28
Unversorgtheit des jungen Menschen	708	884	27	9	90
Unzureichende Förderung/Betreuung/ Versorgung des jungen Menschen in der Familie	768	1 415	74	38	151
Gefährdung des Kindeswohls	576	948	46	31	178
Eingeschränkte Erziehungskompetenz der Eltern/Personensorgeberechtigten	2 102	4 184	162	88	1 441
Belastung des jungen Menschen durch Problemlagen der Eltern	1 185	2 401	59	35	1 372
Belastung des jungen Menschen durch familiäre Konflikte	3 146	4 590	72	37	3 630
Auffälligkeiten im sozialen Verhalten (dissoziales Verhalten) des jungen Menschen	1 606	2 945	44	12	1 775
Entwicklungsauffälligkeiten/seelische Probleme des jungen Menschen	1 844	3 651	71	38	2 023
Schulische/berufliche Probleme des jungen Menschen	1 708	3 005	42	6	1 854
Übernahme von einem anderen Jugendamt wegen Zuständigkeits- wechsel	123	123	2	1	13
Insgesamt	13 766	24 146	599	295	12 527

¹ Hauptgrund, 2. und 3. Grund² Angaben hilfebezogen

nach Gründen für die Hilfgewährung und Art der Hilfe

Hilfen/Beratungen

Davon nach Art der Hilfe							
soziale Gruppenarbeit § 29	Einzelbetreuung § 30	sozialpädagogische Familienhilfe § 31	Erziehung in einer Tagesgruppe § 32	Vollzeitpflege § 33	Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform § 34	intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung § 35	Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen § 35a
3	157	97	19	129	348	12	2
8	115	432	97	172	349	2	15
3	38	184	20	152	319	2	6
46	381	974	212	213	695	8	52
17	149	348	62	96	266	4	28
12	190	241	61	36	327	1	20
48	247	168	122	26	326	5	184
37	285	327	113	36	374	11	374
39	329	117	122	5	273	11	213
-	7	26	2	25	42	2	4
213	1 898	2 914	830	890	3 319	58	898

¹ Hauptgrund, 2. und 3. Grund² Angaben hilfebezogen

1.10.2 Hilfen/Beratungen

Gründe für die Hilfestellung	Nennung als Hauptgrund	Nennungen insgesamt ¹	Davon nach Art der Hilfe		
			Hilfe zur Erziehung § 27	darunter familienorientiert ²	Erziehungsberatung § 28
Unversorgtheit des jungen Menschen	1 159	1 617	23	8	38
Unzureichende Förderung/Betreuung/ Versorgung des jungen Menschen in der Familie	1 767	3 376	110	69	75
Gefährdung des Kindeswohls	1 427	2 393	44	29	96
Eingeschränkte Erziehungskompetenz der Eltern/Personensorgeberechtigten	3 075	6 468	223	133	604
Belastung des jungen Menschen durch Problemlagen der Eltern	1 052	2 840	72	37	599
Belastung des jungen Menschen durch familiäre Konflikte	1 810	3 187	61	31	1 652
Auffälligkeiten im sozialen Verhalten (dissoziales Verhalten) des jungen Menschen	1 157	2 636	62	23	730
Entwicklungsauffälligkeiten/seelische Probleme des jungen Menschen	1 730	3 678	75	35	822
Schulische/berufliche Probleme des jungen Menschen	1 068	2 504	58	11	733
Übernahme von einem anderen Jugendamt wegen Zuständigkeits- wechsel	460	460	3	1	8
Insgesamt	14 705	29 159	731	377	5 357

¹ Hauptgrund, 2. und 3. Grund² Angaben hilfebezogen

am 31.12.2018

Davon nach Art der Hilfe							
soziale Gruppenarbeit § 29	Einzelbetreuung § 30	sozialpädagogische Familienhilfe § 31	Erziehung in einer Tagesgruppe § 32	Vollzeitpflege § 33	Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform § 34	intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung § 35	Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen § 35a
4	107	152	26	642	609	3	13
12	145	788	213	1 104	883	1	45
6	38	280	38	999	864	4	24
74	426	1 734	411	1 243	1 630	8	115
21	160	626	114	563	616	2	67
19	188	424	86	207	502	3	45
44	268	268	220	67	589	7	381
58	292	488	205	201	670	13	854
44	328	175	242	26	382	8	508
-	7	49	1	213	156	2	21
282	1 959	4 984	1 556	5 265	6 901	51	2 073

¹ Hauptgrund, 2. und 3. Grund

² Angaben hilfebezogen

1.11 Hilfen/Beratungen für junge Menschen 2018 nach persönlichen Merkmalen, anregende/-n Institution/-en

Alter von ... bis unter ... Jahren Persönliche Merkmale ¹	Begonnene Hilfen/Beratungen					
	insgesamt ²	davon nach anregende/-n Institution/-en oder Person/-en				
		junger Mensch selbst	Eltern bzw. Personensorgeberechtigte/r	Schule/ Kindertageseinrichtung	Soziale/-r Dienst/-e und andere Institution/-en (z. B. Jugendamt)	Gericht/ Staatsanwaltschaft/ Polizei
	Insgesamt					
unter 3	1 170	-	490	16	486	81
3 - 6	1 549	-	726	110	408	120
6 - 9	2 593	-	1 166	428	553	105
9 - 12	2 280	10	1 089	356	484	84
12 - 15	1 914	85	913	159	465	90
15 - 18	1 803	191	738	64	447	225
18 und mehr	955	472	102	8	134	196
Insgesamt	12 264	758	5 224	1 141	2 977	901
Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils	1 274	275	336	94	381	105
In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	804	237	144	59	240	84
	männlich ³					
unter 3	636	-	258	12	264	49
3 - 6	852	-	398	74	209	58
6 - 9	1 563	-	715	285	310	61
9 - 12	1 316	3	646	212	270	44
12 - 15	986	27	477	100	236	49
15 - 18	999	73	405	38	257	165
18 und mehr	644	313	56	1	91	160
Insgesamt	6 996	416	2 955	722	1 637	586
Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils	911	227	222	66	267	83
In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	636	212	111	41	178	71
	weiblich					
unter 3	534	-	232	4	222	32
3 - 6	697	-	328	36	199	62
6 - 9	1 030	-	451	143	243	44
9 - 12	964	7	443	144	214	40
12 - 15	928	58	436	59	229	41
15 - 18	804	118	333	26	190	60
18 und mehr	311	159	46	7	43	36
Insgesamt	5 268	342	2 269	419	1 340	315
Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils	363	48	114	28	114	22
In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	168	25	33	18	62	13

¹ Geschlecht, Migrationsangaben

² Anzahl der Hilfen

³ Junge Menschen mit der Signierung des Geschlechts „ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)“ werden dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

oder Person/-en und vormundschaftlichen Entscheidungen sowie nach Art der Hilfe

Begonnene Hilfen/Beratungen						
davon nach anregende/-n Institution/-en oder Person/-en						
Arzt/Klinik/ Gesundheitsamt	ehemalige Klienten/ Bekannte	sonstige	teilweiser oder vollständiger Entzug der elterlichen Sorge im Kontext der Hilfe	richterliche Genehmigung für eine Unterbringung mit Freiheitsentzug im Kontext der Hilfe	gerichtliche Anordnung der Beratung nach § 156 Abs. 1 S. 4 FamFG im Kontext der Hilfe	
Insgesamt						
25	34	38	93	3	36	
97	52	36	64	-	57	
183	92	66	71	-	53	
123	70	64	72	4	42	
92	58	52	95	5	10	
67	38	33	130	6	7	
18	13	12	-	1	1	
605	357	301	525	19	206	
36	13	34	86	5	2	
16	4	20	64	-	1	
männlich ³						
13	17	23	50	2	21	
67	27	19	33	-	27	
110	45	37	42	-	32	
71	32	38	46	4	20	
51	22	24	45	5	7	
21	20	20	81	3	5	
10	7	6	-	1	1	
343	170	167	297	15	113	
21	6	19	61	5	-	
9	1	13	48	-	-	
weiblich						
12	17	15	43	1	15	
30	25	17	31	-	30	
73	47	29	29	-	21	
52	38	26	26	-	22	
41	36	28	50	-	3	
46	18	13	49	3	2	
8	6	6	-	-	-	
262	187	134	228	4	93	
15	7	15	25	-	2	
7	3	7	16	-	1	

¹ Geschlecht, Migrationsangaben² Anzahl der Hilfen³ Junge Menschen mit der Signierung des Geschlechts „ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)“ werden dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

1.12 Hilfen/Beratungen für junge Menschen 2018

Alter von ... bis unter ... Jahren Persönliche Merkmale ¹	Begonnene Hilfen/Beratungen								
	insgesamt (bezogen auf die Fallzahlen der jeweiligen Hilfeart) ²	davon nach Gründen für die Hilfestellung							
		Unterversorgung des jungen Menschen (z. B. Ausfall der Bezugsperson wegen Krankheit, Inhaftierung, Tod, unbegleitet eingereiste Minderjährige)				unzureichende Förderung/ Betreuung/Versorgung des jungen Menschen in der Familie (z. B. soziale, gesundheitliche, wirtschaftliche Probleme)			
		zu- sammen	Haupt- grund	2. Grund	3. Grund	zu- sammen	Haupt- grund	2. Grund	3. Grund
	Insgesamt								
unter 3	1 170	106	81	16	9	199	79	85	35
3 - 6	1 549	57	43	10	4	104	54	37	13
6 - 9	2 593	54	37	12	5	155	99	34	22
9 - 12	2 280	59	46	9	4	137	86	37	14
12 - 15	1 914	71	50	14	7	125	79	35	11
15 - 18	1 803	198	173	16	9	135	71	49	15
18 und mehr	955	233	215	16	2	90	38	31	21
Insgesamt	12 264	778	645	93	40	945	506	308	131
Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	1 274	377	352	20	5	143	66	50	27
	804	349	333	14	2	100	43	36	21
	männlich ³								
unter 3	636	57	43	11	3	108	48	40	20
3 - 6	852	20	14	3	3	49	25	19	5
6 - 9	1 563	30	19	8	3	80	52	22	6
9 - 12	1 316	22	14	6	2	75	51	17	7
12 - 15	986	30	23	5	2	66	41	17	8
15 - 18	999	152	138	10	4	75	39	30	6
18 und mehr	644	205	191	12	2	64	24	21	19
Insgesamt	6 996	516	442	55	19	517	280	166	71
Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	911	333	314	16	3	106	48	38	20
	636	316	302	13	1	81	33	31	17
	weiblich								
unter 3	534	49	38	5	6	91	31	45	15
3 - 6	697	37	29	7	1	55	29	18	8
6 - 9	1 030	24	18	4	2	75	47	12	16
9 - 12	964	37	32	3	2	62	35	20	7
12 - 15	928	41	27	9	5	59	38	18	3
15 - 18	804	46	35	6	5	60	32	19	9
18 und mehr	311	28	24	4	-	26	14	10	2
Insgesamt	5 268	262	203	38	21	428	226	142	60
Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	363	44	38	4	2	37	18	12	7
	168	33	31	1	1	19	10	5	4

¹ Geschlecht, Migrationsangaben² Anzahl der Hilfen³ Junge Menschen mit der Signierung des Geschlechts „ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)“ werden dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

nach persönlichen Merkmalen und Gründen für die Hilfestellung

Begonnene Hilfen/Beratungen											
davon nach Gründen für die Hilfestellung											
Gefährdung des Kindeswohls (z. B. Vernachlässigung, körperliche, psychische, sexuelle Gewalt in der Familie)				eingeschränkte Erziehungskompetenz der Eltern/Personensorgeberechtigten (z. B. Erziehungsunsicherheit, pädagogische Überforderung, unangemessene Verwöhnung)				Belastung des jungen Menschen durch Problemlagen der Eltern (z. B. psychische Erkrankung, Suchtverhalten, geistige oder seelische Behinderung)			
zu- sammen	Haupt- grund	2. Grund	3. Grund	zu- sammen	Haupt- grund	2. Grund	3. Grund	zu- sammen	Haupt- grund	2. Grund	3. Grund
Insgesamt											
187	114	45	28	397	192	148	57	333	196	113	24
108	62	28	18	451	232	162	57	304	166	104	34
116	68	32	16	620	305	222	93	416	217	147	52
90	51	30	9	556	285	177	94	351	188	129	34
121	81	24	16	598	269	214	115	288	142	95	51
84	57	18	9	414	191	136	87	247	120	86	41
27	12	10	5	86	44	31	11	79	30	37	12
733	445	187	101	3 122	1 518	1 090	514	2 018	1 059	711	248
98	60	26	12	229	95	78	56	146	69	55	22
58	35	14	9	78	26	34	18	58	25	25	8
männlich ³											
100	63	23	14	230	120	77	33	174	91	69	14
59	38	12	9	256	138	90	28	146	87	47	12
57	30	17	10	382	177	137	68	230	121	80	29
51	25	19	7	336	165	106	65	195	102	76	17
54	40	8	6	325	140	118	67	133	67	45	21
36	24	10	2	221	104	72	45	104	50	36	18
15	7	4	4	41	22	15	4	34	13	17	4
372	227	93	52	1 791	866	615	310	1 016	531	370	115
60	33	20	7	146	54	50	42	84	43	33	8
37	19	12	6	57	20	23	14	32	10	17	5
weiblich											
87	51	22	14	167	72	71	24	159	105	44	10
49	24	16	9	195	94	72	29	158	79	57	22
59	38	15	6	238	128	85	25	186	96	67	23
39	26	11	2	220	120	71	29	156	86	53	17
67	41	16	10	273	129	96	48	155	75	50	30
48	33	8	7	193	87	64	42	143	70	50	23
12	5	6	1	45	22	16	7	45	17	20	8
361	218	94	49	1 331	652	475	204	1 002	528	341	133
38	27	6	5	83	41	28	14	62	26	22	14
21	16	2	3	21	6	11	4	26	15	8	3

¹ Geschlecht, Migrationsangaben² Anzahl der Hilfen³ Junge Menschen mit der Signierung des Geschlechts „ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)“ werden dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

Noch 1.12 Hilfen/Beratungen für junge Menschen 2018

Alter von ... bis unter ... Jahren Persönliche Merkmale ¹	Noch Begonnene Hilfen/Beratungen							
	noch davon nach Gründen für die Hilfestellung							
	Belastungen des jungen Menschen durch familiäre Konflikte (z. B. Partnerkonflikte, Trennung und Scheidung, Umgang-/Sorgerechtsstreitigkeiten, Eltern-/Stiefeltern-Kind-Konflikte, migrationsbedingte Konfliktlagen)				Auffälligkeiten im sozialen Verhalten (dissoziales Verhalten) des jungen Menschen (z. B. Gehemmtheit, Isolation, Geschwisterrivalität, Weglaufen, Aggressivität, Drogen-/Alkoholkonsum, Delinquenz/Straftat)			
	zu- sammen	Haupt- grund	2. Grund	3. Grund	zu- sammen	Haupt- grund	2. Grund	3. Grund
	Insgesamt							
unter 3	540	425	92	23	46	26	15	5
3 - 6	784	628	122	34	222	132	70	20
6 - 9	902	658	179	65	552	265	213	74
9 - 12	769	510	188	71	468	227	174	67
12 - 15	641	411	170	60	576	284	215	77
15 - 18	506	309	128	69	588	359	169	60
18 und mehr	170	113	33	24	313	251	47	15
Insgesamt	4 312	3 054	912	346	2 765	1 544	903	318
Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils	310	205	81	24	253	151	69	33
In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	147	93	39	15	144	105	27	12
	männlich ²							
unter 3	274	215	47	12	38	22	14	2
3 - 6	396	313	65	18	152	93	49	10
6 - 9	486	340	110	36	419	215	154	50
9 - 12	405	259	106	40	343	171	125	47
12 - 15	283	183	73	27	336	166	128	42
15 - 18	235	141	58	36	382	244	100	38
18 und mehr	80	52	16	12	227	192	26	9
Insgesamt	2 159	1 503	475	181	1 897	1 103	596	198
Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils	172	114	43	15	200	123	54	23
In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	83	57	17	9	124	89	24	11
	weiblich							
unter 3	266	210	45	11	8	4	1	3
3 - 6	388	315	57	16	70	39	21	10
6 - 9	416	318	69	29	133	50	59	24
9 - 12	364	251	82	31	125	56	49	20
12 - 15	358	228	97	33	240	118	87	35
15 - 18	271	168	70	33	206	115	69	22
18 und mehr	90	61	17	12	86	59	21	6
Insgesamt	2 153	1 551	437	165	868	441	307	120
Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils	138	91	38	9	53	28	15	10
In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	64	36	22	6	20	16	3	1

¹ Geschlecht, Migrationsangaben

² Junge Menschen mit der Signierung des Geschlechts „ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)“ werden dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

nach persönlichen Merkmalen und Gründen für die Hilfestellung

Noch Begonnene Hilfen/Beratungen								
noch davon nach Gründen für die Hilfestellung								
Entwicklungsauffälligkeiten/ seelische Probleme des jungen Menschen (z. B. Entwicklungsrückstand, Ängste, Zwänge, selbst verletzendes Verhalten, suizidale Tendenzen)				schulische/berufliche Probleme des jungen Menschen (z. B. Schwierigkeiten mit Leistungsan- forderungen, Konzentrationsprobleme (ADS, Hyperaktivität), schulvermeidendes Verhalten (Schwänzen/ Hochbegabung)				Übernahme von einem anderen Jugendamt wegen Zuständigkeitswechsel
zu- sammen	Haupt- grund	2. Grund	3. Grund	zu- sammen	Haupt- grund	2. Grund	3. Grund	Hauptgrund
Insgesamt								
110	48	37	25	-	-	-	-	9
367	210	102	55	22	9	10	3	13
731	360	257	114	804	568	162	74	16
621	330	215	76	810	545	183	82	12
618	306	201	111	581	269	195	117	23
568	304	181	83	448	201	158	89	18
271	159	77	35	217	88	84	45	5
3 286	1 717	1 070	499	2 882	1 680	792	410	96
268	130	86	52	287	135	101	51	11
140	58	51	31	173	84	61	28	2
männlich ²								
69	31	21	17	-	-	-	-	3
230	131	74	25	17	6	8	3	7
470	238	157	75	532	360	127	45	11
374	203	122	49	511	319	131	61	7
284	139	95	50	371	175	116	80	12
249	116	85	48	286	129	108	49	14
150	77	49	24	149	63	60	26	3
1 826	935	603	288	1 866	1 052	550	264	57
174	82	59	33	211	92	79	40	8
99	39	40	20	144	66	52	26	1
weiblich								
41	17	16	8	-	-	-	-	6
137	79	28	30	5	3	2	-	6
261	122	100	39	272	208	35	29	5
247	127	93	27	299	226	52	21	5
334	167	106	61	210	94	79	37	11
319	188	96	35	162	72	50	40	4
121	82	28	11	68	25	24	19	2
1 460	782	467	211	1 016	628	242	146	39
94	48	27	19	76	43	22	11	3
41	19	11	11	29	18	9	2	1

¹ Geschlecht, Migrationsangaben² Junge Menschen mit der Signierung des Geschlechts „ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)“ werden dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

Merkmale und Betreuungsintensität der Hilfen/Beratungen sowie nach Art der Hilfe

Beendete Hilfen/Beratungen								
insgesamt	vereinbarte Leistungsstunden pro Woche von ... bis unter ... Stunden						vereinbarte Leistungstage pro Woche	
	unter 5	5 - 10	10 - 15	15 - 30	30 und mehr	durch- schnitt- liche Leistungs- stunden pro Fall ³	bis zu 5 Tage	6 bis 7 Tage
				Insgesamt ³				
180	9	10	1	-	-	5	2	158
148	12	10	-	1	-	5	4	121
227	23	25	7	9	2	8	59	102
456	59	43	7	22	5	8	191	129
670	145	99	10	58	3	7	86	269
888	162	125	7	35	12	8	24	523
1 295	258	127	14	14	15	9	18	849
3 864	668	439	46	139	37	8	384	2 151
997	151	94	5	14	16	13	40	677
803	123	68	3	5	15	15	13	576
				männlich ⁴				
102	4	6	1	-	-	6	2	89
85	7	7	-	-	-	4	2	69
142	16	14	5	8	2	9	40	57
286	32	27	6	18	4	9	128	71
408	93	63	8	34	3	8	58	149
542	93	70	3	27	11	10	18	320
926	176	93	10	9	15	11	12	611
2 491	421	280	33	96	35	9	260	1 366
840	123	72	4	10	16	15	29	586
717	107	58	3	5	15	16	11	518
				weiblich				
78	5	4	-	-	-	4	-	69
63	5	3	-	1	-	6	2	52
85	7	11	2	1	-	6	19	45
170	27	16	1	4	1	5	63	58
262	52	36	2	24	-	7	28	120
346	69	55	4	8	1	6	6	203
369	82	34	4	5	-	5	6	238
1 373	247	159	13	43	2	6	124	785
157	28	22	1	4	-	6	11	91
86	16	10	-	-	-	4	2	58

¹ Geschlecht, Migrationsangaben

² zum Zeitpunkt der Meldung zur Statistik

³ ohne Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII)

⁴ Junge Menschen mit der Signierung des Geschlechts „ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)“ werden dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

1.14 Beendete Hilfen/Beratungen für junge Menschen 2018 nach persönlichen

Alter von ... bis unter ... Jahren Persönliche Merkmale ¹	Insgesamt ²	Davon nach anschließendem Aufenthalt			
		im Haushalt der Eltern/ eines Eltern- teils/ des Sorge- berechtigten	in einer Verwandten- familie	in einer nicht-verwandten Familie (z. B. Pflegestellen gemäß § 44 SGB VIII)	in der eigenen Wohnung
		Insgesamt			
unter 3	749	593	22	18	-
3 - 6	1 334	1 216	34	9	-
6 - 9	2 010	1 846	41	8	-
9 - 12	2 054	1 826	47	10	-
12 - 15	1 764	1 499	41	6	1
15 - 18	1 873	1 238	66	16	84
18 und mehr	1 760	356	48	27	793
Insgesamt	11 544	8 574	299	94	878
Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils	1 488	544	34	7	406
In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	1 042	222	21	4	385
		männlich ³			
unter 3	405	323	9	10	-
3 - 6	747	675	24	2	-
6 - 9	1 175	1 083	21	4	-
9 - 12	1 185	1 055	24	7	-
12 - 15	946	812	17	2	-
15 - 18	1 036	651	37	9	59
18 und mehr	1 206	231	30	15	534
Insgesamt	6 700	4 830	162	49	593
Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils	1 148	327	24	3	357
In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	875	134	14	2	351
		weiblich			
unter 3	344	270	13	8	-
3 - 6	587	541	10	7	-
6 - 9	835	763	20	4	-
9 - 12	869	771	23	3	-
12 - 15	818	687	24	4	1
15 - 18	837	587	29	7	25
18 und mehr	554	125	18	12	259
Insgesamt	4 844	3 744	137	45	285
Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils	340	217	10	4	49
In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	167	88	7	2	34

¹ Geschlecht, Migrationsangaben

² Eine Angabe zum anschließenden Aufenthalt erfolgt u. a. nicht, wenn der Hilfeempfänger während der Hilfe verstirbt. Insofern sind Abweichungen zu anderen Insgesamtswerten möglich.

³ Junge Menschen mit der Signierung des Geschlechts „ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)“ werden dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

Merkmale und anschließendem Aufenthalt sowie nach Art der Hilfe

Davon nach anschließendem Aufenthalt						
in einer Pflegefamilie gemäß §§ 33, 35a, 41 SGB VIII	in einem Heim oder in einer betreuten Wohnform gemäß §§ 34, 35a, 41 SGB VIII	in der Psychiatrie	in einer sozialpädagogisch betreuten Einrichtung (z. B. Internat, Mutter-/Vater-Kind-Einrichtung)	sonstiger Aufenthaltsort (z. B. JVA, Frauenhaus)	ohne festen Aufenthalt	an unbekanntem Ort
Insgesamt						
51	36	-	16	4	-	9
33	26	-	7	4	-	5
27	66	5	8	2	-	7
28	122	4	7	2	-	8
19	151	13	17	3	1	13
21	254	20	73	28	22	51
30	227	8	88	83	18	82
209	882	50	216	126	41	175
20	205	8	110	69	9	76
6	154	7	100	64	7	72
männlich ³						
26	16	-	13	3	-	5
16	19	-	4	4	-	3
16	40	5	4	1	-	1
16	70	3	5	1	-	4
5	80	8	12	2	-	8
13	139	9	50	21	13	35
17	157	3	72	69	12	66
109	521	28	160	101	25	122
13	176	7	100	63	7	71
1	142	4	94	61	5	67
weiblich						
25	20	-	3	1	-	4
17	7	-	3	-	-	2
11	26	-	4	1	-	6
12	52	1	2	1	-	4
14	71	5	5	1	1	5
8	115	11	23	7	9	16
13	70	5	16	14	6	16
100	361	22	56	25	16	53
7	29	1	10	6	2	5
5	12	3	6	3	2	5

¹ Geschlecht, Migrationsangaben

² Eine Angabe zum anschließenden Aufenthalt erfolgt u. a. nicht, wenn der Hilfeempfänger während der Hilfe verstirbt. Insofern sind Abweichungen zu anderen Insgesamtwerten möglich.

³ Junge Menschen mit der Signierung des Geschlechts „ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)“ werden dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

1.15 Beendete Hilfen/Beratungen für junge Menschen 2018 nach persönlichen Merkmalen und unmittelbar nachfolgender Hilfe sowie nach Art der Hilfe

Alter von ... bis unter ... Jahren Persönliche Merkmale ¹	Insgesamt ²	Davon unmittelbar nachfolgende Hilfe					
		Zuständigkeitswechsel: Hilfe wird in derselben Pflegefamilie bzw. derselben Einrichtung fortgeführt	Weiterverweisung an Eheberatung, Schuldnerberatung, Kinder- und Jugendlichen-psychotherapeuten, andere Einrichtungen	Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung durch den Allgemeinen Sozialdienst (ASD) (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII) ³	Hilfe zur Erziehung gemäß §§ 27 - 35, 41 SGB VIII	Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII	keine nachfolgende Hilfe gemäß §§ 27 - 35, 41 SGB VIII
	Insgesamt						
unter 3	749	7	55	21	167	1	498
3 - 6	1 334	18	115	30	122	10	1 039
6 - 9	2 010	16	168	57	179	38	1 552
9 - 12	2 054	32	145	46	242	47	1 542
12 - 15	1 764	21	128	100	304	38	1 173
15 - 18	1 873	25	83	83	399	26	1 257
18 und mehr	1 760	9	51	10	508	11	1 171
Insgesamt	11 544	128	745	347	1 921	171	8 232
Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	1 488	16	51	24	456	7	934
	1 042	7	15	6	353	3	658
	männlich ⁴						
unter 3	405	3	29	13	93	-	267
3 - 6	747	10	69	17	64	4	583
6 - 9	1 175	10	99	32	99	31	904
9 - 12	1 185	22	80	25	151	31	876
12 - 15	946	8	51	57	162	28	640
15 - 18	1 036	10	38	41	236	16	695
18 und mehr	1 206	3	22	4	355	9	813
Insgesamt	6 700	66	388	189	1 160	119	4 778
Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	1 148	12	29	19	372	5	711
	875	4	9	6	305	2	549
	weiblich						
unter 3	344	4	26	8	74	1	231
3 - 6	587	8	46	13	58	6	456
6 - 9	835	6	69	25	80	7	648
9 - 12	869	10	65	21	91	16	666
12 - 15	818	13	77	43	142	10	533
15 - 18	837	15	45	42	163	10	562
18 und mehr	554	6	29	6	153	2	358
Insgesamt	4 844	62	357	158	761	52	3 454
Ausländischer Herkunft mindestens eines Elternteils In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	340	4	22	5	84	2	223
	167	3	6	-	48	1	109

¹ Geschlecht, Migrationsangaben

² Eine Angabe zur nachfolgenden Hilfe erfolgt u. a. nicht, wenn der Hilfeempfänger während der Hilfe verstirbt. Insofern sind Abweichungen zu anderen Insgesamtswerten möglich.

³ Eine Weiterverweisung ist nicht bekannt oder hat nicht stattgefunden.

⁴ Junge Menschen mit der Signierung des Geschlechts „ohne Angaben (§ 22 Absatz 3 PStG)“ werden dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

2. Adoptionen in Sachsen-Anhalt

2.1 Adoptionsvermittlung 2013 bis 2018 nach ausgewählten Merkmalen

Merkmale	2013	2014	2015	2016	2017	2018
	Im Berichtsjahr					
Ausgesprochene Adoptionen ¹	103	101	91	97	112	83
Abgebrochene Adoptionen	5	1	3	3	5	4
	Am Jahresende					
Zur Adoption vorgemerkte Kinder und Jugendliche	28	45	37	60	39	31
davon						
männlich ²	16	29	25	35	20	19
weiblich	12	16	12	25	19	12
Vorgemerkte Adoptions- bewerber ³	97	89	99	112	93	75
Vorgemerkte Adoptions- bewerber auf je eines/ einen zur Adoption vorge- merkten Kindes/Jugend- lichen ⁴	3	2	3	2	2	2
In Adoptionspflege unter- gebrachte Kinder und Jugendliche	93	114	67	102	80	93
davon						
männlich ²	64	67	36	55	27	57
weiblich	29	47	31	47	53	36

¹ Einschl. Adoptionen durch Tätigwerden von Auslandsvermittlungsstellen.

² Junge Menschen mit der Signierung des Geschlechts „ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)“ werden dem männlichen Geschlecht zugeordnet

³ Einschl. Bewerbungen bei anerkannten Auslandsvermittlungsstellen gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 AdVermiG.

⁴ Berechnung ohne Bewerbungen/Vormerkungen bei anerkannten Auslandsvermittlungsstellen nach § 4 Abs. 2 Satz 2 AdVermiG.

2.2 Adoptierte Kinder und Jugendliche im Jahr 2018 nach persönlichen Merkmalen, Verwandtschaftsverhältnis zu den Adoptiveltern und Staatsangehörigkeit

Alter von ... bis unter ... Jahren	Insgesamt	Verwandtschaftsverhältnis zu Adoptiveltern			Davon (Sp. 1) Staatsangehörigkeit der Adoptiveltern		
		verwandt	Stiefvater/ Stiefmutter	nicht verwandt	deutsch	nicht- deutsch	deutsch/ nicht- deutsch
Geschlecht							
		Insgesamt					
unter 6	60	-	9	51	58	-	2
6 - 12	15	-	12	3	15	-	-
12 - 18	8	-	7	1	8	-	-
Insgesamt	83	-	28	55	81	-	2
davon							
männlich ¹	39	-	11	28	37	-	2
weiblich	44	-	17	27	44	-	-
		darunter Deutsche					
unter 6	59	-	9	50	58	-	1
6 - 12	15	-	12	3	15	-	-
12 - 18	7	-	6	1	7	-	-
Zusammen	81	-	27	54	80	-	1
davon							
männlich ¹	37	-	10	27	36	-	1
weiblich	44	-	17	27	44	-	-

¹ Junge Menschen mit der Signierung des Geschlechts „ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)“ werden dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

**3. Pflegeerlaubnis, Pflegschaften, Vormundschaften,
Beistandschaften, Sorgeerklärungen und
Maßnahmen des Familiengerichts
in Sachsen-Anhalt**

3.1 Pflegschafts- und Sorgerecht für Kinder und Jugendliche in den Jahren 2013 bis 2018

Merkmale	2013	2014	2015	2016	2017	2018
	im Berichtsjahr					
Sorgeerklärungen	7 632	7 887	8 444	8 541	8 149	8 245
davon						
von beiden Elternteilen						
abgegebene Sorge-						
erklärungen	7 600	7 806	8 340	8 404	8 012	8 117
durch Entscheidung des						
Familiengerichts	32	81	104	137	137	128
Gerichtliche Maßnahmen						
zur Übertragung der						
elterlichen Sorge auf das						
Jugendamt oder einen Dritten						
- vollständig	161	248	254	282	282	290
- teilweise	163	262	187	209	243	239
darunter						
nur des Personensorgerechts	124	189	144	133	190	166
	am Jahresende					
Kinder und Jugendliche						
mit						
Beistandschaften für						
Elternteile	13 567	12 862	12 570	12 225	12 306	11 745
gesetzlicher Amtsvormund-						
schaft	253	234	217	213	224	216
bestellter Amtspflegschaft	1 385	1 002	1 110	956	942	1 067
bestellter Amtsvormund-						
schaft	1 036	1 046	1 303	2 406	2 229	1 772
Tagespflegepersonen mit						
Pflegerlaubnis						
nach § 43 SGB VIII	79	93	105	185	190	186

3.2 Kinder und Jugendliche am 31.12.2018 unter Amtspflegschaft, Amtsvormundschaft oder Beistandschaft

Staatsangehörigkeit	Kinder und Jugendliche am Jahresende					unter Beistandschaft
	unter Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft				bestellte Amtsvormund- schaft	
	Geslecht	gesetzliche Amtsvormund- schaft	bestellte Amtspflegschaft			
			insgesamt	dar. in Unterhalts- pflugschaft		
Insgesamt	216	1 067	1	1 772	11 745	
davon						
männlich ¹	116	566	1	1 129	5 983	
weiblich	100	501	-	643	5 762	
Deutsche	195	1 039	x	1 300	11 730	
davon						
männlich ¹	106	551	x	704	5 974	
weiblich	89	488	x	596	5 756	
Nichtdeutsche	21	28	x	472	15	
davon						
männlich ¹	10	15	x	425	9	
weiblich	11	13	x	47	6	

¹ Junge Menschen mit der Signierung des Geschlechts „ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)“ werden dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

3.3 Kinder und Jugendliche im Jahr 2018 unter Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft, mit Beistandschaften und in Pflege nach regionaler Gliederung

Kreisfreie Stadt Landkreis Land	Kinder und Jugendliche am Jahresende							Tages- pflege- personen, für die eine Pflege- erlaubnis nach § 43 SGB VIII besteht
	unter Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft			mit Beistand- schaften	für die eine Pflegeerlaubnis erteilt wurde			
	gesetzliche Amts- vormund- schaft	bestellte Amtspflegschaft	bestellte Amts- vormund- schaft		ins- gesamt	darunter in		
						Voll- pflege	Wochen- pflege	
Dessau-Roßlau, Stadt	6	26	39	202	·	·	-	7
Halle (Saale), Stadt	52	113	250	362	6	6	-	37
Magdeburg, LHS	23	77	96	1 124	·	·	-	77
Altmarkkreis Salzwedel	5	86	78	398	-	-	-	2
Anhalt-Bitterfeld	9	50	161	523	·	·	-	7
Börde	13	114	100	392	·	·	·	14
Burgenlandkreis	10	86	220	1 197	6	6	-	2
Harz	22	102	151	2 339	-	-	-	-
Jerichower Land	14	33	66	857	-	-	-	6
Mansfeld-Südharz	17	99	174	1 134	·	·	-	12
Saalekreis	17	109	71	593	4	4	-	10
Salzlandkreis	8	80	160	1 368	·	·	-	1
Stendal	4	47	95	953	5	5	-	6
Wittenberg	16	45	111	303	5	5	-	5
Sachsen-Anhalt	216	1 067	1 772	11 745	37	·	·	186

4. Vorläufige Schutzmaßnahmen in Sachsen-Anhalt

4.1 Vorläufige Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche 2013 bis 2018 nach ausgewählten Maßnahmen

Merkmale	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Schutzmaßnahmen insgesamt	844	972	1 433	2 298	1 266	1 489
Art der Maßnahme						
davon ¹						
vorläufige Inobhutnahmen nach § 42a SGB VIII	83	36
reguläre Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII	1 183	1 453
ausgewählte Anlässe der Maßnahme²						
Überforderung der Eltern/eines Elternteils	345	408	472	481	377	480
Schul-/Ausbildungsprobleme	38	44	45	38	27	56
Vernachlässigung	144	165	187	208	185	309
Delinquenz des Kindes/Straftat des Jugendlichen	43	46	42	64	46	30
Suchtprobleme	27	24	30	29	16	38
Anzeichen für Kindesmisshandlung und sexuellen Missbrauch	100	111	135	132	116	218
Beziehungsprobleme	187	201	195	199	145	220
Unbegleitete Einreise aus dem Ausland	10	22	374	1 242	380	251
ausgewählte Anregende der Maßnahme						
Kind/Jugendlicher selbst	150	174	226	207	167	198
Eltern/Elternteil	84	103	113	158	46	152
Soziale Dienste/Jugendamt	433	531	679	1 428	795	894
Polizei/Ordnungsbehörde	134	123	257	212	198	113
Lehrer/Erzieher/Arzt	20	17	39	27	24	34
Nachbarn/Verwandte	10	12	18	15	7	21

¹ ab 2017² Für jedes Kind oder Jugendlichen konnten bis zu zwei Anlässe der Maßnahme angegeben werden.

4.2 Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche im Jahr 2018 nach persönlichen Merkmalen, Migrationshintergrund, Aufenthalt vor der Maßnahme und Trägergruppen sowie Unterbringung während der Maßnahme und vorangegangenen Gefährdungseinschätzungen

Alter von ... bis unter ... Jahren Geschlecht Migrationshintergrund Aufenthalt vor der Maßnahme Trägergruppen	Insgesamt	Maßnahme erfolgte		Unterbringung während der Maßnahme			Schutzmaßnahme aufgrund einer vorangegangenen Gefährdungseinschätzung ¹
		auf eigenen Wunsch	wegen Gefährdung	bei einer geeigneten Person	in einer Ein- richtung	in einer sonstigen betreuten Wohnform	
				Insgesamt ²			
unter 6	422	-	422	109	284	29	136
6 - 12	262	20	242	32	211	19	91
12 - 18	805	178	627	45	657	103	122
Insgesamt	1 489	198	1 291	186	1 152	151	349
und zwar mit ausländischer Herkunft mindestens eines Elternteils	548	53	495	50	418	80	65
Aufenthalt vor der Maßnahme darunter							
bei den Eltern	259	44	215	26	210	23	95
bei einem Elternteil mit Stiefelternteil oder Partner	251	60	191	32	202	17	75
bei alleinerziehendem Elternteil	433	49	384	56	353	24	126
in einem Heim/einer sonstigen betreuten Wohnform	211	13	198	21	169	21	24
ohne feste Unterkunft an unbekanntem Ort	32	5	27	1	27	4	2
	151	7	144	7	89	55	1
Träger der ...							
öffentlichen Jugendhilfe	1 489	198	1 291	186	1 152	151	349
der freien Jugendhilfe	-	-	-	-	-	-	-
				darunter weiblich			
unter 6	212	-	212	43	152	17	72
6 - 12	115	13	102	14	93	8	36
12 - 18	337	110	227	27	290	20	71
Zusammen	664	123	541	84	535	45	179
und zwar mit ausländischer Herkunft mindestens eines Elternteils	169	27	142	20	142	7	32

¹ Verfahren zur Einschätzung der Gefährdung des Kindeswohls nach § 8a Abs. 1 SGB VIII

² Doppelzählungen von Kindern/Jugendlichen sind möglich, wenn diese zum Beispiel zunächst vorläufig nach § 42a SGB VIII und im Anschluss noch einmal regulär nach § 42 Absatz 1 Nummer 3 SGB VIII in Obhut genommen wurden.

4.3 Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche im Jahr 2018 nach Alter und Geschlecht, Anregung der Maßnahme und vorangegangenen Gefährdungseinschätzungen sowie nach regionaler Gliederung

Kreisfreie Stadt Landkreis Land	Insgesamt ¹	Alter von ... bis unter ... Jahren		Geschlecht		Maßnahme erfolgte		Schutzmaßnahmen aufgrund einer vorangegangenen Gefährdungseinschätzung ³
		unter 14	14 - 18	männlich ²	weiblich	auf eigenen Wunsch	wegen Gefährdung	
Dessau-Roßlau, Stadt	26	21	5	15	11	5	21	3
Halle (Saale), Stadt	485	320	165	241	244	66	419	13
Magdeburg, LHS	253	139	114	153	100	33	220	56
Altmarkkreis Salzwedel	17	13	4	10	7	-	17	9
Anhalt-Bitterfeld	31	24	7	15	16	5	26	19
Börde	79	34	45	48	31	9	70	17
Burgenlandkreis	80	45	35	32	48	11	69	52
Harz	53	30	23	35	18	6	47	32
Jerichower Land	65	43	22	39	26	9	56	10
Mansfeld-Südharz	58	36	22	31	27	8	50	9
Saalekreis	124	71	53	75	49	19	105	60
Salzlandkreis	116	44	72	81	35	8	108	19
Stendal	55	29	26	32	23	14	41	12
Wittenberg	47	16	31	18	29	5	42	38
Sachsen-Anhalt	1 489	865	624	825	664	198	1 291	349

¹ Doppelzählungen von Kindern/Jugendlichen sind möglich, wenn dies zum Beispiel zunächst vorläufig nach § 42a SGB VIII und im Anschluss noch einmal regulär nach § 42 Absatz 1 Nummer 3 SGB VIII in Obhut genommen wurden.

² Kinder und Jugendliche mit der Signierung „ohne Geschlecht (§ 2 Absatz 3 PStG)“ werden dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

³ Verfahren zur Einschätzung des Kindeswohls gemäß § 8a Abs. 1 SGB VIII

**5. Gefährdungseinschätzungen nach § 8a Absatz 1 SGB VIII
in Sachsen-Anhalt**

5.1 Verfahren zur Einschätzung der Gefährdung des Kindeswohls im Jahr 2018 nach Geschlecht und Alter des/der Minderjährigen sowie Ergebnis des Verfahrens

Alter von ... bis unter ... Jahren ¹ Geschlecht	Verfahren insgesamt	Davon ...			
		akute Kindeswohl- gefährdung	latente Kindeswohl- gefährdung	keine Kindeswohl- gefährdung aber Hilfebedarf	keine Kindeswohl- gefährdung und kein (weiterer) Hilfebedarf
	Insgesamt				
Insgesamt	3 235	475	378	1 166	1 216
unter 1	333	70	35	133	95
1 - 2	267	29	37	107	94
2 - 3	253	37	22	96	98
3 - 4	224	24	18	83	99
4 - 5	219	21	22	87	89
5 - 6	234	35	26	85	88
6 - 7	207	28	29	69	81
7 - 8	181	21	27	66	67
8 - 9	152	16	15	55	66
9 - 10	169	24	17	63	65
10 - 11	146	20	22	51	53
11 - 12	156	23	17	56	60
12 - 13	145	22	16	49	58
13 - 14	165	28	20	56	61
14 - 15	130	25	20	36	49
15 - 16	106	17	15	28	46
16 - 17	81	22	7	23	29
17 - 18	67	13	13	23	18
	darunter weiblich				
Zusammen	1 594	250	185	562	597
unter 1	149	32	19	55	43
1 - 2	134	14	14	53	53
2 - 3	105	12	9	47	37
3 - 4	110	15	9	42	44
4 - 5	107	13	9	43	42
5 - 6	113	22	12	39	40
6 - 7	93	14	16	31	32
7 - 8	93	8	14	34	37
8 - 9	88	8	10	28	42
9 - 10	70	13	8	23	26
10 - 11	72	9	12	26	25
11 - 12	80	14	9	25	32
12 - 13	66	14	5	16	31
13 - 14	89	16	9	28	36
14 - 15	72	18	10	24	20
15 - 16	64	9	10	18	27
16 - 17	53	13	3	17	20
17 - 18	36	6	7	13	10

¹ zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung

5.2 Verfahren zur Einschätzung der Gefährdung des Kindeswohls im Jahr 2018 nach Geschlecht und Alter Ergebnis

Alter von ... bis unter ... Jahren ¹	Verfahren insgesamt	zusammen ²	Davon nach Art der neu eingeleiteten/geplanten Hilfe			
			Unterstützung nach §§ 16 - 18 SGB VIII	gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kinder nach § 19 SGB VIII	Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII	ambulante/ teilstationäre Hilfe zur Erziehung (§§ 27, 29 - 32, 35 SGB VIII)
Geschlecht						
Verfahren insgesamt						
Insgesamt	3 235	2 195	311	22	73	515
unter 1	333	252	30	10	5	72
1 - 3	520	353	50	7	8	81
3 - 6	677	424	62	5	7	108
6 - 10	709	473	72	-	25	118
10 - 14	612	416	60	-	17	88
14 - 18	384	277	37	-	11	48
Weiblich	1 594	1 090	157	11	41	252
unter 1	149	111	18	4	4	35
1 - 3	239	158	15	3	6	38
3 - 6	330	217	32	4	-	63
6 - 10	344	228	41	-	15	53
10 - 14	307	206	31	-	7	36
14 - 18	225	170	20	-	9	27
darunter Verfahren mit dem Ergebnis einer akuten Kindeswohlgefährdung						
Insgesamt	475	535	30	9	3	92
unter 1	70	71	2	5	-	12
1 - 3	66	73	3	3	-	12
3 - 6	80	92	7	1	1	20
6 - 10	89	103	7	-	1	23
10 - 14	93	106	8	-	-	13
14 - 18	77	90	3	-	1	12
Weiblich	250	285	20	5	1	46
unter 1	32	33	1	3	-	8
1 - 3	26	28	-	1	-	3
3 - 6	50	59	6	1	-	14
6 - 10	43	48	4	-	-	8
10 - 14	53	62	6	-	-	7
14 - 18	46	55	3	-	1	6

¹ zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung

² einschließlich Mehrfachnennungen

des/der Minderjährigen sowie der Art der neu eingeleiteten/geplanten Hilfe, Anrufung des Gerichts und des Verfahrens

Davon nach Art der neu eingeleiteten/geplanten Hilfe							Anrufung des Familiengerichts
familien- ersetzende Hilfe zur Erziehung (§§ 27, 33 - 35 SGB VIII)	Eingliederungs- hilfe nach § 35a SGB VIII	vorläufige Schutzmaßnahme nach § 42 SGB VIII	Kinder- und Jugend- psychiatrie	Fortführung der gleichen Leistung/en	Einleitung anderer, nicht vorgenannter Hilfe/-n	keine neu eingeleitete Hilfe/ geplante Hilfe	
Verfahren insgesamt							
134	4	197	47	345	185	362	242
20	1	30	-	41	10	33	26
18	-	28	-	63	33	65	40
14	-	30	1	70	35	92	46
24	2	34	9	69	47	73	46
34	1	40	13	69	32	62	44
24	-	35	24	33	28	37	40
73	-	103	28	167	94	164	116
10	-	13	-	16	4	7	15
8	-	10	-	33	13	32	14
7	-	16	-	42	19	34	21
14	-	18	2	22	24	39	23
20	-	25	7	32	19	29	21
14	-	21	19	22	15	23	22
darunter Verfahren mit dem Ergebnis einer akuten Kindeswohlgefährdung							
73	-	175	16	68	46	23	147
11	-	28	-	11	-	2	21
11	-	24	-	11	7	2	24
8	-	30	1	11	9	4	28
10	-	33	1	8	13	7	26
23	-	32	3	12	11	4	26
10	-	28	11	15	6	4	22
43	-	89	10	33	26	12	77
6	-	12	-	1	-	2	12
6	-	9	-	7	2	-	7
4	-	16	-	8	7	3	16
6	-	18	-	2	7	3	14
16	-	19	2	5	6	1	13
5	-	15	8	10	4	3	15

¹ zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung

² einschließlich Mehrfachnennungen

**Noch 5.2 Verfahren zur Einschätzung der Gefährdung des Kindeswohls im Jahr 2018
Anrufung des Gerichts**

Alter von ... bis unter ... Jahren ¹	Verfahren insgesamt	Zusammen ²	Noch davon nach Art der neu eingeleiteten/geplanten Hilfe			
			Unterstützung nach §§ 16 - 18 SGB VIII	gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kinder nach § 19 SGB VIII	Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII	ambulante/ teilstationäre Hilfe zur Erziehung (§§ 27, 29 - 32, 35 SGB VIII)
Geschlecht						
darunter Verfahren mit dem Ergebnis einer latenten Kindeswohlgefährdung						
Insgesamt	378	419	58	7	10	108
unter 1	35	36	8	1	-	12
1 - 3	59	66	6	4	1	12
3 - 6	66	67	9	2	-	24
6 - 10	88	96	13	-	3	24
10 - 14	75	86	14	-	3	20
14 - 18	55	68	8	-	3	16
Weiblich	185	202	26	4	8	53
unter 1	19	19	4	1	-	7
1 - 3	23	25	1	2	1	6
3 - 6	30	30	4	1	-	14
6 - 10	48	51	8	-	3	10
10 - 14	35	40	6	-	2	7
14 - 18	30	37	3	-	2	9
darunter Verfahren mit dem Ergebnis keine Kindeswohlgefährdung, aber Hilfe-/ Unterstützungsbedarf						
Insgesamt	1 166	1 240	223	6	60	315
unter 1	133	145	20	4	5	48
1 - 3	203	214	41	-	7	57
3 - 6	255	265	46	2	6	64
6 - 10	253	273	52	-	21	71
10 - 14	212	224	38	-	14	55
14 - 18	110	119	26	-	7	20
Weiblich	562	602	111	2	32	153
unter 1	55	59	13	-	4	20
1 - 3	100	105	14	-	5	29
3 - 6	124	128	22	2	-	35
6 - 10	116	128	29	-	12	35
10 - 14	95	104	19	-	5	22
14 - 18	72	78	14	-	6	12

¹ zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung

² einschließlich Mehrfachnennungen

nach Geschlecht und Alter des/der Minderjährigen sowie der Art der neu eingeleiteten/geplanten Hilfe, und Ergebnis des Verfahrens

Noch davon nach Art der neu eingeleiteten/geplanten Hilfe							Anrufung des Familiengerichts
familien- ersetzen- de Hilfe zur Erziehung (§§ 27, 33 - 35 SGB VIII)	Eingliederungs- hilfe nach § 35a SGB VIII	vorläufige Schutzmaßnahme nach § 42 SGB VIII	Kinder- und Jugend- psychiatrie	Fortführung der gleichen Leistung/en	Einleitung anderer, nicht vorgenannter Hilfe/-n	keine neu eingeleitete Hilfe/ geplante Hilfe	
darunter Verfahren mit dem Ergebnis einer latenten Kindeswohlgefährdung							
30	-	13	10	86	40	57	63
2	-	1	-	7	1	4	4
4	-	2	-	20	9	8	13
2	-	-	-	11	2	17	12
8	-	1	2	21	11	13	11
5	-	3	3	19	8	11	9
9	-	6	5	8	9	4	14
18	-	7	7	40	16	23	23
1	-	-	-	5	-	1	2
1	-	1	-	9	2	2	5
2	-	-	-	4	-	5	1
6	-	-	-	10	7	7	6
2	-	1	3	8	5	6	4
6	-	5	4	4	2	2	5
darunter Verfahren mit dem Ergebnis keine Kindeswohlgefährdung, aber Hilfe/ Unterstützungsbedarf							
31	4	9	21	191	98	282	32
7	1	1	-	23	9	27	1
3	-	2	-	32	17	55	3
4	-	-	-	48	24	71	6
6	2	-	6	40	22	53	9
6	1	5	7	38	13	47	9
5	-	1	8	10	13	29	4
12	-	7	11	94	51	129	16
3	-	1	-	10	4	4	1
1	-	-	-	17	9	30	2
1	-	-	-	30	12	26	4
2	-	-	2	10	9	29	3
2	-	5	2	19	8	22	4
3	-	1	7	8	9	18	2

¹ zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung

² einschließlich Mehrfachnennungen

**6. Ausgaben/Auszahlungen und Einnahmen/Einzahlungen
der öffentlichen Jugendhilfe
in Sachsen-Anhalt**

6.1 Ausgaben/Auszahlungen und Einnahmen/Einzahlungen der öffentlichen Jugendhilfe von 2013 bis 2018

Ausgaben/Auszahlungen Einnahmen/Einzahlungen	2013	2014	2015	2016	2017	2018
	1 000 EUR					
Ausgaben/Auszahlungen insgesamt	908 962	1 007 517	1 052 657	1 182 419	1 271 021	1 365 421
davon						
für Einzel- und Gruppenhilfen	282 995	301 752	310 579	358 146	403 102	417 413
darunter						
Jugendarbeit	11 176	10 851	11 714	11 520	11 225	11 259
Jugendsozialarbeit	4 493	4 833	6 687	6 466	7 065	8 245
Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege	55 033	56 843	49 991	49 169	48 139	47 366
Hilfe zur Erziehung ¹	166 115	176 065	183 611	207 287	244 715	256 036
Hilfe für junge Volljährige	8 996	9 124	8 366	11 120	15 753	18 565
Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche ¹	10 077	12 170	13 620	15 958	19 734	22 551
für Einrichtungen der Jugendhilfe	616 402	703 222	739 849	822 922	865 163	944 716
darunter						
Einrichtungen der Jugend- arbeit	19 604	19 073	18 639	19 805	20 075	21 589
Einrichtungen der Jugend- sozialarbeit	1 292	1 331	1 372	1 782	1 862	1 731
Tageseinrichtungen für Kinder	589 146	676 287	712 390	793 182	834 007	912 613
Erziehungs-, Jugend- und Familienberatungsstellen	3 947	4 239	4 421	4 458	4 914	5 075
Einrichtungen für Hilfe zur Erziehung und Hilfe für junge Volljährige sowie für die Inobhutnahme	1 497	1 322	1 673	2 225	2 189	1 734
für Personal und Jugend- hilfeverwaltung	9 565	2 543	2 229	1 351	2 755	3 293
Einnahmen/Einzahlungen insgesamt	93 010	97 193	103 454	111 578	109 177	113 617
davon						
für Einzel- und Gruppenhilfen	13 375	13 261	13 842	17 405	14 974	17 657
für Einrichtungen	79 635	83 932	89 612	94 173	94 203	95 960
Reine Ausgaben/Auszahlungen insgesamt	815 953	910 325	949 203	1 070 841	1 161 844	1 251 804

¹ nur Auszahlungen für Leistungen an Minderjährige

6.2 Ausgaben/Auszahlungen der öffentlichen Jugendhilfe für Einzel- und Gruppenhilfe 2018 nach Ausgabenarten und Art der Hilfe

Art der Hilfe	Ausgaben/Auszahlungen insgesamt	Davon für	
		Hilfen der öffentlichen Träger	Zuschüsse an freie Träger
1 000 EUR ¹			
Ausgaben/Auszahlungen für Einzel- und Gruppenhilfen insgesamt	417 413	393 837	23 576
darunter			
Jugendarbeit	11 259	3 189	8 069
Jugendsozialarbeit	8 245	4 083	4 162
Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege	47 366	42 481	4 885
darunter in Tageseinrichtungen	40 954	39 508	1 446
Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige und Schutzmaßnahmen	312 903	309 143	3 760

¹ Durch die Angabe in 1 000 Euro können Rundungsdifferenzen auftreten.

6.3 Ausgaben/Auszahlungen der öffentlichen Jugendhilfe für Einrichtungen 2018 nach Ausgabenarten und Art der Einrichtung

Art der Hilfe	Ausgaben/Auszahlungen insgesamt	Davon für Einrichtungen	
		öffentlicher Träger	freier Träger
1 000 EUR ¹			
Ausgaben/Auszahlungen für Einrichtungen der Jugendhilfe insgesamt	944 716	520 781	423 935
darunter			
Einrichtungen der Jugendarbeit	21 589	13 051	8 538
Einrichtungen der Jugendsozialarbeit	1 731	724	1 007
Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen	912 613	503 387	409 225
Erziehungs-, Jugend- und Familienberatungsstellen	5 075	622	4 454
Einrichtungen für die Hilfe zur Erziehung und Hilfe für junge Volljährige sowie für die Inobhutnahme	1 734	1 734	-

¹ Durch die Angabe in 1 000 Euro können Rundungsdifferenzen auftreten.

6.4 Ausgaben/Auszahlungen und Einnahmen/Einzahlungen

Kreisfreie Stadt Landkreis Land	Ausgaben/Auszahlungen insgesamt	Davon Ausgaben/Auszahlungen für		
		Einzel- und Gruppenhilfen	Einrichtungen	Personal der Jugendhilfeverwaltung ¹
1 000 EUR ²				
Dessau-Roßlau, Stadt	44 955	14 399	30 555	-
Halle (Saale), Stadt	177 204	79 434	97 770	-
Magdeburg, LHS	166 244	42 455	123 789	-
Altmarkkreis Salzwedel	52 384	12 280	40 104	-
Anhalt-Bitterfeld	83 973	24 842	59 131	-
Börde	112 198	24 746	87 452	-
Burgenlandkreis	107 406	28 438	78 968	-
Harz	125 762	33 275	92 486	-
Jerichower Land	55 726	15 591	40 135	-
Mansfeld-Südharz	68 814	24 647	44 168	-
Saalekreis	105 006	26 675	78 331	-
Salzlandkreis	116 381	41 649	74 732	-
Stendal	66 412	21 931	44 481	-
Wittenberg	74 901	22 930	51 971	-
Landesjugendamt und Oberste Landesjugendbehörde zusammen	8 055	4 119	643	3 293
Sachsen-Anhalt	1 365 421	417 413	944 716	3 293

¹ nur bei kameraler Buchungssystematik

² Durch die Angabe in 1 000 Euro können Rundungsdifferenzen auftreten.

für die Jugendhilfe 2018 nach regionaler Gliederung

Einnahmen/Einzahlungen insgesamt	Darunter von Einrichtungen	Reine Ausgaben/Auszahlungen für Einrichtungen		
		insgesamt	darunter für	
			Tageseinrichtungen	Einrichtungen der Jugendarbeit
1 000 EUR ²				
560	18	30 537	28 757	1 475
3 915	576	97 193	96 131	-
3 998	2 708	121 081	112 200	5 096
8 066	6 915	33 189	32 282	685
8 001	7 256	51 876	49 792	1 578
14 572	13 651	73 800	72 476	933
12 689	11 814	67 154	65 960	1 192
12 479	11 437	81 049	78 123	2 079
4 976	4 396	35 739	35 183	556
9 087	6 633	37 535	36 742	348
11 526	10 786	67 545	65 746	1 127
8 522	6 695	68 037	65 476	2 133
8 187	7 512	36 970	34 645	1 624
7 039	5 563	46 408	44 538	1 278
-	-	3 936	-	309
113 617	95 960	852 049	818 050	20 413

¹ nur bei kameraler Buchungssystematik

² Durch die Angabe in 1 000 Euro können Rundungsdifferenzen auftreten.

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil I: Erzieherische Hilfe
Eingliederungshilfe für seelisch behinderte
junge Menschen
Hilfe für junge Volljährige 2018

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt Postfach 20 11 56 06012 Halle (Saale)

HZE

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt
Dezernat 24
Bildung/Soziales/Gesundheit
Postfach 20 11 56
06012 Halle (Saale)

Rücksendung:
Beendete Hilfe: **monatlich**
Am Jahresende
bestehende Hilfe: **bis 1. Februar 2019**

Ansprechpartner/-in für Rückfragen (freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Sie erreichen uns über

Ansprechpartner/-in:

Frau Büttner (0345) 2318-429

Telefax: (0345) 2318-921

E-Mail: kerstin.buettner@stala.ml.sachsen-anhalt.de

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf der Rückseite korrigieren.

Anschrift des Trägers

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Schlüsselnummern sowie die Erläuterungen.
Alle Angaben außer „F 1–4“ und „H“ beziehen sich auf den **Zeitpunkt der Meldung**.

21–40 _____
Kennnummer Minderjährige/-r bzw. junge/-r Volljährige/-r

1–20 ^A _____
BA Land Kreis Gemeinde Einrichtungsnummer Laufende Nummer

Liegt bei Erziehungsberatung (§28 SGB VIII) der Wohnort der/des Beratenen nicht im selben Kreis wie die Beratungsstelle, geben Sie bitte den amtlichen Gemeindeschlüssel (AGS) für den Wohnort des/der Beratenen an.

AGS 176–183 _____

Falls Ihnen dieser nicht bekannt ist, geben Sie bitte ersatzweise die Postleitzahl und den Wohnort des/der Beratenen an.

PLZ 184–188 _____ Wohnort 189–228 _____

(Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen.)

A Beginn der Hilfgewährung

Monat (der Einleitung der Hilfe) 41–42 _____

Jahr 43–46 _____

Übernahme von einem anderen Jugendamt wegen Zuständigkeitswechsel 47

Einleitung der Hilfe auf Grund einer vorangegangenen Gefährdungseinschätzung nach §8a Absatz 1 SGB VIII.
Ja 1
229

Nein 2

Einleitung der Hilfe im Anschluss an eine vorläufige Maßnahme zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im Fall des §42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB VIII

Ja 1
230

Nein 2

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Bitte zurücksenden an

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt
Dezernat 24
Bildung, Soziales, Gesundheit
Postfach 20 11 56
06012 Halle (Saale)

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

B Art der Hilfe

nach Schlüssel 1 48-49

*Bei Hilfen nach §41 SGB VIII
bitte die entsprechende Hilfeart nach
§§27-30, 33-35a SGB VIII angeben.*

C (Hauptsächlicher) Ort der Durchführung der Hilfestellung

Es ist nur eine Angabe möglich.

In der Wohnung der Herkunftsfamilie/Adoptivfamilie (der Hilfeempfängerin/des Hilfeempfängers) 01

In (der Wohnung) einer Verwandtenfamilie 02

In einer nicht-verwandten Familie (privater Haushalt) 03

In einer Einrichtung der Kindertagesbetreuung 04

In der Schule 05

In den Räumen eines ambulanten Dienstes/einer Beratungsstelle 06

In einer Einrichtung über Tag 07

In einer Mehrgruppen-Einrichtung über Tag und Nacht 08

In einer Ein-Gruppen-Einrichtung (auch Außenwohngruppe) über Tag und Nacht 09

In der Wohnung des Jugendlichen/jungen Volljährigen 10

Außerhalb von Deutschland 11

Sonstiger Ort (z. B. JVA, Klinik, Frauenhaus) 12

1-20 **A**
BA Land Kreis Gemeinde Einrichtungsnummer Laufende Nummer

D Träger der Einrichtung oder des Dienstes, die/der die Hilfe/Beratung durchführt

nach Schlüssel 2 52-53

E Geschlecht und Alter

1 Geschlecht, Geburtsmonat und -jahr des jungen Menschen

Bei Sozialpädagogischer Familienhilfe oder familienorientierter Hilfe nach §27 Absatz 2 SGB VIII, bitte nur E 2 und E 3 ausfüllen.

Männlich 1

Weiblich 2

54

ohne Angabe (nach §22 Absatz 3 PStG) 7

Geburtsmonat 55-56

Geburtsjahr 57-60

noch: E Geschlecht und Alter

2 Nur bei Sozialpädagogischer Familienhilfe (§31 SGB VIII) und bei familienorientierter Hilfe nach §27 Absatz 2 SGB VIII Angabe für leibliche und nicht leibliche Kinder bis 26 Jahre, die ständig in der Familie leben

	Geschlecht			Geburtsmonat	Geburtsjahr
	männlich	weiblich	ohne Angabe (nach § 22 Absatz 3 PStG)		
1. Kind 61	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	62-63 <input type="text"/>	64-67 <input type="text"/>
2. Kind 68	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	69-70 <input type="text"/>	71-74 <input type="text"/>
3. Kind 75	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	76-77 <input type="text"/>	78-81 <input type="text"/>
4. Kind 82	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	83-84 <input type="text"/>	85-88 <input type="text"/>
5. Kind 89	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	90-91 <input type="text"/>	92-95 <input type="text"/>
6. Kind 96	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	97-98 <input type="text"/>	99-102 <input type="text"/>
7. Kind 103	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	104-105 <input type="text"/>	106-109 <input type="text"/>
8. Kind 110	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	111-112 <input type="text"/>	113-116 <input type="text"/>
9. Kind 117	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	118-119 <input type="text"/>	120-123 <input type="text"/>
10. Kind 124	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	125-126 <input type="text"/>	127-130 <input type="text"/>

3 Zahl der minderjährigen Kinder, die außerhalb der Familie untergebracht sind 131-132

F Lebenssituation der Hilfeempfängerin/des Hilfeempfängers bei Beginn der Hilfe

1 Gewöhnlicher Aufenthaltsort vor der Hilfe nach Schlüssel 3 133-134

2 Situation in der Herkunftsfamilie *Es ist nur eine Angabe möglich.* 135

Eltern leben zusammen 1

Elternteil lebt alleine ohne (Ehe-) Partner (mit/ohne weitere/-n Kinder/-n) 2

Elternteil lebt mit neuer Partnerin / neuem Partner (mit/ohne weitere/-n Kinder/-n) (z. B. Stiefelternkonstellation) 3

Eltern sind verstorben 4

Unbekannt 5

3 Migrationshintergrund

3.1 Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils (nicht: Staatsangehörigkeit)

Ja 1

Nein 2

3.2 In der Familie vorrangig gesprochene Sprache

Deutsch 1

Nicht deutsch 2

4 Wirtschaftliche Situation

Die Herkunftsfamilie bzw. die/der junge Volljährige lebt teilweise oder ganz von Arbeitslosengeld II (SGB II), bedarfsorientierter Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder Sozialhilfe (SGB XII)

Ja 1

Nein 2

- G** Diese aktuelle Hilfe/Beratung anregende/-n Institution/-en oder Person/-en
Es ist nur eine Angabe möglich.
- 139
- Junger Mensch selbst 1
- Eltern bzw. Personensorgeberechtigte/-r 2
- Schule/Kindertageseinrichtung 3
- Sozialer Dienst/ Soziale Dienste und andere Institution/-en (z. B. Jugendamt) 4
- Gericht/Staatsanwaltschaft/Polizei .. 5
- Arzt/Klinik/Gesundheitsamt 6
- Ehemalige Klienten/Bekannte/ Verwandte 7
- Sonstige 8

- H** Familienrichterliche Entscheidungen im Zusammenhang mit der **aktuellen Hilfe**
- 1** Teilweiser oder vollständiger Entzug der elterlichen Sorge (nach § 1666 BGB)
- Ja 1
- Nein 2
- 140
- 2** Gerichtliche Anordnung der Beratung (nach § 156 Absatz 1 Satz 4 FamFG)
- Ja 1
- Nein 2
- 141
- 3** Richterliche Genehmigung für eine Unterbringung, die mit einem Freiheitsentzug verbunden ist (nach § 1631b BGB)
- Ja 1
- Nein 2
- 142

- I** Hilfe/Beratung dauert am Jahresende an
- Ja 1
- 143
- ▶ Wenn ja, bitte weiter mit J und K.
- Nein 2
- 143
- ▶ Wenn nein, bitte weiter mit K.

- J** Intensität der am Jahresende andauernden Hilfe/Beratung
- 1** Bei **Erziehungsberatung** (§ 28 SGB VIII) bitte nur hier ausfüllen
- Zahl der Beratungskontakte im abgelaufenen Kalenderjahr 144-146
- 2** Bei allen **anderen Hilfearten** bitte hier Zutreffendes ausfüllen
- 2.1** Vereinbarte Leistungsstunden pro Woche bei Hilfen nach §§ 27, 29-31, 41 SGB VIII (auch bei Hilfen nach §§ 32, 34, 35, 35a, 41 SGB VIII, wenn diese stundenweise (nicht über einen Pflegesatz) abgerechnet werden) 147-149
- 2.2** Vereinbarte Leistungstage pro Woche bei Hilfen nach §§ 27, 32-34, 35a, 41 SGB VIII; ggf. § 35 SGB VIII:
- bis zu 5 Tage pro Woche 1
- 6 bis 7 Tage pro Woche 2
- 150
- ▶ Bitte weiter mit K.

K Gründe für die Hilfestellung

Es können **bis zu 3 Gründe** angekreuzt werden. Bitte mindestens den Hauptgrund angeben.
Neben dem Hauptgrund können noch zwei weitere Gründe angegeben werden.

Gründe	Hauptgrund	2. Grund	3. Grund
10 Unversorgtheit des jungen Menschen (z. B. Ausfall der Bezugspersonen wegen Krankheit, stationärer Unterbringung, Inhaftierung, Tod; unbegleitet eingereiste Minderjährige)	151–152 <input type="checkbox"/>	153–154 <input type="checkbox"/>	155–156 <input type="checkbox"/>
11 Unzureichende Förderung/Betreuung/Versorgung des jungen Menschen in der Familie (z. B. soziale, gesundheitliche, wirtschaftliche Probleme)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
12 Gefährdung des Kindeswohls (z. B. Vernachlässigung, körperliche, psychische, sexuelle Gewalt)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
13 Eingeschränkte Erziehungskompetenz der Eltern/Personensorgeberechtigten (z. B. Erziehungsunsicherheit, pädagogische Überforderung, unangemessene Verwöhnung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
14 Belastungen des jungen Menschen durch Problemlagen der Eltern (z. B. psychische Erkrankung, Suchtverhalten, geistige oder seelische Behinderung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
15 Belastungen des jungen Menschen durch familiäre Konflikte (z. B. Partnerkonflikte, Trennung und Scheidung, Umgangs-/Sorgerechtsstreitigkeiten, Eltern-/Stiefeltern-Kind-Konflikte, kulturell bedingte Konfliktslagen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
16 Auffälligkeiten im sozialen Verhalten (dissoziales Verhalten) des jungen Menschen (z. B. Gehemmtheit, Isolation, Geschwisterrivalität, Weglaufen, Aggressivität, Drogen-/Alkoholkonsum, Delinquenz/Straftat)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
17 Entwicklungsauffälligkeiten/seelische Probleme des jungen Menschen (z. B. Entwicklungsrückstand, Ängste, Zwänge, selbst verletzendes Verhalten, suizidale Tendenzen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
18 Schulische/berufliche Probleme des jungen Menschen (z. B. Schwierigkeiten mit Leistungsanforderungen, Konzentrationsprobleme (ADS, Hyperaktivität), schulvermeidendes Verhalten (Schwänzen), Hochbegabung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
19 Übernahme von einem anderen Jugendamt wegen Zuständigkeitswechsels	<input type="checkbox"/>		

Nachfolgende Angaben bitte zusätzlich beim Ende der Hilfe/Beratung ausfüllen

L Ende der Hilfe/Beratung

Monat 157-158
 Jahr 159-162

M Betreuungsintensität der beendeten Hilfe/Beratung

1 Bei Erziehungsberatung (§28 SGB VIII) bitte nur hier ausfüllen

1.1 Zahl der Beratungskontakte während der gesamten Beratungsdauer 163-165

1.2 Letzter Beratungskontakt liegt mehr als sechs Monate zurück

Ja 1
 Nein 2

2 Bei allen anderen Hilfearten bitte hier Zutreffendes ausfüllen

2.1 Vereinbarte Leistungsstunden pro Woche bei Hilfen nach §§27, 29-31, 41 SGB VIII (auch bei Hilfen nach §§32, 34, 35, 35a, 41 SGB VIII, wenn diese stundenweise (nicht über einen Pflegesatz) abgerechnet werden) 166-169

2.2 Vereinbarte Leistungstage pro Woche bei Hilfen nach §§27, 32-34, 35a, 41; ggf. §35 SGB VIII:

bis zu 5 Tage pro Woche 1
 6 bis 7 Tage pro Woche 2

N Grund für die Beendigung der Hilfe/Beratung

Es ist nur eine Angabe möglich.

Beendigung gemäß Hilfeplan/Beratungszielen 10

Beendigung abweichend von Hilfeplan/Beratungszielen durch

den Sorgeberechtigten/den jungen Volljährigen (auch bei unzureichender Mitwirkung) 20

die bisher betreuende Einrichtung, die Pflegefamilie, den Dienst 21

den Minderjährigen 22

Adoptionspflege/Adoption 30

Abgabe an ein anderes Jugendamt wegen Zuständigkeitswechsels 40

Sonstige Gründe 50

O Anschließender Aufenthalt

nach Schlüssel 3 173-174

P Unmittelbar nachfolgende Hilfe

Es ist nur eine Angabe möglich.

Zuständigkeitswechsel: Hilfe wird nach Zuständigkeitswechsel fortgeführt 1

Weiterverweisung an Eheberatung, Schuldnerberatung, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, andere Einrichtungen (§§17-21 SGB VIII) 2

Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung durch den Allgemeinen Sozialdienst (ASD) (§16 Absatz 2 Nummer 2 SGB VIII) 3

Hilfe zur Erziehung nach §§27-35, 41 SGB VIII 4

Eingliederungshilfe nach §35a SGB VIII 5

Keine nachfolgende Hilfe nach §§27-35, 41 SGB VIII bekannt 6

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil I: Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige 2018

Schlüsselnummern für Art der Hilfe

Schlüssel 1

Schl. Nr.	Art der Hilfe
01	§ 28 SGB VIII Erziehungsberatung vorrangig mit der Familie (Eltern und Kind)
02	§ 28 SGB VIII Erziehungsberatung vorrangig mit den Eltern (zusammen oder einzeln)
03	§ 28 SGB VIII Erziehungsberatung vorrangig mit dem jungen Menschen
04	§ 29 SGB VIII Soziale Gruppenarbeit
05	§ 30 SGB VIII Erziehungsbeistand
06	§ 30 SGB VIII Betreuungshelfer
07	§ 31 SGB VIII Sozialpädagogische Familienhilfe
08	§ 32 SGB VIII Erziehung in einer Tagesgruppe
09	§ 33 SGB VIII Vollzeitpflege (allgemein nach Satz 1)
10	§ 33 SGB VIII Vollzeitpflege (besondere Pflegeformen für entwicklungsbeeinträchtigte junge Menschen nach Satz 2)
11	§ 34 SGB VIII Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform
12	§ 35 SGB VIII Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung
13	§ 35a SGB VIII Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen
14	§ 27 SGB VIII Hilfe zur Erziehung, vorrangig ambulant/teilstationär (ohne Verbindung zu Hilfen nach §§ 28–35 SGB VIII)
15	§ 27 SGB VIII Hilfe zur Erziehung, vorrangig außerhalb der Familie (ohne Verbindung zu Hilfen nach §§ 28–35 SGB VIII)
16	§ 27 SGB VIII Hilfe zur Erziehung, ergänzende bzw. sonstige Hilfen (ohne Verbindung zu Hilfen nach §§ 28–35 SGB VIII)

Schlüsselnummern für Träger der Einrichtung oder des Dienstes, die/der die Hilfe/Beratung durchführt

Schlüssel 2

Schl. Nr.	Träger der Einrichtung oder des Dienstes, die/der die Hilfe/Beratung durchführt
10	Träger der öffentlichen Jugendhilfe
	Träger der freien Jugendhilfe
21	Arbeiterwohlfahrt oder deren Mitgliedsorganisation
22	Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband oder dessen Mitgliedsorganisation
23	Deutsches Rotes Kreuz oder dessen Mitgliedsorganisation
24	Diakonisches Werk oder sonstiger der EKD angeschlossener Träger
25	Deutscher Caritasverband oder sonstiger katholischer Träger
26	Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland oder jüdische Kultusgemeinde
27	Sonstige Religionsgemeinschaft des öffentlichen Rechts
28	Sonstiger anerkannter Träger der Jugendhilfe
29	Sonstige juristische Person, andere Vereinigung
30	Wirtschaftsunternehmen (privat-gewerblich)
40	Pflegefamilie, die Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII durchführt

Schlüsselnummern für Aufenthaltsort vor der Hilfe bzw. anschließenden Aufenthalt

Schlüssel 3

Schl. Nr.	Gewöhnlicher Aufenthaltsort vor der Hilfe bzw. anschließender Aufenthalt
01	Im Haushalt der Eltern/eines Elternteils/des Sorgeberechtigten
02	In einer Verwandtenfamilie
03	In einer nicht-verwandten Familie (z. B. Pflegestelle nach § 44 SGB VIII)
04	In der eigenen Wohnung
05	In einer Pflegefamilie nach §§ 33, 35a, 41 SGB VIII
06	In einem Heim oder in einer betreuten Wohnform nach §§ 34, 35a, 41 SGB VIII
07	In der Psychiatrie
08	In einer sozialpädagogisch betreuten Einrichtung (z. B. Internat, Mutter-/Vater-Kind Einrichtung)
09	Sonstiger Aufenthaltsort (z. B. JVA, Frauenhaus)
10	Ohne festen Aufenthalt
11	An unbekanntem Ort

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil I: Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige 2018

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Über alle ambulanten, teilstationären und stationären erzieherischen Hilfen sowie über die Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen und die Hilfen für junge Volljährige nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) wird bei allen örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämtern) jährlich eine Totalerhebung durchgeführt. Bei den Erziehungsberatungen (§ 28 SGB VIII) werden auch die Beratungsstellen eines Trägers der freien Jugendhilfe in die statistische Erhebung einbezogen.

Mit der Befragung sollen umfassende und zuverlässige statistische Daten über die Hilfen und über die Situation der Hilfeempfängerinnen und Hilfeempfänger sowie über die Dauer der Hilfe bereitgestellt werden. Die Ergebnisse dienen der Planung im örtlichen und überörtlichen Bereich und sollen dazu beitragen, das System der Familien unterstützenden und stabilisierenden Hilfen fortzuentwickeln. Auch zur Beantwortung von aktuellen jugend- und familienpolitischen Fragestellungen und zur Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendhilferechts werden die Daten herangezogen. Die Erhebung erstreckt sich auf die beendeten sowie die am Jahresende bestehenden Hilfen, die nach §§ 27 bis 35, 41 SGB VIII durchgeführt werden sowie auf die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte oder von seelischer Behinderung bedrohte junge Menschen nach §§ 35a, 41 SGB VIII.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden Angaben zu § 99 Absatz 1 SGB VIII.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 102 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 102 Absatz 2 Nummer 1 und 6 SGB VIII sind die örtlichen Träger der Jugendhilfe sowie die Träger der freien Jugendhilfe, soweit sie Beratungen nach §§ 28, 41 SGB VIII durchführen, auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG hat eine Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Zur Durchführung der Erhebung der Beratungen nach §§ 28, 41 SGB VIII übermitteln die Träger der öffentlichen Jugendhilfe den statistischen Ämtern der Länder auf Anforderung die erforderlichen Anschriften der übrigen Auskunftspflichtigen.

Geheimhaltung

Die Geheimhaltung der erhobenen Einzelangaben richtet sich nach § 16 BStatG. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung der erhobenen Angaben ist nach § 103 Absatz 1 SGB VIII vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden, für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig. Die Übermittlung ist auch zulässig soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, sofern diese Tabellen nicht tiefer als auf Regierungsbezirksebene, im Fall der Stadtstaaten auf Bezirksebene, gegliedert sind.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

Für ausschließlich statistische Zwecke dürfen nach § 103 Absatz 2 SGB VIII den zur Durchführung statistischer Aufgaben zuständigen Stellen der Gemeinden und Gemeindeverbände für ihren Zuständigkeitsbereich Einzelangaben aus der Erhebung mit Ausnahme der Hilfsmerkmale übermittelt werden, soweit die Voraussetzungen nach § 16 Absatz 5 BStatG gegeben sind.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben)
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Ordnungsnummer, Löschung

Name und Anschrift der auskunftgebenden Stelle, Name und Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person, die Kennnummer der Einrichtung sowie die Kennnummer, die von der Hilfe leistenden Stelle für jede zu meldende Person frei vergeben wird, sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Dies gilt, soweit eine Hilfe nach § 28 SGB VIII gebietsübergreifend erbracht wird, auch für den amtlichen Gemeindeschlüssel oder die Postleitzahl und den Wohnort des/der Beratenden.

Die vom statistischen Amt vergebene Ordnungsnummer besteht aus einem Regionalschlüssel für das jeweilige Bundesland, den jeweiligen Kreis und die jeweilige Gemeinde sowie einer frei vergebenen laufenden Nummer für jede auskunftgebende Stelle und jede gewährte Hilfe. Letztere dient der Unterscheidung der zur Statistik gemeldeten Hilfen und der rationellen Aufbereitung der Erhebung.

FÜR IHRE UNTERNEHMEN

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil I: Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige 2018

Meldung zur Statistik

Für jede **beendete** Hilfe bitte einen Fragebogen ausfüllen und **monatlich** an das statistische Amt senden, die Meldungen für im Dezember beendete Hilfen spätestens bis zum 1. Februar des folgenden Jahres. Eine Beratung ist auch als beendet anzusehen, wenn 6 Monate lang kein Kontakt stattgefunden hat. Beratungen, bei denen den Ratsuchenden anheim gestellt wurde, bei Bedarf die Beratungsstelle noch einmal aufzusuchen, werden zum Jahresende als fortdauernd gemeldet.

Für jede Hilfe, die über das Jahresende hinaus andauert, bitte einen ausgefüllten Fragebogen spätestens bis zum 1. Februar des folgenden Jahres dem statistischen Amt übersenden. Erhalten mehrere junge Menschen einer Familie eine Hilfe (z. B. Erziehungsberatung), ist für jeden jungen Menschen, für den eine Hilfe stattfindet, ein Fragebogen auszufüllen (Ausnahme: Sozialpädagogische Familienhilfe und familienbezogene Hilfe nach §27 Absatz 2 SGB VIII).

Werden einem jungen Menschen im Berichtsjahr zwei Hilfen verschiedener Art gewährt (z. B. Betreuung durch einen Betreuungshelfer und soziale Gruppenarbeit), so sind zwei Fragebogen auszufüllen.

Wird ein Kind oder eine Jugendliche während ihres Aufenthaltes in einer Einrichtung oder einer Pflegefamilie selbst Mutter eines Kindes, so umfasst die Hilfe zur Erziehung auch die Unterstützung bei der Pflege und Erziehung dieses Kindes (§27 Absatz 4 SGB VIII). In diesem Fall ist für die Unterstützung bei der Pflege und Erziehung dieses Kindes **keine** eigenständige Meldung zur Statistik vorzunehmen.

Grundsätzlich meldet die Stelle, die die Hilfe gewährt (Jugendamt). Bei Erziehungsberatungen (§§28, 41 SGB VIII) melden auch die Beratungsstellen von Trägern der freien Jugendhilfe. Wird die Hilfe für einen jungen Menschen außerhalb der räumlichen Zuständigkeit des örtlichen Trägers durchgeführt, der die Hilfe gewährt, müssen sämtliche Meldungen zur Statistik durch den Träger erfolgen, der diese Hilfe veranlasst hat und in der Regel auch Kostenträger ist. Von dem Träger, in dessen räumlicher Zuständigkeit sich der (hauptsächliche) Ort der Durchführung befindet, ist für diese Hilfe keine Meldung zu erstatten.

Erläuterungen zum Fragebogen

A Beginn der Hilfestellung

Hier sind der Monat und das Jahr des Beginns der Leistungserbringung anzugeben. In der Regel handelt es sich dabei um den Zeitpunkt, zu dem die beauftragte Einrichtung bzw. Fachkraft den ersten Kontakt mit dem Hilfeempfänger, der Hilfeempfängerin bzw. bei Sozialpädagogischer Familienhilfe oder familienorientierten Hilfen nach §27 SGB VIII mit der Familie aufgenommen hat. Bei der Erziehungsberatung gilt der Zeitpunkt des ersten Beratungskontaktes.

Wurde die Hilfe aufgrund eines **Zuständigkeitswechsels** von einem anderen Jugendamt übernommen, ist dies hier zusätzlich anzukreuzen.

Wurde die Hilfe oder die Beratung in Folge eines Verfahrens zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung entsprechend §8a SGB VIII eingeleitet, ist dies hier anzugeben.

Wurde die Hilfe im Anschluss an eine vorläufige Maßnahme zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im Fall des §42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB VIII (unbegleitete Einreise ausländischer Kinder oder Jugendlicher nach Deutschland) eingeleitet, ist dies hier anzugeben.

B Art der Hilfe

Die Art der Hilfe ist nach Schlüssel 1 anzugeben. Bei Hilfen für junge Volljährige (§41 SGB VIII) ist die entsprechende Hilfeart nach §§27–30, 33–35a SGB VIII analog anzugeben.

Die Hilfearten werden entsprechend den Regelungen im SGB VIII unterschieden in:

Erziehungsberatung (§§28, 41 SGB VIII)

Erfasst werden alle von Beratungsdiensten und -einrichtungen durchgeführten Erziehungs- und Familienberatungen.

Die Beratungen zeichnen sich unter anderem durch folgende Merkmale aus:

- Die Beratung erfolgt durch Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen, die mit unterschiedlichen Methoden vertraut sind.
- Es besteht ein Rechtsanspruch auf Beratung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
- Die Beratung ist kostenfrei.
- Das Beratungsangebot richtet sich auch an junge Volljährige.

Es sind nur Beratungen von Beratungsdiensten und -einrichtungen zu melden, die ...

... mit öffentlichen Mitteln der Jugendhilfe oder zur Förderung der freien Wohlfahrtspflege ganz oder teilweise finanziert werden,

... über ein multidisziplinäres Beratungsteam verfügen (Psychologin/Psychologe, Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter, Sozialpädagogin/Sozialpädagoge, therapeutische Fachkraft, ggf. Ärztin, Arzt) und

... wöchentlich mindestens 20 Stunden tätig sind.

Sofern die genannten Voraussetzungen erfüllt werden, sind auch solche Stellen in die Statistik einzubeziehen, die sich speziell der Beratung sexuell missbrauchter Kinder und Jugendlicher widmen.

Es sind auch Beratungen zu erfassen, die über das Internet erbracht werden (z. B. Mail-Beratungen, Chat-Beratungen), vorausgesetzt der einzelne Beratungskontakt dauert mindestens 30 Minuten und alle für die Bundesstatistik erforderlichen Merkmale zur beratenen Person konnten in Erfahrung gebracht werden.

Erfasst werden allein die Inanspruchnahme von Beratungsstellen durch einzelne Ratsuchende oder Familien, jedoch keine präventiven Aktivitäten, die über den Einzelfall hinausgehen.

Nach § 36a Absatz 2 SGB VIII soll Erziehungsberatung nach §§ 28, 41 SGB VIII niedrigschwellig unmittelbar in Anspruch genommen werden können. Ein Verwaltungsakt des Jugendamtes zur Gewährung der Beratung sowie ein Hilfeplan nach § 36 Absatz 2 SGB VIII sind als Voraussetzung für die Meldung von Erziehungsberatungen zur Bundesstatistik nicht erforderlich.

Nicht aufzunehmen in die Meldung sind Beratungen:

- in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen nach § 16 Absatz 2 Nummer 2 SGB VIII,
- in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung nach § 17 SGB VIII,
- bei der Ausübung der Personensorge nach § 18 SGB VIII,
- im Rahmen der Jugendarbeit, der Eheberatung oder der Schwangerschaftskonfliktberatung und
- von Ratsuchenden der Sexualberatungsstellen und der Drogen- und Suchtberatungsstellen.

Rein telefonische Beratungen sind nicht zu erfassen.

Soziale Gruppenarbeit (§§ 29, 41 SGB VIII)

In die Erhebung werden Hilfen für junge Menschen einbezogen, die sich kraft richterlicher Weisung, auf Veranlassung des Jugendamtes oder freiwillig an sozialer Gruppenarbeit beteiligen.

Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer (§§ 30, 41 SGB VIII)

In die Erhebung werden Hilfen für junge Menschen einbezogen, für die ein Erziehungsbeistand oder ein Betreuungshelfer tätig bzw. eingesetzt wird.

Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII)

Die Erhebung erstreckt sich auf alle Familien mit Kindern und Jugendlichen, die in ihrer Wohnung und in ihrem sozialen Umfeld im Rahmen der Sozialpädagogischen Familienhilfe ambulant betreut werden.

Bitte beachten Sie:

Familien, die einen jungen Menschen in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII aufgenommen haben und gleichzeitig Sozialpädagogische Familienhilfe erhalten, sind hier auch zu melden. Es ist darauf zu achten, dass für das Vollzeitpflegeverhältnis ebenfalls eine Meldung erfolgt.

Auch wenn die Hilfe nur bei Problemen minderjähriger Kinder in der Familie gewährt werden kann, sind unter „E 2 Geschlecht, Geburtsmonat und -jahr des/der jungen Menschen“ Angaben zu bereits volljährigen Kindern zu machen, die noch in der Familie leben, um ein vollständiges Bild der Familiensituation zu erhalten. Es ist davon auszugehen, dass auch noch in der Familie lebende Volljährige die Familiensituation mit beeinflussen. Nicht mehr in der Familie lebende volljährige Kinder sind aber nicht bei den außerhalb der Familie untergebrachten Kindern mitzuzählen!

Richtet sich die Hilfe an eine Familie, in der nur Kinder außerhalb der Familie untergebracht sind (z. B. zur Vorbereitung der Rückführung von Kindern), ist nur in der letzten Zeile die Zahl der außerhalb der Familie untergebrachten minderjährigen Kinder einzutragen.

Erziehung in einer Tagesgruppe (§ 32 SGB VIII)

Diese Hilfeart umfasst sowohl die teilstationäre Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung (Tagesgruppe in einer Einrichtung) als auch die in einer geeigneten Form der Familienpflege (auch als Einzelpflege) gewährte Hilfe.

Vollzeitpflege in einer anderen Familie (§§ 33, 41 SGB VIII)

Bei der Angabe wird differenziert nach allgemeiner Vollzeitpflege nach § 33 Satz 1 SGB VIII („Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen und seinen persönlichen Bindungen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie Kindern und Jugendlichen in einer anderen Familie eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten.“) und nach Vollzeitpflege in besonderer Pflegeform für entwicklungsbeeinträchtigte junge Menschen nach Satz 2 („Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche sind geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen.“).

Erfolgt die Hilfe in so genannten Erziehungsstellen oder Erziehungsfachstellen, ist dies hier anzugeben, wenn die Hilfe nach §§ 33, 41 SGB VIII gewährt wurde. Erfolgt die Hilfe-gewährung nach §§ 34, 41 SGB VIII (gängige Praxis in einigen Bundesländern), sind diese Hilfen als Heimerziehung zu melden.

Einzubeziehen sind auch junge Menschen, die bei Großeltern sowie Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad untergebracht sind, **soweit** ihnen erzieherische Hilfe in Vollzeitpflege gewährt wird. Hierzu gehören **nicht** Pflegekinder, die sich in Tagespflege befinden bzw. für die eine Erlaubnis zur Vollzeitpflege nach § 44 SGB VIII erteilt wurde.

Lebt ein Kind oder ein Jugendlicher zwei Jahre bei einer Pflegeperson, die ihren Wohnsitz im Zuständigkeitsgebiet eines anderen Jugendamtes als dem der Eltern hat und die örtliche Zuständigkeit nach § 86 Absatz 6 SGB VIII wechselt, ist die Hilfe als beendet zu melden (bei N ist Nr. 40 „Zuständigkeitswechsel“ anzugeben). Das ab diesem Zeitpunkt zuständige Jugendamt ist für die weiteren Meldungen zum Jahresende bzw. bei Ende der Hilfe auskunftspflichtig.

Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform (§§ 34, 41 SGB VIII)

Im Rahmen dieser Hilfeart können junge Menschen sowohl in Heimen mit sozial- oder heilpädagogischer oder therapeutischer Zielsetzung untergebracht werden als auch in selbstständigen, pädagogisch betreuten Jugendwohngemeinschaften sowie in der Form des betreuten Einzelwohnens.

Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (§§ 35, 41 SGB VIII)

Die Betreuung ist sehr stark auf die individuelle Lebenssituation des jungen Menschen abgestellt und erfordert mitunter die Präsenz bzw. Ansprechbereitschaft der Pädagogin/des Pädagogen rund um die Uhr. Der betreute junge Mensch lebt i. d. R. in einer eigenen Wohnung. Diese Form der Einzelbetreuung wird auch in der Familie oder in Institutionen (z. B. Justizvollzugsanstalt, Psychiatrie) durchgeführt.

Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen (§§ 35a, 41 SGB VIII)

Die Erhebung erstreckt sich auf junge Menschen, die eine ambulante, teilstationäre oder vollstationäre Eingliederungshilfe nach §§ 35a, 41 SGB VIII erhalten.

Rechtssystematisch handelt es sich bei der Eingliederungshilfe nach §§ 35a, 41 SGB VIII um eine eigenständige Hilfe, die nicht zu den erzieherischen Hilfen zählt. Erhalten junge Menschen neben der Eingliederungshilfe zusätzlich erzieherische Hilfe z. B. als Heimerziehung, ist für die erzieherische Hilfe ein eigener Fragebogen zur Statistik auszufüllen.

Erfolgt ein Wechsel von einer ambulanten zu einer stationären Eingliederungshilfe (neuer Bewilligungsbescheid/Hilfepfad), so ist die ambulante Eingliederungshilfe als beendet zu melden und ein neuer Fragebogen für die stationäre Eingliederungshilfe anzulegen.

Wird Vollzeitpflege nach §§ 33, 41 SGB VIII oder Heimerziehung nach §§ 34, 41 SGB VIII mit erhöhtem heilpädagogischen Förderbedarf aufgrund einer (drohenden) seelischen Behinderung gewährt und erfolgt die Finanzierung hauptsächlich über §§ 33, 41 bzw. §§ 34, 41 SGB VIII, muss der erhöhte heilpädagogische Förderbedarf zusätzlich zur Vollzeitpflege/Heimerziehung als eigenständige (ambulante) Hilfe nach §§ 35a, 41 SGB VIII gemeldet werden, z. B. wenn regelmäßige heilpädagogische Förderungen stattfinden. Dies gilt auch, wenn diese erhöhte Förderung von den Pflegeeltern bzw. vom Heimpersonal geleistet wird.

Sonstige Hilfe zur Erziehung (§§ 27, 41 SGB VIII)

„Sonstige Hilfe zur Erziehung“ ist nur anzugeben, wenn die Hilfestellung **nicht** in Verbindung mit einer Hilfeart nach §§ 28–35 SGB VIII erfolgt. Unterschieden werden überwiegend **ambulante/teilstationäre** Hilfeformen, überwiegend **stationäre** Hilfeformen („außerhalb der Familie“) sowie überwiegend ergänzende bzw. sonstige Hilfen.

C (Hauptsächlicher) Ort der Durchführung der Hilfestellung

Hier ist nur **eine** Angabe möglich.

Wird eine Hilfe nicht nur an einem Ort, sondern an verschiedenen Orten durchgeführt (z. B. in einer Einrichtung der Kindertagesbetreuung bei zugehender Beratung), ist hier der jeweils **schwerpunktmäßig** gewählte bzw. der **gewöhnliche** Ort, an dem die Hilfe durchgeführt wird, anzugeben. Erfolgt eine Hilfe nach § 34 SGB VIII mit Unterbringung in einem Internat, ist hier nicht „In der Schule“, sondern „In einer Mehrgruppen-Einrichtung über Tag und Nacht“ anzugeben.

Ein Wechsel des Ortes innerhalb einer Hilfeart führt nicht zur Beendigung der Hilfe. Als Ort der Durchführung ist immer die jeweilige Situation zum Zeitpunkt der Meldung anzugeben.

D Träger der Einrichtung oder des Dienstes, der die Hilfe/Beratung durchführt

Hier kann nur **eine** Angabe nach Schlüssel 2 gemacht werden.

Wird die Hilfe **nicht** von einem Träger der öffentlichen Jugendhilfe **durchgeführt**, gibt das die Hilfe gewährenden Jugendamt die Art des **durchführenden Trägers** an.

Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden nach § 69 SGB VIII durch Landesrecht bestimmt.

Träger der freien Jugendhilfe

Für Einrichtungen und Dienste, die Verbänden der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen sind, wird jeweils der betreffende Verband (z. B. Arbeiterwohlfahrt, Diakonisches Werk) angegeben.

Von den Kirchen selbst betriebene Einrichtungen und Dienste sind der gleichen Position wie die von den entsprechenden konfessionellen Verbänden (Diakonisches Werk, Deutscher Caritasverband) getragenen Einrichtungen zuzuordnen.

Wirtschaftsunternehmen (privat-gewerblich) ist für Einrichtungen und Dienste anzugeben, die von privat-gewerblichen Betreibern geführt werden; dies gilt auch für Einrichtungen und Dienste, die von Unternehmen der öffentlichen Hand oder Behörden – sofern sie nicht Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind – betrieben werden und z. B. als GmbH eingerichtet sind.

Trägerübergreifende Verbände: Bei Einrichtungen und Diensten mit mehreren, unterschiedlichen Trägern wird der Träger angegeben, der überwiegend beteiligt ist.

E Geschlecht, Geburtsmonat und -jahr des/der jungen Menschen

Bei E 1 sind das Geschlecht sowie der Geburtsmonat und das Geburtsjahr des jungen Menschen einzutragen, der die Hilfe erhält.

Kann der junge Mensch weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden, ist beim Geschlecht „ohne Angabe (nach § 22 Absatz 3 PSTG)“ auszuwählen (siehe § 22 Absatz 3 Personenstandsgesetz).

Nur bei Sozialpädagogischer Familienhilfe (§ 31 SGB VIII) und familienorientierter erzieherischer Hilfe nach § 27 Absatz 2 SGB VIII, die sich auf die ganze Familie bezieht, sind unter E 2 die entsprechenden Angaben zu den Kindern in der Familie einzutragen. Lebt nur ein Kind in der Familie, sind die Angaben trotzdem unter E 2 zu machen.

Zwar richtet sich die Hilfe nach § 31 SGB VIII nur an minderjährige Kinder, um jedoch ein Gesamtbild von der Familiengröße zu erhalten, sind auch bereits volljährige Kinder bis unter 27 Jahren, die noch in der Familie leben, mit anzugeben.

Sind neben den in der Familie lebenden Kindern weitere Kinder außerhalb der Familie untergebracht, ist deren Anzahl unter E 3 zu vermerken.

Richtet sich die Hilfe an eine Familie, in der nur Kinder außerhalb der Familie untergebracht sind (z. B. zur Vorbereitung der Rückführung von Kindern in Vollzeitpflege/Heimerziehung), ist nur unter E 3 die Zahl der außerhalb der Familie unterbrachten Kinder einzutragen.

F Lebenssituation der Hilfeempfängerin/des Hilfeempfängers bei Beginn der Hilfe

Die nachfolgenden Angaben beziehen sich unabhängig vom Meldezeitpunkt (am Jahresende/bei Ende der Hilfe) auf die Situation zu Hilfebeginn.

1. Gewöhnlicher Aufenthaltsort vor der Hilfe gemäß Schlüssel 3

Maßgebend ist der letzte übliche Aufenthalt im Zeitraum vor der Hilfestellung nach Schlüssel 3.

Beispiel:

Ein Kind lebt bei seinen Eltern. Als beide Elternteile versterben, wird es für einige Tage von Verwandten betreut, bevor es endgültig in einem Heim untergebracht wird. Als Aufenthalt ist „Eltern“, nicht „Verwandtenfamilie“ anzugeben.

Erfolgt die Hilfe in direktem Anschluss an eine Inobhutnahme mit Unterbringung in einer Einrichtung bzw. einer geeigneten Familie, ist nicht dieser, sondern der Aufenthaltsort vor der Inobhutnahme anzugeben.

Zu den Eltern zählen auch Adoptiveltern, dagegen nicht Pflegeeltern nach § 44 SGB VIII. Diese sind mit Schlüssel 3, Nr. 03 anzugeben. Der Aufenthalt in einer Verwandtenfamilie (Schlüssel 3, Nr. 02) oder in einer nicht-verwandten Familie (Schlüssel 3, Nr. 03) bezieht sich nicht auf Hilfen nach §§ 33, 41 SGB VIII (= Vollzeitpflege in einer anderen Familie: Schlüssel 3, Nr. 05).

Der Aufenthalt in der **eigenen** Wohnung (Schlüssel 3, Nr. 04) ist nur anzugeben, wenn keine Hilfe nach §§ 34, 41 SGB VIII damit verbunden ist. Anderenfalls ist Schlüssel 3, Nr. 06 anzugeben.

Zu den Heimen (Schlüssel 3, Nr. 06) gehören auch heilpädagogische und therapeutische Heime bei Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII.

„In einer sozialpädagogisch betreuten Einrichtung“ ist anzugeben, wenn der junge Mensch in einer gemeinsamen Wohnform für Mütter/Väter und Kinder, in einer Einrichtung über Tag und Nacht für junge Menschen mit Behinderung nach SGB XII sowie in einer Einrichtung des Jugendwohnens im Rahmen der Jugendsozialarbeit nach § 13 Absatz 3 SGB VIII (z. B. Wohnheim für Schüler und Auszubildende) oder in einem Internat lebt(e).

Zu „Sonstiges“ gehört auch das Krankenhaus nach der Geburt, wenn das Kind in Folge einer anonymen Geburt/Abgabe über Babyklappe bzw. Babyfenster eine Hilfe zur Erziehung erhält (z. B. Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII).

Lässt sich der Aufenthalt des jungen Menschen vor Beginn der Hilfestellung nicht eindeutig bestimmen, so ist nach Möglichkeit der letzte bekannte Aufenthaltsort anzugeben.

2. Situation in der Herkunftsfamilie

Maßgebend ist die Situation in der Herkunftsfamilie bei Beginn der Hilfe. Zur Herkunftsfamilie zählt auch die Adoptivfamilie, nicht aber eine Pflegefamilie (§§ 33, 44 SGB VIII). Wird z. B. ein junger Mensch bei einer Pflegefamilie untergebracht, weil die Eltern verstorben sind, so ist „Eltern sind verstorben“ anzugeben. Erfolgt die Hilfestellung, weil der allein erziehende Elternteil verstorben ist, beim dem sich das Kind oder der Jugendliche gewöhnlich aufhielt, ist ebenfalls „Eltern sind verstorben“ anzugeben.

3. Migrationshintergrund

Bei **ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils** ist anzugeben, ob die Mutter und/oder der Vater des jungen Menschen aus dem Ausland stammen. Hierbei ist die **aktuelle** Staatsangehörigkeit der Eltern nicht maßgeblich. Leben die Eltern nicht mehr zusammen (Trennung, Scheidung, Verwitwung), ist für die Angabe nur die Situation des Elternteils zu berücksichtigen, bei dem der junge Mensch lebt. Im Falle einer neuen Partnerschaft des Elternteils, bei dem der junge Mensch lebt, soll die Situation des neuen Partners mit berücksichtigt werden.

Beispiele:

Die Familienmitglieder sind als Aussiedler aus Russland mit deutscher Staatsangehörigkeit nach Deutschland gekommen. In dem Fall ist „ja“ anzugeben.

Die Eltern sind aus der Türkei nach Deutschland gekommen und haben die deutsche Staatsbürgerschaft angenommen. In diesem Fall ist „ja“ anzugeben.

Die Eltern sind in Deutschland geboren und aufgewachsen und haben die italienische Staatsangehörigkeit („Migranten der zweiten oder dritten Generation“). In diesem Fall ist „nein“ anzugeben.

Vorrangig in der Familie gesprochene Sprache:

Anzugeben ist, ob in der Familie des jungen Menschen vorrangig deutsch gesprochen wird.

4. Wirtschaftliche Situation

Hier ist anzugeben, ob die Herkunftsfamilie bzw. der junge Volljährige Transferleistungen aus den Systemen der Sozialen Sicherung erhält, die teilweise oder ganz der Deckung des Lebensunterhalts dienen. Zur Herkunftsfamilie zählt auch die Adoptivfamilie, nicht aber eine Pflegefamilie (§§ 34, 44 SGB

VIII). Lebt das Kind bei einem Elternteil (allein erziehend oder in neuer Partnerschaft), ist die Situation dort maßgebend.

Anzugeben ist „ja“ beim Bezug ...

... von Arbeitslosengeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), auch in Verbindung mit Sozialgeld,

... von Sozialhilfe oder Grundsicherungsleistungen im Alter und bei Erwerbsminderung (nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch – SGB XII),

... eines Kinderzuschlags.

Sollten bei einer **Beratung** nicht alle Informationen zur Lebenssituation bekannt sein, können die Angaben auch weggelassen werden.

G Diese aktuelle Hilfe/Beratung anregende/- Institution/-en oder Person/-en

Es ist nur eine Angabe zulässig. Anzugeben ist – sofern bekannt – diejenige Person oder Institution, die die Kontaktaufnahme zum Jugendamt bzw. zu der Beratungsstelle angeregt hat; ansonsten die Kontaktaufnehmende Person bzw. Institution.

Unter „Sonstige“ sind z. B. Pflegeeltern, Vereine einzutragen.

H Familienrichterliche Entscheidungen

Liegt ein teilweiser oder vollständiger Entzug der elterlichen Sorge nach §§ 1666, 1666a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) vor, ist bei Frage 1 „ja“ anzugeben.

Erfolgt die Hilfestellung wegen des Todes der Eltern, ist bei Frage 1 „nein“ anzukreuzen.

Wird die Hilfe zur Erziehung durch ein Jugendgericht angeordnet, so ist bei Frage 1 ebenfalls „nein“ anzugeben.

Bitte beachten Sie:

Nur für Erziehungsberatung: Bei „Gerichtliche Anordnung der Beratung nach § 156 FamFG“ (Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) ist „ja“ anzugeben, wenn ein Familiengericht z. B. in einem Verfahren zum Sorge- oder Umgangsrecht nach § 156 Absatz 1 Satz 4 FamFG eine Beratung durch die Beratungsstellen und -dienste der Kinder- und Jugendhilfe **angeordnet** hat. Dabei ist unerheblich, ob das Verfahren nach § 21 FamFG ausgesetzt worden ist. Lassen sich die Eltern aufgrund des Hinweises eines Gerichts, eine Beratungsstelle aufzusuchen (§ 156 Absatz 1 Satz 2 FamFG), beraten, ist hier „nein“ anzugeben.

I Hilfe/Beratung dauert am Jahresende an

Hier ist „ja“ anzugeben, wenn die Hilfe über das Jahresende hinaus andauert.

Erziehungsberatungen, bei denen den Ratsuchenden anheim gestellt wurde, bei Bedarf die Beratungsstelle noch einmal aufzusuchen, werden zum Jahresende als fortdauernd gemeldet, sofern der letzte Beratungskontakt weniger als sechs Monate zurückliegt. Liegt der letzte Beratungskontakt mehr als sechs Monate zurück, gilt die Beratung als beendet.

J Intensität der am Jahresende andauernden Hilfe/Beratung

Die Angaben erfolgen hier zum Stand am Jahresende.

Bei der **Erziehungsberatung** (§§ 28, 41 SGB VIII) wird bei der Meldung zum Jahresende die Anzahl der im **abgelaufenen** Kalenderjahr stattgefundenen klientenbezogenen Kontakte eingetragen. Dazu zählen neben Kontakten mit dem Ratsuchenden selbst auch auf den Ratsuchenden bezogene

Kontakte in seinem sozialen Umfeld, z. B. im Kindergarten, in der Schule, mit dem Allgemeinen Sozialdienst.

Um unterschiedlich lange Kontaktzeiten für einen Fall angemessen zu berücksichtigen, gilt folgende Regelung:

Ein Kontakt umfasst einschließlich der notwendigen Vor- und Nachbereitungszeit mindestens 30 Minuten bis zu 60 Minuten.

Dauert ein Kontakt länger, ist die Anzahl entsprechend zu erhöhen. Erfolgt z. B. eine familientherapeutische Sitzung über 90 Minuten (einschließlich Vor- und Nachbereitung) sind 2 Kontakte zu zählen.

Ein dritter Kontakt beginnt dann ab 120 Minuten Beratungszeit.

Beispiel für die Zählung der Anzahl von Kontakten:

Eine Mutter wird 5 mal á 90 Minuten beraten, dann wird die Hilfe beendet:

5*2 Kontakte (da 90 Minuten 2 Kontakte sind) = 10 Kontakte

Bei **allen anderen Hilfearten** sind die **laut Hilfeplan vereinbarten Leistungsstunden** (direkter Klientenkontakt) pro Woche anzugeben. Die Angaben werden erfragt, um die Intensität von erzieherischen Hilfen beurteilen zu können. Bei wöchentlich wechselnder Anzahl der Stunden ist die durchschnittliche Anzahl einzutragen. Dabei sind Tätigkeiten wie Vorbereitung, Teamsitzungen, Supervision und Berichterstellung nicht zu berücksichtigen. Bei **pauschalierter** Abrechnung sind die wöchentlichen Leistungsstunden mit direktem Klientenkontakt zu schätzen. Wird die Hilfe nicht über einen Pflegesatz, sondern stundenweise (z. B. über Fachleistungsstunden) abgerechnet, ist die entsprechende Anzahl der vereinbarten Leistungsstunden ebenfalls hier einzutragen.

Für Hilfen, die über einen Pflegesatz abgerechnet werden, ist anzugeben, ob diese „bis zu 5 Tage pro Woche“ oder „6 bis 7 Tage pro Woche“ erfolgt.

Eine Änderung des Stundensatzes ohne Wechsel der Hilfeart führt nicht zur Beendigung der Hilfe. Zu melden ist die Situation entsprechend dem Zeitpunkt der Meldung.

K Gründe für die Hilfestellung

Bis zu drei Gründe für die Hilfestellung können angegeben werden.

Die Gründe für die Hilfestellung können auf mehreren Ebenen angesiedelt sein (Multiproblemfamilien), so dass ein umfangreicher Katalog an Gründen vorliegt. Um die Kernprobleme, die zur Hilfestellung geführt haben, hilfeartspezifisch differenzieren zu können, wurde die Angabe für die Gründe der Hilfestellung hier jedoch auf bis zu drei Gründe begrenzt.

„Gefährdung des Kindeswohls“ muss nicht notwendig mit einer Anzeige zum Entzug der elterlichen Sorge (§ 1666 BGB) verbunden sein. Möglich ist auch eine Hilfestellung in Verbindung mit dem Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a Absatz 1 SGB VIII.

Angaben zu L–P bitte zusätzlich bei Ende der Hilfe/Beratung ausfüllen

L Ende der Hilfe/Beratung

Hier sind Monat und Jahr des Hilfeendes laut Bewilligungsbescheid anzugeben.

Erziehungsberatungen, bei denen den Ratsuchenden anheim gestellt wurde, bei Bedarf die Beratungsstelle noch einmal aufzusuchen, werden zum Jahresende als fortdauernd gemeldet, sofern der letzte Beratungskontakt weniger als sechs Monate zurückliegt. Liegt der letzte Beratungskontakt mehr als sechs Monate zurück, gilt die Beratung als beendet.

In diesem Fall ist als Datum des Hilfeendes der letzte Kontakt plus sechs Monate einzutragen und bei Frage M 1.2 („Letzter Beratungskontakt liegt mehr als sechs Monate zurück“) „ja“ anzukreuzen.

Bei Abgabe an ein anderes Jugendamt gilt die Hilfe ebenfalls als beendet. Das die Hilfe fortführende Jugendamt meldet die übernommene Hilfe zum Jahresende bzw. bei Ende der Hilfe zur Statistik.

M Betreuungsintensität der beendeten Hilfe/Beratung

Die Angaben erfolgen hier zum Stand am **Ende** der Hilfe.

Bei der **Erziehungsberatung** (§§ 28, 41 SGB VIII) wird bei der Meldung zum Ende der Hilfe die Anzahl der klientenbezogenen Kontakte während der **gesamten** Beratungsdauer angegeben. Dazu zählen neben Kontakten mit dem Ratsuchenden selbst auch auf den Ratsuchenden bezogene Kontakte in seinem sozialen Umfeld, z. B. im Kindergarten, in der Schule, mit dem Allgemeinen Sozialdienst.

Um unterschiedlich lange Kontaktzeiten für einen Fall angemessen zu berücksichtigen, gilt folgende Regelung:

Ein Kontakt umfasst einschließlich der notwendigen Vor- und Nachbereitungszeit mindestens 30 Minuten bis zu 60 Minuten.

Dauert ein Kontakt länger, ist die Anzahl entsprechend zu erhöhen. Erfolgt z. B. eine familientherapeutische Sitzung über 90 Minuten (einschließlich Vor- und Nachbereitung) sind 2 Kontakte zu zählen.

Ein dritter Kontakt beginnt dann ab 120 Minuten Beratungszeit.

Beispiel für die Zählung der Anzahl von Kontakten:

Eine Mutter wird 5 mal á 90 Minuten beraten, dann wird die Hilfe beendet:

5*2 Kontakte (da 90 Minuten 2 Kontakte sind) = 10 Kontakte

Bei **allen anderen Hilfearten** sind die laut Hilfeplan **vereinbarten Leistungsstunden** (direkter Klientenkontakt) pro Woche anzugeben. Die Angaben werden erfragt, um die Intensität von erzieherischen Hilfen beurteilen zu können. Bei wöchentlich wechselnder Anzahl der Stunden ist die durchschnittliche Zahl einzutragen. Dabei sind Tätigkeiten wie Vorbereitung, Teamsitzungen, Supervision und Berichterstellung nicht zu berücksichtigen. Bei pauschalierter Abrechnung sind die wöchentlichen Leistungsstunden mit direktem Klientenkontakt zu schätzen. Wird die Hilfe nicht über einen Pflegesatz, sondern stundenweise (z. B. über Fachleistungsstunden) abgerechnet, ist die entsprechende Anzahl ebenfalls hier einzutragen.

Für Hilfen, die über einen Pflegesatz abgerechnet werden, ist anzugeben, ob diese „bis zu 5 Tage pro Woche“ oder „6 bis 7 Tage pro Woche“ erfolgt.

N Grund für die Beendigung der Hilfe/Beratung

Hier ist nur **eine** Angabe möglich.

Eine Beendigung abweichend vom Hilfeplan liegt auch bei Entweichen des jungen Menschen vor.

„Sonstige Gründe“ ist z. B. anzukreuzen, bei Inhaftierung oder Abschiebung des jungen Menschen, Wegzug der Familie oder wenn der junge Mensch während der Hilfeleistung verstirbt.

O Anschließender Aufenthalt gemäß Schlüssel 3

Ist der junge Mensch während der Hilfestellung verstorben, entfällt die Angabe zum anschließenden Aufenthaltsort.

Zu den Eltern zählen auch Adoptiveltern, dagegen nicht Pflegeeltern nach § 44 SGB VIII. Diese sind mit Schlüssel 3, Nr. 03 anzugeben.

Der Aufenthalt in einer Verwandtenfamilie (Schlüssel 3, Nr. 02) oder in einer nicht-verwandten Familie (Schlüssel 3, Nr. 03) bezieht sich nicht auf Hilfen nach §§ 33, 41 SGB VIII (= Vollzeitpflege in einer anderen Familie: Schlüssel 3, Nr. 05).

Der Aufenthalt in der **eigenen** Wohnung (Schlüssel 3, Nr. 04) ist nur anzugeben, wenn **keine** Hilfe nach §§ 34, 41 SGB VIII damit verbunden ist. Anderenfalls ist Schlüssel 3, Nr. 06 anzugeben.

Zu den Heimen (Schlüssel 3, Nr. 06) gehören auch heilpädagogische und therapeutische Heime bei Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII.

„In einer sozialpädagogisch betreuten Einrichtung“ ist anzugeben, wenn der junge Mensch in einer gemeinsamen Wohnform für Mütter/Väter und Kinder, in einer Einrichtung über Tag und Nacht für junge Menschen mit Behinderung nach SGB XII oder in einer Einrichtung des Jugendwohnens im Rahmen der Jugendsozialarbeit nach § 13 Absatz 3 SGB VIII (z. B. Wohnheim für Schüler und Auszubildende) oder in einem Internat lebt.

P Unmittelbar nachfolgende Hilfe

Ist der junge Mensch während der Hilfegewährung verstorben, entfällt die Angabe zur nachfolgenden Hilfe.

Ist der Grund für die Beendigung der Hilfe die Abgabe an ein anderes Jugendamt infolge eines Zuständigkeitswechsels, ist dies hier unter Nummer 1 anzugeben.

FÜR IHRE UNTERLAGEN

JH10A-2017

Jugendhilfe Teil I - Statistik der erzieherischen Hilfe

Statistikidentifikator: -
EVAS-Nummer: -
Berichtszeit: ab 2017

Satzformat: fest
Satzlänge: 230

Datensatz-Nr. / -Name: -
- laut Ersteller: -

Materialbezeichnung(en):	Sortierung (Ordnungsfelder):	Archivierungsdauer (in Jahren):
-	-	-

Beschreibung:
-

Kommentar:
JH10A - Importdatensatz

.BASE-Bereich: Jugendhilfe
.BASE-Projekt: Teil1_HZE_PL_ab2016
.BASE-Programm: -

Verantwortlich: StBA
Ansprechpartner: Hagemann

Stand: 06/2016
Datum: 24.06.2016

Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name: JH10A-2017		ASP-Name: ASP-JH10A			
Datensatz-Nr./-Name: -		Präfix: -			
CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern ^{*)}	Inhalt / Bemerkungen
		von - bis	Anzahl		

1	BA	1	1	ALN	Bogenart = A
	EF1	2 - 20	19	STR	Identifikation Auskunft gebende Stelle
	EF1UG1	2 - 9	8	STR	Untergruppe 1:Gemeinde
	EF1UG2	2 - 6	5	STR	Untergruppe 2:Kreis
	EF1UG3	2 - 4	3	STR	Untergruppe 3:Regierungsbezirk
2	EF1U1	2 - 3	2	ALN	Land
3	EF1U2	4	1	ALN	Regierungsbezirk
4	EF1U3	5 - 6	2	ALN	Kreis
5	EF1U4	7 - 9	3	ALN	Gemeinde
6	EF1U5	10 - 15	6	ALN	Einrichtungsnummer
7	EF1U6	16 - 20	5	ALN	Lfd. Nummer Fragebogen
8	KENNNR	21 - 40	20	ALN	Kennnummer des Falles
	EF2	41 - 46	6	STR	A - Beginn der Hilfestellung (siehe auch EF53)
9	EF2U1	41 - 42	2	NOV02K00	Monat
10	EF2U2	43 - 46	4	NOV04K00	Jahr
11	EF3	47	1	ALN	Übernahme von einem anderen Jugendamt 1 = ja, leer = nein
12	EF4	48 - 49	2	ALN	B - Art der Hilfe 01 - §28 SGB VIII Erziehungsberat. vorrang. m.d. Familie 02 - §28 SGB VIII Erziehungsberat. vorrang. m.d. Eltern 03 - §28 SGB VIII Erziehungsberat. vorrang. m.d. jungen Menschen 04 - §29 SGB VIII Soziale Gruppenarbeit 05 - §30 SGB VIII Erziehungsbeistand 06 - §30 SGB VIII Betreuungshelfer 07 - §31 SGB VIII Sozialpäd. Familienhilfe 08 - §32 SGB VIII Erziehung i.e. Tagesgruppe 09 - §33 SGB VIII Vollzeitpflege (allg.) 10 - §33 SGB VIII Vollzeitpflege (besond. Pflegeformen) 11 - §34 SGB VIII Heimerziehung 12 - §35 SGB VIII intensive sozialpäd. Einzelbetreuung 13 - §35a SGB VIII Eingliederungshilfe 14 - §27 SGB VIII Hilfe zur Erzieh., vorrang. ambulant 15 - §27 SGB VIII Hilfe zur Erzieh., vorrang. außerhalb der Familie 16 - §27 SGB VIII Hilfe zur Erzieh., sonstige Hilfen
13	EF5	50 - 51	2	ALN	C - (Hauptsächlicher) Ort der Durchführung 01 - in der Wohnung der Herkunftsfamilie 02 - in der Wohnung einer Verwandtenfamilie 03 - in einer nicht-verwandten Familie 04 - in einer Einrichtung d. Kindertagesbetreuung 05 - in der Schule 06 - in Räumen eines amb. Dienstes 07 - in einer Einricht. über Tag 08 - in einer Mehrgruppen-Einricht. Tag und Nacht 09 - in einer Ein-Gruppen-Einricht. Tag und Nacht 10 - in der Wohnung des Jugendl./ jungen Volljährigen 11 - außerhalb von Deutschland 12 - sonstiger Ort
14	EF6	52 - 53	2	ALN	D - Träger der Einrichtung 10 - Träger der öffentlichen Jugendhilfe Träger der freien Jugendhilfe 21 - Arbeiterwohlfahrt oder deren Mitgliedsorganisation 22 - Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband oder dessen Mitgliedsorganisation 23 - Deutsches Rotes Kreuz oder dessen Mitgliedsorganisation 24 - Diakonisches Werk oder sonstiger der EKD angeschlossene Träger 25 - Deutscher Caritasverband oder sonstige katholischer Träger

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 7

Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name: JH10A-2017		ASP-Name: ASP-JH10A			
Datensatz-Nr./-Name: -		Präfix: -			
CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern ^{*)}	Inhalt / Bemerkungen
		von	bis		

					26 - Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland oder jüdische Kultusgemeinde 27 - Sonstige Religionsgemeinschaft des öffentlichen Rechts 28 - Sonstiger anerkannter Träger der Jugendhilfe 29 - Sonstige juristische Person, andere Vereinigung 30 - Wirtschaftsunternehmen 40 - Pflegefamilie, die Vollzeitpflege durchführt
	EF8	54	- 60	7 STR	E - Geschlecht und Alter E1 - Geschlecht und Alter (nicht belegt, wenn EF 4 = 07 oder 14,16 familienorientierte Hilfe ist)
15	EF8U1	54		1 ALN	Geschlecht 1 = männlich; 2 = weiblich; 7 = ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)
16	EF8U2	55	- 56	2 NOV02K00	Geburtsmonat
17	EF8U3	57	- 60	4 NOV04K00	Geburtsjahr
					E2 - Geschlecht u. Alter bei sozialpäd. Familienhilfe Kind 1 - max. Kind 10 (nur belegt, wenn EF 4 = 07 oder 14, 16 familienorientierte Hilfe ist; sonst leer)
	EF9K1	61	- 67	7 STR	Geschlecht u. Alter Kind 1 oder leer
18	EF9K1U1	61		1 ALN	Geschlecht 1 = männlich; 2 = weiblich; 7 = ohne Angabe
19	EF9K1U2	62	- 63	2 NOV02K00	Geburtsmonat
20	EF9K1U3	64	- 67	4 NOV04K00	Geburtsjahr
	EF9K2	68	- 74	7 STR	Geschlecht u. Alter Kind 2 oder leer
21	EF9K2U1	68		1 ALN	Geschlecht 1 = männlich; 2 = weiblich; 7 = ohne Angabe
22	EF9K2U2	69	- 70	2 NOV02K00	Geburtsmonat
23	EF9K2U3	71	- 74	4 NOV04K00	Geburtsjahr
	EF9K3	75	- 81	7 STR	Geschlecht u. Alter Kind 3 oder leer
24	EF9K3U1	75		1 ALN	Geschlecht 1 = männlich; 2 = weiblich; 7 = ohne Angabe
25	EF9K3U2	76	- 77	2 NOV02K00	Geburtsmonat
26	EF9K3U3	78	- 81	4 NOV04K00	Geburtsjahr
	EF9K4	82	- 88	7 STR	Geschlecht u. Alter Kind 4 oder leer
27	EF9K4U1	82		1 ALN	Geschlecht 1 = männlich; 2 = weiblich; 7 = ohne Angabe
28	EF9K4U2	83	- 84	2 NOV02K00	Geburtsmonat
29	EF9K4U3	85	- 88	4 NOV04K00	Geburtsjahr
	EF9K5	89	- 95	7 STR	Geschlecht u. Alter Kind 5 oder leer
30	EF9K5U1	89		1 ALN	Geschlecht 1 = männlich; 2 = weiblich; 7 = ohne Angabe
31	EF9K5U2	90	- 91	2 NOV02K00	Geburtsmonat
32	EF9K5U3	92	- 95	4 NOV04K00	Geburtsjahr
	EF9K6	96	- 102	7 STR	Geschlecht u. Alter Kind 6 oder leer
33	EF9K6U1	96		1 ALN	Geschlecht 1 = männlich; 2 = weiblich; 7 = ohne Angabe
34	EF9K6U2	97	- 98	2 NOV02K00	Geburtsmonat
35	EF9K6U3	99	- 102	4 NOV04K00	Geburtsjahr
	EF9K7	103	- 109	7 STR	Geschlecht u. Alter Kind 7 oder leer
36	EF9K7U1	103		1 ALN	Geschlecht 1 = männlich; 2 = weiblich; 7 = ohne Angabe
37	EF9K7U2	104	- 105	2 NOV02K00	Geburtsmonat
38	EF9K7U3	106	- 109	4 NOV04K00	Geburtsjahr
	EF9K8	110	- 116	7 STR	Geschlecht u. Alter Kind 8 oder leer
39	EF9K8U1	110		1 ALN	Geschlecht 1 = männlich; 2 = weiblich; 7 = ohne Angabe
40	EF9K8U2	111	- 112	2 NOV02K00	Geburtsmonat
41	EF9K8U3	113	- 116	4 NOV04K00	Geburtsjahr
	EF9K9	117	- 123	7 STR	Geschlecht u. Alter Kind 9 oder leer

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 7

Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name: JH10A-2017	ASP-Name: ASP-JH10A
Datensatz-Nr./-Name: -	Präfix: -

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern ^{*)}	Inhalt / Bemerkungen
		von - bis	Anzahl		

42	EF9K9U1	117	1	ALN	Geschlecht 1 = männlich; 2 = weiblich; 7 = ohne Angabe
43	EF9K9U2	118 - 119	2	NOV02K00	Geburtsmonat
44	EF9K9U3	120 - 123	4	NOV04K00	Geburtsjahr
	EF9K10	124 - 130	7	STR	Geschlecht u. Alter Kind 10 oder leer
45	EF9K10U1	124	1	ALN	Geschlecht 1 = männlich; 2 = weiblich; 7 = ohne Angabe
46	EF9K10U2	125 - 126	2	NOV02K00	Geburtsmonat
47	EF9K10U3	127 - 130	4	NOV04K00	Geburtsjahr
48	EF10	131 - 132	2	NOV02K00	E3 - Zahl der Kinder außerhalb der Familie (nur belegt wenn EF4 = 07,14,16; sonst leer)
					----- F - Lebenssituation der Hilfeempfänger bei Beginn der Hilfe
49	EF11	133 - 134	2	ALN	F1 - Gewöhnlicher Aufenthaltsort vor der Hilfe 01 - Im Haushalt der Eltern/eines Elternteils 02 - In einer Verwandtenfamilie 03 - In einer nicht-verwandten Familie 04 - In der eigenen Wohnung 05 - In einer Pflegefamilie 06 - In einem Heim oder in einer betreuten Wohnform 07 - In der Psychiatrie 08 - In einer sozialpädagogisch betreuten Einrichtung 09 - Sonstiger Aufenthaltsort 10 - Ohne festen Aufenthalt 11 - An unbekanntem Ort
50	EF12	135	1	ALN	F2 - Situation in der Herkunftsfamilie 1 - Eltern leben zusammen 2 - Elternteil lebt alleine ohne (Ehe-)Partner 3 - Elternteil lebt mit neuer Partnerin/neuem Partner 4 - Eltern sind verstorben 5 - Unbekannt
51	EF13	136	1	ALN	F3 - Migrationshintergrund F3.1 - Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils 1= ja, 2 = nein, leer = unbekannt (nur wenn EF4 = 01, 02, 03)
52	EF14	137	1	ALN	F3.2 - In der Familie vorrangig gesprochene Sprache 1 = Deutsch, 2 = Nicht deutsch leer = unbekannt (nur wenn EF4 = 01, 02, 03)
53	EF15	138	1	ALN	F4 - Wirtschaftliche Situation Die Herkunftsfamilie/der junge Volljährige lebt teilweise oder ganz von Arbeitslosengeld II (SGB II), Grundversicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder Sozialhilfe (SGB XII) 1= ja, 2 = nein leer = unbekannt (nur wenn EF4 = 01, 02, 03)

54	EF16	139	1	ALN	G - Diese akt. Hilfe anregende Inst./ Person 1 - Junger Mensch selbst 2 - Eltern bzw. Personensorgeberechtigte(r) 3 - Schule/Kindertageseinrichtung 4 - Soziale(r) Dienst(e) und andere Institution(en) 5 - Gericht/Staatsanwaltschaft/Polizei 6 - Arzt/Klinik/Gesundheitsamt 7 - Ehemalige Klienten/Bekannte/Verwandte 8 - Sonstige
55	EF17	140	1	ALN	H - Familienrichterliche Entscheidungen H1 - Teilweiser oder vollständiger Entzug der elterlichen Sorge 1= ja, 2 = nein
56	EF18	141	1	ALN	H2 - Gerichtliche Anordnung der Beratung (nach § 156 Abs.1 Satz 4 FamFG) 1= ja, 2 = nein
57	EF19	142	1	ALN	H3 - Richterliche Genehmigung für Unterbringung, die mit

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 7

Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name: JH10A-2017		ASP-Name: ASP-JH10A			
Datensatz-Nr./-Name: -		Präfix: -			
CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern ^{*)}	Inhalt / Bemerkungen
		von - bis	Anzahl		

58	EF20	143	1	ALN	<p>Freiheitsentzug verbunden ist 1= ja, 2 = nein</p> <p>-----</p> <p>I - Hilfe/ Beratung dauert am Jahresende an 1= ja, 2 = nein</p> <p>J - Intensität der am Jahresende and. Hilfe/Beratung (nur belegt, wenn EF20 = 1, sonst leer)</p>
59	EF21	144 - 146	3	NOV03K00	J1 - bei Erziehungsberatung: Zahl der Beratungskontakte
60	EF22	147 - 149	3	NOV03K00	J2.1 - Vereinbarte Leistungsstunden pro Woche bei Hilfen nach §§ 29-31, 41 SGB VIII
61	EF23	150	1	NOV01K00	J2.2 - Vereinbarte Leistungstage pro Woche 1 = bis zu 5 Tage pro Woche 2 = 6 -7 Tage pro Woche
62	EF24	151 - 152	2	ALN	<p>K - Gründe für die Hilfestellung</p> <p>Hauptgrund</p> <p>10 - Unversorgtheit des jungen Menschen</p> <p>11 - Unzureichende Förderung/Betreuung/Versorgung des jungen Menschen</p> <p>12 - Gefährdung des Kindeswohls</p> <p>13 - Eingeschränkte Erziehungskompetenz der Eltern</p> <p>14 - Belastungen des jungen Menschen durch Problemlagen der Eltern</p> <p>15 - Belastungen des jungen Menschen durch familiäre Konflikte</p> <p>16 - Auffälligkeiten im sozialen Verhalten</p> <p>17 - Entwicklungsauffälligkeiten/seelische Probleme des jungen Menschen</p> <p>18 - Schulische/berufliche Probleme des jungen Menschen</p> <p>19 - Übernahme von einem anderen Jugendamt</p>
63	EF25	153 - 154	2	ALN	2. Grund (Ausprägung wie Hauptgrund - ohne 19 - oder leer
64	EF26	155 - 156	2	ALN	3. Grund (Ausprägung wie Hauptgrund - ohne 19 - oder leer)
	EF27	157 - 162	6	STR	<p>-----</p> <p>M - Betreuungsintensität der beendeten Hilfe/Beratung (nur belegt, wenn EF20 = 2, sonst leer)</p> <p>L - Ende der Hilfe (nur belegt, wenn EF20 = 2, sonst leer)</p>
65	EF27U1	157 - 158	2	NOV02K00	Monat
66	EF27U2	159 - 162	4	NOV04K00	Jahr
67	EF28	163 - 165	3	NOV03K00	M1.1 - Zahl der Beratungskontakte während der ges. Beratungsdauer
68	EF29	166	1	ALN	M1.2 - Letzter Beratungskontakt mehr als 6 Monate zurück 1= ja, 2 = nein
69	EF30	167 - 169	3	NOV03K00	M2.1 - Vereinbarte Leistungsstunden pro Woche bei Hilfen nach §§ 27, 29-31, 41 SGB VIII
70	EF31	170	1	NOV01K00	M2.2 - Vereinb. Leistungstage pro Woche 1 = bis zu 5 Tage pro Woche 2 = 6 -7 Tage pro Woche
71	EF32	171 - 172	2	ALN	<p>N - Grund für die Beendigung der Hilfe/Beratung (nur belegt, wenn EF20 = 2, sonst leer)</p> <p>10 - Beendigung gemäß Hilfeplan/Beratungszielen</p> <p>Beendigung abweichend von Hilfeplan/Beratungszielen durch</p> <p>20 - den Sorgeberechtigten/den jungen Volljährigen (auch bei unzureichender Mitwirkung)</p> <p>21 - die bisher betreuende Einrichtung, die Pflegefamilie</p> <p>22 - den Minderjährigen</p>

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 7

Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name: JH10A-2017		ASP-Name: ASP-JH10A			
Datensatz-Nr./-Name: -		Präfix: -			
CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern ^{*)}	Inhalt / Bemerkungen
		von - bis	Anzahl		

72	EF33	173 - 174	2	ALN	<p>30 - Adoptionspflege/Adoption 40 - Abgabe an ein anderes Jugendamt wegen Zuständigkeitswechsels 50 - Sonstige Gründe 0 - Anschl. Aufenthalt (nur belegt, wenn EF20 = 2, sonst leer) 01 - Im Haushalt der Eltern/eines Elternteils 02 - In einer Verwandtenfamilie 03 - In einer nicht-verwandten Familie 04 - In der eigenen Wohnung 05 - In einer Pflegefamilie 06 - In einem Heim oder in einer betreuten Wohnform 07 - In der Psychiatrie 08 - In einer sozialpädagogisch betreuten Einrichtung 09 - Sonstiger Aufenthaltsort 10 - Ohne festen Aufenthalt 11 - An unbekanntem Ort P - Unmittelbar nachfolgende Hilfe (nur belegt, wenn EF20 = 2, sonst leer)</p>
73	EF34	175	1	ALN	<p>1 - Zuständigkeitswechsel: Hilfe wird in derselben Pflegefamilie bzw. derselben Einrichtung nach Zuständigkeitswechsel fortgeführt 2 - Weiterverweisung an Eheberatung, Schuldnerberatung 3 - Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung durch den Allgemeinen Sozialdienst 4 - Hilfe zur Erziehung gemäß §§ 27 - 35, 41 SGB VIII 5 - Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII 6 - Keine nachfolgende Hilfe gemäß §§ 27 - 35, 41 SGB VIII bekannt</p> <p>-----</p> <p>AGS Wohnort des Beratenen bei Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII) falls nicht im selben Kreis wie Beratungsstelle liegend</p> <p>Untergruppe 1:Gemeinde Untergruppe 2:Kreis Untergruppe 3:Regierungsbezirk</p>
	EF50	176 - 183	8	STR	
	EF50UG1	176 - 183	8	STR	
	EF50UG2	176 - 180	5	STR	
	EF50UG3	176 - 178	3	STR	
74	EF50U1	176 - 177	2	ALN	Land
75	EF50U2	178	1	ALN	Regierungsbezirk
76	EF50U3	179 - 180	2	ALN	Kreis
77	EF50U4	181 - 183	3	ALN	Gemeinde
78	EF51	184 - 188	5	ALN	PLZ
79	EF52	189 - 228	40	ALN	Wohnort
					-
80	EF53	229	1	ALN	noch A - Beginn der Hilfestellung Einleitung der Hilfe aufgrund vorangegangener Gefährdungseinschätzung 1= ja, 2 = nein
81	EF54	230	1	ALN	Einleitung der Hilfe im Anschluss an eine vorläufige Maßnahme zum Schutz von Kindern und Jugendlichen 1= ja, 2 = nein

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 7

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil I 5: Adoptionen

5.1: Adoptierte Kinder und Jugendliche 2018

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt Postfach 20 11 56 06012 Halle (Saale)

Rücksendung **ADP**
bitte bis
1. Februar des Folgejahres

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt
Dezernat 24
Bildung/Soziales/Gesundheit
Postfach 20 11 56
06012 Halle (Saale)

Ansprechpartner/-in für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Bei Rückfragen erreichen Sie uns unter
Telefon (0345) 2318 - 0
Ansprechpartner / -in:
Frau Büttner (0345) 2318 -429
Telefax: (0345) 2318 -921
E-Mail:
kerstin.buettner@stala.mi.sachsen-anhalt.de

Name:

Telefon oder E-Mail:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **10** in der separaten Unterlage.

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 2 korrigieren.

Kennnummer Einrichtung

1-9 **B** _____

11-14 BA Land Kreis Gemeinde Lfd. Nummer

15-34 _____

Kennnummer Minderjährige/-r

A Allgemeines

1 Träger der Adoptionsvermittlungsstelle 1

1.1 Träger der öffentlichen Jugendhilfe

örtlicher Träger 10 1

überörtlicher Träger 2

1.2 Freie Träger

Träger der freien Jugendhilfe oder sonstige anerkannte Adoptionsvermittlungsstelle (nach §2 Absatz 2 AdVermiG) 3

anerkannte Auslandsvermittlungsstelle (nach §4 Absatz 2 Satz 2 AdVermiG) 4

2 Adoption

2.1 Art der Adoption **2**

nationale Adoption 51 1

internationale Adoption (nach §2a AdVermiG) 2

B Angaben zum Adoptivkind

1 Geschlecht des Adoptivkindes 3

männlich 35 1

weiblich 2

ohne Angabe (nach §22 Absatz 3 PStG) 7

2 Geburtsjahr des Adoptivkindes ... 36-39 _____

3 Staatsangehörigkeit des Adoptivkindes vor der Adoption 4

deutsch 40 1

nicht deutsch, und zwar

_____ 41-43 _____

(Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen.) (Bitte nicht ausfüllen.)

4 Herkunftsland des Adoptivkindes 5

i Nur auszufüllen bei internationalen Adoptionen, wenn das Herkunftsland von dem Staat der die Staatsangehörigkeit bestimmt, **abweicht**.

_____ 52-54 _____

(Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen.) (Bitte nicht ausfüllen.)

Bitte zurücksenden an

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt
Dezernat 24
Bildung, Soziales, Gesundheit
Postfach 20 11 56
06012 Halle (Saale)

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

1-9 B
11-14
BA Land Kreis Gemeinde Lfd. Nummer

noch: B Angaben zum Adoptivkind

**5 Familienstand der leiblichen
sorgeberechtigten Eltern/des leiblichen
sorgeberechtigten Elternteils vor Beginn
der Adoptionspflege bzw. des -verfahrens 6**

i Familienstandsbeziehung der leiblichen
Elternteile vor Adoption **zueinander**
(siehe Erläuterungen).

- ledig 44 1
- verheiratet, zusammenlebend 2
- verheiratet, getrennt lebend 3
- geschieden 4
- verwitwet 5
- eingetragene Lebenspartnerschaft
(nur bei Sukzessivadoption) 8
- Eltern sind tot 6
- unbekannt 7

6 Wurde die Einwilligung ersetzt? 8

- ja 46 1
- nein 2

**7 Art der Unterbringung vor Beginn der
Adoptionspflege bzw. des -verfahrens 7**

- leibliche Eltern 45 1
- leiblicher Elternteil mit Stiefelternteil/
Partner 2
- allein erziehender leiblicher Elternteil 3
- Adoptivelternteil mit Partnerin/Partner
(nur bei Sukzessivadoption) 4
- Großeltern/sonstige Verwandte 5
- Pflegefamilie 6
- Heim 7
- Krankenhaus (nach der Geburt) 8
- unbekannt 9

C Angaben zur Adoptivfamilie

1 Staatsangehörigkeit der Adoptiveltern 9

- deutsch 47 1
- nicht deutsch 2
- deutsch/nicht deutsch (bei Eltern
verschiedener Staatsangehörigkeit) 3

**2 Verwandtschaftsverhältnis
der Adoptiveltern zu dem Kind 10**

- verwandt 48 1
- Stiefvater/Stiefmutter 2
- nicht verwandt 3

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil I 5: Adoptionen
5.1: Adoptierte Kinder und Jugendliche 2018

Schlüssel der Staatsangehörigkeiten

Europa

Signier-nummer	Staatsangehörigkeit	Staat
121	albanisch	Albanien
122	bosnisch-herzegowinisch	Bosnien und Herzegowina
123	andorranisch	Andorra
124	belgisch	Belgien
125	bulgarisch	Bulgarien
126	dänisch	Dänemark
127	estnisch	Estland
128	finnisch	Finnland
129	französisch	Frankreich
134	griechisch	Griechenland
135	irisch	Irland
136	isländisch	Island
137	italienisch	Italien
150	kosovarisch	Kosovo
130	kroatisch	Kroatien
139	lettisch	Lettland
141	liechtensteinisch	Liechtenstein
142	litauisch	Litauen
143	luxemburgisch	Luxemburg
145	maltesisch	Malta
144	mazedonisch	Mazedonien
146	moldauisch	Moldau, Republik
147	monegaschisch	Monaco
140	montenegrinisch	Montenegro
148	niederländisch	Niederlande
149	norwegisch	Norwegen
151	österreichisch	Österreich
152	polnisch	Polen
153	portugiesisch	Portugal
154	rumänisch	Rumänien
160	russisch	Russische Föderation
156	san-marinesisch	San Marino
157	schwedisch	Schweden
158	schweizerisch	Schweiz
170	serbisch	Serbien
155	slowakisch	Slowakei
131	slowenisch	Slowenien
161	spanisch	Spanien
164	tschechisch	Tschechische Republik
163	türkisch	Türkei

noch: Europa

Signier-nummer	Staatsangehörigkeit	Staat
166	ukrainisch	Ukraine
165	ungarisch	Ungarn
167	vatikanisch	Vatikanstadt
168	britisch	Vereinigtes Königreich
169	weißrussisch	Weißrussland
181	zyprisch	Zypern

Afrika

Signier-nummer	Staatsangehörigkeit	Staat
287	ägyptisch	Ägypten
274	äquatorialguineisch	Äquatorialguinea
225	äthiopisch	Äthiopien
221	algerisch	Algerien
223	angolanisch	Angola
229	beninisch	Benin
227	botsuanisch	Botsuana
258	burkinisch	Burkina Faso
291	burundisch	Burundi
231	ivorisch	Côte d'Ivoire
230	dschibutisch	Dschibuti
224	eritreisch	Eritrea
236	gabunisch	Gabun
237	gambisch	Gambia
238	ghanaisch	Ghana
261	guineisch	Guinea
259	guinea-bissauisch	Guinea-Bissau
262	kamerunisch	Kamerun
242	cabo-verdisch	Cabo Verde
243	kenianisch	Kenia
244	komorisch	Komoren
245	kongolesisch	Kongo, Republik
246	der Demokratischen Republik Kongo	Kongo, Demokrat. Republik
226	lesothisch	Lesotho
247	liberianisch	Liberia
248	libysch	Libyen
249	madagassisch	Madagaskar
256	malawisch	Malawi

noch: Afrika

Signier-nummer	Staatsangehörigkeit	Staat
251	malisch	Mali
252	marokkanisch	Marokko
239	mauretanisch	Mauretanien
253	mauritisches	Mauritius
254	mosambikanisch	Mosambik
267	namibisch	Namibia
232	nigerianisch	Nigeria
255	nigrisch	Niger
265	ruandisch	Ruanda
257	sambisch	Sambia
268	são-toméisch	São Tomé und Príncipe
269	senegalesisch	Senegal
271	seychellisch	Seychellen
272	sierra-leonisch	Sierra Leone
233	simbabwisch	Simbabwe
273	somalisch	Somalia
263	südafrikanisch	Südafrika
277	sudanesisch	Sudan
278	südsudanesisch	Südsudan
281	swasiländisch	Swasiland
282	tansanisch	Tansania
283	togoisch	Togo
284	tschadisch	Tschad
285	tunesisch	Tunesien
286	ugandisch	Uganda
289	zentralafrikanisch	Zentralafrikanische Republik

Amerika

Signier-nummer	Staatsangehörigkeit	Staat
320	antiguanisch	Antigua und Barbuda
323	argentinisch	Argentinien
324	bahamaisch	Bahamas
322	barbadisch	Barbados
330	belizisch	Belize
326	bolivianisch	Bolivien
327	brasilianisch	Brasilien
332	chilenisch	Chile
334	costa-ricanisch	Costa Rica
333	dominicanisch	Dominica
335	dominikanisch	Dominikanische Republik
336	ecuadorianisch	Ecuador
337	salvadorianisch	El Salvador
328	guyanisch	Guyana
340	grenadisch	Grenada

noch: Amerika

Signier-nummer	Staatsangehörigkeit	Staat
345	guatemaltekisch	Guatemala
346	haitianisch	Haiti
347	honduranisch	Honduras
355	jamaikanisch	Jamaika
348	kanadisch	Kanada
349	kolumbianisch	Kolumbien
351	kubanisch	Kuba
353	mexikanisch	Mexiko
354	nicaraguanisch	Nicaragua
357	panamaisch	Panama
359	paraguayisch	Paraguay
361	peruanisch	Peru
370	von St.Kitts und Nevis	St.Kitts und Nevis
366	lucianisch	St.Lucia
369	vincentisch	St.Vincent und die Grenadinen
364	surinamisch	Suriname
371	von Trinidad und Tobago	Trinidad und Tobago
365	uruguayisch	Uruguay
367	venezolanisch	Venezuela
368	amerikanisch	Vereinigte Staaten

Asien

Signier-nummer	Staatsangehörigkeit	Staat
423	afghanisch	Afghanistan
422	armenisch	Armenien
425	aserbaidshanisch	Aserbaidshan
424	bahrainisch	Bahrain
460	bangladeschisch	Bangladesch
426	bhutanisch	Bhutan
429	bruneiisch	Brunei Darussalam
479	chinesisch	China
430	georgisch	Georgien
436	indisch	Indien
437	indonesisch	Indonesien
438	irakisch	Irak
439	iranisch	Iran
441	israelisch	Israel
442	japanisch	Japan
421	jemenitisch	Jemen
445	jordanisch	Jordanien
446	kambodschanisch	Kambodscha
444	kasachisch	Kasachstan
447	katarisch	Katar
450	kirgisisch	Kirgisistan

noch: Asien

Signier- nummer	Staatsangehörigkeit	Staat
434	der Demokratischen Volksrepublik Korea	Korea, Demokr. Volksrepublik
467	der Republik Korea	Korea, Republik
448	kuwaitisch	Kuwait
449	laotisch	Laos
451	libanesisch	Libanon
482	malaysisch	Malaysia
454	maledivisch	Malediven
457	mongolisch	Mongolei
427	myanmarisch	Myanmar
458	nepalesisch	Nepal
456	omanisch	Oman
461	pakistanisch	Pakistan
459	ohne Bezeichnung	Palästinensische Gebiete (Staat im Werden)
462	philippinisch	Philippinen
472	saudi-arabisch	Saudi-Arabien
474	singapurisch	Singapur
431	sri-lankisch	Sri Lanka
475	syrisch	Syrien
470	tadschikisch	Tadschikistan
465	taiwanisch	Taiwan
476	thailändisch	Thailand
483	von Timor-Leste	Timor-Leste
471	turkmenisch	Turkmenistan
477	usbekisch	Usbekistan
469	der Vereinigten Arabischen Emirate	Vereinigte Arabische Emirate
432	vietnamesisch	Vietnam

Australien und Ozeanien

Signier- nummer	Staatsangehörigkeit	Staat
523	australisch	Australien
526	fidschianisch	Fidschi
530	kiribatisch	Kiribati
544	marshallisch	Marshallinseln
545	mikronesisch	Mikronesien
531	nauruisch	Nauru
536	neuseeländisch	Neuseeland
537	palauisch	Palau
538	papua-neuguineisch	Papua-Neuguinea
541	tongaisch	Tonga
540	tuvaluisch	Tuvalu
524	salomonisch	Salomonen
543	samoanisch	Samoa
532	vanuatuisch	Vanuatu

Übrige Schlüssel

997	staatenlos	staatenlos
998	ungeklärt	ungeklärt
999	ohne Angabe	ohne Angabe

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil I 5: Adoptionen

5.1: Adoptierte Kinder und Jugendliche 2018

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Über adoptierte Kinder und Jugendliche und zum ergänzenden Bereich der Adoptionsvermittlung wird bei öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie bei anerkannten Auslandsvermittlungsstellen nach § 4 Absatz 2 Satz 2 des Adoptionsvermittlungsgesetzes (AdVerMiG) jährlich eine Totalerhebung durchgeführt. Damit sollen umfassende und zuverlässige statistische Daten zu den Adoptionen, den adoptierten Kindern und Jugendlichen sowie zur Situation der abgebenden und der annehmenden Familien bereitgestellt werden. Die Ergebnisse dienen der Verwaltung für Planungszwecke und zur Fortentwicklung der Gesetzgebung auf diesem Gebiet und stellen wichtige Informationen für alle am Adoptionswesen beteiligten Stellen, insbesondere die Adoptionsvermittlungsstellen, dar.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden für den Fragebogen ADP (Adoptierte Kinder und Jugendliche) die Angaben zu § 99 Absatz 3 Nummer 1 sowie für den Fragebogen ADV (Adoptionsvermittlung) die Angaben zu § 99 Absatz 3 Nummer 2 SGB VIII.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 102 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 102 Absatz 2 Nummer 1, 2, 6 und 7 sind die örtlichen und überörtlichen Träger der Jugendhilfe sowie die Träger der freien Jugendhilfe und Adoptionsvermittlungsstellen nach § 2 Absatz 2 AdVerMiG sowie anerkannte Auslandsvermittlungsstellen nach § 4 Absatz 2 Satz 2 AdVerMiG auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG hat eine Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Zur Durchführung der Erhebung übermitteln die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dem Statistischen Amt auf Anforderung die erforderlichen Anschriften der übrigen Auskunftspflichtigen.

Geheimhaltung

Die Geheimhaltung der erhobenen Einzelangaben richtet sich nach § 16 BStatG. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung der erhobenen Angaben ist nach § 103 Absatz 1 SGB VIII vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, sofern diese Tabellen nicht tiefer als auf Regierungsbezirksebene gegliedert sind.

Für ausschließlich statistische Zwecke dürfen nach § 103 Absatz 2 SGB VIII den zur Durchführung statistischer Aufgaben zuständigen Stellen der Gemeinden und Gemeindeverbände für ihren Zuständigkeitsbereich Einzelangaben aus der Erhebung mit Ausnahme der Hilfsmerkmale übermittelt werden, soweit die Voraussetzungen nach § 16 Absatz 5 BStatG gegeben sind.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben)
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Ordnungsnummer, Löschung

Name und Anschrift der auskunftgebenden Stelle, Name und Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person, die Kennnummer der Einrichtung sowie die Kennnummer, die von der Hilfe leistenden Stelle für jede zu meldende (minderjährige) Person frei vergeben wird, sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht.

Die vom statistischen Amt vergebene Ordnungsnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einrichtungen sowie der rationellen Aufbereitung der Erhebung. Sie besteht aus einem Regionalschlüssel für das jeweilige Bundesland, den jeweiligen Kreis und die jeweilige Gemeinde sowie einer frei vergebenen laufenden Nummer.

FÜR IHRE UNTERLAGEN

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil I 5: Adoptionen

5.1: Adoptierte Kinder und Jugendliche 2018

Meldung zur Statistik

Sobald der Beschluss des Gerichts vorliegt, ist für jedes adoptierte Kind ein Fragebogen „5.1 Adoptierte Kinder und Jugendliche“ von der Adoptionsvermittlungsstelle, die die Vermittlung durchgeführt hat, auszufüllen und **monatlich** dem Statistischen Amt zu übersenden. **Die Meldungen für Dezember** sind spätestens **bis zum 1. Februar** des dem Berichtsjahr folgenden Jahres dem Statistischen Amt zu übersenden.

Falls bei unterschiedlichem Wohnsitz der abgebenden und annehmenden Personen zwei Vermittlungsstellen tätig geworden sind, meldet nur die für den annehmenden Teil zuständige Stelle die Adoption.

Werden Geschwister, für die ein gemeinsamer Antrag auf Annahme als Kind gestellt wurde, adoptiert, so ist für jedes Kind ein gesonderter Fragebogen auszufüllen.

Erläuterungen zum Fragebogen

1 Träger der Adoptionsvermittlungsstelle

Bitte geben Sie den Träger der Adoptionsvermittlungsstelle an. Sofern der Stelle eine Zulassung zur Ausübung internationaler Adoptionsvermittlung nach § 4 Absatz 2 AdVerMiG erteilt wurde, so ist dies hier entsprechend anzugeben.

2 Art der Adoption

Bitte geben Sie an, ob es sich bei dem vorliegenden Adoptionsverfahren um eine nationale oder eine internationale Adoption nach § 2a AdVerMiG handelt.

Zur Durchführung internationaler Adoptionen sind ausschließlich die in § 2a Absatz 3 AdVerMiG genannten Stellen befugt.

3 Geschlecht des Adoptivkindes

Es ist das Geschlecht des Adoptivkindes einzutragen. Kann das Adoptivkind weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden, ist beim Geschlecht „ohne Angabe (nach § 22 Absatz 3 PStG)“ auszuwählen (siehe § 22 Absatz 3 Personenstandsgesetz).

4 Staatsangehörigkeit des Adoptivkindes vor der Adoption

Maßgebend ist hier der Zeitpunkt des Beginns des Adoptionsverfahrens.

Es ist nur eine Angabe zulässig; bei Adoptivkindern, die außer der deutschen noch eine weitere Staatsangehörigkeit besitzen, ist nur die deutsche Staatsangehörigkeit anzugeben. Bei Kindern mit ausländischer Staatsangehörigkeit ist diese im Wortlaut einzutragen; die Verschlüsselung erfolgt im Statistischen Amt.

5 Herkunftsland des Adoptivkindes

Die Frage ist nur bei internationalen Adoptionen zu beantworten und wenn das Herkunftsland von dem Staat, der die Staatsangehörigkeit bestimmt, **abweicht**. Herkunftsland ist das Land in dem das Kind zu Beginn des Adoptionsverfahrens lebte.

6 Familienstand der leiblichen sorgeberechtigten Eltern/des leiblichen sorgeberechtigten Elternteils vor Beginn der Adoptionspflege bzw. des -verfahrens

Hier ist die Familienstandsbeziehung der **leiblichen Eltern zueinander** anzugeben.

Beispiel 1: Eine zuvor nicht verheiratete Frau hat einen anderen Mann als den Vater ihres Kindes geheiratet. Das Kind wird vom Stiefvater adoptiert. Als Familienstand ist in diesem Fall „ledig“ anzukreuzen.

Beispiel 2: Eine geschiedene Frau lässt ihr Kind durch Dritte adoptieren. Der inzwischen wieder verheiratete Vater willigt in die Adoption ein. In diesem Fall ist als Familienstand „geschieden“ einzutragen.

Beispiel 3: Zwei Frauen leben in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft. Eine der Frauen hat ein leibliches Kind, ihre Partnerin adoptiert dieses Kind. Der leibliche Vater des Kindes ist unbekannt. In diesem Fall ist als Familienstand „ledig“ anzugeben.

Beispiel 4: Zwei Männer leben in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft. Ein Partner hatte bereits vor 3 Jahren ein Kind adoptiert. Nun adoptiert auch der andere Partner dieses Kind (sogenannte Sukzessiv-adoption). In diesem Fall ist als Familienstand „eingetragene Lebenspartnerschaft“ anzugeben.

Maßgebend für die Angabe ist der Zeitpunkt des Beginns der Adoptionspflege.

Fand keine Adoptionspflege statt, z. B. bei Adoptionen durch Stiefeltern, Verwandte oder innerhalb eingetragener Lebenspartnerschaften, ist der Familienstand zum Zeitpunkt des Antrags auf Adoption einzutragen.

7 Art der Unterbringung vor Beginn der Adoptionspflege bzw. des -verfahrens

Bei Adoptionen ohne vorangegangene Adoptionspflege ist die Unterbringungsart zum Zeitpunkt des Antrags auf Adoption anzugeben.

„Adoptivelternteil mit Partnerin/Partner“ ist ausschließlich bei sogenannten Sukzessivadoptionen auszuwählen. Dabei hat eine der Partnerinnen/einer der Partner bereits das Kind adoptiert und nun adoptiert auch die andere Partnerin/der andere Partner dieses Kind (siehe 6, Beispiel 4). Vornehmlich bei eingetragenen Lebenspartnerschaften kann es zu dieser Form der Adoption kommen.

„Krankenhaus (nach der Geburt)“ ist nur anzukreuzen, wenn sich die Adoptionspflege bzw. das -verfahren unmittelbar an den durch die Geburt bedingten Aufenthalt in einem Krankenhaus oder in einem Mutter-Kind-Heim anschließt. „Heim“ ist nur dann anzugeben, wenn der Aufenthalt länger als drei Monate dauerte.

8 Wurde die Einwilligung ersetzt ?

Falls die Einwilligung zur Adoption durch das Familiengericht nach § 1748 BGB oder durch ein ausländisches Gericht ersetzt wurde, ist „ja“ anzukreuzen. Hierunter ist nicht die nachträgliche Anerkennung einer Auslandsadoption durch ein deutsches Gericht zu verstehen.

9 Staatsangehörigkeit der Adoptiveltern

Besitzen die Adoptiveltern oder ein Adoptivelternteil außer der deutschen noch eine weitere Staatsangehörigkeit, ist die deutsche Staatsangehörigkeit einzutragen. Besitzt ein Elternteil ausschließlich eine ausländische Staatsangehörigkeit oder ist er staatenlos, ist „deutsch/nicht deutsch“ anzugeben. Maßgebend für die Angabe der Staatsangehörigkeit ist der Zeitpunkt, zu dem die Adoption rechtskräftig wird.

10 Verwandtschaftsverhältnis der Adoptiveltern zu dem Kind

Als „verwandt“ gelten Verwandte und Verschwäగerte in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad (z. B. der Vater, Geschwister der leiblichen Eltern oder deren Ehegatten oder die Großeltern). Maßgebend zur Bestimmung des Verwandtschaftsverhältnisses zum Kind ist auch hier der Zeitpunkt, zu dem die Adoption rechtskräftig wird.

FÜR IHRE UNTERLAGEN

JH1_501_2017

Statistik der Jugendhilfe - Teil I 5 Adoptionen

Statistikidentifikator: -
EVAS-Nummer: -
Berichtszeit: ab 2017

Satzformat: variabel
Satzlänge: 64

Datensatz-Nr. / -Name: -
- laut Ersteller: -

Materialbezeichnung(en):	Sortierung (Ordnungsfelder):	Archivierungsdauer (in Jahren):
-	-	-

Beschreibung:
-

Kommentar:

Satzart B, Bogen 5.1 (ab 2017), Satzart C, Bogen 5.2 (2016)
Importdatensatz

.BASE-Bereich: Jugendhilfe
.BASE-Projekt: Teil-1-Bogen5-PL-ab2016
.BASE-Programm: -

Verantwortlich: StBA
Ansprechpartner: Hagemann

Stand: 07/2016
Datum: 04.05.2017

Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name: JH1_501_2017		Kopfsatz des SammelSpeichers ASP-JH1-501		
Datensatz-Nr./-Name: -		ASP-Name: KOPF-ASP-JH1-501		
		Präfix: -		
		Ident-Feld: BA		

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern ^{*)}	Inhalt / Bemerkungen
		von	bis		

1	BA	1		1	ALN	Satzart (Bogenart) B - Bogen 5.1 C - Bogen 5.2
	EF1	2	-	9	8 STR	Identifikation Auskunft gebende Stelle
	EF1UG1	2	-	9	8 STR	Untergruppe 1:Gemeinde
	EF1UG2	2	-	6	5 STR	Untergruppe 2:Kreis
	EF1UG3	2	-	4	3 STR	Untergruppe 3:Regierungsbezirk
2	EF1U1	2	-	3	2 ALN	Land
3	EF1U2	4	-		1 ALN	Regierungsbezirk
4	EF1U3	5	-	6	2 ALN	Kreis
5	EF1U4	7	-	9	3 ALN	Gemeinde
6	EF2	10			1 ALN	Träger der Adoptionsvermittlungsstelle 1 - Träger der öffentlichen Jugendhilfe, örtlicher Träger 2 - Träger der öffentlichen Jugendhilfe, überörtlicher Träger 3 - Freie Träger, Träger der freien Jugendhilfe oder sonstige anerkannte Adoptionsvermittlungsstelle 4 - Freie Träger, anerkannte Auslandsvermittlungsstelle nach § 4 Abs. 2 Satz 2 AdVerMiG

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 6

Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name: JH1_501_2017		Satzart des SammelSpeichers ASP-JH1-501			
Datensatz-Nr./-Name: -		ASP-Name: ASP-JH1-501-BA-B			
		Präfix: SA1			
		Schlüssel: B			
CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern ^{*)}	Inhalt / Bemerkungen
		von - bis	Anzahl		

					Satzart/Bogenart = B
7	EF4	11 - 14	4	NOV04K00	Laufende Nummer
8	KENNNR	15 - 34	20	ALN	Angaben zur Person des Adoptivkindes Kennnummer des Kindes
9	EF5	35	1	ALN	Geschlecht 1 - männlich 2 - weiblich 7 = ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG) ab 2017
10	EF6	36 - 39	4	NOV04K00	Geburtsjahr (JJJJ)
11	EF7	40	1	ALN	Staatsangehörigkeit des Adoptivkindes vor der Adoption 1 - deutsch, sonst leer
12	EF8	41 - 43	3	ALN	andere Staatsangehörigkeit (siehe Systematik)
13	EF11	44	1	ALN	Angaben zur Herkunft des Adoptivkindes Familienstand der leiblichen Eltern/des sorgeberechtigten Elternteils zu Beginn der Adoptionspflege bzw. des Adoptionsverfahrens 1 - ledig 2 - verheiratet, zusammenlebend 3 - verheiratet, getrenntlebend 4 - geschieden 5 - verwitwet 6 - Eltern sind tot 7 - unbekannt 8 - eingetragene Lebenspartnerschaft
14	EF12	45	1	ALN	Art der Unterbringung vor Beginn der Adoptionspflege bzw. des Adoptionsverfahrens 1 - leibliche Eltern 2 - leiblicher Elternteil mit Stiefelternteil oder Partner 3 - alleinerziehender Elternteil 4 - Adoptivelternteil mit Partner/-in 5 - Großeltern/ sonstige Verwandte 6 - Pflegefamilie 7 - Heim 8 - Krankenhaus (nach der Geburt) 9 - unbekannt
15	EF13	46	1	ALN	Einwilligung wurde ersetzt 1 - ja 2 - nein Angaben über die Adoptivfamilie
16	EF14	47	1	ALN	Staatsangehörigkeit der Adoptiveltern 1 - deutsch 2 - nicht-deutsch 3 - deutsch/nicht-deutsch (bei Eltern mit verschiedener Staatsangehörigkeit)
17	EF15	48	1	ALN	Verwandtschaftsverhältnis mit dem Kind 1 - verwandt 2 - Stiefvater/Stiefmutter 3 - nicht verwandt
18	EF16	49 - 50	2	ALN	leer

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 6

Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name: JH1_501_2017	Satzart des SammelSpeichers ASP-JH1-501
Datensatz-Nr./-Name: -	ASP-Name: ASP-JH1-501-BA-B
	Präfix: SA1
	Schlüssel: B

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern ^{*)}	Inhalt / Bemerkungen
		von - bis	Anzahl		

19	EF17	51	1	ALN	Art der Adoption 1 - nationale Adoption 2 - internationale Adoption (§ 2a AdVerMiG)
20	EF18	52 - 54	3	ALN	Herkunftsland des Adoptivkindes nur wenn EF17 = 2 und Herkunftsland /= Staatsangehörigkeit (siehe Systematik); sonst leer

FÜR IHRE UNTERLAGEN

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 6

Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name: JH1_501_2017	Satzart des SammelSpeichers ASP-JH1-501
Datensatz-Nr./-Name: -	ASP-Name: ASP-JH1-501-BA-C Präfix: SA2 Schlüssel: C

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern ^{*)}	Inhalt / Bemerkungen
		von - bis	Anzahl		

					Satzart/Bogenart = C
7	EF24	11 - 14	4	NOV04K00	Laufende Nummer
8	EF25	15 - 19	5	NOV05K00	Anzahl der ausgesprochenen Adoptionen im Berichtsj.
9	EF26	20 - 24	5	NOV05K00	Anzahl der aufgehobenen Adoptionen im Berichtsjahr
10	EF27	25 - 29	5	NOV05K00	Anzahl der abgebrochenen Adoptionspflegen im Berichtsjahr
11	EF28	30 - 34	5	NOV05K00	Anzahl der vorgemerkten Adoptionsbew. am Jahresende Anzahl der zur Adoption vorgemerkten Kinder und Jugendlichen am Jahresende
12	EF29	35 - 39	5	NOV05K00	männlich
13	EF30	40 - 44	5	NOV05K00	weiblich
14	EF290	45 - 49	5	NOV05K00	ohne Angabe eines Geschlechts (§ 22 Absatz 3 PStG) Anzahl der in Adoptionspflege untergebrachten Kinder und Jugendlichen am Jahresende
15	EF31	50 - 54	5	NOV05K00	männlich
16	EF32	55 - 59	5	NOV05K00	weiblich
17	EF310	60 - 64	5	NOV05K00	ohne Angabe eines Geschlechts (§ 22 Absatz 3 PStG)

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 6

Bedeutung der Feldformate

STR = strukturiertes Feld
WFG = wiederholte Feldgruppe (feste Anzahl)
VWFG = wiederholte Feldgruppe (variable Anzahl)

EBCDIC-Feldtypen

ALN = beliebiger alphanumerischer Inhalt
NOV = numerischer Wert in Zeichendarstellung ohne Vorzeichen
NMV = numerischer Wert in Zeichendarstellung mit Vorzeichen
GEP = numerischer Wert in gepackter Darstellung
GLD = numerischer Wert in Gleitpunktformat mit doppelter Genauigkeit

ASCII-Feldtypen

ASC = beliebiger alphanumerischer Inhalt
NAS = numerischer Wert, evtl. mit Vorzeichen, Dezimaltrennzeichen, auch Exponentialdarstellung möglich

FÜR IHRE UNTERLAGEN

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil I 5: Adoptionen

5.2: Eckzahlen zur Adoptionsvermittlung 2018

Rücksendung **ADV**
bitte bis
1. Februar des Folgejahres

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt
Dezernat 24
Bildung/Soziales/Gesundheit
Postfach 20 11 56
06012 Halle (Saale)

Ansprechpartner/-in für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Bei Rückfragen erreichen Sie uns unter Telefon
(0345) 2318-0

Name:

Ansprechpartner / -in:
Frau Büttner (0345) 2318-429
Telefax: (0345) 2318-921
E-Mail:
kerstin.buettner@stala.mi.sachsen-anhalt.de

Telefon oder E-Mail:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **4** auf Seite 2.

Kennnummer Einrichtung

1-9 **C** _____

11-14 BA Land Kreis Gemeinde Lfd. Nummer

Träger der Adoptionsvermittlungsstelle

Träger der öffentlichen Jugendhilfe

- örtlicher Träger 10 1
- überörtlicher Träger 2

Freie Träger

- Träger der freien Jugendhilfe oder
anerkannte Adoptionsvermittlungsstelle
(nach § 2 Absatz 2 AdVerMiG) 3
- anerkannte Auslandsvermittlungsstelle
(nach § 4 Absatz 2 Satz 2 AdVerMiG) 4

Eckzahlen zur Adoptionsvermittlung

i Die anerkannten Auslandsvermittlungsstellen nach §4 Absatz 2 Satz 2 AdVerMiG melden nur die ausgesprochenen Adoptionen sowie die vorgemerkten Adoptionsbewerbungen.

		Anzahl
Im Berichtsjahr	ausgesprochene Adoptionen	15-19 _____
	aufgehobene Adoptionen 1	20-24 _____
	abgebrochene Adoptionspflegen 2	25-29 _____
Am Jahresende	vorgemerkte Adoptionsbewerbungen 3	30-34 _____
	zur Adoption vorgemerkte Kinder und Jugendliche	
	männlich 4	35-39 _____
	weiblich 4	40-44 _____
	anderes	45-49 _____
	in Adoptionspflege untergebrachte Kinder und Jugendliche	
	männlich	50-54 _____
weiblich	55-59 _____	
anderes	60-64 _____	

Bitte zurücksenden an

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt
Dezernat 24
Bildung/Soziales/Gesundheit
Postfach 20 11 56
06012 Halle (Saale)

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Meldung zur Statistik

Nach Abschluss des Berichtsjahres sind die **Eckzahlen zur Adoptionsvermittlung** in den Fragebogen „5.2 Eckzahlen zur Adoptionsvermittlung“ einzutragen und **spätestens bis zum 1. Februar** des dem Berichtsjahr folgenden Jahres an das statistische Amt weiterzuleiten.

Erläuterungen zum Fragebogen

1 aufgehobene Adoptionen im Berichtsjahr

Adoptionen können wegen fehlender Erklärungen nach § 1760 BGB oder von Amts wegen nach § 1763 BGB aufgehoben werden.

2 abgebrochene Adoptionspflegen im Berichtsjahr

Hierzu gehören alle während der Probezeit vor der Annahme nach § 1744 BGB abgebrochenen Pflegeverhältnisse.

3 vorgemerkte Adoptionsbewerbungen am Jahresende

Anzugeben ist die Zahl der Anträge auf Adoption. Adoptionsbewerber ist, wer nach eingehender Prüfung durch die Adoptionsvermittlungsstelle für geeignet befunden wurde. Um Doppelzählungen zu vermeiden, sind nur diejenigen Adoptionsbewerbungen zu erfassen, bei denen der Wohnsitz der Adoptionsbewerber im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Adoptionsvermittlungsstelle liegt.

Als Adoptionsbewerber zählen **nicht**:

- Stiefvater/Stiefmutter oder nahe Verwandte, die lediglich die rechtliche Konsequenz aus einer bestehenden familiären Bindung ziehen
- Familien, bei denen sich das Kind bereits in Adoptionspflege befindet

4 zur Adoption vorgemerkte Kinder und Jugendliche am Jahresende

Zur Adoption vorgemerkte Kinder und Jugendliche sind diejenigen, bei denen der/die Sorgeberechtigte/die Sorgeberechtigten bereit ist/sind, das Kind zur Adoption freizugeben.

Kinder und Jugendliche, die sich bereits in Adoptionspflege befinden, sind hier nicht anzugeben.

Für Adoptivkinder, bei denen keine dauerhafte geschlechtliche Zuordnung erfolgte, ist als Angabe zum Geschlecht „anderes“ anzugeben (in Anlehnung an BVerfGE 1 BvR 2019/16).

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil I 5: Adoptionen

5.2: Eckzahlen zur Adoptionsvermittlung 2018

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Über adoptierte Kinder und Jugendliche und zum ergänzenden Bereich der Adoptionsvermittlung wird bei öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie bei anerkannten Auslandsvermittlungsstellen nach § 4 Absatz 2 Satz 2 des Adoptionsvermittlungsgesetzes (AdVermiG) jährlich eine Totalerhebung durchgeführt. Damit sollen umfassende und zuverlässige statistische Daten zu den Adoptionen, den adoptierten Kindern und Jugendlichen sowie zur Situation der abgebenden und der annehmenden Familien bereitgestellt werden. Die Ergebnisse dienen der Verwaltung für Planungszwecke und zur Fortentwicklung der Gesetzgebung auf diesem Gebiet und stellen wichtige Informationen für alle am Adoptionswesen beteiligten Stellen, insbesondere die Adoptionsvermittlungsstellen, dar.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden für den Fragebogen ADP (Adoptierte Kinder und Jugendliche) die Angaben zu § 99 Absatz 3 Nummer 1 sowie für den Fragebogen ADV (Adoptionsvermittlung) die Angaben zu § 99 Absatz 3 Nummer 2 SGB VIII.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 102 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 102 Absatz 2 Nummer 1, 2, 6 und 7 sind die örtlichen und überörtlichen Träger der Jugendhilfe sowie die Träger der freien Jugendhilfe und Adoptionsvermittlungsstellen nach § 2 Absatz 2 AdVermiG sowie anerkannte Auslandsvermittlungsstellen nach § 4 Absatz 2 Satz 2 AdVermiG auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt insoweit ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG hat eine Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Soweit die Erteilung der Auskunft zur Erhebung freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Zur Durchführung der Erhebung übermitteln die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dem Statistischen Amt auf Anforderung die erforderlichen Anschriften der übrigen Auskunftspflichtigen.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen oder wenn die Auskunftgebenden eingewilligt haben, dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund, Rechenzentren der Länder).

Eine Übermittlung der erhobenen Angaben ist nach § 103 Absatz 1 SGB VIII vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, sofern diese Tabellen nicht tiefer als auf Regierungsbezirksebene gegliedert sind.

Für ausschließlich statistische Zwecke dürfen nach § 103 Absatz 2 SGB VIII den zur Durchführung statistischer Aufgaben zuständigen Stellen der Gemeinden und Gemeindeverbände für ihren Zuständigkeitsbereich Einzelangaben aus der Erhebung mit Ausnahme der Hilfsmerkmale übermittelt werden, soweit die Voraussetzungen nach § 16 Absatz 5 BStatG gegeben sind.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben)
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Ordnungsnummer, Löschung

Name und Anschrift der auskunftgebenden Stelle, Name und Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person, die Kennnummer der Einrichtung sowie die Kennnummer, die von der Hilfe leistenden Stelle für jede zu meldende (minderjährige) Person frei vergeben wird, sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht.

Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Die vom statistischen Amt vergebene Ordnungsnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einrichtungen sowie der rationellen Aufbereitung der Erhebung. Sie besteht aus einem Regionalschlüssel für das jeweilige Bundesland, den jeweiligen Kreis und die jeweilige Gemeinde sowie einer frei vergebenen laufenden Nummer.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden. Deren Kontaktdaten finden Sie unter

<https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

JH1_501_2017

Statistik der Jugendhilfe - Teil I 5 Adoptionen

Statistikidentifikator: -
EVAS-Nummer: -
Berichtszeit: ab 2017

Satzformat: variabel
Satzlänge: 64

Datensatz-Nr. / -Name: -
- laut Ersteller: -

Materialbezeichnung(en):	Sortierung (Ordnungsfelder):	Archivierungsdauer (in Jahren):
-	-	-

Beschreibung:

-

Kommentar:

Satzart B, Bogen 5.1 (ab 2017), Satzart C, Bogen 5.2 (2016)
Importdatensatz

.BASE-Bereich: Jugendhilfe
.BASE-Projekt: Teil-1-Bogen5-PL-ab2016
.BASE-Programm: -

Verantwortlich: StBA
Ansprechpartner: Hagemann

Stand: 07/2016
Datum: 04.05.2017

Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name: JH1_501_2017	Kopfsatz des SammelSpeichers ASP-JH1-501
Datensatz-Nr./-Name: -	ASP-Name: KOPF-ASP-JH1-501
	Präfix: -
	Ident-Feld: BA

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern ^{*)}	Inhalt / Bemerkungen
		von - bis	Anzahl		

1	BA	1	1	ALN	Satzart (Bogenart) B - Bogen 5.1 C - Bogen 5.2
	EF1	2 - 9	8	STR	Identifikation Auskunft gebende Stelle
	EF1UG1	2 - 9	8	STR	Untergruppe 1:Gemeinde
	EF1UG2	2 - 6	5	STR	Untergruppe 2:Kreis
	EF1UG3	2 - 4	3	STR	Untergruppe 3:Regierungsbezirk
2	EF1U1	2 - 3	2	ALN	Land
3	EF1U2	4	1	ALN	Regierungsbezirk
4	EF1U3	5 - 6	2	ALN	Kreis
5	EF1U4	7 - 9	3	ALN	Gemeinde
6	EF2	10	1	ALN	Träger der Adoptionsvermittlungsstelle 1 - Träger der öffentlichen Jugendhilfe, örtlicher Träger 2 - Träger der öffentlichen Jugendhilfe, überörtlicher Träger 3 - Freie Träger, Träger der freien Jugendhilfe oder sonstige anerkannte Adoptionsvermittlungsstelle 4 - Freie Träger, anerkannte Auslandsvermittlungsstelle nach § 4 Abs. 2 Satz 2 AdVerMiG

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 6

Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name: JH1_501_2017		Satzart des SammelSpeichers ASP-JH1-501			
Datensatz-Nr./-Name: -		ASP-Name: ASP-JH1-501-BA-B			
		Präfix: SA1			
		Schlüssel: B			
CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern ^{*)}	Inhalt / Bemerkungen
		von - bis	Anzahl		

					Satzart/Bogenart = B
7	EF4	11 - 14	4	NOV04K00	Laufende Nummer
8	KENNNR	15 - 34	20	ALN	Angaben zur Person des Adoptivkindes Kennnummer des Kindes
9	EF5	35	1	ALN	Geschlecht 1 - männlich 2 - weiblich 7 = ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG) ab 2017
10	EF6	36 - 39	4	NOV04K00	Geburtsjahr (JJJJ)
11	EF7	40	1	ALN	Staatsangehörigkeit des Adoptivkindes vor der Adoption 1 - deutsch, sonst leer
12	EF8	41 - 43	3	ALN	andere Staatsangehörigkeit (siehe Systematik)
13	EF11	44	1	ALN	Angaben zur Herkunft des Adoptivkindes Familienstand der leiblichen Eltern/des sorgeberechtigten Elternteils zu Beginn der Adoptionspflege bzw. des Adoptionsverfahrens 1 - ledig 2 - verheiratet, zusammenlebend 3 - verheiratet, getrenntlebend 4 - geschieden 5 - verwitwet 6 - Eltern sind tot 7 - unbekannt 8 - eingetragene Lebenspartnerschaft
14	EF12	45	1	ALN	Art der Unterbringung vor Beginn der Adoptionspflege bzw. des Adoptionsverfahrens 1 - leibliche Eltern 2 - leiblicher Elternteil mit Stiefelternteil oder Partner 3 - alleinerziehender Elternteil 4 - Adoptivelternteil mit Partner/-in 5 - Großeltern/ sonstige Verwandte 6 - Pflegefamilie 7 - Heim 8 - Krankenhaus (nach der Geburt) 9 - unbekannt
15	EF13	46	1	ALN	Einwilligung wurde ersetzt 1 - ja 2 - nein Angaben über die Adoptivfamilie
16	EF14	47	1	ALN	Staatsangehörigkeit der Adoptiveltern 1 - deutsch 2 - nicht-deutsch 3 - deutsch/nicht-deutsch (bei Eltern mit verschiedener Staatsangehörigkeit)
17	EF15	48	1	ALN	Verwandtschaftsverhältnis mit dem Kind 1 - verwandt 2 - Stiefvater/Stiefmutter 3 - nicht verwandt
18	EF16	49 - 50	2	ALN	leer

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 6

Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name: JH1_501_2017	Satzart des SammelSpeichers ASP-JH1-501
Datensatz-Nr./-Name: -	ASP-Name: ASP-JH1-501-BA-B Präfix: SA1 Schlüssel: B

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern ^{*)}	Inhalt / Bemerkungen
		von - bis	Anzahl		

19	EF17	51	1	ALN	Art der Adoption 1 - nationale Adoption 2 - internationale Adoption (§ 2a AdVerMiG)
20	EF18	52 - 54	3	ALN	Herkunftsland des Adoptivkindes nur wenn EF17 = 2 und Herkunftsland /= Staatsangehörigkeit (siehe Systematik); sonst leer

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 6

Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name: JH1_501_2017		Satzart des SammelSpeichers ASP-JH1-501			
Datensatz-Nr./-Name: -		ASP-Name: ASP-JH1-501-BA-C			
		Präfix: SA2			
		Schlüssel: C			
CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern ^{*)}	Inhalt / Bemerkungen
		von - bis	Anzahl		

					Satzart/Bogenart = C
7	EF24	11 - 14	4	NOV04K00	Laufende Nummer
8	EF25	15 - 19	5	NOV05K00	Anzahl der ausgesprochenen Adoptionen im Berichtsj.
9	EF26	20 - 24	5	NOV05K00	Anzahl der aufgehobenen Adoptionen im Berichtsjahr
10	EF27	25 - 29	5	NOV05K00	Anzahl der abgebrochenen Adoptionspflegen im Berichtsjahr
11	EF28	30 - 34	5	NOV05K00	Anzahl der vorgemerkten Adoptionsbew. am Jahresende Anzahl der zur Adoption vorgemerkten Kinder und Jugendlichen am Jahresende
12	EF29	35 - 39	5	NOV05K00	männlich
13	EF30	40 - 44	5	NOV05K00	weiblich
14	EF290	45 - 49	5	NOV05K00	ohne Angabe eines Geschlechts (§ 22 Absatz 3 PStG) Anzahl der in Adoptionspflege untergebrachten Kinder und Jugendlichen am Jahresende
15	EF31	50 - 54	5	NOV05K00	männlich
16	EF32	55 - 59	5	NOV05K00	weiblich
17	EF310	60 - 64	5	NOV05K00	ohne Angabe eines Geschlechts (§ 22 Absatz 3 PStG)

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 6

Bedeutung der Feldformate

STR = strukturiertes Feld
WFG = wiederholte Feldgruppe (feste Anzahl)
VWFG = wiederholte Feldgruppe (variable Anzahl)

EBCDIC-Feldtypen

ALN = beliebiger alphanumerischer Inhalt
NOV = numerischer Wert in Zeichendarstellung ohne Vorzeichen
NMV = numerischer Wert in Zeichendarstellung mit Vorzeichen
GEP = numerischer Wert in gepackter Darstellung
GLD = numerischer Wert in Gleitpunktformat mit doppelter Genauigkeit

ASCII-Feldtypen

ASC = beliebiger alphanumerischer Inhalt
NAS = numerischer Wert, evtl. mit Vorzeichen, Dezimaltrennzeichen, auch Exponentialdarstellung möglich

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil I 6: Pflegeerlaubnis, Pflegschaften, Vormundschaften, Beistandschaften, Sorgeerklärungen, Maßnahmen des Familiengerichts 2018

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt Postfach 20 11 56 06012 Halle (Saale)

Rücksendung
bitte bis
1. Februar 2019

PFL

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt
Dezernat 24
Bildung/Soziales/Gesundheit
Postfach 20 11 56
06012 Halle (Saale)

Ansprechpartner/-in für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Bei Rückfragen erreichen Sie uns unter
Telefon (0345) 2318 - 0

Ansprechpartner / -in:
Frau Büttner (0345) 2318-429
Telefax: (0345) 2318-921
E-Mail:
kerstin.buettner@stala.mi.sachsen-anhalt.de

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **6** in der separaten Unterlage.

FÜR IHRE UNTERLAGEN

_____ 1-12
Kennnummer Einrichtung

_____ D _____
BA Land Kreis Gemeinde Lfd. Nummer

Hinweise zum Ausfüllen

Der Fragebogen ist als Sammelbeleg angelegt, in den aus den Verwaltungsunterlagen die von der Statistik benötigten Informationen nach Abschluss des Berichtsjahres übernommen werden. Dabei können auf die gleiche Person u. U. mehrere der vorgegebenen Antwortmöglichkeiten zutreffen.

Kinder und Jugendliche, für die eine Pflegeerlaubnis nach §44 SGB VIII besteht 1

Anzahl der Pflegekinder am Jahresende ...	männlich	weiblich	anderes
... in Vollpflege	13-17 _____	18-22 _____	23-27 _____
... in Wochenpflege	28-32 _____	33-37 _____	38-42 _____

Tagespflegepersonen, für die eine Pflegeerlaubnis nach §43 SGB VIII besteht 2

Tagespflegepersonen am Jahresende	Anzahl
.....	43-47 _____

Bestehende Pflegschaften und Vormundschaften 3

Anzahl der Kinder und Jugendlichen am Jahresende ...	männlich	weiblich	anderes
... in gesetzlicher Amtsvormundschaft	48-52 _____	53-57 _____	58-62 _____
darunter: ausländische Kinder und Jugendliche	63-67 _____	68-72 _____	73-77 _____
... in bestellter Amtspflegschaft	78-82 _____	83-87 _____	88-92 _____
und zwar: ausländische Kinder und Jugendliche	93-97 _____	98-102 _____	103-107 _____
in Unterhaltspflegschaft	108-112 _____	113-117 _____	118-122 _____
... in bestellter Amtsvormundschaft	123-127 _____	128-132 _____	133-137 _____
darunter: ausländische Kinder und Jugendliche	138-142 _____	143-147 _____	148-152 _____

Bitte zurücksenden an

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt
 Dezernat 24
 Bildung, Soziales, Gesundheit
 Postfach 20 11 56
 06012 Halle (Saale)

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

1-12 **D**
 BA Land Kreis Gemeinde Lfd. Nummer

Bestehende Beistandschaften für Kinder und Jugendliche am Jahresende 4

		männlich	weiblich	anderes
Anzahl der Beistandschaften insgesamt	153-157	_____	158-162 _____	163-167 _____
darunter:				
für ausländische Kinder und Jugendliche	168-172	_____	173-177 _____	178-182 _____

Maßnahmen des Familiengerichts 5

Anzahl der **im Berichtsjahr neu hinzugekommenen** Kinder und Jugendlichen, bei denen wegen einer Gefährdung des Kindeswohls eine oder mehrere der folgenden gerichtlichen Maßnahmen eingeleitet wurden.

1	Den Personensorgeberechtigten wurde auferlegt, Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in Anspruch zu nehmen (§ 1666 Absatz 3 Nummer 1 BGB).			
	Alter des Kindes/Jugendlichen ...	männlich	weiblich	anderes
	... unter 6 Jahre	183-187 _____	188-192 _____	193-197 _____
	... 6 bis unter 14 Jahre	198-202 _____	203-207 _____	208-212 _____
	... 14 bis unter 18 Jahre	213-217 _____	218-222 _____	223-227 _____
2	Gegenüber den Personensorgeberechtigten oder Dritten wurden andere Gebote oder Verbote ausgesprochen (§ 1666 Absatz 3 Nummer 2 bis 4 BGB).			
	Alter des Kindes/Jugendlichen ...	männlich	weiblich	anderes
	... unter 6 Jahre	228-232 _____	233-237 _____	238-242 _____
	... 6 bis unter 14 Jahre	243-247 _____	248-252 _____	253-257 _____
	... 14 bis unter 18 Jahre	258-262 _____	263-267 _____	268-272 _____

3 Erklärungen der Personensorgeberechtigten wurden ersetzt (§ 1666 Absatz 3 Nummer 5 BGB).

Alter des Kindes/Jugendlichen ...	männlich	weiblich	anderes
... unter 6 Jahre	273-277	278-282	283-287
... 6 bis unter 14 Jahre	288-292	293-297	298-302
... 14 bis unter 18 Jahre	303-307	308-312	313-317

4 Übertragung der elterlichen Sorge auf das Jugendamt oder einen Dritten als Vormund oder Pfleger (§ 1666 Absatz 3 Nummer 6 BGB).

4.1 Vollständige Übertragung der elterlichen Sorge

Alter des Kindes/Jugendlichen ...	männlich	weiblich	anderes
... unter 6 Jahre	318-322	323-327	328-332
... 6 bis unter 14 Jahre	333-337	338-342	343-347
... 14 bis unter 18 Jahre	348-352	353-357	358-362

4.2 Teilweise Übertragung der elterlichen Sorge

i Kinder und Jugendliche sind in den Antwortkategorien 4.2 bis 4.2.1.1 unter Umständen mehrfach anzugeben.

Alter des Kindes/Jugendlichen ...	männlich	weiblich	anderes
... unter 6 Jahre	363-367	368-372	373-377
... 6 bis unter 14 Jahre	378-382	383-387	388-392
... 14 bis unter 18 Jahre	393-397	398-402	403-407

4.2.1 Übertragung des Personensorgerechts ganz oder teilweise

i Unterposition von 4.2

Alter des Kindes/Jugendlichen ...	männlich	weiblich	anderes
... unter 6 Jahre	408-412	413-417	418-422
... 6 bis unter 14 Jahre	423-427	428-432	433-437
... 14 bis unter 18 Jahre	438-442	443-447	448-452

4.2.1.1 Übertragung nur des Aufenthaltsbestimmungsrechts

i Unterposition von 4.2.1

Alter des Kindes/Jugendlichen ...	männlich	weiblich	anderes
... unter 6 Jahre	453-457	458-462	463-467
... 6 bis unter 14 Jahre	468-472	473-477	478-482
... 14 bis unter 18 Jahre	483-487	488-492	493-497

Begründung der gemeinsamen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern im Berichtsjahr **6**

	Anzahl
durch von beiden Elternteilen abgegebene Sorge erklarungen (§ 1626a Absatz 1 Nummer 1 BGB)	498-502
durch Entscheidung des Familiengerichts (§ 1626a Absatz 1 Nummer 3 BGB)	503-507

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil I 6: Pflegeerlaubnis, Pflegschaften, Vormundschaften, Beistandschaften, Sorgereklärungen, Maßnahmen des Familiengerichts

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Es handelt sich um eine jährliche Totalerhebung, die einen Überblick über die Anzahl der Leistungen in den Bereichen Pflegeerlaubnis, Pflegschaften, Vormundschaften, Beistandschaften und Sorgerecht vermitteln soll. Die Ergebnisse werden für regionale und zeitliche Vergleiche sowohl hinsichtlich der Zahl der betroffenen Kinder und Jugendlichen als auch hinsichtlich der Entwicklung der erfassten Tatbestände benötigt. Ferner dienen die Angaben zur Beantwortung von aktuellen jugendpolitischen Fragestellungen sowie zur Verfolgung der gesellschaftlichen Entwicklung im Bereich der elterlichen Sorge; sie sind außerdem von Bedeutung für die Fortentwicklung des Jugendhilferechts.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 99 Absatz 4, 5, 6a und 6b SGB VIII.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 102 Absatz 1 Satz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 102 Absatz 2 Nummer 1 SGB VIII sind die örtlichen Träger der Jugendhilfe auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG hat eine Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Die Geheimhaltung der erhobenen Einzelangaben richtet sich nach § 16 BStatG.

Hilfsmerkmale, Ordnungsnummer, Löschung

Name und Anschrift der auskunftgebenden Stelle, Name und Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sowie die Kennnummer der Einrichtung sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Die vom statistischen Amt vergebene Ordnungsnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einrichtungen sowie der rationellen Aufbereitung der Erhebung. Sie besteht aus einem Regionalschlüssel für das jeweilige Bundesland, den jeweiligen Kreis und die jeweilige Gemeinde sowie einer frei vergebenen laufenden Nummer.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil I 6: Pflegeerlaubnis, Pflegschaften, Vormundschaften, Beistandschaften, Sorgeerklärungen, Maßnahmen des Familiengerichts

Abgrenzung des Erhebungsbereichs

In die Erhebung werden die Zahl der Pflegekinder am Jahresende, für die eine Pflegeerlaubnis nach §44 SGB VIII erteilt wurde, die Zahl der Pflegepersonen, für die eine Pflegeerlaubnis nach §43 SGB VIII besteht sowie die Gesamtzahlen der Kinder und Jugendlichen unter gesetzlicher und bestellter Amtsvormundschaft, bestellter Amtspflegschaft sowie unter Beistandschaft einbezogen. Ferner erfasst die Statistik für das abgelaufene Jahr die Zahl der Kinder und Jugendlichen, für die Maßnahmen des Familiengerichts eingeleitet wurden und die abgegebenen Sorgeerklärungen sowie die gerichtlich entschiedenen Verfahren zur Begründung der gemeinsamen elterlichen Sorge.

Erläuterungen zum Fragebogen

Für Kinder und Jugendliche, bei denen keine dauerhafte geschlechtliche Zuordnung erfolgte, ist bei Geschlecht „Anderes“ anzugeben (in Anlehnung an BVerfGE 1 BvR 2019/16).

1 Kinder und Jugendliche, für die am Jahresende eine Pflegeerlaubnis besteht

Es sind alle Kinder und Jugendlichen anzugeben, für die am Jahresende eine **Pflegeerlaubnis nach §44 SGB VIII** besteht.

Pflegekinder sind Personen unter 18 Jahren, die sich dauernd oder nur für einen Teil der Woche, jedoch regelmäßig außerhalb des Elternhauses in Familienpflege befinden und für die eine Pflegeerlaubnis nach §44 SGB VIII erteilt worden ist.

Nicht anzugeben sind Kinder, die sich in Kindertagespflege befinden und deren Pflegeperson hierzu **einer Erlaubnis nach §43 SGB VIII** bedarf. Ebenfalls nicht anzugeben sind Kinder und Jugendliche, die sich in Familienpflege befinden und deren Pflegeperson hierzu **keiner Erlaubnis** bedarf. Nicht anzugeben sind weiterhin Kinder und Jugendliche, die in Vollzeitpflege nach §33 SGB VIII untergebracht sind.

Vollpflege

ist ununterbrochene Pflege bei Tag und Nacht.

Wochenpflege

ist regelmäßige, nicht nur gelegentliche Pflege über Tag und Nacht während eines Teils der Woche.

2 Tagespflegepersonen, für die eine Pflegeerlaubnis nach §43 SGB VIII besteht

Hier sind alle Tagespflegepersonen anzugeben, für die **am Jahresende** eine Pflegeerlaubnis nach §43 SGB VIII besteht. Nach §43 SGB VIII bedürfen alle Personen, die „Kinder außerhalb des Haushaltes des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen, einer Erlaubnis des Jugendamtes“.

3 Pflegschaften und Vormundschaften am Jahresende

Bei „gesetzlicher Amtsvormundschaft“ sind nur die Minderjährigen nachzuweisen, deren Eltern nicht miteinander verheiratet sind und für die eine Amtsvormundschaft nach §1791c BGB und §55 SGB VIII besteht, weil sie nicht unter elterlicher Sorge stehen.

Bei „bestellter Amtspflegschaft“ erstreckt sich die Erhebung auf Minderjährige, für die insbesondere bei Gefährdung des Kindeswohls sowie nach Scheidung oder bei Getrenntleben der Eltern die Personensorge ganz oder teilweise oder auch die Vermögenssorge auf das Jugendamt übertragen wurde.

In Fällen, in denen am Jahresende sowohl eine gesetzliche Amtsvormundschaft als auch eine bestellte Amtspflegschaft/-vormundschaft vorliegt, ist ausschließlich die bestellte Amtspflegschaft/-vormundschaft zu melden.

4 Bestehende Beistandschaften am Jahresende für Kinder und Jugendliche insgesamt

Hier ist die Zahl der Kinder und Jugendlichen unter Beistandschaft nach §§1712 bis 1717 BGB am Jahresende anzugeben, getrennt nach dem Geschlecht der Kinder und Jugendlichen.

5 Maßnahmen des Familiengerichts

Kinder und Jugendliche können u. U. bei den vorgegebenen Maßnahmen mehrmals gezählt werden. Das Alter des Kindes/Jugendlichen ist zu dem Zeitpunkt festzustellen, an dem die familiengerichtliche Maßnahme rechtskräftig geworden ist.

Unabhängig vom Verwaltungsverfahren sind jeweils alle im Berichtsjahr erfolgten familiengerichtlichen Maßnahmen für jeden Minderjährigen/jede Minderjährige nach §1666 Absatz 3 BGB zu melden, die in Folge einer Gefährdung des Kindeswohls eingeleitet wurden. Die Anrufung des Familiengerichts kann darauf zurückzuführen sein, dass die Personensorgeberechtigten nicht bereit oder in der Lage waren die Gefahr für das Kind abzuwenden oder bei der Gefährdungseinschätzung mitzuwirken (§8a Absatz 2 Satz 1 SGB VIII) oder einer Inobhutnahme widersprachen

(§42 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 SGB VIII) oder die Anrufung auf andere Weise eingeleitet wurde.

1. Durch das Familiengericht kann die Inanspruchnahme von Hilfen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch angeordnet werden (§ 1666 Absatz 3 Nummer 1 BGB). Dazu zählen zum Beispiel Beratungen nach §§ 16 bis 18 SGB VIII, Leistungen nach §§ 19 bis 21 SGB VIII oder Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII.
2. Nach § 1666 Absatz 3 Nummer 2 bis 4 BGB kann das Familiengericht gegenüber den Personensorgeberechtigten oder Dritten Gebote und Verbote aussprechen.

Dazu zählen ...

- ... das Gebot für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen.
 - ... Verbote, Orte an denen sich das Kind regelmäßig aufhält aufzusuchen (z. B. die Familienwohnung oder bestimmte andere Orte) oder sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten.
 - ... Verbote, Kontakt mit dem Kind aufzunehmen oder Zusammentreffen herbeizuführen.
3. Das Familiengericht kann Erklärungen der Personensorgeberechtigten ersetzen (§ 1666 Absatz 3 Nummer 5 BGB). Dazu zählt z. B. die Einwilligung in die Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII oder die Zustimmung zur Inobhutnahme eines Kindes (§ 42 SGB VIII).
 4. Die elterliche Sorge kann vollständig oder teilweise durch das Familiengericht entzogen werden und auf das Jugendamt oder einen Dritten als Vormund oder Pfleger übertragen werden (§ 1666 Absatz 3 Nummer 6 BGB). Die Anzahl der gerichtlichen Beschlüsse zum vollständigen Entzug des Sorgerechts, unabhängig davon, auf wen das Recht übertragen wurde, sind unter dem Punkt 4.1 anzugeben.

Wurde das Sorgerecht teilweise entzogen, ist die Anzahl der Maßnahmen unter dem Punkt 4.2 zu melden. Außerdem sind die familiengerichtlichen Maßnahmen anzugeben, bei denen das Personensorgerecht ganz oder teilweise übertragen wurde (4.2.1) und darunter zusätzlich die Maßnahmen, bei denen nur das Aufenthaltsbestimmungsrecht übertragen wurde (4.2.1.1). Gegebenenfalls sind Maßnahmen mehrfach zu zählen.

Beispiel 1:

Das Aufenthaltsbestimmungsrecht ging auf das Jugendamt über. Dieser Fall ist unter der Position 4.2, 4.2.1 und 4.2.1.1 anzugeben.

Beispiel 2:

Den Eltern wurde das Umgangsrecht und das Aufenthaltsbestimmungsrecht entzogen (entspricht einer teilweisen Entziehung des Personensorgerechts). Dieser Fall ist unter der Position 4.2 und 4.2.1 anzugeben.

Beispiel 3:

Das Recht der elterlichen Sorge (dazu zählen Recht auf Personensorge und Vermögenssorge) ging vollständig auf das Jugendamt über. Dieser Fall ist unter der Position 4.1 anzugeben.

6 Sorgeerklärungen im Berichtsjahr

Die Erhebung zur Begründung der gemeinsamen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern wurde angeordnet durch Artikel 5 des Gesetzes zur Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern vom 16. April 2013 (BGBl. I S. 795). Damit wurde die bisherige Regelung der gerichtlichen Ersetzung der Sorgeerklärung nach Artikel 2 des Gesetzes zur Umsetzung familienrechtlicher Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 13. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2547) abgelöst. Die Erhebung ist geregelt in § 98 Absatz 2 und § 99 Absatz 6a SGB VIII. Zur Statistik zu melden sind die Fälle der im Berichtsjahr rechtswirksam begründeten gemeinsamen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern, differenziert danach, ob die gemeinsame Sorge durch von beiden Elternteilen abgegebene Sorgeerklärungen (§ 1626a Absatz 1 Nummer 1 BGB) begründet wurde oder ob den Eltern die elterliche Sorge auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung ganz oder zum Teil gemeinsam übertragen wurde (§ 1626a Absatz 1 Nummer 3 BGB).

Auskunftgebende Stelle ist das Sorgeregister führende Jugendamt.

JH601_2017

Statistik der Jugendhilfe - Teil I; 6 Pflegerlaubnis, Pfleg-, Vormund-, Beistandschaften, Sorgeerklärungen Maßnahmen des Familiengerichts

Statistikidentifikator: -
EVAS-Nummer: -
Berichtszeit: ab 2017

Satzformat: fest
Satzlänge: 507

Datensatz-Nr. / -Name: ASP-B-JH-601
- laut Ersteller: -

Materialbezeichnung(en):	Sortierung (Ordnungsfelder):	Archivierungsdauer (in Jahren):
-	-	-

Beschreibung:

-

Kommentar:

JH601 Import,- PL-Datensatz
JH615 Exportdatensatz

.BASE-Bereich: Jugendhilfe
.BASE-Projekt: -
.BASE-Programm: -

Verantwortlich: StBA
Ansprechpartner: Hagemann

Stand: 04/2016
Datum: 28.07.2017

Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name: JH601_2017		ASP-Name: ASP-B-JH-601			
Datensatz-Nr./-Name: ASP-B-JH-601		Präfix: -			
CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern ^{*)}	Inhalt / Bemerkungen
		von	bis		

1	BA	1		1	ALN	Identifikation
	EF1	2	9	8	STR	Bogenart = D
	EF1UG1	2	6	5	STR	Untergruppe 1:Gemeinde
	EF1UG2	2	4	3	STR	Untergruppe 2:Kreis
2	EF1U1	2	3	2	ALN	Untergruppe 3:Regierungsbezirk
3	EF1U2	4		1	ALN	Land
4	EF1U3	5	6	2	ALN	Regierungsbezirk
5	EF1U4	7	9	3	ALN	Kreis
6	EF2	10	12	3	ALN	Gemeinde
						Laufende Nummer
						Kinder und Jugendliche, für die eine Pflege- erlaubnis nach § 44 SGB VIII besteht
7	EF3	13	17	5	NOV05K00	- Vollpflege
8	EF4	18	22	5	NOV05K00	männlich
9	EF30	23	27	5	NOV05K00	weiblich
10	EF5	28	32	5	NOV05K00	ohne Angabe
11	EF6	33	37	5	NOV05K00	- Wochenpflege
12	EF50	38	42	5	NOV05K00	männlich
						weiblich
						ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)
13	EF8	43	47	5	NOV05K00	Tagespflege
						Tagespflegepersonen, für die eine Pflege- erlaubnis nach § 43 SGB VIII besteht
						Anzahl der Tagespflegepersonen am Jahresende
						Bestehende Pflegschaften und Vormundschaften
14	EF9	48	52	5	NOV05K00	Kinder und Jugendliche am Jahresende
15	EF10	53	57	5	NOV05K00	in gesetzlichen Amtsvormundschaften
16	EF90	58	62	5	NOV05K00	männlich
						weiblich
						ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)
17	EF11	63	67	5	NOV05K00	darunter ausländische Kinder und Jugendliche
18	EF12	68	72	5	NOV05K00	männlich
19	EF110	73	77	5	NOV05K00	weiblich
						ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)
20	EF13	78	82	5	NOV05K00	in bestellter Amtspflegschaft
21	EF14	83	87	5	NOV05K00	männlich
22	EF130	88	92	5	NOV05K00	weiblich
						ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)
23	EF15	93	97	5	NOV05K00	und zwar: - ausländische Kinder und Jugendliche
24	EF16	98	102	5	NOV05K00	männlich
25	EF150	103	107	5	NOV05K00	weiblich
						ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)
26	EF17	108	112	5	NOV05K00	in Unterhaltspflegschaft
27	EF18	113	117	5	NOV05K00	männlich
28	EF170	118	122	5	NOV05K00	weiblich
						ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)
29	EF19	123	127	5	NOV05K00	in bestellter Amtsvormundschaft
30	EF20	128	132	5	NOV05K00	männlich
31	EF190	133	137	5	NOV05K00	weiblich
						ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)
32	EF21	138	142	5	NOV05K00	darunter: - ausländische Jugendliche
						männlich

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 6

Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name: JH601_2017	ASP-Name: ASP-B-JH-601
Datensatz-Nr./-Name: ASP-B-JH-601	Präfix: -

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern ^{*)}	Inhalt / Bemerkungen
		von - bis	Anzahl		

33	EF22	143 - 147	5	NOV05K00	weiblich
34	EF210	148 - 152	5	NOV05K00	ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)
35	EF23	153 - 157	5	NOV05K00	Bestehende Beistandsschaften am Jahresende für Kinder und Jugendliche insgesamt
36	EF24	158 - 162	5	NOV05K00	männlich
37	EF230	163 - 167	5	NOV05K00	weiblich ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)
38	EF25	168 - 172	5	NOV05K00	darunter :- für ausländische Kinder und Jugendliche
39	EF26	173 - 177	5	NOV05K00	männlich
40	EF250	178 - 182	5	NOV05K00	weiblich ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)
					Maßnahmen des Familiengerichts -----
					Im Berichtsjahr neu hinzugek. Kinder u. Jugendl. bei denen wegen einer Gefährdung des Kindeswohls eine oder mehrere gerichtliche Maßnahmen eingeleitete wurden
					1. Dem Personensorgeberechtigten wurde auferlegt, Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Anspruch zu nehmen
41	EF27N	183 - 187	5	NOV05K00	Alter des Kindes/ Jugendlichen bis unter 6 Jahre
42	EF28N	188 - 192	5	NOV05K00	männlich
43	EF270	193 - 197	5	NOV05K00	weiblich ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)
44	EF29N	198 - 202	5	NOV05K00	6 bis unter 14 Jahre
45	EF30N	203 - 207	5	NOV05K00	männlich
46	EF290	208 - 212	5	NOV05K00	weiblich ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)
47	EF31N	213 - 217	5	NOV05K00	14 bis unter 18 Jahre
48	EF32N	218 - 222	5	NOV05K00	männlich
49	EF310	223 - 227	5	NOV05K00	weiblich ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)
					2. Gegenüber dem/den Personensorgeberechtigten wurden andere Gebote/Verbote ausgesprochen
50	EF33N	228 - 232	5	NOV05K00	Alter des Kindes/ Jugendlichen bis unter 6 Jahre
51	EF34N	233 - 237	5	NOV05K00	männlich
52	EF330	238 - 242	5	NOV05K00	weiblich ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)
53	EF35N	243 - 247	5	NOV05K00	6 bis unter 14 Jahre
54	EF36N	248 - 252	5	NOV05K00	männlich
55	EF350	253 - 257	5	NOV05K00	weiblich ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)
56	EF37N	258 - 262	5	NOV05K00	14 bis unter 18 Jahre
57	EF38N	263 - 267	5	NOV05K00	männlich
58	EF370	268 - 272	5	NOV05K00	weiblich ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 6

Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name: JH601_2017	ASP-Name: ASP-B-JH-601
Datensatz-Nr./-Name: ASP-B-JH-601	Präfix: -

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern ^{*)}	Inhalt / Bemerkungen
		von - bis	Anzahl		

					3. Erklärungen des/ der Personensorgeberechtigten wurden ersetzt
59	EF39N	273 - 277	5	NOV05K00	Alter des Kindes/ Jugendlichen bis unter 6 Jahre
60	EF40N	278 - 282	5	NOV05K00	männlich
61	EF39O	283 - 287	5	NOV05K00	weiblich ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)
62	EF41N	288 - 292	5	NOV05K00	6 bis unter 14 Jahre
63	EF42N	293 - 297	5	NOV05K00	männlich
64	EF41O	298 - 302	5	NOV05K00	weiblich ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)
65	EF43N	303 - 307	5	NOV05K00	14 bis unter 18 Jahre
66	EF44N	308 - 312	5	NOV05K00	männlich
67	EF43O	313 - 317	5	NOV05K00	weiblich ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)
					4a. Vollständige Übertragung der elterlichen Sorge auf das Jugendamt/ Dritten/Vormund/Pflege
68	EF45N	318 - 322	5	NOV05K00	Alter des Kindes/ Jugendlichen bis unter 6 Jahre
69	EF46N	323 - 327	5	NOV05K00	männlich
70	EF45O	328 - 332	5	NOV05K00	weiblich ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)
71	EF47N	333 - 337	5	NOV05K00	6 bis unter 14 Jahre
72	EF48N	338 - 342	5	NOV05K00	männlich
73	EF47O	343 - 347	5	NOV05K00	weiblich ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)
74	EF49N	348 - 352	5	NOV05K00	14 bis unter 18 Jahre
75	EF50N	353 - 357	5	NOV05K00	männlich
76	EF49O	358 - 362	5	NOV05K00	weiblich ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)
					4b. Teilweise Übertragung der elterlichen Sorge auf das Jugendamt/ Dritten/Vormund/Pflege
77	EF51N	363 - 367	5	NOV05K00	Alter des Kindes/ Jugendlichen bis unter 6 Jahre
78	EF52N	368 - 372	5	NOV05K00	männlich
79	EF51O	373 - 377	5	NOV05K00	weiblich ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)
80	EF53N	378 - 382	5	NOV05K00	6 bis unter 14 Jahre
81	EF54N	383 - 387	5	NOV05K00	männlich
82	EF53O	388 - 392	5	NOV05K00	weiblich ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)
83	EF55N	393 - 397	5	NOV05K00	14 bis unter 18 Jahre
84	EF56N	398 - 402	5	NOV05K00	männlich
85	EF55O	403 - 407	5	NOV05K00	weiblich ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)
					darunter: nur des Personensorgerechts
86	EF57N	408 - 412	5	NOV05K00	Alter des Kindes/ Jugendlichen bis unter 6 Jahre
87	EF58N	413 - 417	5	NOV05K00	männlich
88	EF57O	418 - 422	5	NOV05K00	weiblich ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 6

Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name: JH601_2017		ASP-Name: ASP-B-JH-601			
Datensatz-Nr./-Name: ASP-B-JH-601		Präfix: -			
CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern ^{*)}	Inhalt / Bemerkungen
		von - bis	Anzahl		

89	EF59N	423 - 427	5	NOV05K00	6 bis unter 14 Jahre männlich
90	EF60N	428 - 432	5	NOV05K00	weiblich
91	EF59O	433 - 437	5	NOV05K00	ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)
92	EF61N	438 - 442	5	NOV05K00	14 bis unter 18 Jahre männlich
93	EF62N	443 - 447	5	NOV05K00	weiblich
94	EF61O	448 - 452	5	NOV05K00	ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG) darunter: nur des Aufenthaltsbestimmungsrechts
95	EF63N	453 - 457	5	NOV05K00	Alter des Kindes/ Jugendlichen bis unter 6 Jahre männlich
96	EF64N	458 - 462	5	NOV05K00	weiblich
97	EF63O	463 - 467	5	NOV05K00	ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)
98	EF65N	468 - 472	5	NOV05K00	6 bis unter 14 Jahre männlich
99	EF66N	473 - 477	5	NOV05K00	weiblich
100	EF65O	478 - 482	5	NOV05K00	ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)
101	EF67N	483 - 487	5	NOV05K00	14 bis unter 18 Jahre männlich
102	EF68N	488 - 492	5	NOV05K00	weiblich
103	EF67O	493 - 497	5	NOV05K00	ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)
104	EF35	498 - 502	5	NOV05K00	Sorgeerklärungen im Berichtsjahr - beurkundete Sorgeerklärungen
105	EF36	503 - 507	5	NOV05K00	- ersetzte Sorgeerklärungen oder Entscheidungen des FamG

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 6

Bedeutung der Feldformate

STR = strukturiertes Feld
WFG = wiederholte Feldgruppe (feste Anzahl)
VWFG = wiederholte Feldgruppe (variable Anzahl)

EBCDIC-Feldtypen

ALN = beliebiger alphanumerischer Inhalt
NOV = numerischer Wert in Zeichendarstellung ohne Vorzeichen
NMV = numerischer Wert in Zeichendarstellung mit Vorzeichen
GEP = numerischer Wert in gepackter Darstellung
GLD = numerischer Wert in Gleitpunktformat mit doppelter Genauigkeit

ASCII-Feldtypen

ASC = beliebiger alphanumerischer Inhalt
NAS = numerischer Wert, evtl. mit Vorzeichen, Dezimaltrennzeichen, auch Exponentialdarstellung möglich

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil I 7: Vorläufige Schutzmaßnahmen 2018

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt Postfach 20 11 56 06012 Halle (Saale)

Rücksendung **VSM**
bitte bis
1. Februar des Folgejahres

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt
Dezernat 24
Bildung/Soziales/Gesundheit
Postfach 20 11 56
06012 Halle (Saale)

Ansprechpartner/-in für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Bei Rückfragen erreichen Sie uns unter Telefon
(0345) 2318 - 0

Name:

Ansprechpartner / -in:
Frau Büttner (0345) 2318 -429
Telefax: (0345) 2318 -920
E-Mail:
kerstin.buettner@stala.mi.sachsen-anhalt.de

Telefon oder E-Mail:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **23** in der separaten Unterlage.

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 2 korrigieren.

_____ 1-17
Kennnummer Einrichtung

E
BA Land Kreis Gemeinde Gemeindeteil Lfd. Nummer

18-37 _____
Kennnummer Minderjährige/-r

A Angaben zum Träger

1 Art des (durchführenden) Trägers der Maßnahme 1

Träger der öffentlichen Jugendhilfe 38 1
Träger der freien Jugendhilfe 2

B Art der Maßnahme 2

Inobhutnahme nach §42 SGB VIII 39 1
Vorläufige Inobhutnahme nach §42a SGB VIII 2

C Angaben zum Kind/Jugendlichen

1 Geschlecht des Kindes oder der/des Jugendlichen 3

männlich 40 1
weiblich 2
ohne Angabe (nach §22 Absatz 3 PStG) 7

2 Altersgruppe des Kindes oder der/des Jugendlichen zu Beginn der Maßnahme (notfalls geschätzt) 4

unter 3 Jahre 41 1
3 bis unter 6 Jahre 2
6 bis unter 9 Jahre 3
9 bis unter 12 Jahre 4
12 bis unter 14 Jahre 5
14 bis unter 16 Jahre 6
16 bis unter 18 Jahre 7

3 Migrationshintergrund 5

Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils (nicht: Staatsangehörigkeit)
Ja 42 1
Nein 2

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Bitte zurücksenden an

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt
Dezernat 24
Bildung, Soziales, Gesundheit
Postfach 20 11 56
06012 Halle (Saale)

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

1-17 **E**
BA Land Kreis Gemeinde Gemeindeteil Lfd. Nummer

D Angaben zur Maßnahme

- 1 Ständiger Aufenthalt des Kindes oder der/des Jugendlichen vor der Maßnahme ... 6**
- bei den Eltern 43-44 01
 - bei einem Elternteil mit Stiefelternteil oder Partner 02
 - bei allein erziehendem Elternteil 03
 - bei Großeltern/Verwandten 04
 - in einer Pflegefamilie 05
 - bei einer sonstigen Person 06
 - in einem Heim/
einer sonstigen betreuten Wohnform 07
 - Krankenhaus (nur direkt nach der Geburt) 12
 - in einer Wohngemeinschaft 08
 - in einer eigenen Wohnung 09
 - ohne feste Unterkunft 10
 - an unbekanntem Ort 11

- 2 Unterbringung während der Maßnahme ... 7**
- bei einer geeigneten Person 45 1
 - in einer geeigneten Einrichtung 2
 - in einer sonstigen betreuten Wohnform 3
- 3 Maßnahme wurde angeregt durch ... 8**
- das Kind, die/den Jugendliche/-n selbst 46 1
 - Eltern/Elternteil 2
 - soziale Dienste/Jugendamt 3
 - Polizei/Ordnungsbehörde 4
 - Lehrer/-in, Erzieher/-in 5
 - Ärztin/Arzt 6
 - Nachbarn/Verwandte 7
 - Sonstige 8

4 Beginn der Maßnahme 9

Wochentag

Montag – Freitag (ohne Feiertage) 47 1

Samstag, Sonntag und Feiertage 2

In der Zeit von ...

8 – 17 Uhr 48 1

17 – 21 Uhr 2

21 – 8 Uhr 3

5 Dauer der Maßnahme 10

Anzahl der Tage 49-51

6 Unmittelbarer Anlass der Maßnahme 11

Bitte nur ein Feld ankreuzen.

Festgestellt an einem jugend-
gefährdenden Ort

nach vorherigem Ausreißen 52 1

ohne vorheriges Ausreißen 2

Sonstiger Zugang

nach vorherigem Ausreißen 3

ohne vorheriges Ausreißen 4

**7 Durchführung der Maßnahme auf Grund
einer vorangegangenen Gefährdungsein-
schätzung gem. § 8a Absatz 1 SGB VIII 12**

Ja 75 1

Nein 2

8 Anlass/Veranlassung der Maßnahme wegen ...

Bis zu 2 Ankreuzungen sind möglich.

Integrationsproblemen im Heim/
in der Pflegefamilie 53 1

Überforderung der Eltern/eines Elternteils **13** 54 1

Schul-/Ausbildungsproblemen **14** 55 1

Anzeichen für Vernachlässigung **15** 56 1

Delinquenz des Kindes/
Straftat der/des Jugendlichen **16** 57 1

Suchtproblemen des Kindes oder
der/des Jugendlichen 58 1

Anzeichen für körperliche/psychische
Misshandlung **17** 59 1

Anzeichen für sexuelle Gewalt 60 1

Trennung oder Scheidung der Eltern 61 1

Wohnungsproblemen **18** 62 1

unbegleiteter Einreise aus dem Ausland ... **19** 63 1

Beziehungsproblemen **20** 64 1

sonstiger Probleme 65 1

9 Die Maßnahme endete mit ...

Mehrfachnennungen sind möglich.

Rückkehr zu der/dem
Personensorgeberechtigten oder
Familienzusammenführung **21** 66 1

Rückkehr in die Pflegefamilie oder
das Heim **22** 67 1

Einleitung stationärer Hilfe zur Erziehung
oder stationärer Eingliederungshilfe in
einer Pflegefamilie oder einem Heim
(§§ 27, 33 bis 35, 35a, 41 SGB VIII) **23** 68 1

Einleitung ambulanter/teilstationärer
Hilfe zur Erziehung oder ambulanter/
teilstationärer Eingliederungshilfe
(§§ 27 bis 32, 35, 35a, 41 SGB VIII) **24** 69 1

sonstiger stationärer Hilfe
(z. B. Krankenhaus, Psychiatrie) **25** 70 1

Übernahme durch ein anderes
Jugendamt **26** 71 1

Nur für vorläufige Inobhutnahmen
(§ 42a SGB VIII): Übernahme in eine
Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII
durch dasselbe Jugendamt **27** 72 1

Feststellung der Volljährigkeit
(nach § 42f SGB VIII) **28** 73 1

keiner der zuvor genannten
Antwortmöglichkeiten **29** 74 1

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil I 7: Vorläufige Schutzmaßnahmen 2018

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Über vorläufige Schutzmaßnahmen nach § 42 oder § 42a SGB VIII wird eine jährliche Totalerhebung durchgeführt. Erfasst werden alle in einem Kalenderjahr beendeten Maßnahmen zum vorläufigen Schutz von Kindern und Jugendlichen.

Aus der Statistik sollen Erkenntnisse über die strukturelle Zusammensetzung des Personenkreises der Kinder und Jugendlichen gewonnen werden, denen wegen problematischer Lebensverhältnisse vom Jugendamt oder von einem kooperierenden freien Träger Obhut gewährt wird. Solche Informationen sollen zur Beantwortung aktueller jugendpolitischer Fragestellungen in diesem Bereich beitragen. Sie werden ferner für Zwecke der Jugendpolitik und der Jugendhilfeplanung sowie für die Fortentwicklung des Jugendhilferechts benötigt.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 99 Absatz 2 SGB VIII.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 102 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 102 Absatz 2 Nummer 1 SGB VIII sind die örtlichen Träger der Jugendhilfe auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG hat eine Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Die Geheimhaltung der erhobenen Einzelangaben richtet sich nach § 16 BStatG.

Hilfsmerkmale, laufende Nummer/Ordnungsnummer, Löschung

Name und Anschrift der auskunftgebenden Stelle, Name und Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person, die Kennnummer der Einrichtung sowie die Kennnummer, die von der Hilfe leistenden Stelle für jede zu meldende (minderjährige) Person frei vergeben wird, sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht.

Die vom statistischen Amt vergebene Ordnungsnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einrichtungen sowie der rationellen Aufbereitung der Erhebung. Sie besteht aus einem Regionalschlüssel für das jeweilige Bundesland, den jeweiligen Kreis und die jeweilige Gemeinde sowie einer frei vergebenen laufenden Nummer.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil I 7: Vorläufige Schutzmaßnahmen 2018

Erläuterungen zum Fragebogen

Abgrenzung des Erhebungsbereichs

Die Erhebung erstreckt sich auf alle in einem Kalenderjahr beendeten vorläufigen Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche nach §42 oder §42a SGB VIII (Vorläufige Schutzmaßnahmen). Hierzu zählen auch alle vorläufigen Schutzmaßnahmen nach unbegleiteter Einreise aus dem Ausland, die durch eine Altersfeststellung (nach §42f gegebenenfalls i. V. m. §42 SGB VIII) beendet wurden.

Meldung zur Statistik

Für jede beendete Maßnahme ist ein Fragebogen „Vorläufige Schutzmaßnahmen“ auszufüllen und unmittelbar, die Meldung für Dezember spätestens bis zum 1. Februar des dem Berichtsjahr folgenden Jahres dem zuständigen statistischen Amt zu übersenden.

Das örtlich zuständige Jugendamt meldet die Maßnahme auch in den Fällen, in denen es die Maßnahme einem anerkannten Träger der freien Jugendhilfe zur Ausführung übertragen hat.

1 Art des (durchführenden) Trägers der Maßnahme

Hier ist der Träger anzugeben, der die Maßnahme durchgeführt hat. In den Fällen, in denen das Jugendamt einem freien Träger die Maßnahme übertragen hat, ist dieser Träger anzugeben.

2 Art der Maßnahme

Eine Inobhutnahme ist die vorläufige Unterbringung von Kindern oder Jugendlichen durch das Jugendamt.

Für die Statistikmeldung wird nach der Art der vorläufigen Schutzmaßnahme unterschieden. Hier soll angegeben werden, ob es sich um eine Inobhutnahme von Kindern oder Jugendlichen nach §42 SGB VIII oder um eine vorläufige Inobhutnahme nach §42a SGB VIII handelt. Letztere ist für ausländische Kinder oder Jugendliche nach unbegleiteter Einreise nach Deutschland anzugeben.

3 Geschlecht des Kindes oder der/des Jugendlichen

Kann das Kind oder die/der Jugendliche weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden, ist beim Geschlecht „ohne Angabe (nach §22 Absatz 3 PStG)“ auszuwählen (siehe §22 Absatz 3 Personenstandsgesetz).

4 Alter des Kindes oder der/des Jugendlichen zu Beginn der Maßnahme (notfalls geschätzt)

Ist zu Beginn der Maßnahme das genaue Alter nicht bekannt, reicht eine sorgfältige Schätzung aus. Das gilt insbesondere für Inobhutnahmen nach unbegleiteter Einreise (§§ 42a und ggf. 42 Absatz 1 Nummer 3 SGB VIII). Kommt eine Altersfeststellung (nach §42f SGB VIII) im Verlauf der Inobhutnahme zu dem Ergebnis, dass der junge Mensch bereits volljährig ist, geben Sie dies bitte unter D9 „Maßnahme endet mit...“ an. Eine nachträgliche Korrektur der Altersgruppe unter C2 ist nicht vorgesehen.

5 Migrationshintergrund

Bei ausländischer Herkunft mindestens eines Elternteils ist anzugeben, ob die Mutter und/oder der Vater der/des Minderjährigen aus dem Ausland stammen. Hierbei ist die aktuelle Staatsangehörigkeit der Eltern nicht maßgeblich. Leben die Eltern nicht mehr zusammen (Trennung, Scheidung, Verwitwung), ist für die Angabe nur die Situation des Elternteils zu berücksichtigen, bei dem das Kind lebt. Im Falle einer neuen Partnerschaft des Elternteils, bei dem das Kind lebt, soll die Situation des neuen Partners mit berücksichtigt werden.

Beispiele:

Die Eltern sind als Aussiedler aus Russland mit deutscher Staatsangehörigkeit nach Deutschland gekommen. In dem Fall ist „Ja“ anzugeben.

Die Eltern sind aus der Türkei nach Deutschland gekommen und haben die deutsche Staatsbürgerschaft angenommen. In diesem Fall ist „Ja“ anzugeben.

Die Eltern sind in Deutschland geboren und aufgewachsen und haben die italienische Staatsangehörigkeit („Migranten der zweiten oder der dritten Generation“). In diesem Fall ist „Nein“ anzugeben.

6 Ständiger Aufenthalt des Kindes oder der/des Jugendlichen vor der Maßnahme

Hierunter ist der Aufenthalt zu verstehen, an dem die Problemsituation bestanden hat, die zu der Inobhutnahme führte.

Unmittelbar vor einer Inobhutnahme kann sich das Kind oder die/der Jugendliche außerhalb seiner gewohnten Umgebung, z. B. an einem jugendgefährdenden Ort, aufgehalten haben. In diesem Fall ist nicht dieser Ort, sondern der Ort des vorausgehenden längeren Aufenthalts anzugeben.

- Als Eltern gelten auch Adoptiveltern, jedoch nicht Pflegeeltern. In diesem Fall ist „Pflegefamilie“ anzugeben.
- „Bei einer sonstigen Person“: Hierzu zählen z. B. Bekannte, Freunde.
- Zu Heimen gehören auch heilpädagogische und therapeutische Heime. „Sonstige betreute Wohnformen“ sind pädagogisch betreute Wohngruppen von Heimen, pädagogisch betreute selbstständige Wohngemeinschaften sowie eigene Wohnungen, **sofern** die Unterbringung als Hilfe zur Erziehung erfolgt ist. **Ohne** Hilfe zur Erziehung sind die jeweils zutreffenden Felder (08 oder 09) anzukreuzen.
- „Krankenhaus“ ist nur dann anzugeben, wenn die Inobhutnahme direkt an die Geburt des Kindes anschließt (z. B. bei einer anonymen Geburt/Abgabe eines Säuglings über Babyklappe/Babyfenster).
- „Ohne feste Unterkunft“ ist z. B. dann anzugeben, wenn es sich um nicht sesshafte Kinder oder Jugendliche handelt.

7 Unterbringung während der Maßnahme

Hier ist anzugeben, wo das Kind oder die/der Jugendliche während der Maßnahme untergebracht wurde.

- Eine geeignete Einrichtung liegt vor, wenn für die Unterbringung des Kindes oder Jugendlichen gesonderte Gebäude oder Räume genutzt werden und für die Unterbringung sowie Betreuung eine Betriebserlaubnis nach § 45 Absatz 1 SGB VIII vorliegt. Nach § 42 Absatz 1 Satz 2 SGB VIII ist eine Unterbringung von Kindern bzw. Jugendlichen ohne eine sozialpädagogische Betreuung in Hotelzimmern, Jugendherbergen zwar nicht ausgeschlossen, könnte aber zu einer weiteren Kindeswohlgefährdung führen. Das gilt auch für die Unterbringung unbegleitet eingereister Kinder oder Jugendlicher in Einrichtungen für Asylbewerber/Erstaufnahmeeinrichtungen für erwachsene Ausländer. Falls Kinder oder Jugendliche in solchen Fällen dort bei oder gemeinsam mit Verwandten oder Bekannten untergebracht wurden, ist „bei einer geeigneten Person“ anzugeben.

8 Maßnahme wurde angeregt durch

Angegeben werden soll diejenige Stelle oder Person, die das Jugendamt oder den freien Träger zuerst auf die Problemsituation aufmerksam gemacht hat. Dies kann telefonisch, schriftlich oder durch persönliche Kontaktaufnahme geschehen sein. Wird eine Minderjährige/ein Minderjähriger auf Grund einer vorangegangenen Gefährdungseinschätzung nach § 8a Absatz 1 SGB VIII in Obhut genommen, wird die vorläufige Schutzmaßnahme durch das Jugendamt (bzw. ASD) angeregt.

Unter „Ordnungsbehörde“ ist z. B. auch die Gewerbeaufsicht zu verstehen. Zu „Sonstige“ zählen z. B. Pflegeeltern oder andere Personensorgeberechtigte (Vormund, Pfleger) oder Freunde.

9 Beginn der Maßnahme

Für den Beginn der Maßnahme ist der Zeitpunkt des Tätigwerdens der die Inobhutnahme zur Statistik meldenden Stelle maßgebend. Hier sind sowohl der Tag als auch die Tageszeit anzugeben.

10 Dauer der Maßnahme in Tagen

Eine nur stundenweise Inobhutnahme ist als voller Tag zu melden. Die Tage, an denen die Maßnahme beginnt bzw. endet, sind jeweils als volle Tage in die Berechnung der Dauer einzubeziehen.

11 Anlass der Maßnahme

Anzugeben ist der unmittelbare Anlass, der zur vorläufigen Schutzmaßnahme geführt hat, wobei zwischen der Feststellung an einem jugendgefährdenden Ort und sonstigen Zugangsarten unterschieden wird.

Festgestellt an einem jugendgefährdenden Ort

Jugendgefährdend ist ein Ort, wenn Kindern oder Jugendlichen dort unmittelbare Gefahren für ihr körperliches, geistiges oder seelisches Wohl drohen. Als jugendgefährdende Orte gelten z. B. Vergnügungsbetriebe bzw. Plätze, die der Prostitution oder dem Drogenhandel dienen.

Sonstiger Zugang

Als solcher zählen unter anderem die Fälle, in denen Kinder/Jugendliche selbst um Inobhutnahme bitten.

„Ausreißen“ ist das eigenmächtige Sich-Entfernen des Kindes oder Jugendlichen vom Personensorgeberechtigten, aus einer Pflegefamilie oder einem Heim oder einer ähnlichen Einrichtung.

Wurde die vorläufige Schutzmaßnahme auf Grund eines Verfahrens zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung entsprechend § 8a SGB VIII durchgeführt, ist dies hier anzugeben.

Weiter ist der Grund anzugeben, durch den die Gefährdung des Kindes oder der/des Jugendlichen näher beschrieben wird. Hier sind bis zu zwei Angaben möglich. Auszuwählen sind die Gründe, die für die Gefährdung hauptsächlich verantwortlich sind.

12 Durchführung der Maßnahme auf Grund einer vorangegangenen Gefährdungseinschätzung nach § 8a Absatz 1 SGB VIII

Statistikrelevant sind nur Gefährdungseinschätzungen, wenn sie unmittelbar vor der Inobhutnahme durchgeführt wurden und diese begründen; spätere Gefährdungseinschätzungen im Zuge oder am Ende der Maßnahme zählen hier nicht. Da der Gesetzgeber bei vorläufigen Inobhutnahmen (nach § 42a SGB VIII) von vornherein ohne weitere Prüfung eine latente Gefahr für das Wohl unbegleiteter Kinder oder Jugendlicher unterstellt, sind Gefährdungseinschätzungen nach § 8a SGB VIII bei diesen Fällen nicht mehr gesondert anzugeben.

13 Überforderung der Eltern/eines Elternteils

Symptome hierfür sind unter anderem

- vielfältige Formen individueller und sozialer Not,
- Erziehungsunsicherheit oder -unfähigkeit der Eltern, insbesondere in problematischen Lebensphasen ihrer Kinder,
- psychische Auffälligkeiten/Erkrankungen der Eltern und/oder der Kinder,
- Suchtverhalten der Eltern,
- Gewalt in der Familie.

14 Schul-/Ausbildungsprobleme

sind insbesondere individuell bedingte Lern- und Leistungsschwierigkeiten.

15 Anzeichen für Vernachlässigung

können sowohl das körperliche als auch das psychische Wohl des Kindes betreffen. Zu letzterem zählen z. B. die unzureichende Gesprächsbereitschaft der Erwachsenen, die nur geringe Neigung, sich auf die Gefühlswelt der Kinder einzulassen, und die Missachtung kindlicher Bedürfnisse.

16 Delinquenz des Kindes/ Straftat der/des Jugendlichen

betrifft delinquentes Verhalten von Kindern unter 14 Jahren und Straftaten von Jugendlichen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.

17 Anzeichen für körperliche/psychische Misshandlung

Mit Misshandlung in Familien sind alle situativen psychischen und physischen Gewalthandlungen gegen Kinder gemeint, die entweder körperliche Verletzungen zur Folge haben und/oder im Kind Existenz bedrohende Angstgefühle hervorrufen.

18 Wohnungsprobleme

Wohnungsprobleme umfassen unzureichende Wohnverhältnisse, Nichtsesshaftigkeit bzw. Obdachlosigkeit, Trebe.

19 Unbegleitete Einreise aus dem Ausland

ist anzugeben, wenn das Kind oder die/der Jugendliche bei der Einreise nach Deutschland ohne Begleitung durch Personensorgeberechtigte in Obhut genommen wurde.

Hierzu zählt **nicht** das Ausreißen von den Eltern während einer gemeinsamen Urlaubsreise im Ausland.

20 Beziehungsprobleme

können z. B. im Erziehungsgeschehen zwischen Kind und Eltern, im Verhältnis der Eltern zueinander oder im Verhältnis zur sozialen Umwelt allgemein auftreten.

21 Rückkehr zu Personensorgeberechtigten/Familienzusammenführung

Familienzusammenführung meint hier die Zusammenführung des Kindes mit einer verwandten Person im In- oder Ausland nach §42a Absatz 5 SGB VIII.

22 Rückkehr in die Pflegefamilie oder das Heim

Hierzu zählen alle stationären Hilfen zur Erziehung nach §§27, 33 bis 35 und 35a SGB VIII, die unmittelbar vor der Inobhutnahme bereits bestanden haben und in die das Kind bzw. die/der Jugendliche zurückgeführt wird (Pflegefamilie, Heim, sonstige betreute Wohnform). Erhält das Kind oder die/der Jugendliche dagegen eine stationäre Hilfe in einer anderen Familie oder Einrichtung als zuvor, ist „Einleitung stationärer Hilfe zur Erziehung oder stationärer Eingliederungshilfe in einer Pflegefamilie oder einem Heim (§§27, 33 bis 35, 35a, 41 SGB VIII)“ anzugeben.

23 Einleitung stationärer Hilfe zur Erziehung/stationärer Eingliederungshilfe (§§27, 33 bis 35, 35a, 41 SGB VIII)

Hierunter fallen alle im Anschluss an die Inobhutnahme neu eingeleiteten Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach §§27, 33 bis 35 und 35a SGB VIII (Pflegefamilie, Heim, sonstige betreute Wohnform). Darin sind gegebenenfalls auch stationäre Hilfen für junge Volljährige nach §§27, 33 bis 35, 35a und 41 SGB VIII eingeschlossen (z. B. wenn eine vorläufige Inobhutnahme durch eine Altersfeststellung beendet wurde). Ausgenommen davon sind stationäre Maßnahmen, die weder eine Hilfe zur Erziehung, noch eine Eingliederungshilfe oder eine Hilfe für junge Volljährige nach dem SGB VIII darstellen (z. B. Aufenthalte in Krankenhäusern, Psychiatrien, Rehabilitationseinrichtungen).

24 Einleitung ambulanter/teilstationärer Hilfe zur Erziehung oder ambulanter/teilstationärer Eingliederungshilfe (§§27 bis 32, 35, 35a, 41 SGB VIII)

Dies sind alle neu eingeleiteten Hilfen nach §§27 bis 32, 35, 35a SGB VIII. Darin sind gegebenenfalls auch ambulante/teilstationäre Hilfen für junge Volljährige nach §§27 bis 32, 35, 35a und 41 SGB VIII eingeschlossen (z. B. wenn eine vorläufige Inobhutnahme durch eine Altersfeststellung beendet wurde).

25 sonstige stationäre Hilfe

Dazu gehören stationäre Aufenthalte in Krankenhäusern, Psychiatrien oder Rehabilitationseinrichtungen. Eingeschlossen sind auch sämtliche Hilfen nach dem SGB XII, wie Eingliederungshilfen für behinderte Menschen oder Personen in besonderen sozialen Schwierigkeiten. Ausgenommen davon sind stationäre Hilfen nach §§27, 33 bis 35, 35a, 41 SGB VIII.

26 Übernahme durch ein anderes Jugendamt

Gemeint ist die Übernahme durch ein anderes Jugendamt aufgrund eines Zuständigkeitswechsels. Das schließt auch alle vorläufigen Inobhutnahmen (§42a SGB VIII) ein, die aufgrund einer Zuweisungsentscheidung in einem anderen Jugendamt in eine „reguläre“ Inobhutnahme (nach §42 Absatz 1 Nummer 3 SGB VIII) überführt werden.

27 Nur für vorläufige Inobhutnahmen: Übernahme in eine Inobhutnahme nach §42 SGB VIII durch dasselbe Jugendamt

Hierzu zählen nur vorläufige Inobhutnahmen (§42a SGB VIII), wenn sie im selben Jugendamt in eine „reguläre“ Inobhutnahme (nach §42 Absatz 1 Nummer 3 SGB VIII) überführt werden. Ist mit der Übernahme ein Zuständigkeitswechsel verbunden, geben Sie den Fall bitte bei „Übernahme durch ein anderes Jugendamt“ an.

28 Feststellung der Volljährigkeit (nach §42f SGB VIII)

Hierzu zählen alle vorläufigen Inobhutnahmen nach unbegleiteter Einreise (§42a SGB VIII), sofern sie aufgrund einer Altersfeststellung beendet oder abgelehnt wurden (§42f SGB VIII). Ebenfalls dazu zählen alle „regulären“ Inobhutnahmen nach unbegleiteter Einreise (§42 Absatz 1 Nummer 3 SGB VIII), sofern sie aufgrund einer Altersfeststellung beendet oder abgelehnt wurden (§42 i. V. m. §42f SGB VIII). Nicht eingeschlossen sind in dieser Antwortkategorie Inobhutnahmen, die beendet wurden, weil der junge Mensch im Verlauf der Maßnahme das 18. Lebensjahr erreicht hat. Wurde die Inobhutnahme aufgrund einer Feststellung der Volljährigkeit (nach §42f SGB VIII) beendet, so ist nicht vorgesehen, nachträglich die Altersangabe (Frage C2) zu korrigieren.

29 keiner der zuvor genannten Antwortmöglichkeiten

Bitte nur angeben, wenn eine andere als die zuvor genannten Antwortmöglichkeiten zutrifft, z. B. bei eigenmächtigem Entfernen, der Unterbringung in einer Jugendvollzugsanstalt, einer Übergabe an die Polizei oder Abschiebungen ins Ausland.

JH1_701_2018

Statistik der Jugendhilfe - Teil I 7 Vorläufige Schutzmaßnahmen

Statistikidentifikator: -
EVAS-Nummer: -
Berichtszeit: ab 2018

Satzformat: fest
Satzlänge: 75

Datensatz-Nr. / -Name: ASP-JH701
- laut Ersteller: -

Materialbezeichnung(en):	Sortierung (Ordnungsfelder):	Archivierungsdauer (in Jahren):
-	-	-

Beschreibung:
-

Kommentar:

JH700 - Importdatensatz
JH701 - PL-Prüfsatz

.BASE-Bereich: Jugendhilfe
.BASE-Projekt: Teil-1-Bogen7-PL-ab2016
.BASE-Programm: -

Verantwortlich: StBA
Ansprechpartner: Hagemann

Stand: 07/2017
Datum: 21.12.2017

FÜR IHRE UNTERLAGEN

Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name: JH1_701_2018	ASP-Name: ASP-B-JH-701
Datensatz-Nr./-Name: ASP-JH701	Präfix: -

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern ^{*)}	Inhalt / Bemerkungen
		von - bis	Anzahl		

1	BA	1	1	ALN	Bogenart = E Identifikation -----
	EF1	2 - 12	11	STR	Gemeinde mit Gemeindeteil
	EF1UG1	2 - 9	8	STR	Untergruppe1: Gemeinde (Land,Reg.Bez.,Kreis,Gemeinde)
	EF1UG2	2 - 6	5	STR	Untergruppe2: Kreis (Land,Reg.Bez,Kreis)
	EF1UG3	2 - 4	3	STR	Untergruppe3: Reg.Bez (Land,Reg.Bez)
2	EF1U1	2 - 3	2	ALN	Land
3	EF1U2	4	1	ALN	Regierungsbezirk
4	EF1U3	5 - 6	2	ALN	Kreis
5	EF1U4	7 - 9	3	ALN	Gemeinde
6	EF1U5	10 - 12	3	ALN	Gemeindeteil
7	EF2	13 - 17	5	NOV05K00	Lfd. Nr.
8	KENNNR	18 - 37	20	ALN	Kennnummer Minderjährige / -r Erhebungsmerkmale -----
9	EF3	38	1	ALN	Art des Trägers - 1 = Träger der öffentlichen Jugendhilfe - 2 = Träger der freien Jugendhilfe
10	EF4	39	1	ALN	Art der Maßnahme 1 = Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII 2 = Vorläufige Inobhutnahme nach § 42 a SGB VIII
11	EF5	40	1	ALN	Angaben zum Kind oder Jugendlichen Geschlecht - 1 = männlich - 2 = weiblich - 7 = ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG) ab 2017
12	EF6	41	1	ALN	Alter - 1 = unter 3 Jahren - 2 = 3 bis unter 6 Jahren - 3 = 6 bis unter 9 Jahren - 4 = 9 bis unter 12 Jahren - 5 = 12 bis unter 14 Jahren - 6 = 14 bis unter 16 Jahren - 7 = 16 bis unter 18 Jahren
13	EF7	42	1	ALN	Migrationshintergrund - 1 = ja - 2 = nein
14	EF8	43 - 44	2	ALN	Ständiger Aufenthalt vor der Maßnahme - 01 = bei den Eltern - 02 = bei einem Elternteil mit Stiefelternteil oder Partner - 03 = bei alleinerziehendem Elternteil - 04 = bei Großeltern/Verwandten - 05 = in einer Pflegefamilie - 06 = bei einer sonstigen Person - 07 = in einem Heim/einer sonstigen betreuten Wohnform - 08 = in einer Wohngemeinschaft - 09 = in eigener Wohnung - 10 = ohne feste Unterkunft - 11 = an unbekanntem Ort - 12 = Krankenhaus (nur direkt nach der Geburt) Angaben zur Maßnahme

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 5

Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name: JH1_701_2018	ASP-Name: ASP-B-JH-701
Datensatz-Nr./-Name: ASP-JH701	Präfix: -

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern ^{*)}	Inhalt / Bemerkungen
		von - bis	Anzahl		

15	EF9	45	1	ALN	Unterbringung während der Maßnahme - 1 = bei einer geeigneten Person - 2 = in einer geeigneten Einrichtung - 3 = in einer sonstigen betreuten Wohnform
16	EF10	46	1	ALN	Maßnahme wurde angeregt durch: - 1 = Kind/Jugendlichen selbst - 2 = Eltern/Elternteil - 3 = soziale Dienste/Jugendamt - 4 = Polizei/Ordnungsbehörde - 5 = Lehrer/in/Erzieher/in - 6 = Arzt/Ärztin - 7 = Nachbarn/Verwandte - 8 = Sonstige
17	EF11	47	1	ALN	Beginn der Maßnahme (Tag) - 1 = montags bis freitags - 2 = samstags, sonntags, feiertags
18	EF12	48	1	ALN	Beginn der Maßnahme (Uhrzeit) - 1 = in der Zeit von 8 - 17 Uhr - 2 = in der Zeit von 17 - 21 Uhr - 3 = in der Zeit von 21 - 8 Uhr
19	EF13	49 - 51	3	NOV03K00	Dauer der Maßnahme in Tagen
20	EF14	52	1	ALN	Anlass der Maßnahme Festgestellt an einem jugendgefährdenden Ort - 1 = nach vorherigem Ausreißen - 2 = ohne vorheriges Ausreißen Sonstiger Zugang - 3 = nach vorherigem Ausreißen - 4 = ohne vorheriges Ausreißen Anlass der Maßnahme (max. 2 Möglichkeiten) 1 = ja, sonst leer
21	EF15	53	1	ALN	- Integrationsprobleme im Heim/Pflegefamilie
22	EF16	54	1	ALN	- Überforderung der Eltern/eines Elternteils
23	EF17	55	1	ALN	- Schul-/Ausbildungsprobleme
24	EF18	56	1	ALN	- Anzeichen für Vernachlässigung
25	EF19	57	1	ALN	- Delinquenz des Kindes/Straftat des Jugendlichen
26	EF20	58	1	ALN	- Suchtprobleme des Kindes/Jugendlichen
27	EF21	59	1	ALN	- Anzeichen für körperl./psychische Kindesmisshandlung
28	EF22	60	1	ALN	- Anzeichen für sexuelle Gewalt
29	EF23	61	1	ALN	- Trennung oder Scheidung der Eltern
30	EF24	62	1	ALN	- Wohnungsprobleme
31	EF25	63	1	ALN	- unbegleitete Einreise aus dem Ausland
32	EF26	64	1	ALN	- Beziehungsprobleme
33	EF27	65	1	ALN	- sonstige Probleme
34	EF28	66	1	ALN	Ende der Maßnahme mit: 1 = ja, sonst leer - Rückkehr zu dem/den Personensorgeberechtigten oder Familienzusammenführung
35	EF29	67	1	ALN	- Rückkehr in die Pflegefamilie oder das Heim
36	EF32	68	1	ALN	- Einleitung stationärer Hilfe zur Erziehung etc. (§§27, 33-35, 35a, 41 SGB VIII)
37	EF31	69	1	ALN	- Einleitung ambulanter/teilstationärer Hilfe zur Erziehung etc. (§§27-32, 35, 35a, 41 SGB VIII)
38	EF33	70	1	ALN	- sonstiger stationärer Hilfe
39	EF30	71	1	ALN	- Übernahme durch ein anderes Jugendamt
40	NEF31A	72	1	ALN	- Nur für vorläufige Inobhutnahmen: Übernahme in eine Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII durch dasselbe Jugendamt
41	NEF31B	73	1	ALN	- Feststellung der Volljährigkeit

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 5

Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name: JH1_701_2018	ASP-Name: ASP-B-JH-701
Datensatz-Nr./-Name: ASP-JH701	Präfix: -

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern ^{*)}	Inhalt / Bemerkungen
		von - bis	Anzahl		

42	EF34	74	1	ALN	- keiner der zuvor genannten Antwortmöglichkeiten
43	EF35	75	1	ALN	Durchführung der Maßnahme aufgrund vorangegangener Gefährdungseinschätzung 1= ja, 2 = nein

FÜR IHRE UNTERLAGEN

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 5

Bedeutung der Feldformate

STR = strukturiertes Feld
WFG = wiederholte Feldgruppe (feste Anzahl)
VWFG = wiederholte Feldgruppe (variable Anzahl)

EBCDIC-Feldtypen

ALN = beliebiger alphanumerischer Inhalt
NOV = numerischer Wert in Zeichendarstellung ohne Vorzeichen
NMV = numerischer Wert in Zeichendarstellung mit Vorzeichen
GEP = numerischer Wert in gepackter Darstellung
GLD = numerischer Wert in Gleitpunktformat mit doppelter Genauigkeit

ASCII-Feldtypen

ASC = beliebiger alphanumerischer Inhalt
NAS = numerischer Wert, evtl. mit Vorzeichen, Dezimaltrennzeichen, auch Exponentialdarstellung möglich

FÜR IHRE UNTERLAGEN

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil I 8: Gefährdungseinschätzungen 2018
nach §8a Absatz 1 SGB VIII

KWVG

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt Postfach 20 11 56 06012 Halle (Saale)

Rücksendung: **monatlich**

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt
Dezernat 24
Bildung/Soziales/Gesundheit
Postfach 20 11 56
06012 Halle (Saale)

Bei Rückfragen erreichen Sie uns unter
Telefon (0345) 2318-0

Ansprechpartner/-in:
Frau Büttner (0345) 2318-429

Telefax: (0345) 2318-921

E-Mail:
kerstin.buettner@stala.mi.sachsen-anhalt.de

Ansprechpartner/-in für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen in der separaten Unterlage.

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 2 korrigieren.

_____ Kennnummer Einrichtung

1-17 **F**
BA Land Kreis Gemeinde Gemeindeteil Laufende Nummer

18-37 _____ Kennnummer Minderjährige/-r

A Allgemeine Angaben zu der/dem Minderjährigen

1 Geschlecht

- Männlich 1 ³⁸
- Weiblich 2
- Ohne Angabe
(nach §22 Absatz 3 PStG) 7

2 Geburtsmonat 39-40 _____

3 Geburtsjahr 41-44 _____

4 Zeitpunkt des Abschlusses der Gefährdungseinschätzung

Monat 45-46 _____

Jahr 47-50 _____

B Alter der leiblichen Eltern/Adoptiveltern zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung

i Wird das genaue Alter im Zuge des Verfahrens nicht bekannt, ist eine sorgfältige Schätzung ausreichend.

	Vater 51	Mutter 52
Unter 18 Jahre	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 1
18 bis unter 27 Jahre	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 2
27 Jahre oder älter	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 3
Unbekannt	<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 4
Verstorben	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 5

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Bitte zurücksenden an

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt
Dezernat 24
Bildung, Soziales, Gesundheit
Postfach 20 11 56
06012 Halle (Saale)

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

1-17 F
BA Land Kreis Gemeinde Gemeindeteil Laufende Nummer

C Gewöhnlicher Aufenthaltsort der/des Minderjährigen zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung

Bitte nur eine Antwort ankreuzen.

- Bei den Eltern 01
- Bei einem allein erziehenden Elternteil 02
- Bei einem Elternteil mit neuer Partnerin/
neuem Partner (z. B. Stiefeltern-
konstellation) 03
- Bei den Großeltern/Verwandten 04
- Bei einer sonstigen Person 05
- In einer Pflegefamilie 06
- In einer stationären Einrichtung
(ohne Eltern/-teil) 07
- In einer Wohngemeinschaft/
in der eigenen Wohnung 08
- Ohne festen Aufenthalt 09
- An unbekanntem Ort 10

D Institution oder Person/-en, die die (mögliche) Gefährdung des Kindeswohls bekannt gemacht hat/haben

Bitte nur eine Antwort ankreuzen.

- Sozialer Dienst/Jugendamt 01
- Beratungsstelle 02
- Andere Einrichtung/anderer Dienst
der Erziehungshilfe 03
- Einrichtung der Jugendarbeit/
Kinder- und Jugendhilfe 04
- Kindertageseinrichtung/
Kindertagespflegeperson 05
- Schule 06
- Hebamme/Arzt/Klinik/
Gesundheitsamt u. ä. Dienste 07
- Polizei/Gericht/Staatsanwaltschaft 08
- Eltern(-teil)/Personensorgeberechtigte/-r 09
- Minderjährige/-r selbst 10
- Verwandte 11
- Bekannte/Nachbarn 12
- Anonyme Meldung 13
- Sonstige 14

E Inanspruchnahme von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung

Bitte alles Zutreffende ankreuzen.

- Unterstützung nach §§ 16 bis 18 SGB VIII 57 1
- Gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kinder nach § 19 SGB VIII 58 1
- Ambulante/teilstationäre Hilfe zur Erziehung nach §§ 27 bis 32, 35 SGB VIII 59 1
- Familienersetzende Hilfe zur Erziehung nach §§ 27, 33 bis 35 SGB VIII 60 1
- Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII 61 1
- Vorläufige Schutzmaßnahme nach § 42 SGB VIII 62 1
- Keine der o. g. Leistungen wurde in Anspruch genommen 63 1

F Ergebnis der Gefährdungseinschätzung

1 Gesamtbewertung der Gefährdungssituation

Bitte nur eine Antwort ankreuzen.

- Kindeswohlgefährdung 64 1
- Latente Kindeswohlgefährdung 2

Keine Kindeswohlgefährdung, **aber** Hilfe-/Unterstützungsbedarf 64 3 **▶ Weiter mit F 3.**

Keine Kindeswohlgefährdung und **kein** Hilfe-/Unterstützungsbedarf 64 4 **▶ Ende der Befragung.**

2 Art der Kindeswohlgefährdung

Bitte alles Zutreffende ankreuzen.

- Anzeichen für Vernachlässigung 65 1
- Anzeichen für körperliche Misshandlung 66 1
- Anzeichen für psychische Misshandlung 67 1
- Anzeichen für sexuelle Gewalt 68 1

noch: F Ergebnis der Gefährdungseinschätzung

3 Neu eingeleitete/geplante Hilfen als Ergebnis der Gefährdungseinschätzung

Bitte alles Zutreffende ankreuzen.

- Unterstützung nach §§ 16 bis 18 SGB VIII 69 1
- Gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kinder nach § 19 SGB VIII 70 1
- Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII 71 1
- Ambulante/teilstationäre Hilfe zur Erziehung nach §§ 27, 29 bis 32, 35 SGB VIII 72 1
- Familienersetzende Hilfe zur Erziehung nach §§ 27, 33 bis 35 SGB VIII 73 1
- Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII 74 1
- Vorläufige Schutzmaßnahme nach § 42 SGB VIII 75 1
- Kinder- und Jugendpsychiatrie 76 1
- Fortführung der gleichen Leistung/-en 77 1
- Einleitung anderer, oben nicht genannter Hilfe/-n 78 1
- Keine neu eingeleitete/geplante Hilfe 79 1

G Anrufung des Familiengerichts

- Ja 80 1
- Nein 2

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil I 8: Gefährdungseinschätzungen 2018
nach § 8a Absatz 1 SGB VIII

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Über alle Verfahren zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung (Gefährdungseinschätzungen) nach § 8a Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) wird bei öffentlichen Trägern der Jugendhilfe (Jugendämtern) laufend eine Totalerhebung durchgeführt.

Mit der Erhebung sollen umfassende und zuverlässige statistische Daten über die Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung und über die Situation der betroffenen Kinder und Jugendlichen sowie über die eingeleiteten Hilfen im Falle einer Kindeswohlgefährdung bereitgestellt werden. Die Ergebnisse dienen der Planung im örtlichen und überörtlichen Bereich und sollen dazu beitragen, die Auswirkungen des § 8a Absatz 1 SGB VIII für einen wirksamen Kinderschutz durch die Kinder- und Jugendhilfe zu beobachten. Auch zur Beantwortung von aktuellen jugend- und familienpolitischen Fragestellungen und zur Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendhilferechts werden die Daten herangezogen. Die Erhebung erstreckt sich auf die innerhalb eines Kalenderjahres abgeschlossenen Verfahren zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung nach § 8a Absatz 1 SGB VIII.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden Angaben zu § 99 Absatz 6 SGB VIII.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 102 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 102 Absatz 2 Nummer 1 sind die örtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG hat eine Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Die Geheimhaltung der erhobenen Einzelangaben richtet sich nach § 16 BStatG.

Hilfsmerkmale, Ordnungsnummer, Löschung

Name und Anschrift der auskunftgebenden Stelle, Name und Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person, die Kennnummer der Einrichtung sowie die Kennnummer, die von der Hilfe leistenden Stelle für jeden Minderjährigen frei vergeben wird, sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht.

Die vom statistischen Amt vergebene Ordnungsnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einrichtungen sowie der rationellen Aufbereitung der Erhebung. Sie besteht aus einem Regionalschlüssel für das jeweilige Bundesland, den jeweiligen Kreis und die jeweilige Gemeinde sowie einer frei vergebenen laufenden Nummer.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil I 8: Gefährdungseinschätzungen 2018
nach § 8a Absatz 1 SGB VIII

Erläuterungen zum Fragebogen

Meldung zur Statistik

Für **jede** abgeschlossene Gefährdungseinschätzung – gegebenenfalls auch für die selbe Minderjährige/den selben Minderjährigen innerhalb eines Kalenderjahres – einen Fragebogen ausfüllen und **monatlich** an das statistische Amt senden. Gefährdungseinschätzungen, die im Dezember abgeschlossen werden, sind spätestens bis 1. Februar des dem Berichtsjahr folgenden Jahres zu melden.

Eine Gefährdungseinschätzung nach § 8a Absatz 1 SGB VIII ist dann zu melden, wenn dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt werden, es sich daraufhin einen unmittelbaren Eindruck von der/dem Minderjährigen und seiner/seiner persönlichen Umgebung verschafft hat (z. B. durch einen Hausbesuch, den Besuch der Kindertageseinrichtung oder der Schule, der eigenen Wohnung der/des Jugendlichen oder die Einbestellung der Eltern ins Jugendamt) und die Einschätzung des Gefährdungsrisikos anschließend im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte erfolgt ist. Zu einer gemeldeten Gefährdungseinschätzung können auch weitere vereinbarte Hausbesuche oder zusätzliche Recherchearbeiten gehören.

Wurde für mehrere Minderjährige in einer Familie eine Gefährdungseinschätzung durchgeführt, ist für jede Minderjährige/jeden Minderjährigen, für den das Verfahren durchgeführt wurde, ein Fragebogen auszufüllen. Bitte beachten Sie, dass sich die Kennnummern für jede einzelne Gefährdungseinschätzung voneinander unterscheiden müssen. Wird für ein Kind im Berichtsjahr mehr als eine Gefährdungseinschätzung durchgeführt, so ist für jede einzelne Gefährdungseinschätzung ein Fragebogen auszufüllen. Auch in diesem Fall müssen sich die Kennnummern für jedes einzelne Verfahren voneinander unterscheiden.

Grundsätzlich meldet das Jugendamt, das das Verfahren zur Einschätzung der Gefährdungssituation durchführt. Dies gilt auch dann, wenn sich die mögliche Gefährdungssituation in einem anderen Jugendamtsbezirk ereignet hat.

A Geschlecht und Alter der/des Minderjährigen

Hier sind das Geschlecht sowie der Geburtsmonat und das Geburtsjahr der/des Minderjährigen anzugeben. Kann das Geschlecht der/des Minderjährigen weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden, ist beim Geschlecht „ohne Angabe (nach § 22 Absatz 3 PStG)“ auszuwählen (siehe § 22 Absatz 3 Personenstandsgesetz). Zur Berechnung des Alters der/des Minderjährigen ist die Angabe des Monats und Jahres des Zeitpunktes der Gefährdungseinschätzung erforderlich. Maßgeblich dabei ist jeweils der Zeitpunkt des Abschlusses der Gefährdungseinschätzung.

B Alter der leiblichen Eltern/Adoptiveltern

Anzugeben ist das Alter der leiblichen Eltern der/des Minderjährigen zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung. Zu den Eltern zählen auch Adoptiveltern, nicht dagegen Pflegeeltern oder Stiefeltern, Stiefelternanteile.

Beispiel:

Ein Kind lebt mit der leiblichen Mutter und ihrem neuem Partner zusammen in einem Haushalt. Anzugeben ist neben dem Alter der Mutter nicht das Alter des neuen Partners sondern – sofern bekannt – das des leiblichen Vaters.

C Aufenthaltsort der/des Minderjährigen zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung

Es ist nur eine Angabe zulässig.

Anzugeben ist der Aufenthaltsort, an dem sich das Kind für gewöhnlich bzw. hauptsächlich befindet, unabhängig davon, ob sich die Gefährdungssituation dort ereignet hat.

Wohnen die Eltern der/des Minderjährigen, für die/den die Gefährdungseinschätzung vorgenommen wird, noch im (groß-)elterlichen Haushalt, ist nur „bei den Eltern“ anzugeben.

Lebt die/der Minderjährige zusammen mit einem Elternteil in einer stationären Einrichtung (z. B. Mutter-Kind-Einrichtung, Frauenhaus, Obdachlosenheim), ist „bei einem allein erziehenden Elternteil“ anzugeben.

Lebt die/der Minderjährige mit ihren/seinen obdachlosen Eltern auf der Straße, ist die Angabe „bei den Eltern“ vorzunehmen. Lebt die/der Minderjährige mit einem obdachlosen Elternteil auf der Straße, ist entweder die Angabe „bei einem allein erziehenden Elternteil“ oder „bei einem Elternteil mit neuer Partnerin/neuem Partner“ auszuwählen.

„In einer Wohngemeinschaft/in der eigenen Wohnung“ ist nur anzugeben, wenn es sich dabei um eine selbstorganisierte Wohnung/Wohngemeinschaft der/des Minderjährigen handelt. Hierunter fallen nicht die institutionalisierten Betreuungsformen (Mehr- oder Eingruppeneinrichtungen bzw. Kleinsteinrichtungen) nach §§ 19, 34 SGB VIII.

D Institution oder Person/-en, die die (mögliche) Gefährdung des Kindeswohls bekannt gemacht hat/haben

Es ist nur eine Angabe zulässig.

Anzugeben ist diejenige Behörde, Einrichtung oder Person/Personengruppe, durch die das Jugendamt über die etwaige Kindeswohlgefährdung informiert wurde bzw. deren Mitteilung oder Beobachtung Anlass zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos war.

Informiert die Schulsozialarbeiterin/der Schulsozialarbeiter das Jugendamt über eine mögliche Kindeswohlgefährdung, ist als bekannt machende Institution der entsprechende Träger anzugeben, in dessen Auftrag die Schulsozialarbeit an der Schule durchgeführt wird. Dabei handelt es sich in der Regel entweder um den „Sozialen Dienst/Jugendamt“ oder um die „Schule“.

Zu Beratungsstellen zählen Einrichtungen/Dienste, die Leistungen nach §§ 16 bis 18, 28 SGB VIII durchführen.

„Hebamme/Arzt/Klinik/Gesundheitsamt u. ä. Dienste“ ist auch anzugeben, sofern das Jugendamt auf Grund der Nichtteilnahme an Früherkennungsuntersuchungen (sog. U-Untersuchungen) eine Gefährdungseinschätzung einleitet und durchführt.

Unter „Sonstige“ sind z. B. Pflegeeltern oder andere öffentliche Einrichtungen (z. B. Ordnungsamt) anzugeben.

E Inanspruchnahme von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung

Mehrfachnennungen sind zulässig.

Nimmt die/der Minderjährige in dem Zeitraum der Gefährdungseinschätzung bereits eine oder mehrere Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Anspruch, ist dies hier anzugeben.

Zur **Unterstützung nach §§ 16 bis 18 SGB VIII** gehören Leistungen zur allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie z. B. Frühe Hilfen, Beratungen in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung sowie Beratungen bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts.

Zu den **ambulanten und teilstationären Hilfen zur Erziehung** gehören alle Hilfen nach §§ 27 bis 32, 35 SGB VIII, sofern sie nicht stationär ausgerichtet sind. Dementsprechend zählen zu den **familienersetzenden Hilfen** alle Leistungen nach §§ 27, 33 bis 35 SGB VIII, bei denen der junge Mensch, übergangsweise oder auf Dauer, über Tag und Nacht außerhalb des Elternhauses untergebracht ist.

F Ergebnis der Gefährdungseinschätzung

1 Gesamtbewertung der Gefährdungssituation

Es ist nur eine Angabe zulässig.

„**Kindeswohlgefährdung**“ ist anzugeben, wenn als Ergebnis der Gefährdungseinschätzung eine Situation zu bejahen ist, in der eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes/ Jugendlichen bereits eingetreten ist oder mit ziemlicher Sicherheit zu erwarten ist und diese Situation von den Sorgeberechtigten nicht abgewendet wird oder werden kann.

Kann die Frage nach der gegenwärtig tatsächlich bestehenden Gefahr nicht eindeutig beantwortet werden, besteht aber der Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung bzw. kann eine Kindeswohlgefährdung nicht ausgeschlossen werden, ist von einer „latenten Kindeswohlgefährdung“ auszugehen.

Wird im Zuge der Gefährdungseinschätzung eine Kindeswohlgefährdung zwar ausgeschlossen, aber weiterer bzw. anderweitiger Unterstützungsbedarf festgestellt, ist das hier anzugeben. F.2 ist in diesen Fällen nicht auszufüllen.

Ergibt die Gefährdungseinschätzung weder eine Kindeswohlgefährdung noch einen Hilfe- oder Unterstützungsbedarf sind alle weiteren Fragen (F.2 bis G) nicht mehr auszufüllen.

2 Art der Kindeswohlgefährdung

Die Art der Kindeswohlgefährdung ist immer dann anzugeben, wenn die Gesamtbewertung der Gefährdungseinschätzung (F.1) eine (latente) Kindeswohlgefährdung ergeben hat. Es können mehrere Arten der Kindeswohlgefährdung angegeben werden.

Unter „**Vernachlässigung**“ versteht man die anhaltende oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns der sorgeverantwortlichen Personen (Eltern oder andere Betreuungspersonen). Vernachlässigung kann auf erzieherischer oder körperlicher Ebene erfolgen, z. B. fehlende erzieherische Einflussnahme bei unregelmäßigem Schulbesuch oder unzureichende Pflege und Versorgung des Kindes z. B. mit Nahrung, sauberer Kleidung oder Hygiene.

Zu **körperlicher Misshandlung** zählen Handlungen der Eltern oder anderer Betreuungspersonen, die durch Anwendung von körperlichem Zwang oder Gewalt vorhersehbar erhebliche physische oder seelische Beeinträchtigungen des jungen Menschen und seiner Entwicklung zur Folge haben können.

Psychische Misshandlung umfasst feindselige, abweisende oder ignorierende Verhaltensweisen der Eltern oder anderer Bezugspersonen sofern sie fester Bestandteil

der Erziehung sind. Dazu gehört z. B. die feindselige Ablehnung des Kindes, das Anhalten/Zwingen des Kindes zu strafbarem Verhalten, das Isolieren des Kindes vor sozialen Kontakten oder das Verweigern von emotionaler Zuwendung. Eine weitere Fallgruppe der psychischen Misshandlung sind Minderjährige, die wiederholt massive Formen der Partnergewalt in der Familie erleben oder eine gezielte Entfremdung von einem Elternteil erfahren.

Unter **sexuelle Gewalt** fallen Straftaten und Handlungen gegenüber Kindern und Jugendlichen, die gegen das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung verstoßen und damit negative Auswirkungen auf die Entwicklungsverläufe der/des Minderjährigen zur Folge haben können. Darunter fallen alle sexuellen Handlungen, die an oder vor einem Kind/Jugendlichen vorgenommen werden, unabhängig vom Verhalten oder einer eventuell aktiven Beteiligung des jungen Menschen.

Autoaggressives Verhalten kann Ausdruck einer Art der Kindeswohlgefährdung, wie z. B. Vernachlässigung, Misshandlung oder sexueller Gewalt, sein. Die Gefährdung für eine/-n Minderjährige/-n kann aber auch dadurch entstehen, dass die/der Personensorgeberechtigte nicht bereit oder in der Lage ist, der Selbstgefährdung entgegenzuwirken. In diesen Fällen ist „Vernachlässigung“ als Art der Kindeswohlgefährdung einzutragen.

3 Neu eingerichtete Hilfen als Ergebnis der Gefährdungseinschätzung

Hier sind Mehrfachnennungen zulässig.

Es ist die Hilfe anzugeben, die im Anschluss (als Folge) der Gefährdungseinschätzung eingeleitet wird und als notwendig erachtet wird, um die Gefahr für das Wohl des Minderjährigen abzuwenden oder sofern sie für die Entwicklung des jungen Menschen als geeignet und notwendig eingeschätzt wird. Die Hilfe muss bei Abschluss des Verfahrens noch nicht begonnen sein.

Zur **Unterstützung nach §§ 16 bis 18 SGB VIII** gehören Leistungen zur allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie z. B. Frühe Hilfen, Beratungen in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung sowie Beratungen bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts.

Zu den **ambulanten und teilstationären Hilfen zur Erziehung** gehören alle Hilfen nach §§ 27, 29 bis 32, 35 SGB VIII, sofern sie nicht stationär ausgerichtet sind. Dementsprechend zählen zu den **familienersetzenden Hilfen** alle Leistungen nach §§ 27, 33 bis 35 SGB VIII, bei denen der junge Mensch, übergangsweise oder auf Dauer, über Tag und Nacht außerhalb des Elternhauses untergebracht ist.

„Fortführung der gleichen Leistung/-en“ ist dann anzugeben, wenn es keine Änderung bei der Zuordnung zu den genannten Hilfen gibt, weil kein zusätzlicher/anderer Hilfebedarf als notwendig erachtet wird oder weil die andere/zusätzliche Hilfe der gleichen Hilfen-Gruppe angehört.

„Keine neu eingeleitete/geplante Hilfen“ ist dann anzugeben, wenn im Zuge der Gefährdungseinschätzung kein Hilfebedarf als notwendig erachtet wird oder wenn die Eltern die angebotene Hilfe ablehnen und somit (i. V. m. der Gefährdungseinschätzung) tatsächlich keine Hilfe eingerichtet wird.

G Anrufung des Familiengerichts

Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es dieses anzurufen (§ 8a Absatz 2 SGB VIII). Notwendig wird dies z. B. dann, wenn die Eltern nicht bereit oder in der Lage sind, die Gefahr für das Kind abzuwenden (z. B. indem sie angebotene Hilfen ablehnen) oder wenn die Gefährdung nicht ohne Eingriff in das elterliche Sorgerecht abgewendet werden kann.

JH801

Statistik der Jugendhilfe - Teil I 8 Gefährdungseinschätzungen bei Kindeswohlgefährdung

Statistikidentifikator: -
EVAS-Nummer: -
Berichtszeit: ab 2017

Satzformat: fest
Satzlänge: 80

Datensatz-Nr. / -Name: -
- laut Ersteller: -

Materialbezeichnung(en): **Sortierung** (Ordnungsfelder): **Archivierungsdauer**
(in Jahren):
JH801, JH803 -

Beschreibung:
-

Kommentar:

JH801 - Import,- und PL-Prüfsatz
JH803 - fehlerfreier Exportdatensatz

.BASE-Bereich: Jugendhilfe
.BASE-Projekt: Teil-1-Bogen8-ab2014
.BASE-Programm: -

Verantwortlich: DESTATIS
Ansprechpartner: Hagemann

Stand: 06/2016
Datum: 24.06.2016

Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name: JH801	ASP-Name: ASP-JH801
Datensatz-Nr./-Name: -	Präfix: -

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern ^{*)}	Inhalt / Bemerkungen
		von - bis	Anzahl		

1	BA	1	1	ALN	Bogenart = F Identifikation -----
	EF1	2 - 12	11	STR	Gemeinde mit Gemeindeteil
	EF1UG1	2 - 9	8	STR	Untergruppe1: Gemeinde (Land,Reg.Bez.,Kreis,Gemeinde)
	EF1UG2	2 - 6	5	STR	Untergruppe2: Kreis (Land,Reg.Bez,Kreis)
	EF1UG3	2 - 4	3	STR	Untergruppe3: Reg.Bez (Land,Reg.Bez)
2	EF1U1	2 - 3	2	ALN	Land
3	EF1U2	4	1	ALN	Regierungsbezirk
4	EF1U3	5 - 6	2	ALN	Kreis
5	EF1U4	7 - 9	3	ALN	Gemeinde
6	EF1U5	10 - 12	3	ALN	Gemeindeteil
7	EF2	13 - 17	5	ALN	Lfd. Nr. oder leer
8	EF3	18 - 37	20	ALN	Kenn-Nummer (leer in JH803) Erhebungsmerkmale -----
9	EF4	38	1	ALN	A Angaben zum Minderjährigen Geschlecht - 1 = männlich - 2 = weiblich - 7 = ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG) ab 2017
	EF5	39 - 44	6	STR	Alter
10	EF5U1	39 - 40	2	NOV02K00	Geburtsmonat MM
11	EF5U2	41 - 44	4	NOV04K00	Geburtsjahr JJJJ
	EF6	45 - 50	6	STR	Zeitpunkt des Abschlusses der Gefährdungseinschätzung
12	EF6U1	45 - 46	2	NOV02K00	Monat MM
13	EF6U2	47 - 50	4	NOV04K00	Jahr JJJJ
14	EF7	51	1	ALN	B Alter der leibl. Eltern/Adoptivtern Alter des Vaters - 1 = unter 18 Jahren - 2 = 18 bis unter 27 Jahren - 3 = 27 Jahre oder älter - 4 = Unbekannt - 5 = Verstorben
15	EF8	52	1	ALN	Alter der Mutter - 1 = unter 18 Jahren - 2 = 18 bis unter 27 Jahren - 3 = 27 Jahre oder älter - 4 = Unbekannt - 5 = Verstorben
16	EF9	53 - 54	2	ALN	C Gewöhnlicher Aufenthaltsort des/der Minderjährigen zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung - 01 = bei den Eltern - 02 = bei allein erziehendem Elternteil - 03 = bei einem Elternteil mit neuem Partner (Stiefelternkonstellation) - 04 = bei Großeltern/Verwandten - 05 = bei einer sonstigen Person - 06 = in einer Pflegefamilie - 07 = in einer stationären Einrichtung (ohne Elternteil) - 08 = in einer Wohngemeinschaft/eigenen Wohnung - 09 = ohne festen Aufenthalt - 10 = an unbekanntem Ort

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 5

Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name: JH801		ASP-Name: ASP-JH801			
Datensatz-Nr./-Name: -		Präfix: -			
CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern ^{*)}	Inhalt / Bemerkungen
		von - bis	Anzahl		

17	EF10	55 - 56	2	ALN	<p>D Institution/ Person, die die (mögliche) Gefährdung des Kindeswohls bekannt gemacht hat</p> <ul style="list-style-type: none"> - 01 = sozialer Dienst/Jugendamt - 02 = Beratungsstelle - 03 = andere Einrichtung/Dienst der Erziehungshilfe - 04 = Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe - 05 = Kindertageseinrichtung/ Kindertagespflegeperson - 06 = Schule - 07 = Hebamme/Arzt/Klinik/Gesundheitsamt u.ä. Dienste - 08 = Polizei/Gericht/Staatsanwaltschaft - 09 = Eltern(-teil), Personensorgeberechtigte/r - 10 = Minderjähriger/r selbst - 11 = Verwandte - 12 = Bekannte/Nachbarn - 13 = Anonyme Meldung - 14 = Sonstige <p>E Inanspruchnahme einer Leistung der Kinder- und Jugendhilfe zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung</p>
18	EF11	57	1	ALN	<p>Unterstützung nach 16-18 SGB VIII 1 = ja, leer =nein</p>
19	EF12	58	1	ALN	<p>Gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter nach § 19 SGB VIII 1 = ja, leer = nein</p>
20	EF13	59	1	ALN	<p>Ambulante/teilstationäre Hilfe zur Erziehung nach 27-32, 35 SGB VIII 1 = ja, leer = nein</p>
21	EF14	60	1	ALN	<p>Familienersetzende Hilfe nach 27, 33-35 SGB VIII 1 = ja, leer = nein</p>
22	EF15	61	1	ALN	<p>Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII 1 = ja, leer = nein</p>
23	EF16	62	1	ALN	<p>Vorläufige Schutzmaßnahme nach § 42 SGB VIII 1 = ja, leer = nein</p>
24	EF17	63	1	ALN	<p>Keine der o.g. Leistungen wurde in Anspruch genommen 1 = ja, leer = nein</p> <p>F Ergebnis der Gefährdungseinschätzung</p>
25	EF18	64	1	ALN	<p>1 Gesamtbewertung der Gefährdungssituation</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1 = Kindeswohlgefährdung - 2 = Latente Kindeswohlgefährdung - 3 = keine Kindeswohlgefährdung, aber Hilfe-/Unterstützungsbedarf - 4 = keine Kindeswohlgefährdung und kein Hilfe-/Unterstützungsbedarf

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 5

Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name: JH801	ASP-Name: ASP-JH801
Datensatz-Nr./-Name: -	Präfix: -

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern ^{*)}	Inhalt / Bemerkungen
		von - bis	Anzahl		

					2 Art der Kindeswohlgefährdung (nur belegt wenn EF18 = 1, 2)
26	EF19	65	1	ALN	Anzeichen für: Vernachlässigung 1 = ja, leer = nein
27	EF20	66	1	ALN	Körperliche Misshandlung 1 = ja, leer = nein
28	EF21	67	1	ALN	Psychische Misshandlung 1 = ja, leer = nein
29	EF22	68	1	ALN	Sexuelle Gewalt 1 = ja, leer = nein
					3 Neu eingeleitete/ geplante Hilfen als Ergebnis der Gefährdungseinschätzung (nur belegt wenn EF18 = 1, 2 oder 3)
30	EF23	69	1	ALN	Unterstützung nach 16-18 SGB VIII 1 = ja, leer = nein
31	EF24	70	1	ALN	Gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter nach § 19 SGB VIII 1 = ja, leer = nein
32	EF25	71	1	ALN	Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII 1 = ja, leer = nein
33	EF26	72	1	ALN	Ambulante/teilstationäre Hilfe zur Erziehung nach 27, 29-32, 35 SGB VIII 1 = ja, leer = nein
34	EF27	73	1	ALN	Familienersetzende Hilfe zur Erziehung nach 27, 33-35 SGB VIII 1 = ja, leer = nein
35	EF28	74	1	ALN	Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII 1 = ja, leer = nein
36	EF29	75	1	ALN	Vorläufige Schutzmaßnahme nach § 42 SGB VIII 1 = ja, leer = nein
37	EF30	76	1	ALN	Kinder- und Jugendpsychiatrie 1 = ja, leer = nein
38	EF31	77	1	ALN	Fortführung der gleichen Leistung/-en 1 = ja, leer = nein
39	EF31A	78	1	ALN	Einleitung anderer, oben nicht genannter Hilfe/-n 1 = ja, leer = nein
40	EF31B	79	1	ALN	Keine neu eingeleitete/geplante Hilfe 1 = ja, leer = nein
41	EF32	80	1	ALN	G Anrufung des Familiengerichts (nur belegt wenn EF18 = 1, 2 oder 3) 1 = ja, 2 = nein

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 5

Bedeutung der Feldformate

STR = strukturiertes Feld
WFG = wiederholte Feldgruppe (feste Anzahl)
VWFG = wiederholte Feldgruppe (variable Anzahl)

EBCDIC-Feldtypen

ALN = beliebiger alphanumerischer Inhalt
NOV = numerischer Wert in Zeichendarstellung ohne Vorzeichen
NMV = numerischer Wert in Zeichendarstellung mit Vorzeichen
GEP = numerischer Wert in gepackter Darstellung
GLD = numerischer Wert in Gleitpunktformat mit doppelter Genauigkeit

ASCII-Feldtypen

ASC = beliebiger alphanumerischer Inhalt
NAS = numerischer Wert, evtl. mit Vorzeichen, Dezimaltrennzeichen, auch Exponentialdarstellung möglich

FÜR IHRE UNTERLAGEN

**Statistik der Kinder- und
Jugendhilfe – Teil IV**
Ausgaben (Auszahlungen) und Einnahmen
(Einzahlungen) für die Kinder- und Jugendhilfe 2018

AuEk

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt
Dezernat 24
Bildung/Soziales/Gesundheit
Postfach 20 11 56
06012 Halle (Saale)

Rücksendung bitte bis 1. Mai 2019

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt Postfach 20 11 56 06012 Halle (Saale)

Ansprechpartner/-in für Rückfragen (freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Sie erreichen uns über

Telefon: Frau Büttner (0345) 2318-429

Telefax: (0345) 2318-921

E-Mail: kerstin.buettner@stala.mi.sachsen-anhalt.de

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die beige-
fügten Informationen zum Fragebogen.

Kennnummer Einrichtung

7 _____
BA Land Kreis Gemeinde

(Wird vom statistischen Amt ausgefüllt.)

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse
und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

1 Ausgaben (Auszahlungen) und Einnahmen (Einzahlungen) für Einzel- und Gruppenthilfen und andere Aufgaben nach dem SGB VIII 2018

1-9 7
BA Land Kreis Gemeinde
(Wird vom statistischen Amt ausgefüllt.)

Verwendetes Buchungssystem

Art des Trägers (Bitte nur einen Träger ankreuzen.)

Doppik 11 1
Kameralistik 11 2

Jugendamt 10 1
Gemeinde ohne JA 10 2

Gemeindeverband 10 3
Landesjugendamt 10 4

12 1
SA

Ausgaben/Auszahlungen – Art der Hilfe	Unterabschnitt	Produktgruppe/Produkte	Schl.-Nr.	Abschnitt 45/Produktbereich 36 der kommunalen Haushaltssystematik	
				Personalausgaben, (Geld-)Leistungen für Berechtigte, sonstige laufende und einmalige Ausgaben	Zuschüsse an freie Träger
				Gr. 40–46, 52–66, 76, 77, UGr. 677, 678, (927, 928), 935	UGr. 717, 718
				Kontengruppe 70, 71, Kontenart 723, 783, Konto 7241, 7251, 7255, 7261, 7271, 7281, 7291, 7331, 7332, 7411, 7421, 7429, 7431, 7441, 7457, 7458, 7491, 7868, 7869, (7958), 7959	Konto 7317, 7318
Beträge in vollen Euro					
			Spalte 1	Spalte 2	

			13–14	15–25	26–36
Jugendarbeit § 11	451	362	10	_____	_____
Jugendsozialarbeit § 13	4521	36311	15	_____	_____
Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz § 14, Förderung der Erziehung in der Familie §§ 16–21	4525, 4531, 4533–4536	36312, 36321–36325	20	_____	_____
darunter: Gemeinsame Unterbringung von Müttern oder Vätern mit Ihrem Kind/ Ihren Kindern § 19	4534	36323	25	_____	_____
Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege					
in Tageseinrichtungen §§ 22, 22a und 25	4541, 4543	3611, 3613	30	_____	_____
darunter: Horte bzw. Einrichtungen für Schulkinder ..	4541	3611	35	_____	_____
in Tagespflege § 23	4542	3612	40	_____	_____
Hilfe zur Erziehung					
andere Hilfen zur Erziehung § 27	4550	36331	50	_____	_____
Erziehungsberatung § 28	4551	36332	51	_____	_____
soziale Gruppenarbeit § 29	4552	36333	52	_____	_____
Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer § 30	4553	36334	53	_____	_____
sozialpädagogische Familienhilfe § 31	4554	36335	54	_____	_____
Erziehung in einer Tagesgruppe § 32	4555	36336	55	_____	_____
Vollzeitpflege § 33	4556	36337	56	_____	_____
Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform § 34	4557	36338	57	_____	_____
intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung § 35	4558	36339	58	_____	_____
Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche § 35a	4560	36343	60	_____	_____
Hilfe für junge Volljährige § 41	4561	36341	65	_____	_____
Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen §§ 42, 42a	4565	36342	70	_____	_____
Sonstige Aufgaben des örtlichen und überörtlichen Trägers §§ 50–53, 55, 56, 58	4571–4574, 4582	36351–36354, 36362	75	_____	_____
Mitarbeiterfortbildung §§ 72, 74	4581	36361	80	_____	_____
Ausgaben für sonstige Maßnahmen	4583	36363	85	_____	_____
Ausgaben/Auszahlungen insgesamt			90	_____	_____

Einnahmen/Einzahlungen	Abschnitt	Produktbereich	Schl.-Nr.	Abschnitt 45/Produktbereich 36 der kommunalen Haushaltssystematik		
				Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	Kostenbeiträge und übergeleitete Ansprüche, Erstattungen von Sozialleistungen, Leistungen Dritter	Sonstige Einnahmen
				Gr. 11	Gr. 24, 25	UGr. 157, 167, 168, 174, 177, 178, 207, 208, Gr. 26, UGr. 327, 328
				Konto 6321	Konto 621, 622	Kontenart 656, 659, 669, Konto 6144, 6147, 6148, 6291, 6461, 6487, 6488, 6618, 6619, 6868, 6869, 6958, 6959
Beträge in vollen Euro						
			Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	

				15–25	26–36	37–47
Einnahmen/Einzahlungen insgesamt	45	36	95	_____	_____	_____

2 Ausgaben (Auszahlungen) und Einnahmen (Einzahlungen) für Einrichtungen 2018

1-9 7
BA Land Kreis Gemeinde
(Wird vom statistischen Amt ausgefüllt.)

Verwendetes Buchungssystem

Doppik 11 1

Kameralistik 11 2

Art des Trägers (Bitte nur einen Träger ankreuzen.)

Jugendamt 10 1

Gemeinde ohne JA 10 2

Gemeindeverband 10 3

Landesjugendamt 10 4

12 2

SA

Abschnitt 46/Produktbereich 36 der kommunalen Haushaltssystematik											
Art der Einrichtung	Unter- ab- schnitt	Pro- dukt- grup- pen/ Pro- dukte	Schl.- Nr.	Ausgaben/Auszahlungen für die eigenen Einrichtungen		Einnahmen/Einzahlungen für die eigenen Einrichtungen		Ausgaben/Auszahlungen für Einrichtungen freier Träger		Einnahmen /Einzahlungen von freien Trägern	
				Personalausgaben, sonstige laufende Ausgaben 1	Investive Ausgaben	Gebühren, Entgelte	Sonstige Einnahmen	Laufende Zuschüsse	Investive Zuschüsse, Darlehen, Beteiligungen	Rückflüsse aus Zuschüssen, Darlehen, Beteiligungen	
				Gr. 40-46, 50-66, UGr. 677, 678, Gr. 84	UGr. 932, 935, Gr. 94	Gr. 11	Gr. 13-15 UGr. 165-168, 174-177, 207, Gr. 21, 26, 34, UGr. 364-367	UGr. 717, 718, 727, 728	UGr. 927, 928, 930, 987, 988	UGr. 178, 207, 208, 327, 328, Gr. 33, UGr. 368	
				Kontengruppe 70, 71, 72, Konto 7411, 7421, 7429, 7431, 7441, 7457, 7458, Kontenart 748	Konto 7821, Kontenart 783, 785	Konto 6321	Konto 6144-6147, 6411, 6421, 6461, 6485-6488, 6617, 6651, 6814-6817, 6821, 6851, Kontenart 656, 659, 669, 683	Konto 7317, 7318, 7327, 7328	Konto 7817, 7818, 7868, 7869, 7958, 7959, Kontenart 784	Konto 6148, 6618, 6619, 6818, 6868, 6869, 6958, 6959, Kontenart 684	
Beträge in vollen Euro											
				Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5	Spalte 6	Spalte 7	
				13-14	15-25	26-36	37-47	48-58	59-69	70-80	81-91
Einrichtungen der Jugend- arbeit	460	366	10	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____
Einrichtungen der Jugend- sozialarbeit	461	3671	15	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____
Einrichtungen der Familien- förderung	462	3672	20	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____
Einrichtungen für werdende Mütter und Mütter oder Väter mit Kind/Kindern	463	3673	25	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____
Tageseinrichtungen für Kinder	464	365	30	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____
darunter: Horte bzw. Ein- richtungen für Schulkinder	464	365	35	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____
Erziehungs-, Jugend- und Familienberatungsstellen	465	3675	40	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____
Einrichtungen für Hilfe zur Erziehung und Hilfe für junge Volljährige sowie für die Inobhutnahme	466	3676	45	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____
Einrichtungen der Mitarbeiter- fortbildung	467	3677	50	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____
Sonstige Einrichtungen	468	3678	55	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____
Insgesamt			60	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____
Nur bei Kameralistik: Personalausgaben der Jugendhilfe-Verwaltung	407		70	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____

1 Bitte beachten: Die Ausgaben der UGr. 679, 680, 685 werden nicht in die Jugendhilfestatistik einbezogen.

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe – Teil IV

Ausgaben (Auszahlungen) und Einnahmen (Einzahlungen) für die Kinder- und Jugendhilfe 2018

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erfassung der Ausgaben (Auszahlungen) und Einnahmen (Einzahlungen) der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe wird jährlich als Vollerhebung durchgeführt. Mit der Erhebung soll ein umfassender Überblick über die Ausgaben (Auszahlungen) aus öffentlichen Mitteln nach Hilfe- und Einrichtungsarten für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe sowie über die entsprechenden Einnahmen (Einzahlungen) ermöglicht werden. Die Ergebnisse werden für regionale und zeitliche Vergleiche des Ausgaben (Auszahlungs-)volumens und der Ausgaben(Auszahlungs-)struktur benötigt. Ferner dienen sie zugleich den örtlichen und überörtlichen Trägern der Jugendhilfe als Grundlage für Planungsentscheidungen und stellen außerdem eine wichtige Grundlage für die Fortentwicklung des Jugendhilferechts dar.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu §99 Absatz 10 SGB VIII.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 102 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII in Verbindung mit § 15 BStatG.

Nach § 102 Absatz 2 Nummer 1 bis 5 SGB VIII sind die örtlichen und überörtlichen Träger der Jugendhilfe, die obersten Landesjugendbehörden, die fachlich zuständige oberste Bundesbehörde sowie die kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit sie Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen, auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG hat eine Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Die Geheimhaltung der erhobenen Einzelangaben richtet sich nach § 16 BStatG.

Hilfsmerkmale, Ordnungsnummer, Löschung

Name und Anschrift der auskunftgebenden Stelle, Name und Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sowie die Kennnummer der Einrichtung sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht.

Die vom statistischen Amt vergebene Ordnungsnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einrichtungen sowie der rationellen Aufbereitung der Erhebung. Sie besteht aus einem Regionalschlüssel für das jeweilige Bundesland, den jeweiligen Kreis und die jeweilige Gemeinde.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe – Teil IV 2018

Ausgaben (Auszahlungen) und Einnahmen (Einzahlungen) für die Kinder- und Jugendhilfe

Informationen zu den Fragebogen

Abgrenzung des Erhebungsbereichs

In der Statistik werden die Auszahlungen und Einzahlungen der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und nach anderen Rechtsvorschriften nachgewiesen, die von den öffentlichen Haushalten entsprechend des neuen kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (Doppik) der kommunalen Haushaltssystematik bzw. der staatlichen Haushaltssystematik gebucht werden.

Zu melden sind nur die unmittelbaren Auszahlungen oder Einzahlungen nach der Finanzrechnung (ohne kalkulatorische Kosten, interne Leistungsverrechnungen und durchlaufende Gelder) und nicht die Erträge und Aufwendungen nach der Ergebnisrechnung. Maßgebend ist der Aufwand der jeweiligen Gebietskörperschaft, der direkt für Leistungen an den Letztempfänger erbracht wird, nicht der Nachweis der finanzmäßigen Belastung auf jeder föderalen Ebene (Bund, Land, Landkreis, kreisangehörige Gemeinde etc.).

In der Kinder- und Jugendhilfestatistik werden daher Zuweisungen, Umlagen, Erstattungen und Darlehen der öffentlichen Haushalte untereinander (sog. Zahlungsverkehr) **nicht erfasst**. Die entsprechenden Beträge dürfen generell von der zahlenden Stelle nicht als Auszahlungen und von der empfangenden Stelle nicht als Einzahlungen zur Statistik gemeldet werden.

Zur Statistik gemeldet werden die Mittel, die vom Zahlungsempfänger entweder

- direkt an den Letztempfänger
- für eigene Einrichtungen oder
- als Zuschüsse an freie Träger

ausgezahlt werden.

Diese Auszahlungen müssen in der Kinder- und Jugendhilfestatistik unabhängig von ihrer Finanzierung angegeben werden. Dies bedeutet, dass z. B. ein Jugendamt auch die Auszahlungen für eine Leistung zur Jugendhilfestatistik meldet, die es von seinem überörtlichen Träger aufgrund von dessen finanzieller Zuständigkeit erstattet bekommt. Vom überörtlichen Träger wird jedoch nicht die Auszahlung und vom Jugendamt nicht die Einzahlung zur Statistik gemeldet.

Doppelnachweisungen sind zu vermeiden, da ansonsten bei einer Gesamtbetrachtung über alle staatlichen Ebenen die Auszahlungen und Einzahlungen der Kinder- und Jugendhilfe statistisch überhöht ausgewiesen werden.

Beispiel 1:

Das Land leistet eine Zuweisung in Höhe von 2 Mio. EUR zum Bau eines Kindergartens an eine kreisfreie Stadt als öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe. Diese Mittel werden vom dortigen Jugendamt im gleichen Jahr in voller Höhe für Bauinvestitionen ausgezahlt. Für die Meldung dieser Zahlungsvorgänge zur Kinder- und Jugendhilfestatistik gilt Folgendes:

Land: Es sind keine Angaben erforderlich, da es sich nicht um eine Auszahlung handelt, die unmittelbar an einen Leistungsberechtigten fließt.

Kreisfreie Stadt: Anzugeben sind auf dem Fragebogen 2 in der Spalte 2 und Schlüssel-Nr. 30 die Investitionsauszahlungen in Höhe von 2 Mio. EUR. Die Einzahlung aus der Zuweisung des Landes ist hingegen nicht zu melden.

Beispiel 2:

Erfolgt die o. a. Zuweisung durch das Land nicht an einen öffentlichen, sondern direkt an einen freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe, so muss das Land den Betrag in Höhe von 2 Mio. EUR als investiven Zuschuss auf dem Bogen 2 in Spalte 6 und Schlüssel-Nr. 30 zur Statistik melden.

Durchlaufende Gelder, z. B. Zuschüsse von öffentlichen Trägern (Zuschusszahler) an freie Träger, die lediglich im Wege der Amtshilfe über die Gemeindekasse abgewickelt werden, sind im Aufwandsteil des Zuschusszahlers, nicht in dem der Gemeinde zu erfassen.

Meldung zur Statistik

Auszahlungen und Einzahlungen für die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe sind von den Gebietskörperschaften zu melden, die diese unmittelbar den verschiedenen Verwendungszwecken zuführen bzw. die unmittelbar Kostenbeiträge, übergeleitete Ansprüche und dgl. vom Leistungsempfänger erhalten.

Die Fragebogen sind nach Ablauf des Berichtsjahres auszufüllen. Dabei ist zu prüfen, ob die Beträge je Produkt- und Kontengruppe bzw. Funktionsziffer (z. B. Produktgruppe 365, Kontengruppe 70, 71) mit den Summen aller Produkt- und Kontengruppen unter dieser Bezeichnung übereinstimmen. Es ist darauf zu achten, dass alle Beträge – mit Ausnahme der angegebenen Einschränkungen – in die Statistik der Kinder- und Jugendhilfe übernommen werden. Anschließend sind die ausgefüllten Fragebogen bis spätestens 1. Mai des dem Berichtsjahr folgenden Jahres an das statistische Amt weiterzuleiten.

1 Auszahlungen und Einzahlungen für Einzel- und Gruppenhilfen und andere Aufgaben nach dem SGB VIII

Produktbereich 36 des kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens

Oberfunktion 26 der staatlichen Haushaltssystematik

Auszahlungen

Allgemeines

Nachzuweisen sind alle Auszahlungen der Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe für individuelle und gruppenbezogene Hilfen sowie Zuschüsse für personenbezogene Einzelmaßnahmen an Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe.

Spalte 1:

Anzugeben sind:

- Personal- und Versorgungsauszahlungen (hierzu zählen auch die Aufwandsentschädigungen der ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer),
- Geldleistungen für Berechtigte,
- sonstige laufende und einmalige Auszahlungen.

Die Auszahlungen sind den einzelnen Hilfearten (=Produkte) zuzuordnen. Das Gleiche gilt für Auszahlungen für Personen, die in der allgemeinen Verwaltung der Kinder- und Jugendhilfe tätig sind.

Ebenfalls ist hier der Personalaufwand, der im Rahmen der ambulanten Hilfen entsteht, wie z. B. bei der sozialpädagogischen Familienhilfe oder bei der Unterstützung durch Erziehungsbeistand bzw. Betreuungshelfer, nachzuweisen.

Auszahlungen für Personen, die in Einrichtungen tätig sind, werden im Fragebogen 2 erfasst.

Zu den Geldleistungen für Berechtigte zählen unter anderem:

- Pflegegeld und Erziehungsbeiträge an Pflegeeltern bei Unterbringung in fremden Familien;
- Übernahme der Pflegekosten bei Unterbringung in Heimen und Tagesgruppen in einer Einrichtung einschließlich Taschengeld und Bekleidungsbeihilfen;
- Beihilfen aus besonderem Anlass, z. B. Erstausrüstung mit Bekleidung und Mobiliar, Beihilfen für Kommunion, Konfirmation, Einschulung, Eingliederung in das Berufsleben, Ferienmaßnahmen;
- Übernahme der Betreuungsaufwendungen bei Unterbringung in betreuten Wohnungen in Form des notwendigen Lebensunterhalts sowie der Kosten der Unterkunft;
- Übernahme von Beiträgen zum Besuch von Kindertageseinrichtungen (Krippen, Kindergärten usw.) oder für öffentlich geförderte Kindertagespflege (Tagesmütter/ Tagesväter).

Diese Beträge werden unter Kontennummer 7331, 7332 (kommunales Haushalts- und Rechnungswesen) bzw. 681 und evtl. auch 863 (staatliche Haushaltssystematik) gebucht und sind in der Kinder- und Jugendhilfestatistik bei der zutreffenden Hilfeart zu melden.

Sofern die Kosten für eine Einzelhilfe (z. B. Kindergartengebühren für sozial Schwache) in der eigenen kommunalen Einrichtung (z. B. Kindergarten) entstehen, erscheinen sie, um Doppelzählungen zu vermeiden, im Fragebogen 1 als Auszahlung in Spalte 1 und gehen als Einzahlung in den Fragebogen 2 in Spalte 3 ein.

Weiterhin sind alle Sach- und Dienstleistungen nachzuweisen, die im Zusammenhang mit der Durchführung von Maßnahmen auftreten, sich jedoch nicht individuell zuordnen lassen. Zu den laufenden bzw. einmaligen Auszahlungen zählen typische Sachkosten, z. B. Fahrtkosten, Versicherungen, Eintrittsgelder, Werbeschriften, Verpflegungs- und Übernachtungskosten, Schadenersatzzahlungen oder auch der Erwerb von Sportgeräten oder sonstigen Gebrauchsgegenständen.

Spalte 2:

Hier sind alle Zuschüsse für laufende Zwecke an Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe, soweit sie für die aufgeführte Maßnahme gewährt werden, aufzuführen. Auszahlungen für die Förderung von Einrichtungen der freien Träger werden nicht hier, sondern im Fragebogen 2 nachgewiesen.

Art der Hilfen

Jugendarbeit § 11 SGB VIII (Schl.-Nr. 10)

Hierzu zählen:

– Außerschulische Jugendbildung § 11 Absatz 3 Nummer 1 SGB VIII

Insbesondere Aufwendungen für Angebote zur allgemeinen, politischen, arbeitsweltbezogenen, musischen, kulturellen, sozialen, sportlichen sowie naturkundlichen und technischen Bildung (einschließlich der Themen Ökologie und Gesundheit).

Nicht zu melden sind Aufwendungen für freiwillige soziale Dienste, reine Sportmaßnahmen (z. B. Leistungssport) und Maßnahmen von Musikschulen.

– Kinder- und Jugenderholung § 11 Absatz 3 Nummer 5 SGB VIII

Hierzu gehören auch Aufwendungen für Stadtranderholungen, für Wanderungen, Fahrten, Lager und Freizeiten (z. B. in Jugendherbergen). Nicht einbezogen werden Aufwendungen für Angebote der Familienerholung, Kinderkuren und für Heilfürsorge.

– Internationale Jugendarbeit § 11 Absatz 3 Nummer 4 SGB VIII

Aufwendungen für Angebote und Einzelhilfen, die jungen Menschen die Teilnahme an internationalen Jugendbegegnungen ermöglichen, z. B. Gruppenfahrten und Einzelfahrten ins Ausland, Austauschbesuche einzelner oder von Gruppen, Treffen mit ausländischen Jugendlichen in der Bundesrepublik Deutschland, gemeinsame internationale Veranstaltungen der verschiedensten Art, Kriegsgräbereinsatz, internationaler Hilfsdienst, Entwicklungshilfe und Studienreisen; Sprachkurse jedoch nur im Zusammenhang mit den vorgenannten Angeboten.

– **Mitarbeiterfortbildung §74 Absatz 6 SGB VIII**

Zuschüsse an Träger der freien Jugendhilfe für haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für den Bereich der **Jugendarbeit**.

Aufwendungen der öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe für die Mitarbeiterfortbildung sowie Zuschüsse an die freien Träger für die übrigen Bereiche der Mitarbeiterfortbildung sind nicht hier, sondern bei Schl.-Nr. 80 einzutragen.

– **Sonstige Jugendarbeit § 11 Absatz 3 Nummer 2 und 3 SGB VIII**

Aufwendungen für arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit, Jugendarbeit in Geselligkeit, Sport und Spiel.

Jugendsozialarbeit § 13 SGB VIII (Schl.-Nr. 15)

Aufwendungen für sozialpädagogische Hilfen zur Förderung der schulischen und beruflichen Ausbildung junger Menschen, ferner für geeignete sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen sowie für die Unterkunft der an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen teilnehmenden jungen Menschen in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen.

Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz, Förderung der Erziehung in der Familie (Schl.-Nr. 20)

Hierzu zählen:

– **Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz § 14 SGB VIII**

Aufwendungen für Maßnahmen, die sich an Kinder und Jugendliche, an Eltern, Erzieherinnen und Erzieher und sonstige pädagogisch Verantwortliche sowie an die gesamte Öffentlichkeit mit dem Ziel richten, Gefährdungen von Kindern und Jugendlichen vorzubeugen und durch Information, Beratung und erzieherische Impulse positive Akzente in der Sozialisation zu setzen.

– **Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie § 16 SGB VIII**

Aufwendungen für Maßnahmen in der Familienfreizeit und der Familienerholung in belastenden Familiensituationen, die bei Bedarf die erzieherische Betreuung der Kinder einschließen, für Angebote der Familienbildung, die auf Bedürfnisse und Interessen sowie auf Erfahrungen von Familien in unterschiedlichen Lebenslagen und Erziehungssituationen eingehen sowie junge Menschen auf Ehe, Partnerschaft und das Zusammenleben mit Kindern vorbereiten. Außerdem Aufwendungen für Angebote der Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen.

Darüber hinaus die Auszahlungen für den Allgemeinen Sozialdienst (ASD), sofern dieser organisatorisch dem Jugendamt zugeordnet ist und es sich um Auszahlungen der Kinder- und Jugendhilfe handelt. Leistet der ASD Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII, so sind die Auszahlungen hierfür anteilmäßig – gegebenenfalls über Schätzungen – bei Schl.-Nr. 51 einzutragen.

– **Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung sowie Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge §§ 17 und 18 SGB VIII**

Aufwendungen für alle Formen der Beratung, die sowohl dazu dienen können, Spannungen und Krisen in der Familie zu bewältigen, als auch im Falle einer Trennung die Bedingungen für eine dem Wohl des Kindes oder des

Jugendlichen förderliche Wahrnehmung der Elternverantwortung zu erarbeiten.

Ferner sind die Aufwendungen für die Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge für allein sorgende Mütter und Väter abzüglich der Kosten für die Hilfestellung bei der Ausübung des Umgangsrechts einzubeziehen.

– **Gemeinsame Unterbringung von Müttern oder Vätern mit ihrem Kind/ihren Kindern § 19 SGB VIII**

Aufwendungen für die Betreuung und Unterkunft von Müttern oder Vätern – gemeinsam mit dem Kind/den Kindern – in einer geeigneten Wohnform, nicht dagegen die Aufwendungen, die zur Unterhaltung dieser Einrichtungen dienen; diese sind vielmehr im Fragebogen 2 nachzuweisen.

– **Betreuung und Versorgung des Kindes in Not-situationen § 20 SGB VIII**

Aufwendungen zur Betreuung und Versorgung eines im Haushalt lebenden Kindes bei Ausfall eines Elternteils bzw. allein erziehenden Elternteils oder bei Ausfall von beiden Elternteilen, insbesondere Erstattung der Aufwendungen der Personen, die die Betreuung und Versorgung übernommen haben.

– **Unterstützung bei notwendiger Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht § 21 SGB VIII**

Aufwendungen für Beratung und Unterstützung in Fällen, in denen die Unterbringung eines jungen Menschen außerhalb des Elternhauses zum Zwecke der Erfüllung der Schulpflicht erforderlich ist, ggf. einschließlich der Aufwendungen für die Unterbringung in einer für das Kind oder den Jugendlichen geeigneten Wohnform.

Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege §§ 22, 22a, 23 und 25 SGB VIII (Schl.-Nrn. 30–40)

Hier sind Aufwendungen für die Unterbringung von einzelnen Kindern in Kindergärten, Krippen, Horten, Einrichtungen mit altersgemischten Gruppen und in Kindertagespflege nachzuweisen, sofern die Kinder tagsüber ganztätig oder für einen Teil des Tages aufgenommen sowie pflegerisch und erzieherisch betreut werden. Dazu gehören auch die Kosten für die Beförderung zur Kindertageseinrichtung bzw. zur Kindertagespflegeperson. Aufwendungen für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen, insbesondere für das Personal, sind nicht hier, sondern im Fragebogen 2 einzutragen.

Ebenfalls sind hier die Aufwendungen für die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung nachzuweisen.

Die laufende Geldleistung für Kindertagespflegepersonen umfasst

- die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
- einen angemessenen Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung und
- die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zur Unfallversicherung, Alterssicherung, Kranken- und Pflegeversicherung.

Nicht einzubeziehen sind Aufwendungen für solche Personen, die Hilfe zur Erziehung in der Tagesgruppe einer Einrichtung oder tagsüber in einer Pflegefamilie (§ 32 SGB VIII) erhalten (siehe Schl.-Nrn. 50–58).

Auszahlungen für Horte bzw. Einrichtungen für Schulkinder in der Kinder- und Jugendhilfe sind – soweit möglich – nochmals separat nachzuweisen („darunter“-Position). Dies gilt jedoch nur für reine Horte bzw. Einrichtungen für Schulkinder. Aufwendungen für die Betreuung von Schulkindern in altersgemischten Einrichtungen müssen nicht anteilsmäßig herausgerechnet werden.

Hilfe zur Erziehung §§ 27 bis 35 SGB VIII (Schl.-Nrn. 50 bis 58)

Hier sind die Auszahlungen, die im Zusammenhang mit der Durchführung und Förderung von Einzelmaßnahmen bei den Hilfen zur Erziehung für Minderjährige entstehen, getrennt für die einzelnen Hilfen anzugeben. Aufwendungen für Hilfen für junge Volljährige werden nicht bei der entsprechenden Hilfeart, sondern gesammelt bei „Hilfe für junge Volljährige“ (Schl.-Nr. 65) angegeben.

Besonders ist hierbei zu beachten, dass, wie bereits unter „Spalte 1“ erwähnt, die Personal- und Versorgungsauszahlungen, die in den Kinder- und Jugendhilfeverwaltungen für die Hilfen zur Erziehung entstehen, auch den einzelnen Hilfen zugeordnet werden. Dies ist im Hinblick darauf von besonderer Bedeutung, dass der Personaleinsatz bei der persönlichen Betreuung, Beratung, Förderung und Unterstützung eine immer größere Rolle spielt. Auch sozialpädagogische Familienhilfe, Unterstützung durch Erziehungsbeistand oder Betreuungshelfer sowie soziale Gruppenarbeit wird hauptsächlich durch Personaleinsatz erbracht.

Zu den Hilfen zur Erziehung gehören auch die Übernahme der Pflegekosten bei der Unterbringung in Heimen und Tagesgruppen in einer Einrichtung einschließlich Taschengeld und Bekleidungshilfen oder die Übernahme von Aufwendungen in betreuten Wohnungen in Form des notwendigen Lebensunterhaltes sowie die Kosten der Unterkunft.

Bei der **Vollzeitpflege** in einer anderen Familie werden in der Regel die Aufwendungen auf der Basis von Pflegesätzen abgerechnet.

Diese Pflegesätze sind ebenfalls wie die zuvor genannten Pflegekosten bei Unterbringung in Einrichtungen der Spalte 1 zuzuordnen.

Die Auszahlungen für geleistete Krankenhilfe sind bei den einzelnen Hilfen

- Erziehung in einer Tagesgruppe
- Vollzeitpflege
- Heimerziehung; sonstige betreute Wohnform
- intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung einzubeziehen.

Aufwendungen für Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung (Personal- und Versorgungsauszahlungen und Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen) sind dagegen im Fragebogen 2 anzugeben.

Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche § 35a SGB VIII (Schl.-Nr. 60)

Auszahlungen für Einzel- und Gruppenhilfen im Rahmen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche, die seelisch behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind.

Hilfe für junge Volljährige § 41 SGB VIII (Schl.-Nr. 65)

Alle Auszahlungen, die für junge Volljährige im Rahmen der Einzelhilfen entstehen, sind hier gesammelt einzutragen. Die Erläuterungen zu den einzelnen Arten der Hilfe zur Erziehung gelten entsprechend.

Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen §§ 42, 42a SGB VIII (Schl.-Nr. 70)

Aufwendungen für die vorläufige Unterbringung von Kindern und Jugendlichen bei einer geeigneten Person, in einer Einrichtung oder in einer sonstigen betreuten Wohnform, z. B. bei einer dringenden Gefahr für das Wohl des Kindes oder Jugendlichen, sowie für deren Rückführung. Einrichtungsbezogene Aufwendungen sind dagegen im Fragebogen 2 anzugeben.

Sonstige Aufgaben des örtlichen und überörtlichen Trägers (Schl.-Nr. 75)

Hierzu zählen unter anderem:

- **Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten, Adoptionsvermittlung, Amtspflegschaft, Amtsvormundschaft, Beistandschaft §§ 50–53, 55, 56, 58 SGB VIII**
- **Mitwirkung im Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz § 52 SGB VIII**
- **Sonstige Aufgaben des überörtlichen Trägers**

Aufwendungen insbesondere für Leistungen und Aufgaben, die nach § 85 Absatz 2 SGB VIII in die sachliche Zuständigkeit des Landesjugendamtes fallen, z. B. die Planung, Anregung, Förderung und Durchführung von Modellvorhaben zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe.

Mitarbeiterfortbildung §§ 72, 74 SGB VIII (Schl.-Nr. 80)

Aufwendungen für Fortbildungsveranstaltungen für haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Außerdem Zuschüsse an Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe für den gleichen Zweck, hiervon ausgenommen ist der Bereich der Jugendarbeit. Diese Auszahlungen sind nicht hier, sondern bei Schl.-Nr. 10 einzutragen. Ferner Auszahlungen für die Organisation von Fortbildungsveranstaltungen einschließlich der Aufwendungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die ständig mit derartigen Aufgaben befasst sind. Nicht hier, sondern im Fragebogen 2 sind Auszahlungen für Betrieb und Unterhalt von Bildungseinrichtungen einzutragen.

Ausgaben für sonstige Maßnahmen (Schl.-Nr. 85)

Bis zur Einrichtung neuer Unterabschnitte bzw. Produkte sind hier Aufwendungen für Maßnahmen, die nicht den vorherigen Unterabschnitten zuzuordnen sind, nachzuweisen.

Einzahlungen

Spalte 1:

Gebühren und Entgelte verschiedener Art, unter anderem Eintrittsgelder bei Veranstaltungen der Jugendarbeit, Angebote der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie.

Spalte 2:

Kostenbeiträge der jungen Menschen und ihrer Eltern sowie Einnahmen aus übergeleiteten Ansprüchen gegen andere, die keine Leistungsträger im Sinne von § 12 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch sind; Erstattungen, z. B. von Trägern der Rentenversicherung oder des Lastenausgleichs.

Spalte 3:

Hierzu gehören z. B. Spenden und Schenkungen zugunsten der Kinder- und Jugendhilfe.

Ebenso sind hier Zuweisungen der Bundesagentur für Arbeit (BA) für die Beschäftigung von Arbeitslosen, die außerhalb von Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen eingesetzt werden, zu verbuchen. Erfolgt die Beschäftigung in gemeindeeigenen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, so sind sowohl die entsprechenden Personalausgaben als auch die Erstattungen durch die BA im Fragebogen 2 einzutragen.

2 Auszahlungen und Einzahlungen für Einrichtungen

Produktgruppen 365, 366, 367 des kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens

Oberfunktion 27 der staatlichen Haushaltssystematik

Allgemeines

Hier sind Auszahlungen und Einzahlungen für Unterhaltung und Betrieb von eigenen Einrichtungen (dazu gehören auch Einrichtungen, die unter anderem in Form von Eigenbetrieben bzw. kommunalen Unternehmen geführt werden) sowie Zuschüsse für Einrichtungen freier Träger nachzuweisen. Dazu gehören auch auf längere Zeit gemietete oder gepachtete Objekte, die von den öffentlichen Stellen, z. B. Gemeinden oder Gemeindeverbänden, selbst betrieben werden.

Bei den genannten eigenen Einrichtungen werden folgende Auszahlungen und Einzahlungen getrennt erfasst:

- Personal- und Versorgungsauszahlungen, Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Spalte 1),
- Auszahlungen für Investitionen (Spalte 2),
- Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte (Spalte 3),
- sonstige Einzahlungen (Spalte 4).

Hierbei ist wiederum darauf zu achten, dass Zahlungen von anderen bzw. an andere öffentliche Betreiber von Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen weder als Auszahlungen noch als Einzahlungen zu berücksichtigen sind.

Die Betriebszuschüsse für Einrichtungen freier Träger werden unterteilt in

- Transferauszahlungen (Spalte 5),
- Auszahlungen für Investitionen und Finanzierungen (Spalte 6).

Da Zuschüsse an freie Träger oftmals in Form von Darlehen gewährt werden bzw. Überzahlungen möglich sind, sind Rückzahlungen von freien Trägern in einer zusätzlichen Spalte

- Rückflüsse aus Zuschüssen, Darlehen, Beteiligungen (Spalte 7)

zu erfassen.

Werden ABM-Kräfte in gemeindeeigenen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe – nicht für Verwaltungsarbeiten im Jugendamt – eingesetzt, so sind die betreffenden Personal- und Versorgungsauszahlungen in Spalte 1, die Einzahlungen (Erstattung durch die BA) unter Kontennummer 6144 (Spalte 4) zu buchen.

Auszahlungen für Einrichtungen für behinderte Kinder und Jugendliche im Sinne des SGB XII werden in dieser Statistik nicht berücksichtigt, da deren Kosten in Produktgruppe 315 bzw. in der Funktion 235 (Einrichtungen der Sozialhilfe und der Kriegsofferfürsorge) nachgewiesen werden.

Art der Einrichtungen

Einrichtungen der Jugendarbeit (Schl.-Nr. 10)

Hierzu gehören:

- Kinder- und Jugendferien-/erholungsstätten;
- Einrichtungen der Stadtranderholung;
- Spielplätze und Ähnliches;
- Jugendräume, -heime;
- Jugendzentren, -freizeitheime, Häuser der offenen Tür;
- Jugendtagungsstätten, Jugendbildungsstätten;
- Jugendherbergen;
- Jugendgäste- und Übernachtungshäuser;
- Jugendzeltplätze;
- Jugendkunstschulen.

Einrichtungen der Jugendsozialarbeit (Schl.-Nr. 15)

Hierzu zählen:

- Jugendwohnheime, Schülerwohnheime sowie Wohnheime für Auszubildende. Es handelt sich hierbei um Einrichtungen, in denen Schüler, Auszubildende und Erwerbspersonen (auch Arbeitslose) bis zum 26. Lebensjahr, die außerhalb der Familie leben, am Ausbildungs- bzw. Beschäftigungsort oder in dessen erreichbarer Nähe Aufnahme finden. Nicht nachzuweisen sind die Aufwendungen für Schülerwohnheime, die unter Aufsicht der Schulbehörden stehen.
- Jugendwerkstätten.

Einrichtungen der Familienförderung (Schl.-Nr. 20)

Hierzu gehören:

- Familienferienstätten sowie
- Einrichtungen der Eltern- und Familienbildung.

Familienferienstätten sind familiengerechte Unterkünfte, die der Freizeitgestaltung und Erholung von Familien ganzjährig zur Verfügung stehen, z. B. Familienferienheime, Familienferiendörfer.

In Einrichtungen der Eltern- und Familienbildung werden Eltern, Erziehungsberechtigten und interessierten Jugendlichen familienbezogene Bildungsangebote vermittelt.

Einrichtungen für werdende Mütter und Mütter oder Väter mit Kind/Kindern (Schl.-Nr. 25)

Hierzu gehören Einrichtungen, die Frauen während der Schwangerschaft und nach der Geburt Unterkunft gewähren, sowie Wohnheime, in denen alleinerziehende Mütter oder Väter mit ihren Kindern für längere Zeit wohnen können.

Tageseinrichtungen für Kinder (Schl.-Nrn. 30, 35)

In Kindertageseinrichtungen werden behinderte und/oder nicht behinderte Kinder ganztägig oder für einen Teil des Tages pflegerisch und erzieherisch regelmäßig betreut. Eine Kindertageseinrichtung in einem Kinderheim zählt nur dann als eine selbstständige Einrichtung, wenn in ihr andere Kinder betreut werden als im Kinderheim. Auch die Aufwendungen für kindergartenähnliche Einrichtungen, z. B. Spielkreise, sind hier einzubeziehen.

Auszahlungen und Einzahlungen für Horte bzw. Einrichtungen für Schulkinder in der Kinder- und Jugendhilfe sind – soweit möglich – nochmals separat nachzuweisen. Dies gilt jedoch nur für reine Horte bzw. Einrichtungen für Schulkinder. Aufwendungen für die Betreuung von Schulkindern in altersgemischten Einrichtungen müssen nicht anteilmäßig herausgerechnet werden.

Erziehungs-, Jugend- und Familienberatungsstellen (Schl.-Nr. 40)

Hierzu gehören auch die Aufwendungen für Suchtberatungsstellen; dagegen sind hier nicht Auszahlungen für Einrichtungen der Schwangerschaftskonfliktberatung (§ 218 StGB) einzubeziehen.

Einrichtungen für Hilfe zur Erziehung und Hilfe für junge Volljährige sowie für die Inobhutnahme (Schl.-Nr. 45)

Auszahlungen für Einrichtungen, in denen junge Menschen teilstationär oder über Tag und Nacht untergebracht sind und im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe betreut werden.

Hierzu zählen:

- Einrichtungen der Heimerziehung, in denen Säuglinge, Kinder, Jugendliche und junge Volljährige im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe pädagogisch betreut werden;
- Tagesgruppen;
- Pädagogisch betreute Wohngruppen, sonstige Wohnformen;
- Einrichtungen für vorläufige Schutzmaßnahmen;
- Kinder- und Jugenddörfer;
- Pädagogisch betreute selbstständige Wohngemeinschaften;
- Großpflegestellen nach §§ 33, 34 SGB VIII.

Einrichtungen der Mitarbeiterfortbildung (Schl.-Nr. 50)

Einrichtungen der Mitarbeiterfortbildung führen Veranstaltungen zur Fortbildung von haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinder- und Jugendhilfe durch. Sie verfügen über hauptamtliches pädagogisches Personal.

Sonstige Einrichtungen (Schl.-Nr. 55)

Einrichtungen, die den Schl.-Nr. 10 bis 50 nicht zugeordnet werden können, z. B. Kur-, Genesungs-, oder Erholungsheime für junge Menschen.

**Nur bei Kameralistik/staatl. Funktionenplan:
UA 407 der kommunalen bzw. Funktion 213 der
staatlichen Haushaltssystematik (Personalausgaben der Jugendhilfeverwaltung) (Schl.-Nr. 70)**

Hier sind die Personalausgaben der Landesjugendämter, der Jugendämter sowie der Gemeindeverbände und kreisangehörigen Gemeinden ohne Jugendamt nachzuweisen, die weder Einzel- und Gruppenhilfen noch Einrichtungen zugeordnet werden können.

JH417

Statistik der Jugendhilfe - Teil IV

Statistikidentifikator: -
EVAS-Nummer: -
Berichtszeit: ab 2018

Satzformat: variabel
Satzlänge: 96

Datensatz-Nr. / -Name: -
- laut Ersteller: -

Materialbezeichnung(en):	Sortierung (Ordnungsfelder):	Archivierungsdauer (in Jahren):
JH417	-	

Beschreibung:

(Bogenart 7; kommunale Haushaltssystematik)
(Bogenart 8; staatliche Haushaltssystematik)

Kommentar:

Exportmaterial
(Bogenart 7; kommunale Haushaltssystematik)
(Bogenart 8; staatliche Haushaltssystematik)

.BASE-Bereich: Jugendhilfe
.BASE-Projekt: Teil_4_ab_2009
.BASE-Programm: -

Verantwortlich: StBA
Ansprechpartner: Hagemann

Stand: 08/2018
Datum: 06.09.2018

Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name: JH417		Kopfsatz des SammelSpeichers ASP-JH407			
Datensatz-Nr./-Name: -		ASP-Name: KOPF-ASP-JH407			
		Präfix: -			
		Ident-Feld: EF5			
CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern ^{*)}	Inhalt / Bemerkungen
		von - bis	Anzahl		

1	STATUS	1	1	ALN	Identifikation Stand der Exportdatei V = vorläufig E = endgültig Berichtsjahr
2	BJAHR	2 - 5	4	ALN	Berichtsjahr
3	EF1	6	1	ALN	Bogenart - 7 = kommunale Haushaltssystematik - 8 = staatliche Haushaltssystematik ----- Sitz des Trägers
	EF2	7 - 14	8	STR	Gemeinde (Land, Reg. Bez., Kreis, Gemeinde)
	EF2UG1	7 - 11	5	STR	Untergruppe1: Kreis (Land, Reg. Bez, Kreis)
	EF2UG2	7 - 9	3	STR	Untergruppe2: Reg. Bez (Land, Reg. Bez)
4	EF2U1	7 - 8	2	ALN	Land
5	EF2U2	9	1	ALN	Regierungsbezirk
6	EF2U3	10 - 11	2	ALN	Kreis
7	EF2U4	12 - 14	3	ALN	Gemeinde
8	EF3	15	1	ALN	Art des Trägers - 1 = Jugendamt - 2 = Gemeinde ohne JA (nur Bogenart 7) - 3 = Gemeindeverband (nur Bogenart 7) - 4 = Landesjugendamt - 5 = oberste Landesjugendbehörde (nur Bogenart 8) - 6 = oberste Bundesbehörde (nur Bogenart 8)
9	EF4	16	1	ALN	Buchungssystem (leer bei Bogenart 8) - 1 = Doppik - 2 = Kameralistik
10	EF5	17	1	ALN	Satzart - 1 = Ausgaben/ Einnahmen für Einzel- und Gruppenhilfen - 2 = Ausgaben und Einnahmen für Einrichtungen

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 5

Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name: JH417	Satzart des SammelSpeichers ASP-JH407
Datensatz-Nr./-Name: -	ASP-Name: ASP-JH407-SA1
	Präfix: SA1
	Schlüssel: 1

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern ¹⁾	Inhalt / Bemerkungen
		von - bis	Anzahl		

11	EF6	18 - 19	2	ALN	<p>*** Satzart 1 ***</p> <p>Ausgaben und Einnahmen für Einzel- und Gruppenhilfen *****</p> <p>Art der Hilfe</p> <ul style="list-style-type: none"> - 10 = Jugendarbeit - 15 = Jugendsozialarbeit - 20 = Förderung der Erziehung in der Familie darunter - 25 = gemeinsame Unterbringung von Müttern oder Vätern mit ihren Kindern - 30 = Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege in Tageseinrichtungen darunter - 35 = Horte bzw. Einrichtungen für Schulkinder - 40 = in Tagespflege <p>Hilfe zur Erziehung</p> <ul style="list-style-type: none"> - 50 = andere Hilfen zur Erziehung - 51 = Erziehungsberatung - 52 = soziale Gruppenarbeit - 53 = Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer - 54 = sozialpäd. Familienhilfe - 55 = Erziehung in einer Tagesgruppe - 56 = Vollzeitpflege - 57 = Heimerziehung - 58 = sozialpäd. Einzelbetreuung <ul style="list-style-type: none"> - 60 = Eingliederungshilfe für seelisch Behinderte - 65 = Hilfe für junge Volljährige - 70 = Vorläufige Schutzmaßnahmen - 75 = Sonstige Aufgaben - 80 = Mitarbeiterfortbildung - 85 = Ausgaben für sonstige Maßnahmen - 90 = Ausgaben insgesamt <p>*****</p> <ul style="list-style-type: none"> - 95 = Einnahmen <p>*****</p>
12	EF7	20 - 30	11	NOV11K00	<p>Personalausgaben; bei Einnahmen (EF6 =95): Benutzungsgebühren</p>
13	EF8	31 - 41	11	NOV11K00	<p>Zuschüsse an freie Träger; bei Einnahmen (EF6 = 95): Kostenbeiträge und übergeleitete Ansprüche, Erstattungen von Sozialleist., Leistungen Dritter</p>
14	EF9	42 - 52	11	NOV11K00	<p>leer; bei Einnahmen (EF6 = 95): Sonstige Einnahmen</p>

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 5

Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name: JH417	Satzart des SammelSpeichers ASP-JH407
Datensatz-Nr./-Name: -	ASP-Name: ASP-JH407-SA2 Präfix: SA2 Schlüssel: 2

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern ¹⁾	Inhalt / Bemerkungen
		von - bis	Anzahl		

11	EF6	18 - 19	2	ALN	<p>*** Satzart 2 ***</p> <p>Ausgaben und Einnahmen für Einrichtungen *****</p> <p>Art der Einrichtung</p> <ul style="list-style-type: none"> - 10 = Einrichtungen der Jugendarbeit - 15 = Einrichtungen der Jugendsozialarbeit - 20 = Einrichtungen der Familienförderung - 25 = Einrichtungen für werdende Mütter und Mütter oder Väter mit Kinder(n) - 30 = Tageseinrichtungen für Kinder darunter - 35 = Horte bzw. Einrichtungen für Schulkinder - 40 = Erziehungs-, Jugend- und Familienberatungsstellen - 45 = Einrichtungen für Hilfe zur Erziehung und Hilfe für junge Volljährige sowie Inobhutnahme - 50 = Einrichtungen der Mitarbeiterfortbildung - 55 = sonstige Einrichtungen - 60 = Insgesamt nur bei Kameralistik: - 70 = Personalausgaben der Jugendhilfe-Verwaltung
12	EF7	20 - 30	11	NOV11K00	Ausgaben für die eigenen Einrichtungen
13	EF8	31 - 41	11	NOV11K00	-Personalausgaben -investive Ausgaben
14	EF9	42 - 52	11	NOV11K00	Einnahmen für die eigenen Einrichtungen
15	EF10	53 - 63	11	NOV11K00	-Gebühren, Entgelte -sonstige Einnahmen
16	EF11	64 - 74	11	NOV11K00	Ausgaben für Einrichtungen freier Träger
17	EF12	75 - 85	11	NOV11K00	-laufende Zuschüsse -investive Zuschüsse, Darlehen, Beteiligungen
18	EF13	86 - 96	11	NOV11K00	Einnahmen von freien Trägern -Rückflüsse aus Zuschüssen, Darlehen, Beteiligungen

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 5

Bedeutung der Feldformate

STR = strukturiertes Feld
WFG = wiederholte Feldgruppe (feste Anzahl)
VWFG = wiederholte Feldgruppe (variable Anzahl)

EBCDIC-Feldtypen

ALN = beliebiger alphanumerischer Inhalt
NOV = numerischer Wert in Zeichendarstellung ohne Vorzeichen
NMV = numerischer Wert in Zeichendarstellung mit Vorzeichen
GEP = numerischer Wert in gepackter Darstellung
GLD = numerischer Wert in Gleitpunktformat mit doppelter Genauigkeit

ASCII-Feldtypen

ASC = beliebiger alphanumerischer Inhalt
NAS = numerischer Wert, evtl. mit Vorzeichen, Dezimaltrennzeichen, auch Exponentialdarstellung möglich

**Statistik der Kinder- und
Jugendhilfe – Teil IV**

Ausgaben (Auszahlungen) und Einnahmen
(Einzahlungen) für die Kinder- und Jugendhilfe 2018

AuEs

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt
Dezernat 24
Bildung/Soziales/Gesundheit
Postfach 20 11 56
06012 Halle (Saale)

Rücksendung bitte bis 1. Mai 2019

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt Postfach 20 11 56 06012 Halle (Saale)

Ansprechpartner/-in für Rückfragen (freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Sie erreichen uns über

Telefon: Frau Büttner (0345) 2318-429

Telefax: (0345) 2318-921

E-Mail: kerstin.buettner@stala.mi.sachsen-anhalt.de

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die beige-
fügten Informationen zum Fragebogen.

Kennnummer Einrichtung

8

BA Land Kreis Gemeinde

(Wird vom statistischen Amt ausgefüllt.)

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse
und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

1 Ausgaben und Einnahmen für Einzel- und Gruppenhilfen und andere Aufgaben nach dem SGB VIII 2018

Art des Trägers (Bitte nur einen Träger ankreuzen.)

- Jugendamt 10 1
Landesjugendamt 10 4
Oberste Landesjugendbehörde 10 5
Oberste Bundesbehörde 10 6

Ausgaben – Art der Hilfe	Schl.- Nr.	Oberfunktion 26 der staatlichen Haushaltssystematik	
		Personalausgaben, (Geld-)Leistungen für Berechtigte, sonstige lfd. und einmalige Ausgaben	Zuschüsse an freie Träger
		HG 4, OG. 51/54, 81, G. 671, 681, 685, 863	G. 684, 893
		Beträge in vollen Euro	
		Spalte 1	Spalte 2
	13–14	15–25	26–36
Jugendarbeit § 11	10	_____	_____
Jugendsozialarbeit § 13	15	_____	_____
Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz § 14, Förderung der Erziehung in der Familie §§ 16–21	20	_____	_____
darunter: Gemeinsame Unterbringung von Müttern oder Vätern mit Ihrem Kind/ Ihren Kindern § 19	25	_____	_____
Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege			
in Tageseinrichtungen §§ 22, 22a und 25	30	_____	_____
darunter: Horte bzw. Einrichtungen für Schulkinder	35	_____	_____
in Tagespflege § 23	40	_____	_____
Hilfe zur Erziehung			
andere Hilfen zur Erziehung § 27	50	_____	_____
Erziehungsberatung § 28	51	_____	_____
soziale Gruppenarbeit § 29	52	_____	_____
Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer § 30	53	_____	_____
sozialpädagogische Familienhilfe § 31	54	_____	_____
Erziehung in einer Tagesgruppe § 32	55	_____	_____
Vollzeitpflege § 33	56	_____	_____
Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform § 34	57	_____	_____
intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung § 35	58	_____	_____
Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche § 35a	60	_____	_____
Hilfe für junge Volljährige § 41	65	_____	_____
Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen §§ 42, 42a	70	_____	_____
Sonstige Aufgaben des örtlichen und überörtlichen Trägers §§ 50–53, 55, 56, 58	75	_____	_____
Mitarbeiterfortbildung §§ 72, 74	80	_____	_____
Ausgaben für sonstige Maßnahmen	85	_____	_____
Ausgaben insgesamt	90	_____	_____

Einnahmen	Schl.- Nr.	Oberfunktion 26 der staatlichen Haushaltssystematik		
		Teilnahmebeiträge	Kostenbeiträge und übergeleitete Ansprüche, Erstattungen von Sozialleistungen, Leistungen Dritter	Sonstige Einnahmen
		G. 111	G. 281	G. 112, 119, 129, 162, 182, 271, 282
		Beträge in vollen Euro		
		Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
		15–25	26–36	37–47
Einnahmen insgesamt	95	_____	_____	_____

2 Ausgaben und Einnahmen für Einrichtungen 2018

1-9 8
 BA Land Kreis Gemeinde
 (Wird vom statistischen Amt ausgefüllt.)

Art des Trägers (Bitte nur einen Träger ankreuzen.)

- Jugendamt 10 1
- Landesjugendamt 10 4
- Oberste Landesjugendbehörde 10 5
- Oberste Bundesbehörde 10 6

12 2
 SA

Art der Einrichtung	Schl.-Nr.	Oberfunktion 27 der staatlichen Haushaltssystematik						
		Ausgaben für die eigenen Einrichtungen		Einnahmen für die eigenen Einrichtungen		Ausgaben für Einrichtungen freier Träger		Einnahmen von freien Trägern
		Personalausgaben, sonstige laufende Ausgaben	Investive Ausgaben	Gebühren, Entgelte	Sonstige Einnahmen	Laufende Zuschüsse	Investive Zuschüsse, Darlehen, Beteiligungen	Rückflüsse aus Zuschüssen, Darlehen, Beteiligungen
		HG. 4, OG. 51/54, G. 671, 685	HG. 7, OG. 81, 82	G. 111	G. 112, 119, 124, 125, 129, 131, 132, 226, 271, 281, 282, 336, 342	G. 663, 684	G. 831, 863, 893	G. 133, 134, 162, 182, 282, 342
Beträge in vollen Euro								
	13-14	15-25	26-36	37-47	48-58	59-69	70-80	81-91
Einrichtungen der Jugendarbeit	10	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____
Einrichtungen der Jugendsozialarbeit	15	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____
Einrichtungen der Familienförderung	20	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____
Einrichtungen für werdende Mütter und Mütter oder Väter mit Kind/Kindern	25	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____
Tageseinrichtungen für Kinder	30	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____
darunter: Horte bzw. Einrichtungen für Schulkinder	35	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____
Erziehungs-, Jugend- und Familienberatungsstellen	40	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____
Einrichtungen für Hilfe zur Erziehung und Hilfe für junge Volljährige sowie für die Inobhutnahme	45	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____
Einrichtungen der Mitarbeiterfortbildung	50	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____
Sonstige Einrichtungen	55	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____
Insgesamt	60	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____
Funktion 213 der staatlichen Haushaltssystematik								
Personalausgaben Jugendhilfe-Verwaltung (HG. 4)	70	_____						

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe – Teil IV

Ausgaben (Auszahlungen) und Einnahmen (Einzahlungen) für die Kinder- und Jugendhilfe 2018

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erfassung der Ausgaben (Auszahlungen) und Einnahmen (Einzahlungen) der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe wird jährlich als Vollerhebung durchgeführt. Mit der Erhebung soll ein umfassender Überblick über die Ausgaben (Auszahlungen) aus öffentlichen Mitteln nach Hilfe- und Einrichtungsarten für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe sowie über die entsprechenden Einnahmen (Einzahlungen) ermöglicht werden. Die Ergebnisse werden für regionale und zeitliche Vergleiche des Ausgaben (Auszahlungs-)volumens und der Ausgaben (Auszahlungs-)struktur benötigt. Ferner dienen sie zugleich den örtlichen und überörtlichen Trägern der Jugendhilfe als Grundlage für Planungsentscheidungen und stellen außerdem eine wichtige Grundlage für die Fortentwicklung des Jugendhilferechts dar.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGBV III) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 99 Absatz 10 SGB VIII.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 102 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII in Verbindung mit § 15 BStatG.

Nach § 102 Absatz 2 Nummer 1 bis 5 SGB VIII sind die örtlichen und überörtlichen Träger der Jugendhilfe, die obersten Landesjugendbehörden, die fachlich zuständige oberste Bundesbehörde sowie die kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit sie Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen, auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG hat eine Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Die Geheimhaltung der erhobenen Einzelangaben richtet sich nach § 16 BStatG.

Hilfsmerkmale, Ordnungsnummer, Löschung

Name und Anschrift der auskunftgebenden Stelle, Name und Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sowie die Kennnummer der Einrichtung sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht.

Die vom statistischen Amt vergebene Ordnungsnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einrichtungen sowie der rationellen Aufbereitung der Erhebung. Sie besteht aus einem Regionalschlüssel für das jeweilige Bundesland, den jeweiligen Kreis und die jeweilige Gemeinde.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe – Teil IV 2018

Ausgaben (Auszahlungen) und Einnahmen (Einzahlungen) für die Kinder- und Jugendhilfe

AuEk/AuEs

Informationen zu den Fragebogen

Abgrenzung des Erhebungsbereichs

In der Statistik werden die Auszahlungen und Einzahlungen der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und nach anderen Rechtsvorschriften nachgewiesen, die von den öffentlichen Haushalten entsprechend des neuen kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (Doppik) der kommunalen Haushaltssystematik bzw. der staatlichen Haushaltssystematik gebucht werden.

Zu melden sind nur die unmittelbaren Auszahlungen oder Einzahlungen nach der Finanzrechnung (ohne kalkulatorische Kosten, interne Leistungsverrechnungen und durchlaufende Gelder) und nicht die Erträge und Aufwendungen nach der Ergebnisrechnung. Maßgebend ist der Aufwand der jeweiligen Gebietskörperschaft, der direkt für Leistungen an den Letztempfänger erbracht wird, nicht der Nachweis der finanzmäßigen Belastung auf jeder föderalen Ebene (Bund, Land, Landkreis, kreisangehörige Gemeinde etc.).

In der Kinder- und Jugendhilfestatistik werden daher Zuweisungen, Umlagen, Erstattungen und Darlehen der öffentlichen Haushalte untereinander (sog. Zahlungsverkehr) **nicht erfasst**. Die entsprechenden Beträge dürfen generell von der zahlenden Stelle nicht als Auszahlungen und von der empfangenden Stelle nicht als Einzahlungen zur Statistik gemeldet werden.

Zur Statistik gemeldet werden die Mittel, die vom Zahlungsempfänger entweder

- direkt an den Letztempfänger
- für eigene Einrichtungen oder
- als Zuschüsse an freie Träger

ausgezahlt werden.

Diese Auszahlungen müssen in der Kinder- und Jugendhilfestatistik unabhängig von ihrer Finanzierung angegeben werden. Dies bedeutet, dass z. B. ein Jugendamt auch die Auszahlungen für eine Leistung zur Jugendhilfestatistik meldet, die es von seinem überörtlichen Träger aufgrund von dessen finanzieller Zuständigkeit erstattet bekommt. Vom überörtlichen Träger wird jedoch nicht die Auszahlung und vom Jugendamt nicht die Einzahlung zur Statistik gemeldet.

Doppelnachweisungen sind zu vermeiden, da ansonsten bei einer Gesamtbetrachtung über alle staatlichen Ebenen die Auszahlungen und Einzahlungen der Kinder- und Jugendhilfe statistisch überhöht ausgewiesen werden.

Beispiel 1:

Das Land leistet eine Zuweisung in Höhe von 2 Mio. EUR zum Bau eines Kindergartens an eine kreisfreie Stadt als öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe. Diese Mittel werden vom dortigen Jugendamt im gleichen Jahr in voller Höhe für Bauinvestitionen ausgezahlt. Für die Meldung dieser Zahlungsvorgänge zur Kinder- und Jugendhilfestatistik gilt Folgendes:

Land: Es sind keine Angaben erforderlich, da es sich nicht um eine Auszahlung handelt, die unmittelbar an einen Leistungsberechtigten fließt.

Kreisfreie Stadt: Anzugeben sind auf dem Fragebogen 2 in der Spalte 2 und Schlüssel-Nr. 30 die Investitionsauszahlungen in Höhe von 2 Mio. EUR. Die Einzahlung aus der Zuweisung des Landes ist hingegen nicht zu melden.

Beispiel 2:

Erfolgt die o. a. Zuweisung durch das Land nicht an einen öffentlichen, sondern direkt an einen freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe, so muss das Land den Betrag in Höhe von 2 Mio. EUR als investiven Zuschuss auf dem Bogen 2 in Spalte 6 und Schlüssel-Nr. 30 zur Statistik melden.

Durchlaufende Gelder, z. B. Zuschüsse von öffentlichen Trägern (Zuschusszahler) an freie Träger, die lediglich im Wege der Amtshilfe über die Gemeindekasse abgewickelt werden, sind im Aufwandsteil des Zuschusszahlers, nicht in dem der Gemeinde zu erfassen.

Meldung zur Statistik

Auszahlungen und Einzahlungen für die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe sind von den Gebietskörperschaften zu melden, die diese unmittelbar den verschiedenen Verwendungszwecken zuführen bzw. die unmittelbar Kostenbeiträge, übergeleitete Ansprüche und dgl. vom Leistungsempfänger erhalten.

Die Fragebogen sind nach Ablauf des Berichtsjahres auszufüllen. Dabei ist zu prüfen, ob die Beträge je Produkt- und Kontengruppe bzw. Funktionsziffer (z. B. Produktgruppe 365, Kontengruppe 70, 71) mit den Summen aller Produkt- und Kontengruppen unter dieser Bezeichnung übereinstimmen. Es ist darauf zu achten, dass alle Beträge – mit Ausnahme der angegebenen Einschränkungen – in die Statistik der Kinder- und Jugendhilfe übernommen werden. Anschließend sind die ausgefüllten Fragebogen bis spätestens 1. Mai des dem Berichtsjahr folgenden Jahres an das statistische Amt weiterzuleiten.

1 Auszahlungen und Einzahlungen für Einzel- und Gruppenhilfen und andere Aufgaben nach dem SGB VIII

Produktbereich 36 des kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens

Oberfunktion 26 der staatlichen Haushaltssystematik

Auszahlungen

Allgemeines

Nachzuweisen sind alle Auszahlungen der Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe für individuelle und gruppenbezogene Hilfen sowie Zuschüsse für personenbezogene Einzelmaßnahmen an Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe.

Spalte 1:

Anzugeben sind:

- Personal- und Versorgungsauszahlungen (hierzu zählen auch die Aufwandsentschädigungen der ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer),
- Geldleistungen für Berechtigte,
- sonstige laufende und einmalige Auszahlungen.

Die Auszahlungen sind den einzelnen Hilfearten (=Produkte) zuzuordnen. Das Gleiche gilt für Auszahlungen für Personen, die in der allgemeinen Verwaltung der Kinder- und Jugendhilfe tätig sind.

Ebenfalls ist hier der Personalaufwand, der im Rahmen der ambulanten Hilfen entsteht, wie z. B. bei der sozialpädagogischen Familienhilfe oder bei der Unterstützung durch Erziehungsbeistand bzw. Betreuungshelfer, nachzuweisen.

Auszahlungen für Personen, die in Einrichtungen tätig sind, werden im Fragebogen 2 erfasst.

Zu den Geldleistungen für Berechtigte zählen unter anderem:

- Pflegegeld und Erziehungsbeiträge an Pflegeeltern bei Unterbringung in fremden Familien;
- Übernahme der Pflegekosten bei Unterbringung in Heimen und Tagesgruppen in einer Einrichtung einschließlich Taschengeld und Bekleidungsbeihilfen;
- Beihilfen aus besonderem Anlass, z. B. Erstausrüstung mit Bekleidung und Mobiliar, Beihilfen für Kommunion, Konfirmation, Einschulung, Eingliederung in das Berufsleben, Ferienmaßnahmen;
- Übernahme der Betreuungsaufwendungen bei Unterbringung in betreuten Wohnungen in Form des notwendigen Lebensunterhalts sowie der Kosten der Unterkunft;
- Übernahme von Beiträgen zum Besuch von Kindertageseinrichtungen (Krippen, Kindergärten usw.) oder für öffentlich geförderte Kindertagespflege (Tagesmütter/ Tagesväter).

Diese Beträge werden unter Kontennummer 7331, 7332 (kommunales Haushalts- und Rechnungswesen) bzw. 681 und evtl. auch 863 (staatliche Haushaltssystematik) gebucht und sind in der Kinder- und Jugendhilfestatistik bei der zutreffenden Hilfeart zu melden.

Sofern die Kosten für eine Einzelhilfe (z. B. Kindergartengebühren für sozial Schwache) in der eigenen kommunalen Einrichtung (z. B. Kindergarten) entstehen, erscheinen sie, um Doppelzählungen zu vermeiden, im Fragebogen 1 als Auszahlung in Spalte 1 und gehen als Einzahlung in den Fragebogen 2 in Spalte 3 ein.

Weiterhin sind alle Sach- und Dienstleistungen nachzuweisen, die im Zusammenhang mit der Durchführung von Maßnahmen auftreten, sich jedoch nicht individuell zuordnen lassen. Zu den laufenden bzw. einmaligen Auszahlungen zählen typische Sachkosten, z. B. Fahrtkosten, Versicherungen, Eintrittsgelder, Werbeschriften, Verpflegungs- und Übernachtungskosten, Schadenersatzzahlungen oder auch der Erwerb von Sportgeräten oder sonstigen Gebrauchsgegenständen.

Spalte 2:

Hier sind alle Zuschüsse für laufende Zwecke an Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe, soweit sie für die aufgeführte Maßnahme gewährt werden, aufzuführen. Auszahlungen für die Förderung von Einrichtungen der freien Träger werden nicht hier, sondern im Fragebogen 2 nachgewiesen.

Art der Hilfen

Jugendarbeit § 11 SGB VIII (Schl.-Nr. 10)

Hierzu zählen:

– Außerschulische Jugendbildung § 11 Absatz 3 Nummer 1 SGB VIII

Insbesondere Aufwendungen für Angebote zur allgemeinen, politischen, arbeitsweltbezogenen, musischen, kulturellen, sozialen, sportlichen sowie naturkundlichen und technischen Bildung (einschließlich der Themen Ökologie und Gesundheit).

Nicht zu melden sind Aufwendungen für freiwillige soziale Dienste, reine Sportmaßnahmen (z. B. Leistungssport) und Maßnahmen von Musikschulen.

– Kinder- und Jugenderholung § 11 Absatz 3 Nummer 5 SGB VIII

Hierzu gehören auch Aufwendungen für Stadtranderholungen, für Wanderungen, Fahrten, Lager und Freizeiten (z. B. in Jugendherbergen). Nicht einbezogen werden Aufwendungen für Angebote der Familienerholung, Kinderkuren und für Heilfürsorge.

– Internationale Jugendarbeit § 11 Absatz 3 Nummer 4 SGB VIII

Aufwendungen für Angebote und Einzelhilfen, die jungen Menschen die Teilnahme an internationalen Jugendbegegnungen ermöglichen, z. B. Gruppenfahrten und Einzelfahrten ins Ausland, Austauschbesuche einzelner oder von Gruppen, Treffen mit ausländischen Jugendlichen in der Bundesrepublik Deutschland, gemeinsame internationale Veranstaltungen der verschiedensten Art, Kriegsgräbereinsatz, internationaler Hilfsdienst, Entwicklungshilfe und Studienreisen; Sprachkurse jedoch nur im Zusammenhang mit den vorgenannten Angeboten.

– **Mitarbeiterfortbildung §74 Absatz 6 SGB VIII**

Zuschüsse an Träger der freien Jugendhilfe für haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für den Bereich der **Jugendarbeit**.

Aufwendungen der öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe für die Mitarbeiterfortbildung sowie Zuschüsse an die freien Träger für die übrigen Bereiche der Mitarbeiterfortbildung sind nicht hier, sondern bei Schl.-Nr. 80 einzutragen.

– **Sonstige Jugendarbeit § 11 Absatz 3 Nummer 2 und 3 SGB VIII**

Aufwendungen für arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit, Jugendarbeit in Geselligkeit, Sport und Spiel.

Jugendsozialarbeit § 13 SGB VIII (Schl.-Nr. 15)

Aufwendungen für sozialpädagogische Hilfen zur Förderung der schulischen und beruflichen Ausbildung junger Menschen, ferner für geeignete sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen sowie für die Unterkunft der an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen teilnehmenden jungen Menschen in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen.

Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz, Förderung der Erziehung in der Familie (Schl.-Nr. 20)

Hierzu zählen:

– **Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz § 14 SGB VIII**

Aufwendungen für Maßnahmen, die sich an Kinder und Jugendliche, an Eltern, Erzieherinnen und Erzieher und sonstige pädagogisch Verantwortliche sowie an die gesamte Öffentlichkeit mit dem Ziel richten, Gefährdungen von Kindern und Jugendlichen vorzubeugen und durch Information, Beratung und erzieherische Impulse positive Akzente in der Sozialisation zu setzen.

– **Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie § 16 SGB VIII**

Aufwendungen für Maßnahmen in der Familienfreizeit und der Familienerholung in belastenden Familiensituationen, die bei Bedarf die erzieherische Betreuung der Kinder einschließen, für Angebote der Familienbildung, die auf Bedürfnisse und Interessen sowie auf Erfahrungen von Familien in unterschiedlichen Lebenslagen und Erziehungssituationen eingehen sowie junge Menschen auf Ehe, Partnerschaft und das Zusammenleben mit Kindern vorbereiten. Außerdem Aufwendungen für Angebote der Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen.

Darüber hinaus die Auszahlungen für den Allgemeinen Sozialdienst (ASD), sofern dieser organisatorisch dem Jugendamt zugeordnet ist und es sich um Auszahlungen der Kinder- und Jugendhilfe handelt. Leistet der ASD Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII, so sind die Auszahlungen hierfür anteilmäßig – gegebenenfalls über Schätzungen – bei Schl.-Nr. 51 einzutragen.

– **Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung sowie Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge §§ 17 und 18 SGB VIII**

Aufwendungen für alle Formen der Beratung, die sowohl dazu dienen können, Spannungen und Krisen in der Familie zu bewältigen, als auch im Falle einer Trennung die Bedingungen für eine dem Wohl des Kindes oder des

Jugendlichen förderliche Wahrnehmung der Elternverantwortung zu erarbeiten.

Ferner sind die Aufwendungen für die Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge für allein sorgende Mütter und Väter abzüglich der Kosten für die Hilfestellung bei der Ausübung des Umgangsrechts einzubeziehen.

– **Gemeinsame Unterbringung von Müttern oder Vätern mit ihrem Kind/ihren Kindern § 19 SGB VIII**

Aufwendungen für die Betreuung und Unterkunft von Müttern oder Vätern – gemeinsam mit dem Kind/den Kindern – in einer geeigneten Wohnform, nicht dagegen die Aufwendungen, die zur Unterhaltung dieser Einrichtungen dienen; diese sind vielmehr im Fragebogen 2 nachzuweisen.

– **Betreuung und Versorgung des Kindes in Not-situationen § 20 SGB VIII**

Aufwendungen zur Betreuung und Versorgung eines im Haushalt lebenden Kindes bei Ausfall eines Elternteils bzw. allein erziehenden Elternteils oder bei Ausfall von beiden Elternteilen, insbesondere Erstattung der Aufwendungen der Personen, die die Betreuung und Versorgung übernommen haben.

– **Unterstützung bei notwendiger Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht § 21 SGB VIII**

Aufwendungen für Beratung und Unterstützung in Fällen, in denen die Unterbringung eines jungen Menschen außerhalb des Elternhauses zum Zwecke der Erfüllung der Schulpflicht erforderlich ist, ggf. einschließlich der Aufwendungen für die Unterbringung in einer für das Kind oder den Jugendlichen geeigneten Wohnform.

Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege §§ 22, 22a, 23 und 25 SGB VIII (Schl.-Nrn. 30–40)

Hier sind Aufwendungen für die Unterbringung von einzelnen Kindern in Kindergärten, Krippen, Horten, Einrichtungen mit altersgemischten Gruppen und in Kindertagespflege nachzuweisen, sofern die Kinder tagsüber ganztätig oder für einen Teil des Tages aufgenommen sowie pflegerisch und erzieherisch betreut werden. Dazu gehören auch die Kosten für die Beförderung zur Kindertageseinrichtung bzw. zur Kindertagespflegeperson. Aufwendungen für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen, insbesondere für das Personal, sind nicht hier, sondern im Fragebogen 2 einzutragen.

Ebenfalls sind hier die Aufwendungen für die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung nachzuweisen.

Die laufende Geldleistung für Kindertagespflegepersonen umfasst

- die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
- einen angemessenen Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung und
- die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zur Unfallversicherung, Alterssicherung, Kranken- und Pflegeversicherung.

Nicht einzubeziehen sind Aufwendungen für solche Personen, die Hilfe zur Erziehung in der Tagesgruppe einer Einrichtung oder tagsüber in einer Pflegefamilie (§ 32 SGB VIII) erhalten (siehe Schl.-Nrn. 50–58).

Auszahlungen für Horte bzw. Einrichtungen für Schulkinder in der Kinder- und Jugendhilfe sind – soweit möglich – nochmals separat nachzuweisen („darunter“-Position). Dies gilt jedoch nur für reine Horte bzw. Einrichtungen für Schulkinder. Aufwendungen für die Betreuung von Schulkindern in altersgemischten Einrichtungen müssen nicht anteilmäßig herausgerechnet werden.

Hilfe zur Erziehung §§ 27 bis 35 SGB VIII (Schl.-Nrn. 50 bis 58)

Hier sind die Auszahlungen, die im Zusammenhang mit der Durchführung und Förderung von Einzelmaßnahmen bei den Hilfen zur Erziehung für Minderjährige entstehen, getrennt für die einzelnen Hilfen anzugeben. Aufwendungen für Hilfen für junge Volljährige werden nicht bei der entsprechenden Hilfeart, sondern gesammelt bei „Hilfe für junge Volljährige“ (Schl.-Nr. 65) angegeben.

Besonders ist hierbei zu beachten, dass, wie bereits unter „Spalte 1“ erwähnt, die Personal- und Versorgungsauszahlungen, die in den Kinder- und Jugendhilfeverwaltungen für die Hilfen zur Erziehung entstehen, auch den einzelnen Hilfen zugeordnet werden. Dies ist im Hinblick darauf von besonderer Bedeutung, dass der Personaleinsatz bei der persönlichen Betreuung, Beratung, Förderung und Unterstützung eine immer größere Rolle spielt. Auch sozialpädagogische Familienhilfe, Unterstützung durch Erziehungsbeistand oder Betreuungshelfer sowie soziale Gruppenarbeit wird hauptsächlich durch Personaleinsatz erbracht.

Zu den Hilfen zur Erziehung gehören auch die Übernahme der Pflegekosten bei der Unterbringung in Heimen und Tagesgruppen in einer Einrichtung einschließlich Taschengeld und Bekleidungshilfen oder die Übernahme von Aufwendungen in betreuten Wohnungen in Form des notwendigen Lebensunterhaltes sowie die Kosten der Unterkunft.

Bei der **Vollzeitpflege** in einer anderen Familie werden in der Regel die Aufwendungen auf der Basis von Pflegesätzen abgerechnet.

Diese Pflegesätze sind ebenfalls wie die zuvor genannten Pflegekosten bei Unterbringung in Einrichtungen der Spalte 1 zuzuordnen.

Die Auszahlungen für geleistete Krankenhilfe sind bei den einzelnen Hilfen

- Erziehung in einer Tagesgruppe
- Vollzeitpflege
- Heimerziehung; sonstige betreute Wohnform
- intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung einzubeziehen.

Aufwendungen für Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung (Personal- und Versorgungsauszahlungen und Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen) sind dagegen im Fragebogen 2 anzugeben.

Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche § 35a SGB VIII (Schl.-Nr. 60)

Auszahlungen für Einzel- und Gruppenhilfen im Rahmen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche, die seelisch behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind.

Hilfe für junge Volljährige § 41 SGB VIII (Schl.-Nr. 65)

Alle Auszahlungen, die für junge Volljährige im Rahmen der Einzelhilfen entstehen, sind hier gesammelt einzutragen. Die Erläuterungen zu den einzelnen Arten der Hilfe zur Erziehung gelten entsprechend.

Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen §§ 42, 42a SGB VIII (Schl.-Nr. 70)

Aufwendungen für die vorläufige Unterbringung von Kindern und Jugendlichen bei einer geeigneten Person, in einer Einrichtung oder in einer sonstigen betreuten Wohnform, z. B. bei einer dringenden Gefahr für das Wohl des Kindes oder Jugendlichen, sowie für deren Rückführung. Einrichtungsbezogene Aufwendungen sind dagegen im Fragebogen 2 anzugeben.

Sonstige Aufgaben des örtlichen und überörtlichen Trägers (Schl.-Nr. 75)

Hierzu zählen unter anderem:

- **Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten, Adoptionsvermittlung, Amtspflegschaft, Amtsvormundschaft, Beistandschaft §§ 50–53, 55, 56, 58 SGB VIII**
- **Mitwirkung im Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz § 52 SGB VIII**
- **Sonstige Aufgaben des überörtlichen Trägers**

Aufwendungen insbesondere für Leistungen und Aufgaben, die nach § 85 Absatz 2 SGB VIII in die sachliche Zuständigkeit des Landesjugendamtes fallen, z. B. die Planung, Anregung, Förderung und Durchführung von Modellvorhaben zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe.

Mitarbeiterfortbildung §§ 72, 74 SGB VIII (Schl.-Nr. 80)

Aufwendungen für Fortbildungsveranstaltungen für haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Außerdem Zuschüsse an Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe für den gleichen Zweck, hiervon ausgenommen ist der Bereich der Jugendarbeit. Diese Auszahlungen sind nicht hier, sondern bei Schl.-Nr. 10 einzutragen. Ferner Auszahlungen für die Organisation von Fortbildungsveranstaltungen einschließlich der Aufwendungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die ständig mit derartigen Aufgaben befasst sind. Nicht hier, sondern im Fragebogen 2 sind Auszahlungen für Betrieb und Unterhalt von Bildungseinrichtungen einzutragen.

Ausgaben für sonstige Maßnahmen (Schl.-Nr. 85)

Bis zur Einrichtung neuer Unterabschnitte bzw. Produkte sind hier Aufwendungen für Maßnahmen, die nicht den vorherigen Unterabschnitten zuzuordnen sind, nachzuweisen.

Einzahlungen

Spalte 1:

Gebühren und Entgelte verschiedener Art, unter anderem Eintrittsgelder bei Veranstaltungen der Jugendarbeit, Angebote der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie.

Spalte 2:

Kostenbeiträge der jungen Menschen und ihrer Eltern sowie Einnahmen aus übergeleiteten Ansprüchen gegen andere, die keine Leistungsträger im Sinne von § 12 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch sind; Erstattungen, z. B. von Trägern der Rentenversicherung oder des Lastenausgleichs.

Spalte 3:

Hierzu gehören z. B. Spenden und Schenkungen zugunsten der Kinder- und Jugendhilfe.

Ebenso sind hier Zuweisungen der Bundesagentur für Arbeit (BA) für die Beschäftigung von Arbeitslosen, die außerhalb von Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen eingesetzt werden, zu verbuchen. Erfolgt die Beschäftigung in gemeindeeigenen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, so sind sowohl die entsprechenden Personalausgaben als auch die Erstattungen durch die BA im Fragebogen 2 einzutragen.

2 Auszahlungen und Einzahlungen für Einrichtungen

Produktgruppen 365, 366, 367 des kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens

Oberfunktion 27 der staatlichen Haushaltssystematik

Allgemeines

Hier sind Auszahlungen und Einzahlungen für Unterhaltung und Betrieb von eigenen Einrichtungen (dazu gehören auch Einrichtungen, die unter anderem in Form von Eigenbetrieben bzw. kommunalen Unternehmen geführt werden) sowie Zuschüsse für Einrichtungen freier Träger nachzuweisen. Dazu gehören auch auf längere Zeit gemietete oder gepachtete Objekte, die von den öffentlichen Stellen, z. B. Gemeinden oder Gemeindeverbänden, selbst betrieben werden.

Bei den genannten eigenen Einrichtungen werden folgende Auszahlungen und Einzahlungen getrennt erfasst:

- Personal- und Versorgungsauszahlungen, Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Spalte 1),
- Auszahlungen für Investitionen (Spalte 2),
- Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte (Spalte 3),
- sonstige Einzahlungen (Spalte 4).

Hierbei ist wiederum darauf zu achten, dass Zahlungen von anderen bzw. an andere öffentliche Betreiber von Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen weder als Auszahlungen noch als Einzahlungen zu berücksichtigen sind.

Die Betriebszuschüsse für Einrichtungen freier Träger werden unterteilt in

- Transferauszahlungen (Spalte 5),
- Auszahlungen für Investitionen und Finanzierungen (Spalte 6).

Da Zuschüsse an freie Träger oftmals in Form von Darlehen gewährt werden bzw. Überzahlungen möglich sind, sind Rückzahlungen von freien Trägern in einer zusätzlichen Spalte

- Rückflüsse aus Zuschüssen, Darlehen, Beteiligungen (Spalte 7)

zu erfassen.

Werden ABM-Kräfte in gemeindeeigenen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe – nicht für Verwaltungsarbeiten im Jugendamt – eingesetzt, so sind die betreffenden Personal- und Versorgungsauszahlungen in Spalte 1, die Einzahlungen (Erstattung durch die BA) unter Kontennummer 6144 (Spalte 4) zu buchen.

Auszahlungen für Einrichtungen für behinderte Kinder und Jugendliche im Sinne des SGB XII werden in dieser Statistik nicht berücksichtigt, da deren Kosten in Produktgruppe 315 bzw. in der Funktion 235 (Einrichtungen der Sozialhilfe und der Kriegsofferfürsorge) nachgewiesen werden.

Art der Einrichtungen

Einrichtungen der Jugendarbeit (Schl.-Nr. 10)

Hierzu gehören:

- Kinder- und Jugendferien-/erholungsstätten;
- Einrichtungen der Stadtranderholung;
- Spielplätze und Ähnliches;
- Jugendräume, -heime;
- Jugendzentren, -freizeitheime, Häuser der offenen Tür;
- Jugendtagungsstätten, Jugendbildungsstätten;
- Jugendherbergen;
- Jugendgäste- und Übernachtungshäuser;
- Jugendzeltplätze;
- Jugendkunstschulen.

Einrichtungen der Jugendsozialarbeit (Schl.-Nr. 15)

Hierzu zählen:

- Jugendwohnheime, Schülerwohnheime sowie Wohnheime für Auszubildende. Es handelt sich hierbei um Einrichtungen, in denen Schüler, Auszubildende und Erwerbspersonen (auch Arbeitslose) bis zum 26. Lebensjahr, die außerhalb der Familie leben, am Ausbildungs- bzw. Beschäftigungsort oder in dessen erreichbarer Nähe Aufnahme finden. Nicht nachzuweisen sind die Aufwendungen für Schülerwohnheime, die unter Aufsicht der Schulbehörden stehen.
- Jugendwerkstätten.

Einrichtungen der Familienförderung (Schl.-Nr. 20)

Hierzu gehören:

- Familienferienstätten sowie
- Einrichtungen der Eltern- und Familienbildung.

Familienferienstätten sind familiengerechte Unterkünfte, die der Freizeitgestaltung und Erholung von Familien ganzjährig zur Verfügung stehen, z. B. Familienferienheime, Familienferiendörfer.

In Einrichtungen der Eltern- und Familienbildung werden Eltern, Erziehungsberechtigten und interessierten Jugendlichen familienbezogene Bildungsangebote vermittelt.

Einrichtungen für werdende Mütter und Mütter oder Väter mit Kind/Kindern (Schl.-Nr. 25)

Hierzu gehören Einrichtungen, die Frauen während der Schwangerschaft und nach der Geburt Unterkunft gewähren, sowie Wohnheime, in denen alleinerziehende Mütter oder Väter mit ihren Kindern für längere Zeit wohnen können.

Tageseinrichtungen für Kinder (Schl.-Nrn. 30, 35)

In Kindertageseinrichtungen werden behinderte und/oder nicht behinderte Kinder ganztägig oder für einen Teil des Tages pflegerisch und erzieherisch regelmäßig betreut. Eine Kindertageseinrichtung in einem Kinderheim zählt nur dann als eine selbstständige Einrichtung, wenn in ihr andere Kinder betreut werden als im Kinderheim. Auch die Aufwendungen für kindergartenähnliche Einrichtungen, z. B. Spielkreise, sind hier einzubeziehen.

Auszahlungen und Einzahlungen für Horte bzw. Einrichtungen für Schulkinder in der Kinder- und Jugendhilfe sind – soweit möglich – nochmals separat nachzuweisen. Dies gilt jedoch nur für reine Horte bzw. Einrichtungen für Schulkinder. Aufwendungen für die Betreuung von Schulkindern in altersgemischten Einrichtungen müssen nicht anteilmäßig herausgerechnet werden.

Erziehungs-, Jugend- und Familienberatungsstellen (Schl.-Nr. 40)

Hierzu gehören auch die Aufwendungen für Suchtberatungsstellen; dagegen sind hier nicht Auszahlungen für Einrichtungen der Schwangerschaftskonfliktberatung (§ 218 StGB) einzubeziehen.

Einrichtungen für Hilfe zur Erziehung und Hilfe für junge Volljährige sowie für die Inobhutnahme (Schl.-Nr. 45)

Auszahlungen für Einrichtungen, in denen junge Menschen teilstationär oder über Tag und Nacht untergebracht sind und im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe betreut werden.

Hierzu zählen:

- Einrichtungen der Heimerziehung, in denen Säuglinge, Kinder, Jugendliche und junge Volljährige im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe pädagogisch betreut werden;
- Tagesgruppen;
- Pädagogisch betreute Wohngruppen, sonstige Wohnformen;
- Einrichtungen für vorläufige Schutzmaßnahmen;
- Kinder- und Jugenddörfer;
- Pädagogisch betreute selbstständige Wohngemeinschaften;
- Großpflegestellen nach §§ 33, 34 SGB VIII.

Einrichtungen der Mitarbeiterfortbildung (Schl.-Nr. 50)

Einrichtungen der Mitarbeiterfortbildung führen Veranstaltungen zur Fortbildung von haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinder- und Jugendhilfe durch. Sie verfügen über hauptamtliches pädagogisches Personal.

Sonstige Einrichtungen (Schl.-Nr. 55)

Einrichtungen, die den Schl.-Nr. 10 bis 50 nicht zugeordnet werden können, z. B. Kur-, Genesungs-, oder Erholungsheime für junge Menschen.

**Nur bei Kameralistik/staatl. Funktionenplan:
UA 407 der kommunalen bzw. Funktion 213 der
staatlichen Haushaltssystematik (Personalausgaben der Jugendhilfeverwaltung) (Schl.-Nr. 70)**

Hier sind die Personalausgaben der Landesjugendämter, der Jugendämter sowie der Gemeindeverbände und kreisangehörigen Gemeinden ohne Jugendamt nachzuweisen, die weder Einzel- und Gruppenhilfen noch Einrichtungen zugeordnet werden können.

JH417

Statistik der Jugendhilfe - Teil IV

Statistikidentifikator: -
EVAS-Nummer: -
Berichtszeit: ab 2018

Satzformat: variabel
Satzlänge: 96

Datensatz-Nr. / -Name: -
- laut Ersteller: -

Materialbezeichnung(en):	Sortierung (Ordnungsfelder):	Archivierungsdauer (in Jahren):
JH417	-	

Beschreibung:

(Bogenart 7; kommunale Haushaltssystematik)
(Bogenart 8; staatliche Haushaltssystematik)

Kommentar:

Exportmaterial
(Bogenart 7; kommunale Haushaltssystematik)
(Bogenart 8; staatliche Haushaltssystematik)

.BASE-Bereich: Jugendhilfe
.BASE-Projekt: Teil_4_ab_2009
.BASE-Programm: -

Verantwortlich: StBA
Ansprechpartner: Hagemann

Stand: 08/2018
Datum: 06.09.2018

Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name: JH417		Kopfsatz des SammelSpeichers ASP-JH407			
Datensatz-Nr./-Name: -		ASP-Name: KOPF-ASP-JH407			
		Präfix: -			
		Ident-Feld: EF5			
CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern ^{*)}	Inhalt / Bemerkungen
		von - bis	Anzahl		

1	STATUS	1	1	ALN	Identifikation Stand der Exportdatei V = vorläufig E = endgültig Berichtsjahr
2	BJAHR	2 - 5	4	ALN	
3	EF1	6	1	ALN	Bogenart - 7 = kommunale Haushaltssystematik - 8 = staatliche Haushaltssystematik ----- Sitz des Trägers
	EF2	7 - 14	8	STR	Gemeinde (Land, Reg. Bez., Kreis, Gemeinde)
	EF2UG1	7 - 11	5	STR	Untergruppe1: Kreis (Land, Reg. Bez, Kreis)
	EF2UG2	7 - 9	3	STR	Untergruppe2: Reg. Bez (Land, Reg. Bez)
4	EF2U1	7 - 8	2	ALN	Land
5	EF2U2	9	1	ALN	Regierungsbezirk
6	EF2U3	10 - 11	2	ALN	Kreis
7	EF2U4	12 - 14	3	ALN	Gemeinde
8	EF3	15	1	ALN	Art des Trägers - 1 = Jugendamt - 2 = Gemeinde ohne JA (nur Bogenart 7) - 3 = Gemeindeverband (nur Bogenart 7) - 4 = Landesjugendamt - 5 = oberste Landesjugendbehörde (nur Bogenart 8) - 6 = oberste Bundesbehörde (nur Bogenart 8)
9	EF4	16	1	ALN	Buchungssystem (leer bei Bogenart 8) - 1 = Doppik - 2 = Kameralistik
10	EF5	17	1	ALN	Satzart - 1 = Ausgaben/ Einnahmen für Einzel- und Gruppenhilfen - 2 = Ausgaben und Einnahmen für Einrichtungen

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 5

Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name: JH417	Satzart des SammelSpeichers ASP-JH407
Datensatz-Nr./-Name: -	ASP-Name: ASP-JH407-SA1
	Präfix: SA1
	Schlüssel: 1

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern ¹⁾	Inhalt / Bemerkungen
		von - bis	Anzahl		

11	EF6	18 - 19	2	ALN	<p>*** Satzart 1 *** Ausgaben und Einnahmen für Einzel- und Gruppenhilfen *****</p> <p>Art der Hilfe</p> <ul style="list-style-type: none"> - 10 = Jugendarbeit - 15 = Jugendsozialarbeit - 20 = Förderung der Erziehung in der Familie darunter - 25 = gemeinsame Unterbringung von Müttern oder Vätern mit ihren Kindern - 30 = Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege in Tageseinrichtungen darunter - 35 = Horte bzw. Einrichtungen für Schulkinder - 40 = in Tagespflege <p>Hilfe zur Erziehung</p> <ul style="list-style-type: none"> - 50 = andere Hilfen zur Erziehung - 51 = Erziehungsberatung - 52 = soziale Gruppenarbeit - 53 = Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer - 54 = sozialpäd. Familienhilfe - 55 = Erziehung in einer Tagesgruppe - 56 = Vollzeitpflege - 57 = Heimerziehung - 58 = sozialpäd. Einzelbetreuung <ul style="list-style-type: none"> - 60 = Eingliederungshilfe für seelisch Behinderte - 65 = Hilfe für junge Volljährige - 70 = Vorläufige Schutzmaßnahmen - 75 = Sonstige Aufgaben - 80 = Mitarbeiterfortbildung - 85 = Ausgaben für sonstige Maßnahmen - 90 = Ausgaben insgesamt <p>*****</p> <ul style="list-style-type: none"> - 95 = Einnahmen <p>*****</p>
12	EF7	20 - 30	11	NOV11K00	Personalausgaben; bei Einnahmen (EF6 =95): Benutzungsgebühren
13	EF8	31 - 41	11	NOV11K00	Zuschüsse an freie Träger; bei Einnahmen (EF6 = 95): Kostenbeiträge und übergeleitete Ansprüche, Erstattungen von Sozialleist., Leistungen Dritter
14	EF9	42 - 52	11	NOV11K00	leer; bei Einnahmen (EF6 = 95): Sonstige Einnahmen

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 5

Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name: JH417	Satzart des SammelSpeichers ASP-JH407
Datensatz-Nr./-Name: -	ASP-Name: ASP-JH407-SA2 Präfix: SA2 Schlüssel: 2

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern ¹⁾	Inhalt / Bemerkungen
		von - bis	Anzahl		

11	EF6	18 - 19	2	ALN	<p>*** Satzart 2 *** Ausgaben und Einnahmen für Einrichtungen *****</p> <p>Art der Einrichtung</p> <ul style="list-style-type: none"> - 10 = Einrichtungen der Jugendarbeit - 15 = Einrichtungen der Jugendsozialarbeit - 20 = Einrichtungen der Familienförderung - 25 = Einrichtungen für werdende Mütter und Mütter oder Väter mit Kinder(n) - 30 = Tageseinrichtungen für Kinder darunter - 35 = Horte bzw. Einrichtungen für Schulkinder - 40 = Erziehungs-, Jugend- und Familienberatungsstellen - 45 = Einrichtungen für Hilfe zur Erziehung und Hilfe für junge Volljährige sowie Inobhutnahme - 50 = Einrichtungen der Mitarbeiterfortbildung - 55 = sonstige Einrichtungen - 60 = Insgesamt nur bei Kameralistik: - 70 = Personalausgaben der Jugendhilfe-Verwaltung
12	EF7	20 - 30	11	NOV11K00	Ausgaben für die eigenen Einrichtungen
13	EF8	31 - 41	11	NOV11K00	-Personalausgaben -investive Ausgaben
14	EF9	42 - 52	11	NOV11K00	Einnahmen für die eigenen Einrichtungen
15	EF10	53 - 63	11	NOV11K00	-Gebühren, Entgelte -sonstige Einnahmen
16	EF11	64 - 74	11	NOV11K00	Ausgaben für Einrichtungen freier Träger
17	EF12	75 - 85	11	NOV11K00	-laufende Zuschüsse -investive Zuschüsse, Darlehen, Beteiligungen
18	EF13	86 - 96	11	NOV11K00	Einnahmen von freien Trägern -Rückflüsse aus Zuschüssen, Darlehen, Beteiligungen

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 5

Bedeutung der Feldformate

STR = strukturiertes Feld
WFG = wiederholte Feldgruppe (feste Anzahl)
VWFG = wiederholte Feldgruppe (variable Anzahl)

EBCDIC-Feldtypen

ALN = beliebiger alphanumerischer Inhalt
NOV = numerischer Wert in Zeichendarstellung ohne Vorzeichen
NMV = numerischer Wert in Zeichendarstellung mit Vorzeichen
GEP = numerischer Wert in gepackter Darstellung
GLD = numerischer Wert in Gleitpunktformat mit doppelter Genauigkeit

ASCII-Feldtypen

ASC = beliebiger alphanumerischer Inhalt
NAS = numerischer Wert, evtl. mit Vorzeichen, Dezimaltrennzeichen, auch Exponentialdarstellung möglich

Bedeutung der Feldformate

STR = strukturiertes Feld
WFG = wiederholte Feldgruppe (feste Anzahl)
VWFG = wiederholte Feldgruppe (variable Anzahl)

EBCDIC-Feldtypen

ALN = beliebiger alphanumerischer Inhalt
NOV = numerischer Wert in Zeichendarstellung ohne Vorzeichen
NMV = numerischer Wert in Zeichendarstellung mit Vorzeichen
GEP = numerischer Wert in gepackter Darstellung
GLD = numerischer Wert in Gleitpunktformat mit doppelter Genauigkeit

ASCII-Feldtypen

ASC = beliebiger alphanumerischer Inhalt
NAS = numerischer Wert, evtl. mit Vorzeichen, Dezimaltrennzeichen, auch Exponentialdarstellung möglich

FÜR IHRE UNTERLAGEN

Veröffentlichungen im Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt

Im Monat November 2019 erschienen

Bestell-Nr.	Kennziffer/Periodizität	Titel	Preis Print (in EUR)
1 Z 0 03	Z	Statistisches Monatsheft 110/2019	5,50
3 A 1 02	A I, II, III hj-1/19	Bevölkerung der Gemeinden Stand: 30.06.2019	4,50
3 A 1 14	A I, VI j/18	Ergebnisse des Mikrozensus: Bevölkerung und Erwerbstätigkeit Jahr 2018	5,00
3 A 1 15	A I, VI j/18	Ergebnisse des Mikrozensus: Ergebnisse nach Kreisen Jahr 2018	5,00
3 A 6 02	A VI j/18	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte 31.12.2015 bis 31.12.2019	9,00
3 B 1 02	B I j/18	Allgemeinbildende Schulen: Schuljahresendstatistik Schuljahr 2018/19	4,50
3 B 7 17	B VII 5j/19	Wahl zum Europäischen Parlament in Sachsen-Anhalt am 26. Mai 2019: Ergebnisse der repräsentativen Wahlstatistik	3,50
3 B 7 18	B VII 5j/19	Wahl zum Europäischen Parlament in Sachsen-Anhalt am 26. Mai 2019: Endgültige Ergebnisse	4,50
3 E 1 02	E I m-8/19	Tätige Personen, Umsatz im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und der Gewinnung von Steinen und Erden August 2019: Vorläufige Ergebnisse Betriebe mit 50 und mehr tätigen Personen	5,00
3 E 1 02	E I m-9/19	Tätige Personen, Umsatz im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und der Gewinnung von Steinen und Erden September 2019: Vorläufige Ergebnisse Betriebe mit 50 und mehr tätigen Personen	5,00
3 E 1 09	E I vj-1/19	Produktion ausgewählter Erzeugnisse I. Quartal 2019	2,50
3 E 1 09	E I vj-2/19	Produktion ausgewählter Erzeugnisse II. Quartal 2019	2,50
3 E 2 01	E II m-8/19	Umsatz, Tätige Personen, Auftragseingang und Auftragsbestand im Baugewerbe August 2019	2,50
3 H 1 01	H I m-7/19	Straßenverkehrsunfälle Juli 2019: Vorläufige Ergebnisse	6,00
3 H 1 05	H I vj-2/19	Fahrgäste und Beförderungsleistungen im Schienennahverkehr und im gewerblichen Omnibuslinienverkehr II. Quartal 2019	1,50
3 L 4 06	L IV j/18	Vererben, Erben und Schenken: Ergebnisse der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik Jahr 2018	3,50
3 P 1 05	P I j/17	Primäreinkommen und Verfügbares Einkommen der privaten Haushalte einschl. der privaten Organisationen ohne Erwerbszweck in den kreisfreien Städten und Landkreisen 2000 - 2017	3,50

Alle Veröffentlichungen stehen kostenfrei als PDF-Datei zum Download unter <https://statistik.sachsen-anhalt.de> zur Verfügung. Bei einer Bestellung ersetzen Sie bitte die erste Stelle der Bestellnummer durch eine „6“.



<https://statistik.sachsen-anhalt.de>

Bestellnummer: 3K501



KV
j/18